Das Pfarrzusatzgehalt

als Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden im linksrheinischen Teile der Rheinprovinz mit besonderer Berücksichtigung der Diözese Trier

Abhandlung

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn

vorgelegt von

Peter Meid
Domvikar in Trier

1936

Druck der Paulinus-Druckerei G. m. b. H., Trier

Das Pfarrzusatzgehalt

als Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden im linksrheinischen Teile der Rheinprovinz mit besonderer Berücksichtigung der Diözese Trier

Abhandlung

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn

vorgelegt von

Peter Meid
Domvikar in Trier

1936

Druck der Paulinus-Druckerei G. m. b. H., Trier

Angenommen auf Bericht
des Professors Dr. Friedrich Heyer

Die Arbeit erscheint gleichzeitig als selbständige Schrift im Verlag der
Paulinus-Druckerei G. m. b. H., Trier

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung

Das Pfarreinkommen bei Ausbruch der französischen Revolution.

In zahlreichen Pfarreien der linksrheinischen Rheinprovinz — in der Diözese Trier ist es die Mehrheit der Pfarreien — beziehen die Pfarrer von den bürgerlichen Gemeinden Zuschüsse zu ihrem Gehalt, die von alters her Pfarrzusatzgehälter genannt werden. Sie bestehen in Geld oder in Naturalien, öfters auch in Geld und Naturalien. Das Geld wird entweder aus den allgemeinen Gemeindeeinkünften durch die Gemeindekasse gezahlt, oder es wird durch eine besondere Gemeindeumlage von den Pfarrangehörigen erhoben und durch die Gemeindekasse an den Pfarrer ausgezahlt. Die Naturalien werden von den Gemeindebehörden — Bürgermeister und Ortsvorsteher — auf die Pfarrangehörigen umgelegt. Daneben beziehen die meisten Pfarrer noch Brandholz aus dem Gemeindewalde. In vielen Fällen ist diese Holzlieferung der einzige Gemeindezuschuß. Auch ist in manchen Pfarreien dem Pfarrer Gemeindeland zur Nutznießung überlassen.

Dieses Pfarrzusatzgehalt[1]) ist durch die Gesetzgebung der französischen Revolution und der ihr nachfolgenden Fremdherrschaft (1794 bis 1814) geschaffen worden. Bevor jedoch auf diese Gesetzgebung näher eingegangen wird, sei eine kurze Darstellung über das Pfarreinkommen vorausgeschickt, wie es bei Ausbruch der französischen Revolution bestand[2]).

Den wichtigsten Teil des Pfarreinkommens bildete der Anteil am Zehnten[3]). Der Anteil war nicht überall gleich. In der Regel bezog der Pfarrer den dritten Teil des Zehnten[4]). Doch hatten sich im Laufe der Zeit viele Ausnahmen von dieser Regel entwickelt, so daß gegen Ende des

[1]) Die Bezeichnung Pfarrzusatzgehalt ist im folgenden für alle Leistungen der bürgerlichen Gemeinden, nicht für die Geldzahlungen allein, gebraucht.

[2]) Als Quellen für das Pfarreinkommen dieser Zeit kommen vor allem die Visitationsprotokolle und die von den Dechanten bzw. Pfarrern eingeforderten Kompetenznachweisungen in Frage (A. G. V. Gen. Abtlg. XVI/XX). Vgl. auch Marx Pfarrgeschichte I, S. 271 ff. und III, S. 71 ff. sowie den Abschnitt über das Pfarreinkommen der einzelnen Pfarreien bei Marx Pfarrgeschichte II und III.

[3]) Über den Zehnten vgl. v. Schulte Kirchenrecht II, S. 510; Philipps II, S. 712; Loening II, S. 676; Vering S. 791; Sägmüller Lehrbuch 2. Aufl. S. 864; Stutz S. 304; Künßberg im Handwörterbuch VI, S. 979; Widera im AKR Bd. 110 (1930) S. 33, bei allen, besonders bei Sägmüller, weitere Literaturangaben. Über den Zehnten im Gebiet der Diözese Trier s. Marx Pfarrgeschichte I, S. 253 und III, S. 58 sowie den Abschnitt über das Pfarreinkommen der einzelnen Pfarreien bei Marx Pfarrgeschichte II und III.

[4]) Vgl. Blattau V, S. 48 (Scotti Nr. 615); die Statuten der einzelnen Landkapitel bei Blattau II, S. 228, 357, III, S. 17, 46, 58, 70, 93; Kapitel IV der Synodalstatuten des Erzbischofs Johann Hugo bei Blattau III, S. 182; die Verordnungen über den Zehnten bei Blattau III, S. 89 (Scotti Nr. 210), IV, S. 142 (Scotti Nr. 411), 206, Scotti Nr. 441.

18. Jahrhunderts das Zehntrecht des Pfarrers in den meisten Pfarreien in irgendeiner Weise modifiziert war, häufig in der Art, daß der Pfarrer nur aus bestimmten Gemarkungen oder von bestimmten Früchten den Zehnten oder einen Teil des Zehnten bezog. Besonders zahlreich und mannigfach waren die Abweichungen beim Blutzehnten und beim Novalzehnten[5]). Häufig einigte sich auch der Pfarrer mit dem Zehntherrn auf eine bestimmte Menge von Früchten, die ihm dann „ad saccum" zu liefern waren. — Erwähnt sei noch, daß mit dem Genusse des Zehntdrittels die Verpflichtung verbunden war, das Dach des Chors der Kirche instandzuhalten[6]). Auf dem Blutzehnten ruhte oft die Last, die Zuchttiere (Stier und Eber) für die Gemeinde zu halten[7]).

Der Ertrag des Zehnten war entsprechend der Größe der Pfarreien und der Fruchtbarkeit der einzelnen Jahre großen Schwankungen unterworfen. Auch wurde er oft nur unvollkommen geliefert, so daß die Behörde wiederholt die Zehntpflicht einschärfen mußte[8]).

Neben dem Anteil am Zehnten erhielt der Pfarrer oft, in einzelnen Gegenden, z. B. der Eifel, allgemein, die sogenannten Ehefrüchte, von jeder Ehe ein Sester Hafer oder Korn, ferner von jeder Haushaltung ein weiteres Sester Korn, das die Ablösung einer früher gebräuchlichen Brotlieferung darstellte. Allgemein war auch die Lieferung von Ostereiern, meist Beichteier genannt, von jedem Beicht- oder Kommunionpflichtigen[9]).

Eine weitere Einnahmequelle bildete das Wittum, das in der Regel vom Pfarrer selbst bebaut wurde. Die Größe des Wittums war sehr verschieden, häufig fehlte es auch ganz, besonders in den Pfarreien, die Klöstern inkorporiert waren.

Ferner sind noch zu nennen die Gebühren für gestiftete Anniversarien und andere Gottesdienste, die Stolgebühren[10], Opfer[11]) sowie die Vergütungen für besondere Mühewaltungen, wie Prozessionen.

Da der Pfarrer als vollberechtigtes Mitglied der Gemeinde galt, hatte er auch Anteil an den Gemeindenutzungen: Holzlieferung[12]), Weiderecht, Nutzung von Gemeindeländereien. Für eine bestimmte Anzahl von Tieren war er gewöhnlich vom Hirtenlohn befreit. Doch führte gerade dieses freie Weiderecht häufig zu Zwistigkeiten zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde.

Das Gesamteinkommen des Pfarrers war in den einzelnen Pfarreien sehr verschieden, so daß es berechtigt war, von „guten" und „schlechten" Pfarreien zu sprechen.

---

[5]) Vgl. Blattau III, S. 83, IV, S. 249 (Scotti Nr. 461), 260 (Scotti Nr. 472), 317 (Scotti Nr. 512), 369 (Scotti Nr. 551), V, S. 361 (Scotti Nr. 782), Scotti Nr. 468; über den Novalzehnten vgl. auch Pöschl im AKR Bd. 98 (1918) S. 3 ff. u. Forts.

[6]) Vgl. Blattau IV, S. 58.

[7]) Blattau II, S. 235 und 362, III, S. 55.

[8]) Blattau III, S. 89; Scotti Nr. 90, 146, 240.

[9]) S. die in Anm. 4 erwähnten Synodalstatuten des Erzbischofs Johann Hugo unter LI (Blattau III, S. 209).

[10]) Vgl. Blattau II, S. 181 (Scotti Nr. 82), 364, III, S. 234, 314, IV, S. 259, V, S. 238, VI, S. 35, 51, Scotti Anhang K; s. auch Hagen S. 155 ff., daselbst weitere Literatur über die Stolgebühren.

[11]) Vgl. Blattau I, S. 76, III, S. 209 unter L und LII/LIII.

[12]) Vgl. Blattau VI, S. 78 (Scotti Nr. 843); s. auch Hagen S. 164.

I. Abschnitt

Das Pfarrzusatzgehalt nach der französischen Gesetzgebung.

A. Die gesetzliche Grundlage des Pfarrzusatzgehaltes.

Die Gesetzgebung der französischen Revolution, die so viele alte kirchliche Einrichtungen zerschlagen hat, hat auch eine umstürzende Änderung in dem Pfarreinkommen gebracht. Da die Neuordnung des Pfarreinkommens jedoch aufs engste verknüpft ist mit der allgemeinen Gesetzgebung über das Kirchenvermögen, sei zunächst ein kurzer Überblick über diese Gesetze gegeben. Dabei sind zu unterscheiden die Gesetze, die Geltung hatten a) in Altfrankreich, b) in den neun belgischen Departements, c) in den vier rheinischen Departements.

1. Die allgemeine Gesetzgebung über das Kirchenvermögen

a) in Altfrankreich.

Durch die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung vom 4. August bis 21. September 1789[13]), bestätigt vom König am 21. September 1789, wurde das Feudalsystem mit allen seinen Abgaben und Leistungen abgeschafft. Art. 5 des Beschlusses nennt ausdrücklich den Zehnten. Dieser Beschluß enthält aber noch die Klausel, daß auf Mittel gesonnen werden müsse zur Aufbringung der Kosten für den Gottesdienst, die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude, die Armenpflege und den Unterhalt der Geistlichen[14]). Solange diese Mittel nicht gefunden seien, sei der Zehnte, soweit er für die genannten Zwecke bis jetzt geleistet worden sei, weiter zu leisten.

Einzelne in dem Beschlusse enthaltenen sonstigen Einschränkungen wurden durch die Beschlüsse vom 25. bis 28. August 1792[15]) und 17. Juli 1793[16]) aufgehoben. Der Beschluß vom 14. bis 22. April 1790[17]) bestimmte sodann in Art. 3, daß die Zehntpflicht mit dem 31. Dezember 1790 ganz aufhören solle. Art. 5 verpflichtete die Gemeinden, jährlich die für den Gottesdienst usw. erforderlichen Kosten auf den Etat zu setzen. Der Beschluß vom 18. bis 29. Dezember 1790[18]) erklärte weiter die Grundrenten und sonstigen

---

[13]) Hermens I, S. 1 ff.; Daniels I, S. 114.

[14]) Über die Verhandlungen in der Nationalversammlung s. Hermens I, S. 16 Anm. 2; über die politischen Hintergründe der Beschlüsse s. Pastor, S. 427 ff.

[15]) Daniels II, S. 236.

[16]) Daniels II, S. 371. Weitere Beschlüsse über die Abschaffung des Zehnten und der Grundrenten s. bei Daniels I, S. 181, 214, 217, 522, 532, 596, 597, 612.

[17]) Hermens I, S. 156; Daniels I, S. 172.

[18]) Hermens I, S. 214; Daniels I, S. 453.

Abgaben, die nicht auf dem Feudalsystem beruhten, für ablösbar und traf Vorkehrungen, die Ablösung zu erleichtern. Unter den ablösbaren Renten werden auch die Abgaben erwähnt, die aus Legaten und Stiftungen herrühren.

Parallel zu dieser Gesetzgebung, die die Kirche der auf persönlichen Leistungen beruhenden eigenen Einnahmen beraubte und sie auf die Gemeinden verwies, verlief die Gesetzgebung über die Einziehung des Kirchenvermögens.

Der Beschluß vom 2. bis 4. November 1789[19]) stellte alle Güter der Kirche unter die Hand der Nation. Dabei wurde die Verpflichtung, daß auf andere Weise für die Kosten des Gottesdienstes usw. zu sorgen sei, aufrechterhalten. In der Zivilkonstitution des Klerus vom 12. Juli 1790[20]) wird diese Verpflichtung erneut festgestellt, jedoch sollen nur diejenigen Pfarrer Staatsgehalt beziehen, die den geforderten Eid auf die Zivilkonstitution leisteten[21]). Die Verwaltung und der Verkauf der beschlagnahmten Kirchengüter sowie die Besoldung der Geistlichen wurde durch eine große Zahl weiterer Bestimmungen eingehend geregelt[22]).

Die bis jetzt erwähnten Gesetze haben die Kirche ihrer Einkünfte und ihres Vermögens beraubt, haben aber doch auf andere Weise für die Kosten des Gottesdienstes und den Unterhalt der Geistlichen gesorgt. Das änderte sich, als der Konvent die Macht an sich riß. Seine Gesetzgebung zeichnete sich aus durch höchste Unduldsamkeit gegen jede positive Religion. Jede Unterstützung der Religion und der Kirche wurde aufgehoben, die Zahlung von Pensionen und Gehältern eingestellt. Im Gesetz vom 21. Februar 1795[23]) heißt es, daß die Regierung keinen Kultus mehr unterstütze, keine Gehälter dafür zahle und auch keine Gebäude dafür zur Verfügung stelle. Dasselbe wird den Gemeinden untersagt, desgleichen die Besteuerung für kirchliche Zwecke und jede dauernde Dotation. In Art. 354 der Verfassung vom 22. August 1795[24]) wird der Grundsatz aufgestellt, daß kein Bürger gezwungen werden könne, zu den Kosten des Kultus beizutragen, und daß die Regierung keinen Kultus unterstütze.

---

[19]) Hermens I, S. 91; Daniels I, S. 124.

[20]) Hermens I, S. 169 ff.; Daniels I, S. 223; vgl. dazu Pastor S. 442 ff.

[21]) Der größte Teil des französischen Klerus verweigerte den Eid. Von den 150 Bischöfen Frankreichs leisteten ihn nur 4, darunter Talleyrand (Pastor S. 472).

Erzbischof Klemens Wenzeslaus von Trier, zu dessen Metropolitansprengel die französischen Bistümer Metz, Toul, Verdun sowie die kurz vor der Revolution neuerrichteten Bistümer Nancy und St. Dié gehörten, protestierte gegen die Zivilkonstitution des Klerus, die sämtliche Bistümer aufhob und eine neue kirchliche Einteilung schuf, und gegen den geforderten Eid, und betonte, daß er sich nach wie vor als Oberhirte dieser Diözesen betrachten werde (Blattau VI, S. 193 ff).

[22]) Vgl. Daniels I, S. 127, 162, 167, 168, 172, 192, 202, 237, 254, 331, 361, 410, 505, II, S. 491, 525, I, S. 242, 252, 317, 437, 504.

[23]) Hermens I, S. 52 Anm.; Daniels III, S. 8.

[24]) Hermens I, S. 282.

b) In den neun belgischen Departements.

Die besprochenen Gesetze hatten zunächst nur Geltung in dem eigentlichen Frankreich, zu dem aber damals auch Teile der heutigen Rheinprovinz gehörten, nämlich Teile der Kreise Saarbrücken, Saarlautern, Saarburg, Merzig und Ottweiler und einzelne Ortschaften des Landkreises Trier (Mosel-Depart.)[25].

Durch Gesetz vom 1. Oktober 1795[26]) wurden auf Grund des Friedens von Campo Formio Luxemburg und Belgien mit Frankreich vereinigt und in neun Departements eingeteilt. Auch zu diesen Departements gehörten Teile der heutigen Rheinprovinz, nämlich einzelne Gemeinden der Kreise Geilenkirchen, Heinsberg und Erkelenz (Niedermaas-Depart.), Teile des Kreises Schleiden (Ourthe-Depart.), Teile des Landkreises Trier, Saarburg, Prüm, Wittlich und der Kreis Bitburg (Wälder-Depart.)[27]).

Die französischen Gesetze erhielten in den neuerworbenen Gebieten nicht ohne weiteres Geltung. Die kirchlichen Verhältnisse wurden aber bald durch zahlreiche Sondergesetze und Verordnungen der Volksrepräsentanten, in denen der Geltungsbereich der Gesetze auf die neuerworbenen Gebiete ausgedehnt wurde, an die Verhältnisse in Frankreich angepaßt[28]).

Das Gesetz vom 1. September 1796[29]) unterdrückte sämtliche klösterlichen Niederlassungen und zog ihre Güter ein. Das Gesetz vom 25. November 1797[30]) traf dieselbe Bestimmung für die Kapitel und die beneficia simplicia. Der Beschluß der Nationalversammlung über die Aufhebung des Zehnten nebst dem Beschluß vom 17. Juli 1793 wurde von den Volksrepräsentanten am 5. November 1795[31]) verkündigt. Am 26. Oktober 1797[32]) erging für die neun Departements ein Beschluß, der alle Kirchengüter mit Ausnahme der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser unter die Hand der Nation stellte. Die Kirchen und Pfarrhäuser der unbesetzten Pfarreien und derjenigen Pfarreien, die mit eidweigernden Priestern besetzt waren, verfielen gleichfalls der Beschlagnahme[33]). Durch Beschluß vom 7. März 1798[34]) wurde sodann der Verkauf der durch den genannten Beschluß beschlagnahmten Kirchengüter, Kirchen und Pfarrhäuser angeordnet. Durch den Beschluß vom

---

[25]) Eine genaue Aufzählung der im Moseldepartement liegenden Ortschaften bei Gräff I, S. IV.

[26]) Daniels III, S. 197.

[27]) Gräff I, S. VIII.

[28]) Chronologische Aufzählung bei Daniels VI, S. 1 bis 210; s. ferner den Auszug aus C. Delcour, Traité de l'administration des fabriques d'églises, Louvain 1846, Bd. 1 bei Hermens IV, S. 10 ff.

[29]) Hermens I, S. 295, Daniels III, S. 400.

[30]) Hermens I, S. 302, Daniels III, S. 577.

[31]) Daniels I, S. 114, Anm. 1, II, S. 371, Anm. 2, VI, S. 72.

[32]) Hermens II, S. 341, Anm. 1, Daniels VI, S. 196.

[33]) Über die verschiedenen Formen des Eides und die Stellung des Klerus zu dem Eide sowie den daraus entstandenen Gegensatz des Luxemburger Klerus zu dem Trierer General-Vikariate vgl. Marx, Geschichte V, S. 342 ff. und Blattau VI, S. 334 und 344.

[34]) Hermens II, S. 341, Anm. 1.

6. November 1800[35]) wurden weitere Gesetze über die Einziehung, die Verwaltung und den Verkauf der Kirchengüter verkündet.

Durch diese gesetzlichen Bestimmungen wurde die Lage der Kirche in den neun belgischen Departements den Verhältnissen in Frankreich vollständig gleichgestellt. Der Kirche waren von ihren Gütern nur geblieben die Kirchen und Pfarrhäuser derjenigen Pfarreien, deren Pfarrer den von der französischen Regierung geforderten Eid geleistet hatten.

c) In den vier rheinischen Departements.

Im Laufe des Jahres 1794 wurde das ganze linke Rheinufer von den französischen Revolutionsheeren besetzt und in französische Verwaltung genommen. Die nicht zu Belgien und Luxemburg gehörenden Teile wurden aber erst durch den Frieden von Lunéville (9. Februar 1801) formell mit Frankreich vereinigt. Die Verwaltungsorganisation wechselte in diesen Gebieten mehrere Male[36]), bis am 21. November 1797 der Richter am Kassationshofe zu Paris, Rudler[37]), zum Regierungskommissar der neubesetzten Gebiete ernannt wurde. Rudler baute die ganze Verwaltungsorganisation neu auf und teilte das Gebiet in die vier Departements: Roer, Rhein und Mosel, Saar und Donnersberg ein[38]).

In diesen vier Departements verlief die Entwicklung anders, als in Belgien und Luxemburg. Eine allgemeine Ausdehnung der in Frankreich geltenden Gesetze erfolgte nicht, jedoch war den Verwaltungsbehörden die Vollmacht übertragen, die dienlich erscheinenden französischen Gesetze zu verkünden. Auf Grund dieser Vollmachten wurden zahlreiche französische Gesetze bekanntgemacht, so die Beschlüsse über die Aufhebung des Zehnten durch ein Reglement vom 26. März 1798[39]). Eine Beschlagnahme der Kirchengüter mit Ausnahme der Fabrikgüter wurde auch ausgesprochen, aber bald wieder zurückgenommen. Trotzdem sind der Kirche in den ersten Jahren der Besetzung gewaltige Werte verlorengegangen. Die Klöster wurden vielfach von den Truppen in Benutzung genommen, die Einrichtungen zerschlagen und verschleppt, die Güter der von den Insassen verlassenen Klöster wurden wie die Güter der nicht zurückkehrenden Emigranten als Staatseigentum erklärt[40]).

---

[35]) Hermens I, S. 300, Anm. 3 zu S. 299.

[36]) Vgl. Marx, V, S. 316 ff.; Leonardy S. 951 ff.; Fabricius, Erläuterungen I, S. 22 ff.

[37]) Über Rudler vgl. Hamm, S. 1 ff. — Mutter Xaveria Rudler, die erste Generaloberin des Deutschen Zweiges der Barmherzigen Schwestern vom hl. Karl Borromäus in Trier, war eine Enkelin des Regierungskommissärs Rudler.

[38]) Eine Aufzählung der zu den einzelnen Departements gehörenden Gemeinden bei Gräff I, S. XIII; Daniels VI, S. 466; s. auch Bär, S. 40 ff.; für das Saardepart. Zegowitz S. 302.

[39]) Daniels I, S. 114 Anm. 1. VI, S. 631. Eine nach Stichworten geordnete Übersicht der in den vier rheinischen Departements verkündeten Gesetze bei Gräff II unter den Stichworten Kirche, Pfarrer usw.; chronologische Aufzählung bei Daniels VI, S. 211 ff.

[40]) Vgl. Marx, Geschichte V, S. 288 ff.; Kentenich S. 621 und 662; Trierische Chronik, 9. Jahrgang (1824) S. 1 und Fortsetzungen.

d) Das Konkordat von 1801.

Am 9. November 1799 hatte General Napoleon die Direktorialregierung gestürzt und sich am 13. Dezember 1799 zum ersten Konsul ernennen lassen. Napoleon war der Überzeugung, daß zur Befestigung seiner Macht eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse unbedingt erforderlich sei, und knüpfte bald mit Papst Pius VII. Unterhandlungen an zwecks Abschlusses eines Konkordates. Nach Überwindung mannigfacher Schwierigkeiten und großer Bedenken des Papstes und seiner Umgebung kam das Konkordat zustande. Es wurde am 15. Juli 1801 unterzeichnet und durch Konsularbeschluß vom 19. April 1802 als französisches Staatsgesetz verkündet[41]).

Art. 12 des Konkordates stellte die Kathedral- und Pfarrkirchen sowie die sonstigen Kirchen, die zur Ausübung des Kultus erforderlich waren, soweit sie nicht verkauft waren, zur Verfügung der Bischöfe. Art. 14 sicherte den Bischöfen und Pfarrern ein standesgemäßes Gehalt zu — Sustentatio quae cuiusque deceat statum — Traitement convenable —. Von einer Rückgabe der Kirchengüter war in dem Konkordat keine Rede, der Papst versicherte vielmehr in Art. 13, daß diejenigen, die Kirchengüter erworben hätten, ungestört und ohne Gewissensbedenken in ihrem Besitz verbleiben könnten[42]).

Gleichzeitig mit dem Konkordate wurde ein besonderes Staatsgesetz verkündet, das die Ausführungsbestimmungen für das Konkordat enthält, Organische Artikel genannt[43]). In den Organischen Artikeln werden u. a. die Gehälter für die Bischöfe und Pfarrer festgesetzt (Art. 64/66), den Pfarrern werden auch die Pfarrhäuser und Gärten, die im Konkordate nicht erwähnt waren, zurückgegeben, weitere Grundstücke durften sie jedoch nicht besitzen, auch Stiftungen zugunsten des Pfarrers konnten nur in Staatsrenten bestehen (Art. 72/74).

Die Bestimmungen des Konkordates waren mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Frankreich abgefaßt, es fußte auf Voraussetzungen, die auf dem linken Rheinufer, wenigstens in den vier rheinischen Departements, nicht gegeben waren. Deshalb suchte die französische Gesetzgebung zunächst die Verhältnisse auf dem linken Rheinufer denen Frankreichs anzupassen[44]). Der entsprechende Konsularbeschluß erging am 9. Juni 1802[45]), er wurde für das Saardepartement durch den Präfekten Ormechville am 16. Juli 1802[46]) verkündet und in seiner Ausführung näher bestimmt. Dieser Kon-

---

[41]) Text bei Hermens I, S. 464; Daniels IV, S. 292; Blattau VII, S. 1; Nussi S. 139; Raccolta di Concordati S. 561.

Vgl. auch Portalis S. 1 ff.; Moy de Sons in AKR Bd. 4 (1859) S. 561; Vering in AKR Bd. 22 (1869) S. 478 und Wirtz in AKR Bd. 85 (1905) S. 85 ff. und 209 ff.

[42]) Eine erläuternde Erklärung des Kardinallegaten Caprara dazu s. bei Blattau VII, S. 46.

[43]) Hermens I, S. 481 ff.; Daniels IV, S. 295; Gräff I, S. 466.

[44]) Das war von der Römischen Kurie sicher nicht gewollt. Wenn sie auch nicht auf Rückgabe des eingezogenen Kirchenvermögens bestand, so wollte sie durch das Konkordat doch sicher nicht der französischen Regierung eine Handhabe bieten, weitere Kirchengüter einzuziehen.

[45]) Hermens I, S. 652; Daniels IV, S. 391.

[46]) Ankündiger für das Saardepart. X. Jahr, Nr. 60.

sularbeschluß hob sämtliche Orden und Kongregationen auf und stellte sämtliche Kirchengüter unter die Hand der Nation. Ausgenommen waren nur die Kirchengüter, die nach dem Konkordate und den Organischen Artikeln zurückgegeben werden sollten, also die Kathedral- und Pfarrkirchen, die Wohnungen der Bischöfe und Pfarrer nebst Gärten, ferner die Häuser der Kanoniker und die Gebäude der Seminarien[47]). So sind infolge des Konkordates, das in Frankreich ohne Zweifel großen Segen stiftete, im Rheinlande der Kirche große Vermögenswerte verlorengegangen[48]).

Die französische Regierung wurde sich denn auch bald der Unhaltbarkeit dieses Beschlusses bewußt. Schon ein Konsularbeschluß vom 19. November 1802[49]) verbot den Verkauf der Kirchen und Pfarrhäuser der unterdrückten Pfarreien, am 26. März 1803[50]) wurde durch den Finanzminister der Verkauf der Fabrikgüter untersagt. In der Folgezeit ergingen noch zahlreiche gesetzliche Bestimmungen, die das Kirchenvermögen zum Teil wieder zurückgaben.

Durch den Gouvernementsbeschluß vom 26. Juli 1803[51]) wurden die nicht veräußerten Fabrikgüter einschl. der Fabrikgüter der unterdrückten Pfarreien den beibehaltenen Pfarreien zurückerstattet.

Durch den Gouvernementsbeschluß vom 20. Dezember[52]) erhielten die Pfarrkirchen auch das noch vorhandene Stiftungsvermögen zurück.

Das Dekret vom 6. März 1805[53]) bestimmte, daß das Fabrikvermögen der Kathedralkirchen zurückzugeben, und daß das Fabrikvermögen der unterdrückten Kollegiatkapitel den Pfarrkirchen zuzuweisen sei, in deren Bezirk sie lagen.

Durch das Dekret vom 17. Juli 1805[54]) wurde den Pfarrkirchen das Vermögen der Bruderschaften zurückgegeben, die an ihnen bestanden hatten.

Gemäß Dekret vom 30. Mai 1806[55]) wurden die Kirchen und Pfarrhäuser der unterdrückten Pfarreien den Pfarrkirchen zugewiesen, in deren Bezirk sie lagen.

Endlich verordnete das Dekret vom 17. März 1809[56]), daß die Kirchen und Pfarrhäuser, die bereits verkauft waren, die aber wegen Nichtzahlung des Kaufpreises wieder Eigentum des Staates geworden waren, den Pfarrkirchen zufielen, in deren Bezirk sie gelegen waren.

Große Schwierigkeiten bereitete die Wiedererlangung des Pfarrstellenvermögens (Wittum). Erst nach langen Verhandlungen konnte Bischof

---

[47]) Bei Pfarreien, die Klöstern pleno iure inkorporiert waren, kostete es oft große Mühe, einen Teil der Gebäude als Pfarrhaus dem Verkaufe zu entziehen, z. B. in Niederprüm (Marx, Pfarrgeschichte III, S. 285).

[48]) Vgl. Rudolphi S. 37 ff.; Müssener S. 23 ff.; Lager, Kirchen; Treviris S. 22 ff.

[49]) Hermens I, S. 664; Daniels IV, S. 424.

[50]) Hermens II, S. 4 Anm. 1 zu S. 3.

[51]) Hermens II, S. 3; Daniels IV, S. 473.

[52]) Hermens II, S. 27; vgl. Dekret v. 9. 9. 1805, Hermens II, S. 329; Daniels V, S. 29.

[53]) Hermens II, S. 315.

[54]) Hermens II, S. 322.

[55]) Hermens II, S. 536; Daniels V, S. 81.

[56]) Hermens II, S. 407.

Mannay von Trier Napoleon dazu bewegen, durch das Dekret vom 26. Dezember 1804[57]) den Pfarreien der Diözese Trier die Wittumsgüter zurückzuerstatten. Jedoch sollte der Reinertrag auf das Staatsgehalt angerechnet werden. Ein gleichlautendes Dekret erging am 10. Mai 1805 für die Diözese Mainz und am 7. März 1806[58]) für die Diözese Aachen[59]).

2. Die Gesetzgebung über das Pfarrgehalt.

a) Das Staatsgehalt.

Für die Neuumschreibung der Diözesen und Pfarreien und das Staatsgehalt der Geistlichen hatte das Konkordat in Art. 2, 9 und 14 nur allgemeine Grundsätze aufgestellt; es hatte eine Neuumschreibung der Diözesen und Pfarreien angeordnet und den Bischöfen und Pfarrern einen standesgemäßen Unterhalt zugesichert. Die Neuumschreibung der Diözesen wurde von Kardinallegat Caprara vorgenommen. Dabei wurde das Gebiet der vier rheinischen Departements in drei Diözesen eingeteilt: Trier für das Saardepartement, Aachen für das Roer- und das Rhein- und Mosel-Departement und Mainz für das Donnersberg-Departement. Erster Bischof von Trier wurde Charles Mannay, Generalvikar von Reims und früherer Erzieher Talleyrands[60]), Bischof von Aachen der Pfarrer von Kolmar Antonius Berdolet, der aber schon 1809 starb. Die Neuumschreibung der Pfarreien wurde den Bischöfen übertragen, jedoch bestimmte der 60. Organische Artikel, daß in jedem Kanton nur eine Pfarrei errichtet werden solle, außerdem soviele Sukkursalpfarreien[61]), wie notwendig seien. Die Pfarrer wurden in zwei Klassen eingeteilt. Die Pfarrer der ersten Klasse erhielten ein Staatsgehalt von 1500 Franken, die der zweiten Klasse ein solches von 1000 Franken. Den Pfarrern etwa zustehende Pensionen waren anzurechnen. Den Sukkursalpfarrern[62]) wurde ein Staatsgehalt nicht be-

---

[57]) Hermens III. S. 237; Aktenmaterial A. G. V. Gen. Abtlg. VI.

[58]) Hermens II, S. 340.

[59]) Die Frage, ob die zurückgegebenen Kirchengüter in das Eigentum der Kirchen übergegangen oder ihnen nur zur Nutznießung überlassen seien, ist lange umstritten gewesen. Für die Wittumsgüter entschied das Reichsgericht am 7. Januar 1880 (AKR, Bd. 44 [1880], S. 60 bis 90), daß sie Eigentum der Kirche seien. Vgl. zu dieser Frage: Affre; Regnier, Plaidoyer; Göbel; Regnier, Die Verpflichtungen; Gräff, Das Eigentum; de Syo; Saedt; Hirschel, Das Eigentum; ders., Das Eigentum im AKV. A. I. V. La propriété; Müller, Das Eigentum; Schilling; die anonymen Schriften: Die Pfarrdotalgüter; Zum Preußischen Kirchenrecht; unumstößlicher Beweis; Urteil des Reichsgerichtes.

[60]) Über die Persönlichkeit Mannays vgl. Chronik der Diözese Trier Jahrg. 1828, S. 121 bis 130; Marx, Geschichte V, S. 535; Treviris S. 161 ff. Seine Hirtenbriefe, im ganzen 106, gesammelt in einem Bande in A. G. V. Gen. Abtlg. VI, teilweise abgedruckt bei Blattau VII, S. 256, 262 und ff.

[61]) Zu dem Begriff Sukkursalpfarrei vgl. Muth I, S. 128.

[62]) Abgesehen von dem Staatsgehalt bestand ein wesentlicher Unterschied zwischen den Pfarrern und Sukkursalpfarrern darin, daß die Sukkursalpfarrer den Pfarrern unterstellt waren, auch in der Ausübung der Seelsorge, und daß sie gemäß dem 31. Organischen Artikel vom Bischof jederzeit abberufen werden konnten, also amovibel waren, eine Regelung, die mit dem Kanonischen Recht und der in Frank-

willigt. Sie sollten ihren Unterhalt finden in ihren Pensionen, Stolgebühren und Opfergaben der Gläubigen.

Bei der ersten Umschreibung der Diözese erhielt Trier zwei Pfarreien erster Klasse (Trier-St. Gangolf und Saarbrücken) und 32 Pfarreien zweiter Klasse, alle anderen waren Sukkursalpfarreien ohne Staatsgehalt.

Daß diese Regelung vollständig ungenügend war, mußte auch Napoleon bald einsehen. In dem Dekret vom 31. Mai 1804[63]) verordnete er daher, daß die Bischöfe eine neue Umschreibung der Sukkursalpfarreien vornehmen sollten, es sollten jedoch nur soviele Seelsorgestellen als Sukkursalpfarreien erhalten bleiben, wie unbedingt notwendig seien, und Kultusminister Portalis erklärte in einem Rundschreiben vom 4. Juli 1804[64]), daß die Zahl der Sukkursalpfarreien zu verringern sei, es sei nur auf das wirkliche Bedürfnis Rücksicht zu nehmen, nicht auf die eigenwilligen und unberechtigten Sonderwünsche einzelner. Zugleich bestimmte Napoleon in dem genannten Dekret, daß die bereits bestehenden Sukkursalpfarreien ein Staatsgehalt von 500 Franken jährlich erhalten sollten. Etwaige Pensionen sollten jedoch angerechnet werden. Durch Kaiserliches Dekret vom 26. Dezember 1804[65]) wurden die inzwischen vorgenommenen Neuumschreibungen vollzogen, und den bei diesen Neuumschreibungen gebildeten Sukkursalpfarreien wurde endgültig ein Staatsgehalt von jährlich 500 Franken bewilligt. Die Diözese Trier erhielt 196[66]) und die Diözese Aachen

---

reich herrschenden Gewohnheit nicht in Einklang stand. Nach kanonischem Rechte gehört die Inamovibilität zum Begriff des Pfarrers (Vgl. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13 de ref.). In der Diözese Trier wurde, wenigstens von 1814 an, praktisch ein Unterschied zwischen Pfarrern und Sukkursalpfarrern nicht gemacht, und bei der Neueinteilung der Dekanate vom 19. Oktober 1827 (Blattau VIII, S. 108) verschwand der Name Sukkursalpfarrer. Die Sukkursalpfarreien hießen von da an Pfarreien der dritten Dotationsklasse. In der Erzdiözese Köln wurde die Unterscheidung bei der Dekanatseinteilung vom 24. Dezember 1824 gleichfalls fallen gelassen. Bei der Dekanatseinteilung des linksrheinischen Teils der Diözese Münster vom 29. August 1837 wurde die Unterstellung der Sukkursalpfarrer unter die Kantonspfarrer aufgehoben, die Amovibilität blieb in den kleineren Pfarreien — Pfarreien ohne Hilfsgeistliche — bestehen. Vgl. dazu Allignol; Houwen; Joder; anonym, Versetzbarkeit.

Die Unterscheidung in Pfarrer und Sukkursalpfarrer suchte Portalis in seinem Berichte an Napoleon vom 22. September 1803 (Portalis S. 258; Hermens IV, S. 249) mit Berufung auf das frühere französische Kirchenrecht zu rechtfertigen. Die Verweigerung des Staatsgehalts begründete Portalis in demselben Berichte mit dem Hinweis auf die Pensionen, die die Geistlichen der aufgehobenen Klöster erhielten (Portalis S. 278; Hermens IV, S. 268). Portalis bedachte dabei aber nicht, daß die Pensionen der Klostergeistlichen sehr niedrig waren — vgl. Beschluß vom 9. Juni 1802 (Hermens I, S. 652; Daniels IV, S. 393) und daß die pensionierten Klostergeistlichen mit jedem Jahre weniger wurden und daß sie in kurzer Zeit ganz aussterben mußten. Die nicht mit Staatsgehalt ausgestatteten Sukkursalpfarreien mußten dann mit Geistlichen besetzt werden, die ganz auf die Mildtätigkeit ihrer Pfarrei angewiesen waren.

[63]) Hermens II, S. 271; Daniels IV, S. 532.

[64]) Hermens III, S. 215.

[65]) Hermens II, S. 313; Daniels IV, S. 567; Gräff I, S. 545.

[66]) Blattau VII, S. 95. — Mehrere Bände Originalakten über die mehrmalige Umschreibung der Pfarreien der Diözese Trier, zum Teil von Bischof Mannay selbst

602 Sukkursalpfarreien mit Staatsgehalt. Der Fortbestand weiterer Sukkursalpfarreien wurde nicht untersagt, sie erhielten aber kein Staatsgehalt.

Die in dem Dekret vom 26. Dezember 1804[67]) geregelte Versorgung der Sukkursalpfarrer war aber ungenügend, da immer noch eine große Zahl von Sukkursalpfarrern ohne Staatsgehalt war. Der Kaiser ließ sich bewegen, durch Dekret vom 30. September 1807[68]) die Zahl der mit Staatsgehalt ausgestatteten Sukkursalpfarreien in ganz Frankreich von 24 000 auf 30 000 zu erhöhen, er erklärte aber, eine weitere Erhöhung werde nicht mehr erfolgen. In einer Anlage zu dem Dekret wurde für jede Diözese die Zahl der Sukkursalpfarreien angegeben. Trier erhielt nunmehr 245[69] und Aachen 753[70]) Sukkursalpfarreien.

Die Bewilligung des Staatsgehalts verbesserte zwar die Lage der Sukkursalpfarrer, gab ihnen aber immer noch keinen standesgemäßen Unterhalt. Davon war auch die französische Staatsregierung überzeugt[71]), sie war aber nicht zu bewegen, weitere staatliche Mittel zur Verfügung zu stellen, sie wälzte vielmehr ihre Verpflichtung auf andere ab, nämlich auf die Gemeinden.

b) Das Pfarrzusatzgehalt.

Die erste Erwähnung eines von den Gemeinden zu gewährenden Pfarrzusatzgehaltes geschieht bereits im 67. Organischen Artikel. Bis dahin war noch das Gesetz vom 21. Februar 1795[72]) in Kraft, das den Gemeinden jede

---

geschrieben, im A. G. V. Gen. Abtlg. VI. Diese Akten, wie auch die umfangreichen Akten über die Wiedererlangung der Wittumsgüter, legen Zeugnis davon ab, daß Bischof Mannay seine Stellung zu Napoleon zum Besten seiner Diözese gebraucht hat.

Die Unterdrückung von Sukkursalpfarreien führte naturgemäß zu großen Schwierigkeiten und zu Klagen der unterdrückten Pfarreien. Bekanntgeworden ist der Streit der beiden Gemeinden Gondelsheim und Schwirzheim, der erst bei Ausbruch des Krieges 1914 endgültig beigelegt wurde. (Vgl. Marx, Pfarrgeschichte III, S. 502/512 und A. G. V. Pfarrakten Gondelsheim.

[67]) Vgl. Anm. 65.

[68]) Hermens II, S. 381, Daniels V, S. 301.

[69]) Blattau VII, S. 108; Hermens II, S. 385; Daniels V, S. 301.

[70]) Hermens II, S. 385; Daniels V, S. 301.

[71]) Was die französische Regierung unter standesgemäßem Unterhalt verstand, geht aus einem Berichte hervor, den Kultusminister Portalis an den Staatsrat richtete, und in dem er die Gewährung des Staatsgehalts an die Pfarrer rechtfertigte (Hermens I, S. 372). Man führe, so erklärte er, nur den Grundsatz der Gerechtigkeit durch, wenn man den Geistlichen, nachdem der Staat die Kirchengüter eingezogen habe, einen standesgemäßen Unterhalt gewähre. Er fährt dann fort: „Il faut pourtant, que les uns et les autres puissent vivre avec décence et sans compromettre la dignité de leur ministère; il faut même, jusqu'à un certain point, que les ministres du culte puissent devenir des ministres de bienfaisance, et qu'ils aient quelques moyens de soulager la pauvreté et de consoler l'infortune."

In ähnlichem Sinne äußerte sich Siméon, Mitglied der vom Tribunal bestimmten Kommission. Er betonte u. a., daß der Staat für die Besoldung des Klerus nur den 15. Teil von dem aufzuwenden habe, was er durch die Einziehung der Kirchengüter gewonnen habe (Hermens I, S. 389).

[72]) Hermens I, S. 52 Anm. 1 zu S. 51; Daniels III, S. 8. — Im Rheinland nicht verkündet.

Unterstützung des Kultus untersagte. Demgegenüber bestimmte der 67. Organische Artikel, daß die größeren Gemeinden ermächtigt seien, ihren Pfarrern zu dem Staatsgehalt ein Zusatzgehalt zu gewähren, wenn die Umstände es erforderten[73]). Der Artikel spricht jedoch nur von den Pfarrern, nicht von den Sukkursalpfarrern.

In der Folge ergingen sodann mehrere gesetzliche Bestimmungen, die die Leistungen der Gemeinden zu dem Unterhalt des Pfarrers näher regelten.

Artikel 3 des Gouvernementsbeschlusses vom 8. April 1803[74]) bestimmte: „Les Conseils municipaux en exécution de l'article 67 de la loi du 18 germinal an X (Organ. Artikel), délibéreront sur les augmentations de traitement à accorder, sur les revenues de la commune, aux curés, vicaires et desservans." Wie die erforderlichen Mittel aufzubringen seien, war den Gemeinden freigestellt. Die Beschlüsse mußten aber dem Innenminister eingereicht werden.

Das Dekret vom 31. Mai 1804[75]), das den Sukkursalpfarrern vorläufig ein Staatsgehalt von 500 Franken bewilligte, traf aber wieder eine entgegengesetzte Bestimmung. Art. 4 besagt, daß die Sukkursalpfarrer nach Gewährung des Staatsgehalts von den Gemeinden außer dem Pfarrhause nichts zu fordern hätten.

Durch das Dekret vom 26. Dezember 1804[76]) wurde eine Neuumschreibung der Pfarreien vollzogen, und den in einem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen Sukkursalpfarreien wurde das Staatsgehalt von 500 Franken endgültig bewilligt. Hinsichtlich der in dem Verzeichnisse nicht enthaltenen Sukkursalpfarreien heißt es in Art. 2: „Le paiement des desservans et vicaires des autres succursales demeure à la charge des communes de leurs arrondissemens." über die Ausführung dieser Vorschrift des Art. 2 bestimmte der Artikel 3: „Sur la demande des évèques, les préfets règleront la quotité de ce paiement et détermineront les moyens de l'assurer, soit par les revenues communaux et les octrois, soit par la voie de souscriptions, abonnemens et prestations volontaires, ou de toute autre manière convenable."

Dasselbe Dekret billigt aber auch den Sukkursalpfarreien, die mit Staatsgehalt ausgestattet waren, ein Zusatzgehalt der Gemeinden zu. Im 2. Abs. des Art. 4 heißt es nämlich weiter: „Ils règleront de même les traitemens des vicaires des succursales comprises au premier article du présent, et les augmentations que les communes de ces succursales seront dans le cas de faire au traitement de leurs desservans; et ils adresseront leurs arrêtés aux ministres de l'intérieur et des cultes."

Das Dekret spricht also deutlich von einem Gehalt für die nicht etatisierten Sukkursalpfarrer und von einem Zusatzgehalt der etatisierten Sukkursalpfarrer. Die Regelung beider Leistungen der Gemeinden soll in derselben Weise erfolgen.

---

[73]) Art. 67, 2 heißt: Les conseils généraux des grandes communes pourront, sur leurs biens ruraux ou sur leurs octrois, leur accorder une augmentation de traitement, si les circonstances l'exigent.

[74]) Hermens I, S. 673; Daniels IV, S. 446; Gräff I, S. 501.

[75]) Hermens II, S. 271; Daniels IV, S. 532; Gräff I, S. 532.

[76]) Hermens II, S. 313; Daniels IV, S. 567; Gräff I, S. 54.

Damit war die französische Gesetzgebung über die Zusatzgehälter, die die Gemeinden den Pfarrern und Sukkursalpfarrern bewilligen sollten, abgeschlossen. Als Ergänzung erging nur noch im Anschluß an das Dekret vom 30. September 1807[77]), das eine größere Anzahl von unterdrückten Sukkursalpfarreien wiederherstellte und mit Staatsgehalt ausstattete, das Kaiserliche Dekret vom 2. Februar 1807[78]), das bestimmte, daß den durch das Dekret vom 30. September 1807 neu mit Staatsgehalt ausgestatteten Sukkursalpfarreien die bereits bewilligten Gemeindegehälter nicht weiterzuleisten seien[79]).

Erwähnt sei noch eine in dem Dekret vom 30. September 1807 enthaltene Bestimmung über die Errichtung von weiteren Seelsorgstellen und die Besoldung der dort tätigen Geistlichen.

Dieses Dekret hatte den Weiterbestand der nicht etatisierten Sukkursalpfarreien gestattet und die Besoldung der in ihnen angestellten Geistlichen geregelt. In einem zweiten Abschnitt handelt es dann noch von Kapellen und Annexkirchen[80]). Kapelle wird eine Seelsorgstelle genannt, wenn der Gemeinderat als Vertretungsorgan der Gemeinde, Annexkirche, wenn nur ein Teil der Bürger eine eigene Seelsorgstelle beantragt. In beiden Fällen bedarf die Neuerrichtung der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Behörde, die dann zu gewähren ist, wenn die Errichtung einer eigenen Seelsorgstelle wegen der großen Ausdehnung der Pfarrei oder wegen Verkehrsschwierigkeiten erforderlich erscheint. Bei Errichtung einer Kapelle muß der Gemeinderat sich verpflichten, für das Gehalt aufzukommen, und bei Errichtung einer Annexkirche müssen die beantragenden Bürger schriftlich versprechen, die festgesetzten Beträge für die Besoldung des Geistlichen zu leisten. Nach der Genehmigung durch die kirchliche und die staatliche Behörde können diese Beiträge zwangsweise eingezogen werden.

Nähere Anweisungen über die Errichtung von Kapellen und Annexkirchen gab die für die Präfekten bestimmte Instruktion des Kultusministers Bigot de Préameneu vom 11. März 1809[81]). Nach dieser Instruktion blieben die Gemeinden mit Kapellen oder Annexkirchen weiterhin verpflichtet, zu den Lasten der Pfarrkirche beizutragen. In dem Staatsratsgutachten vom 7. bis 14. Dezember 1810[82]) wurden die Gemeinden aber von dieser Verpflichtung befreit; nur wenn einige Bürger sich zu ihrer eigenen Bequemlichkeit an Sonn- und Feiertagen einen Geistlichen kommen ließen, der ihnen den Gottesdienst hielt, ohne daß eine eigene Seelsorgstelle erforderlich war, sollten die Gemeinden auch weiterhin zu den Lasten der Pfarrkirche beitragen.

---

[77]) Vgl. S. 15, Anm. 68.

[78]) Hermens III, S. 269.

[79]) Eine eingehende juristische Würdigung dieser gesetzlichen Bestimmungen über das Pfarrzusatzgehalt erfolgt in einem besonderen Abschnitt.

[80]) Vgl. Vandenesch, Kapellen und Annexkirchen.

[81]) Hermens II, S. 509, Anm. 3, III, S. 452/453.

[82]) Hermens II, S. 509.

c) Das Gehalt der evangelischen Pfarrer.

Die bis jetzt behandelten gesetzlichen Bestimmungen betrafen nur die katholische Kirche. Frankreich zählte aber zur Zeit der Revolution unter seiner Bevölkerung auch 3 Millionen Protestanten, und auch in den annektierten Gebieten des linken Rheinufers gab es zahlreiche protestantische Gemeinden. Die protestantischen Gemeinden besaßen auch Vermögen, das aber von der französischen Regierung als Privateigentum der einzelnen Kirchengemeinden betrachtet wurde und deshalb von der Einziehung verschont geblieben war[83]). Eine Ausnahme wurde nur mit dem sogenannten Heidelberger Administrationsfonds gemacht, aus dem eine Anzahl Pfarrer der südlichen Rheinprovinz ihr Gehalt empfingen[84]). Dieser Fonds wurde durch Kaiserliches Dekret vom 9. November 1804[85]) mit den Staatsdomänen vereinigt und in der Folgezeit wie die Staatsdomänen verkauft.

Wenn nun auch die französische Regierung die Güter der protestantischen Kirche mit Ausnahme des Heidelberger Administrationsfonds nicht einzog[86]), so wurde der protestantische Kultus doch durch ein besonderes Staatsgesetz[87]) geregelt, das gleichfalls Organische Artikel genannt und zugleich mit den Organischen Artikeln für die katholische Kirche verkündet wurde.

Der 20. Artikel sichert den protestantischen Pfarrern ein Staatsgehalt zu. Die näheren Anweisungen enthält der Gouvernementsbeschluß vom 5. April 1804[88]), der aber auf dem linken Rheinufer keine Geltung erlangte. Am 31. August 1805[89]) erging ein besonderes kaiserliches Dekret, das für die Departements Roer, Rhein-Mosel, Saar, Donnersberg und Niedermaas sowie diejenigen Departements, in denen die Geistlichen aus dem Heidelberger Administrationsfonds besoldet wurden, das Staatsgehalt der Pfarrer festsetzte. Die Pfarreien wurden in drei Klassen eingeteilt. Zur ersten Klasse gehörten die Konsistorialpfarreien, zur zweiten die Pfarreien mit mehr als 3000 Seelen und zur dritten die Pfarreien mit weniger als 3000 Seelen. Die Pfarrer der ersten Klasse erhielten 1500, die der zweiten 1000 und die der dritten Klasse 500 Franken, also dieselben Sätze wie bei den katholischen Pfarrern. Auch die Zuschüsse der Gemeinden zu den Kultuskosten und dem Gehalt der Geistlichen wurden in derselben Weise geregelt wie

---

[83]) Vgl. dazu Muth, Stift St. Arnual S. 269 ff. und S. 305.

[84]) Über den Heidelberger Administrationsfonds vgl. Hermens IV, S. 882.

[85]) Hermens IV, S. 883.

[86]) In einer Instruktion an den Präfekten des Saardepartements vom 3. März 1806 (Hermens I, S. 534) erklärt Kultusminister Portalis, daß die protestantischen Gemeinden das Eigentum an ihren Gütern bewahrt hätten, das ihnen durch den Westfälischen Frieden von 1648 zugesprochen worden sei, und daß auch die Vereinigung der vier rheinischen Departements mit Frankreich daran nichts geändert habe; die Verwaltung der protestantischen Kirchengüter gehe die öffentliche Verwaltung nichts an. In ähnlichem Sinne äußert sich der Präfekt des Roerdepartements in einem Rundschreiben an die Bürgermeister vom 31. Januar 1813 (Hermens IV, S. 881). Vgl. auch den 20. Organischen Artikel für den protestantischen Kultus (Hermens I, S. 527).

[87]) Hermens I, S. 527; Daniels IV, S. 303; Gräff I, S. 469) vgl. auch Muth, Stift St. Arnual S. 289 ff.

[88]) Hermens I, S. 530, Anm. 2).

[89]) Hermens II, S. 327.

bei den katholischen Gemeinden. Das Kaiserliche Dekret vom 5. Mai 1806[90]) bevollmächtigte die Gemeinden, — les communes sont autorisées — unter Bezugnahme auf die Organischen Artikel für den protestantischen Kultus, auf den Gouvernementsbeschluß vom 8. April 1803, die Dekrete vom 31. Mai 1804 und 26. Dezember 1804, dem protestantischen Pfarrer ein Pfarrhaus mit Garten zu verschaffen, und bestimmte, daß das Zusatzgehalt der Pfarrer, die Kosten für den Bau und Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und für den protestantischen Kultus gleichfalls zu Lasten der Gemeinden seien. Der Zusatz des Dekretes: die Gemeinden, in denen neben dem katholischen Kultus auch der protestantische Kultus ausgeübt wird, bedeutet keine Einschränkung auf die Gemeinden, in denen beide Konfessionen ihren Kultus ausübten. Das Dekret hatte auch Geltung in den Gemeinden, in denen nur der protestantische Kultus ausgeübt wurde.

Die Bezugnahme auf die Gesetze, die das Pfarrzusatzgehalt der katholischen Pfarrer regelten, in Verbindung mit dem Wortlaut des Dekretes vom 5. Mai 1806 zeigt, daß die protestantischen Gemeinden hinsichtlich der Gemeindezuschüsse in allem den katholischen Gemeinden gleichgestellt sein sollten.

Damit ist die Gesetzgebung über das Pfarrzusatzgehalt abgeschlossen. Das Dekret vom 30. Dezember 1809[91]) und das Gesetz vom 14. Februar 1810[92]) handeln nur von den Zuschüssen der Gemeinden an die Kirchenfabriken, nicht von den Gehaltszuschüssen der Pfarrer. Jedoch erfuhr die Besoldung der Hilfsgeistlichen eine Änderung. Nach dem Dekret vom 26. Dezember 1804 waren die Gehälter der Hilfsgeistlichen in derselben Weise aufzubringen wie das Zusatzgehalt der Pfarrer. Das Dekret vom 30. Dezember 1809 und das Gesetz vom 14. Februar 1810 zählen aber die Gehälter der Hilfsgeistlichen zu den allgemeinen Kultuskosten, so daß damit das Dekret vom 26. Dezember 1804, soweit es die Hilfsgeistlichen betraf, aufgehoben wurde.

B. Die Durchführung der französischen Gesetzgebung.

1. In der Zeit der Fremdherrschaft.

Die kurze Dauer der Fremdherrschaft verhinderte eine allseitige Durchführung der französischen Gesetzgebung über das Vermögen der Kirche und die Besoldung der Geistlichen in den neun belgischen und vier rheinischen Departements. Vollständig durchgeführt wurde der Konsularbeschluß vom 9. Juni 1802[1]), soweit er die Güter der Klöster betraf. Das Vermögen der zahlreichen und zum Teil reichen Klöster wurde öffentlich versteigert[2]), die

[90]) Hermens II, S. 343; Daniels V, S. 75.

[91]) Hermens II, S. 412; vgl. Vandenesch, Handbuch S. 141 ff. und de Syo, S. 100.

[92]) Hermens II, S. 475.

[1]) Hermens I, S. 652; Daniels IV, S. 391.

[2]) In dem von 1803 bis 1804 in Trier erschienenen amtlichen Blatt „Trierisches offizielles Blatt für das Saardepartement" werden von 1803 an fortlaufend Versteigerungen von Klostergütern angekündigt. Vgl. auch Rudolphi S. 37.

Waldungen wurden als Staatsforsten erhalten. In den neun belgischen Departements kam es auch zum Verkauf der Fabrik- und Wittumsgüter, jedoch konnten, als die französischen Gesetze die Rückgabe der nicht verkauften Güter anordneten, viele dieser Güter der Kirche zurückerstattet werden[3]). In den vier rheinischen Departements sind Fabrik- und Wittumsgüter nur in einzelnen Fällen verlorengegangen. Vollständig durchgeführt wurde auch das für die Pfarrbesoldung so wichtige Gesetz über die Abschaffung des Zehnten, auch viele Renten gingen der Kirche verloren.

In den ersten Jahren der Fremdherrschaft waren somit die Pfarrer ganz auf das Wohlwollen der Pfarrangehörigen angewiesen, und auch die Gewährung des Pfarrgehaltes an die Sukkursalpfarrer gab ihnen noch keinen standesgemäßen Unterhalt. Das rheinische Volk hat aber auch in der Zeit der Revolution und Fremdherrschaft seinen religiösen Sinn nicht verloren. Wohl drangen die Ideen der Revolution in die Städte und größeren Orte ein, das Land blieb im allgemeinen von dem kirchenfeindlichen Geiste der Revolution unberührt, wenn es auch an Ausnahmen nicht fehlte. In den meisten Orten lieferten die Pfarrangehörigen die von alters her gewohnten Abgaben an ihren Pfarrer weiter, auch als es noch nicht zu einer gesetzlichen Regelung des Pfarrzusatzgehaltes gekommen war. Infolgedessen hatten der Beschluß vom 8. April 1804 und das Dekret vom 26. Dezember 1804 zunächst keine große Bedeutung, und solange die Pfarrangehörigen freiwillig ihrem Pfarrer ihre Abgaben entrichteten, unterließ man es, das Pfarrzusatzgehalt auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zu regeln. Wenn ein Pfarrerwechsel erfolgte, versprachen die Pfarrangehörigen mündlich oder schriftlich dem neu eintretenden Pfarrer, die bisherige Lieferung fortzusetzen oder sie auch, wenn es erforderlich war, zu erhöhen. Es fehlte aber auch nicht an Pfarreien, die nur wenig oder gar nichts zum Unterhalt ihres Pfarrers beitrugen. Auch wenn mündliche oder schriftliche Versprechen vorlagen, geschahen die Lieferungen häufig nur mangelhaft, und die Pfarrer mußten sich über große Rückstände und Ausfälle beklagen. Die Pfarrangehörigen waren sich der moralischen Pflicht, ihren Pfarrer zu unterhalten, wohl bewußt, die einzelnen sahen aber die konkrete Leistung doch häufig als eine mehr oder weniger freiwillige an. So mußte Bischof Mannay, der in den Jahren 1803 bis 1807 seine Diözese visitierte[4]), einzelne Pfarreien tadeln, weil sie nicht für ihren Pfarrer sorgten. Die Schöffen gaben meist ihre Nachlässigkeit zu und versprachen Besserung[5]). Es war nicht immer böser Wille, wenn der Pfarrer die ihm zugesagten

---

[3]) Verloren gingen in der Diözese Trier die Pfarrgüter z. B. in den Pfarreien Langsur, Konz, Orscholz, Habscheid, Daleiden, Eschfeld, Waxweiler, Bettingen, Großkampen, Büdingen, Püttlingen. Die Orte lagen mit Ausnahme der beiden letzten, die zum Moseldepartement gehörten, alle im Wälderdepartement.

[4]) Die Originalakten dieser Visitationen im A.G.V. Gen. Abtlg. XX/XXI; ein Auszug bei Lager in Tr. Arch.

[5]) In den Visitationsakten heißt es z. B. bei Fell: Der Pfarrer ist auf das Wohlwollen der Parochianen und das Versprechen der Regierung (500 Fr.) angewiesen. Welschbillig: Der Maire gibt zu, daß der Pfarrer im letzten Jahre nur ¼ von dem erhalten, was versprochen war, es sei aber kein böser Wille. Dahlem: Versprochen ist der Dreißigste, er hat aber noch nichts erhalten. Tawern: Die Ein-

Leistungen nicht erhielt. Die vielen Kontributionen und Requisitionen, die hohen Steuern und Kriegslasten hatten das Land ausgesogen und bittere Armut über die Bevölkerung gebracht.

Daß der Pfarrer auf das Wohlwollen seiner Pfarrkinder angewiesen war, war der Seelsorge naturgemäß nicht förderlich[6]). Das Fehlen einer ordnungsmäßigen Regelung des Pfarrgehaltes war besonders dann hinderlich, wenn eine Pfarrei mit ihrem Pfarrer unzufrieden oder gar zerfallen war, sie verweigerte dann die Lieferung des Gehaltes, um den Pfarrer zum Fortgehen oder zum Nachgeben zu zwingen, wie überhaupt die Lieferung des Pfarrgehaltes von der Persönlichkeit des Pfarrers und dem Verhältnis der Pfarrangehörigen zu ihm in starkem Maße abhängig war[7]). Wenn ein Pfarrer sich der Gunst der Pfarrangehörigen erfreute, dann erhielt er oft mehr, als ihm versprochen war; wenn er aber unbeliebt war, wurde ihm das Versprochene gar nicht oder nur unvollkommen geliefert. Die Möglichkeit einer zwangsmäßigen Einziehung der Pfarrabgaben war ja nicht gegeben.

Die Visitationsreisen hatten Bischof Mannay diese Übelstände gezeigt. Er versuchte deshalb, von 1805 an durch ordnungsmäßige Regelung des Pfarrzusatzgehaltes die Pfarrer unabhängig von dem Wohlwollen der Pfarrei zu machen.

Mit Berufung auf das Dekret vom 26. Dezember 1804 ernannte er am 1. August 1805[8]) Kommissare, die in den Pfarreien, die vom Staatsgehalt ausgeschlossen waren, das Pfarrgehalt in der gesetzlich vorgesehenen Form regeln sollten, und am 8. Januar 1806[9]) auch Kommissare für die Pfarreien, die Staatsgehalt erhielten. In dem letzteren Erlaß spricht Mannay die Hoffnung aus, „daß die Gemeinden anständige Zusätze auszumitteln wissen werden, um sich dadurch die Beibehaltung dieser Begünstigung (Staatsgehalt) zu sichern und sich ausgezeichneter Seelenhirten würdig zu machen“. Das Zusatzgehalt sollte wenigstens 300 Franken betragen. Es sollte möglichst in Naturalien festgesetzt werden, ohne daß der Wert der Naturalien in Geld angegeben sei, damit bei einer etwaigen Teuerung die zu liefernde Menge von Naturalien nicht mit Berufung auf den höheren Wert herabgesetzt werden könne. Die Kommissare sollten sich mit dem Pfarrer, dem

---

künfte des Pfarrers waren bisher weniger als der Lohn eines Viehhüters. — Doch finden sich auch zahlreiche Pfarreien, die ihrem Pfarrer das Zusatzgehalt pünktlich lieferten, oft in beträchtlicher Höhe.

[6]) An manchen Orten mußte der Pfarrer sogar selbst von Haus zu Haus gehen und die Naturalien einsammeln, z. B. in Niederprüm (Marx, Pfarrgeschichte III, S. 285), Wetteldorf-Schönecken (Marx, Pfarrgeschichte III, S. 395).

[7]) So meldete Pfarrer Bethel von Heidenburg, der anläßlich eines Pfarrerwechsels in Berglicht die Abteilung vorgenommen hatte, unter dem 29. 5. 1814 dem Generalvikariate, er habe bei den Gemeindevorstehern für den neu eintretenden Pfarrer ein Zusatzgehalt von 500 Francs gefordert und fährt dann über das Verhalten der Gemeindevorsteher fort: „Sie verwarfen meine Forderung nicht besonders, allein sie erwiderten, sie wollten 300 Francs schreiben lassen, die übrigen 200 behielten sie sich vor, im Falle der ankommende ein braver, stiller, verträglicher Herr wäre, so wollten sie auch diese geben.“ (A. G. V. Pfarrakten Berglicht.)

[8]) Blattau VII, S. 250.

[9]) Blattau VII, S. 271.

Bürgermeister und den Schöffen in Verbindung setzen, um eine schriftliche Zusage für das Gehalt zu erhalten.

Auf Grund dieser Verordnungen wurde das Pfarrzusatzgehalt in zahlreichen Pfarreien festgesetzt. Da nur wenige Gemeinden das Pfarrzusatzgehalt aus ihren Einnahmen leisten konnten, waren sie in der Regel darauf angewiesen, das Gehalt durch Beiträge der Pfarrangehörigen aufzubringen. In mündlichen oder schriftlichen Abmachungen verpflichteten sich die Pfarrangehörigen, die erforderlichen Beiträge zu erbringen. Die schriftlichen Abmachungen tragen meist die Unterschrift des Bürgermeisters und der einzelnen Leistungspflichtigen oder die des Bürgermeisters und der Notabeln oder der Schöffen[10]).

Diese Abmachungen konnten aber, auch wenn sie schriftlich getroffen waren, die Mißstände nicht beseitigen. Meist wurde die erforderliche Genehmigung des Präfekten nicht eingeholt, und selbst wenn der Präfekt das beschlossene Zusatzgehalt genehmigte, war eine zwangsmäßige Beitreibung der versprochenen Beiträge nicht möglich.

Denn die bürgerlichen Gemeinden befanden sich bezüglich ihrer Verpflichtungen gegenüber der Kirche und den Pfarrern in einer eigentümlichen Lage. Auf der einen Seite legte ihnen das Gesetz die Verpflichtung auf, für die Bedürfnisse des Gottesdienstes und die Zusatzgehälter der Pfarrer zu sorgen. Auf der anderen Seite war es ihnen aber nicht gestattet, zu diesen Zwecken Steuern zu erheben. Das Gesetz vom 1. Dezember 1798[11]) — in den rheinischen Departements verkündet am 10. Januar 1799 — verordnete zwar, daß die Gemeinden für die durch die gewöhnlichen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben durch Einführung mittelbarer und örtlicher Steuern sorgen könnten (Art. 51). Aber diese Steuern durften nur auf Grund ausdrücklicher und besonderer Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaft eingeführt werden. Infolgedessen war auch für solche Abgaben, die vom Präfekten genehmigt waren, eine zwangsmäßige Beitreibung nur durch ein besonderes, für jeden einzelnen Fall zu erlassendes Gesetz möglich. Dieser vorgesehene Weg war praktisch kaum gangbar, und deshalb waren die Gemeinden darauf angewiesen, sich durch freiwillige Umlagen die erforderlichen Mittel zu beschaffen[12]).

Dieser Zustand war unhaltbar. Der Kultusminister Portalis versuchte deshalb, den Staatsrat und den Kaiser zu einer Abänderung der bestehenden Gesetzesvorschrift zu bewegen. Der Innenminister unterstützte die Bestrebungen Portalis und reichte dem Staatsrat einen Gesetzesvorschlag ein, der die Präfekten ermächtigen sollte, die freiwilligen Abgaben für den Gottesdienst und die Gehälter der Geistlichen für vollstreckbar zu erklären. Der Staatsrat lehnte den Vorschlag ab[13]), und der Kaiser trat der Ansicht

---

[10]) Zahlreiche derartige Beschlüsse im Original im A. G. V. Pfarrakten; vgl. auch Marx, Pfarrgeschichte III, S. 150 und den Abschnitt Neueste Zeit, Pfarreinkommen bei den einzelnen Pfarreien.

[11]) Daniels III, S. 786, VI, S. 784.

[12]) In diesem Sinne antwortete der Präfekt des Saardepartements dem Unterpräfekten von Saarbrücken, als der Gemeinderat von Saarbrücken dem neuanzustellenden Kaplan ein Gehalt bewilligte, das durch Steuern aufgebracht werden sollte (Muth II, S. 228/29).

[13]) Hermens IV, S. 634/35.

des Staatsrats bei. Portalis kämpfte in seinem Bericht vom 2. Juli 1806[14]) gegen die Stellungnahme des Staatsrates an, da dadurch die durch verschiedene Dekrete des Kaisers ausgesprochene Ermächtigung der Gemeinden, für die Kultuskosten und die Besoldung der Geistlichen zu sorgen, illusorisch gemacht sei. Der Versuch war vergeblich. Es verblieb bei der bestehenden Vorschrift, und der Innenminister brachte durch ein Rundschreiben den Grundsatz in Erinnerung, daß Beiträge zu den Kultuskosten und den Gehältern der Geistlichen nur durch freiwillige Beiträge erhoben werden könnten.

Portalis machte einen weiteren Versuch, und es gelang ihm, den Staatsrat umzustimmen. Der Staatsrat formulierte ein Gesetz, nach dem die zum Erwerb, zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser und zu den Zusatzgehältern der Pfarrer erforderlichen Steuern durch ein kaiserliches Dekret für vollstreckbar erklärt werden könnten. Portalis reichte unter dem 17. Juni 1807[15]) dem Kaiser einen Bericht ein, in dem er den Gesetzesvorschlag in ausgezeichneter Weise begründete. Der Kaiser ging jedoch auf den Vorschlag nicht ein. Auch die Bemühungen des Bischofs Mannay hatten keinen Erfolg[16]). So blieb der unerquickliche Zustand bestehen, daß die bürgerlichen Gemeinden grundsätzlich verpflichtet waren, zu den Kultuskosten und zum Unterhalt der Geistlichen beizutragen, daß sie aber dieser Verpflichtung nicht nachkommen konnten, weil ihre Einnahmen nur für die sonstigen Ausgaben ausreichten und sie nur durch freiwillige Abgaben der Pfarrangehörigen sich die erforderlichen Mittel beschaffen konnten.

Eine Änderung brachte erst das Gesetz vom 14. Februar 1810[17]). Dieses Gesetz bestimmte, daß Steuern bis zu einer bestimmten, nach der Seelenzahl gestaffelten Höhe ohne eigenes Gesetz auf dem Verwaltungswege durch die Genehmigung des Präfekten und ein Dekret des Kaisers den Gemeinden auferlegt werden könnten. Ging der Steuerbedarf über die Höchstsätze, die sehr niedrig gehalten waren, hinaus, so war auch weiterhin ein eigenes Gesetz erforderlich.

Daß unter diesen Umständen die Gemeinden in der Bewilligung von Pfarrzusatzgehältern zurückhaltend waren, ist leicht verständlich. In vielen Pfarreien wurden denn auch schriftliche Abmachungen überhaupt nicht getroffen. Die Lieferungen erfolgten nach alter Gewohnheit weiter; eine zwangsmäßige Beitreibung war aber nicht möglich, der Pfarrer war nach wie vor auf den guten Willen seiner Pfarrkinder angewiesen.

Ein weiterer Übelstand lag darin, daß auch in den Fällen, in denen Beschlüsse der Gemeinderäte zustande kamen, sie gewöhnlich nur zugunsten des damaligen, nicht des jeweiligen Pfarrers lauteten.

Daß aber trotzdem das Pfarrzusatzgehalt, wenn auch nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form, schon zur Zeit der Fremdherrschaft in der Diözese Trier eine allgemeine Einrichtung war, zeigt eine Zusammenstellung über das Diensteinkommen der Pfarrer, die im Jahre 1817 von der Regierung

---

[14]) Portalis S. 431; Hermens IV, S. 635/40.

[15]) Portalis, S. 416.

[16]) Vgl. Muth II, S. 233.

[17]) Hermens II, S. 475.

in Trier angefertigt wurde, betitelt: Nachweisung wegen Verbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer im Regierungsbezirke Trier[18]). Von den in Preußen gelegenen 351 Pfarreien der damaligen Diözese Trier gaben nur 14 Pfarreien ihrem Pfarrer kein Zusatzgehalt, und diese 14 waren fast ohne Ausnahme solche Pfarreien, in denen ein Zusatzgehalt kaum erforderlich war. Im ganzen brachten die Pfarreien für ihre Pfarrer 47 612 Taler auf, davon das weitaus meiste in Naturalien[19]). Das Staatsgehalt für die 351 Pfarreien betrug 48 664 Taler. Die Erträge des Wittums sind mit 1866 Talern angegeben. — Die Zusammenstellung rechnet seltsamerweise die Erträge des Wittums zu den Staatsleistungen, offenbar eine Auswirkung der Ansicht, daß die zurückgegebenen Wittumsgüter den Pfarrern nur zur Nutznießung überlassen seien.

In der Form des Zusatzgehaltes und in der Art der Umlegung schloß man sich eng an die bereits aus früherer Zeit her bestehende Gewohnheit an. Doch machte sich schon in der Zeit der Fremdherrschaft das Bestreben bemerkbar, die Lieferung nicht nach Ehen, Haushaltungen oder Köpfen, sondern nach dem Steuerfuß zu verteilen (vgl. die Einleitung), weil in der Verteilung nach Ehen, Haushaltungen oder Köpfen eine unbillige Härte gegenüber den ärmeren Bevölkerungskreisen lag.

2. Nach der Vereinigung der Rheinlande mit Preußen.

Die Befreiungskriege von 1813 bis 1815 machten der französischen Fremdherrschaft am Rhein ein Ende. Im ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814[20]) erhielt Preußen die Rheinprovinz mit Ausnahme der beiden Kantone Saarbrücken und Saarlautern, im zweiten Pariser Frieden vom 30. November 1815[21]) auch diese beiden Kantone, also die Rheinprovinz in ihrer heutigen Gestalt einschl. der beiden im Versailler Friedensvertrag an Belgien abgetretenen Kreise Eupen und Malmedy[22]). Diese Abmachungen wurden bestätigt durch Art. XXV der Wiener Kongreßakte[23]).

Eine Untersuchung der Frage, ob das französische Konkordat von 1801 in der preußisch gewordenen Rheinprovinz seine Geltung bewahrt hat, erübrigt sich, da das Pfarrzusatzgehalt nicht im Konkordate geregelt ist, sondern in eigenen französischen Staatsgesetzen, insbesondere in dem 67. Organischen Artikel, dem Beschlusse vom 8. April 1803 und dem Kaiser-

---

[18]) A. G. V. Gen. Abtlg. X. Die weiterbestehenden Sukkursalpfarreien ohne Staatsgehalt sind in der Aufstellung nicht enthalten.

[19]) Die Nachweisung scheint den Wert der Naturallieferungen entsprechend ihrem Zweck — sie sollte dartun, welche Summen der Staat noch aufwenden müsse, damit alle Pfarrer ein Mindestgehalt von 400, 500 oder 600 Talern entsprechend der Größe der Pfarrei hätten — reichlich hoch anzugeben. Auch enthält sie nicht die wirklich gelieferten Naturalien, sondern das Soll, hinter dem das Ist stark zurückblieb.

[20]) Ges.-S. 1814, S. 113; Strupp Bd. I S. 118.

[21]) Ges.-S. 1816, S. 13.

[22]) Zwei kleine Enklaven, nämlich das Koburgische Fürstentum Lichtenberg, bestehend aus den Kantonen St. Wendel und Baumholder, und die Hessen-Homburgische Herrschaft Meisenheim, wurden von Preußen 1834 bzw. 1867 käuflich erworben.

[23]) Strupp Bd. I S. 135.

lichen Dekret vom 26. Dezember 1804[24]). Wenn auch das Konkordat die Verpflichtung des französischen Staates, den Pfarrern ein auskömmliches Gehalt zu gewähren, begründete, so kann doch aus ihm keine Verpflichtung der Gemeinden, zu diesem Gehalte beizutragen; hergeleitet werden.

Auch die Frage, ob und inwieweit die in einem abgetretenen Gebiete zur Zeit der Abtretung geltenden Gesetze ihre Geltung bewahren und inwieweit Verpflichtungen des abtretenden Staates gegen die abgetretenen Gebiete auf den erwerbenden Staat übergehen, bedarf keiner wissenschaftlichen Erörterung[25]). Die Preußische Regierung hat keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie die französischen Staatsgesetze als weitergeltend betrachtete, soweit sie nicht durch Sondergesetze aufgehoben wurden. Sie hat insbesondere niemals geleugnet, daß die Verpflichtungen des französischen Staates gegenüber der Kirche auf sie übergegangen seien, sie hat vielmehr stillschweigend und ausdrücklich anerkannt, daß sie mit der Übernahme des Rheinlandes und des dort befindlichen Staatsvermögens auch die Verpflichtungen gegenüber der Kirche übernommen habe. Sie hat auch gleich nach der Besitzergreifung die Zahlung der Staatsgehälter aufgenommen[26]). Sie hat auch niemals Bedenken geäußert, daß sie zur Zahlung dieser Gehälter verpflichtet sei. Und wenn es in dem ersten Pariser Frieden heißt (Art. 26)[27]), daß Frankreich vom 1. Januar 1814 ab von der Last, im Rheinlande Gehälter, unter denen auch die Gehälter der Geistlichen genannt werden, zu zahlen befreit sei, so kann das nur die Bedeutung haben, daß Preußen von diesem Tage an die Zahlung der Gehälter übernehmen sollte, wenn diese Verpflichtung auch nicht ausdrücklich hervorgehoben wurde[28]). Auch die Gerichte haben die französische Gesetzgebung als weitergeltend betrachtet. In den zahlreichen Prozessen, in denen von der Kirche auf die französischen Gesetze gestützte Ansprüche gegen den Staat oder die Gemeinden geltend gemacht wurden, wurde niemals die Geltung dieser Gesetze angezweifelt oder in Abrede gestellt, sie wurden vielmehr stets als noch zu Recht bestehend betrachtet. Daß insbesondere die das Pfarrzusatzgehalt regelnden Gesetze noch in Kraft seien, ist noch von keiner Entscheidung, weder der einer Verwaltungsbehörde, noch auch der eines Gerichtes geleugnet worden, sie werden vielmehr fast in allen Entscheidungen erwähnt, und wenn auch in einzelnen Entscheidungen Ansprüche der Kirche abgelehnt wurden, so geschah das nicht deshalb, weil die französischen Gesetze bei der Übernahme des Rheinlandes durch Preußen außer Kraft getreten seien, sondern aus anderen Gründen.

---

[24]) Vgl. v. Schulte, Kirchenrecht I S. 474; Huber, Verträge S. 137 ff.; Schott, S. 28 ff.; Dove in Zeitschr. f. Kirchenr., Bd. II (1873) S. 93.

[25]) Vgl. Liszt, S. 276/78; Bonfils/Grah, S. 117; Holtzendorf, S. 38; RG Bd. 16, S. 25.

[26]) Zahlreiche Originalakten über die Zahlung der Staatsgehälter im A. G. V. Gen. Abtlg. VII, Fasz. 13.

[27]) Strupp, Bd. I S. 123.

[28]) Über die Bestrebungen der Preußischen Staatsregierung, die französische Gesetzgebung im Rheinland durch die preußischen Gesetze zu ersetzen und die entgegengesetzten Bestrebungen der Rheinischen Provinzialstände vgl. Leonardy S. 978/98.

Die Preußische Staatsregierung hat demnach bei der Vereinigung des Rheinlandes mit Preußen die französischen Gesetze über die Verpflichtung des Staates und der Gemeinden gegenüber der Kirche nicht außer Kraft gesetzt, sie hat ihre Weitergeltung anerkannt[29]). Da es aber zuletzt von dem Willen des erwerbenden Staates abhängt, ob und inwieweit die zur Zeit des Erwerbes in dem erworbenen Gebiet geltenden Gesetze in Kraft bleiben, — eine notwendige Folge der Souveränität — so kann nicht daran gezweifelt werden, daß durch den Übergang des Rheinlandes an Preußen die Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden gegenüber der Kirche, also auch die Verpflichtung, den Pfarrern ein Zusatzgehalt zu gewähren, nicht untergegangen ist, sondern daß diese Verpflichtung in dem Maße weiterbestand, wie sie zur Zeit der Fremdherrschaft entstanden war, bis durch besondere Gesetze eine Änderung herbeigeführt wurde.

Daran hat auch die Zirkumskriptionsbulle „De salute animarum" vom 16. Juli 1821[30]) nichts geändert. Denn in dieser Bulle werden die Gehälter der Pfarrer nicht erwähnt, es verblieb demnach bei der bestehenden Regelung.

Nach dem Übergang der Rheinlande an Preußen wurden die Bemühungen um die Regelung des Pfarrzusatzgehaltes wieder aufgenommen. Bereits im Herbste 1815 richtete Generalvikar Cordel, der nach dem Verzichte des Bischofs Mannay die Verwaltung der Diözese Trier führte, an den Gouvernementskommissar[31]) von Schmitz-Grollenberg ein Schreiben, in dem er auf die mißliche Lage der Geistlichen, insbesondere auf die mangelhafte Regelung des Zusatzgehaltes aufmerksam machte. Der Gouvernementskommissar antwortete unter dem 25. Oktober 1815[32]), er rechne es sich zur heiligsten Pflicht an, die Kgl. Regierung auf die erwähnten Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, er erbitte sich zu diesem Zwecke ein Verzeichnis derjenigen Pfarreien, in denen Verträge über das Zusatzgehalt noch nicht beständen, sowie ein weiteres Verzeichnis der Pfarreien, in denen solche Verträge schon geschlossen seien, mit näheren Angaben über den Inhalt und die Dauer der Verträge. Generalvikar Cordel erließ darauf an sämtliche Pfarrer die Aufforderung, eine genaue Aufstellung über das Pfarrzusatzgehalt einzureichen[33]). Inzwischen stellte der Gouvernementskommissar beim Oberpräsidenten den Antrag, die Gemeinden möchten zur Bewilligung eines Zusatzgehaltes für die Pfarrer angehalten werden. Der Oberpräsident ermächtigte am 29. Februar 1816[34]) den Gouvernementskommissar, die ihm unterstellten Kreisdirektoren „mit strenger, den Umständen nach mit exekutorischer Handhabung der in den einzelnen Gemeinden zwischen ihnen und ihren Pfarrern unbestritten und unzweifelhaft bestehenden Gehaltszusätze zu beauftragen und zu veranlassen, daß unter

---

[29]) Vgl. Breitfeld S. 212.

[30]) Blattau VII, S. 562; Nussi S. 188; Raccolta di Concordati S. 648.

[31]) Über die Einrichtung der Verwaltung in den Rheinlanden vgl. Leonardy S. 970 ff.; Fabricius, Erläuterungen I, S. 108 ff.; eine ausführliche Darstellung über die Einrichtung und Entwicklung der preußischen Verwaltung gibt Max Bär.

[32]) A. G. V. Gen. Abtlg. VII, Fasz. 13.

[33]) Blattau VII, S. 516.

[34]) wie [32]).

Mitwirkung der Kreisdirektoren dort, wo noch keine Verträge beständen oder wo sie zweifelhaft seien, solche geschlossen würden".

Damit war erreicht, was zur Zeit der Fremdherrschaft trotz aller Bemühungen nicht hatte erreicht werden können. Der Grundsatz der französischen Gesetzgebung, daß die Beiträge der Pfarrangehörigen zum Pfarrgehalt nur durch ein besonderes Gesetz bzw. durch ein kaiserliches Dekret für vollstreckbar erklärt werden konnten, war aufgegeben, die Kreisdirektoren (Landräte) waren jetzt ermächtigt, die Beiträge zwangsweise beizutreiben, vorausgesetzt, daß ordnungsmäßige Verträge vorlagen.

Der Gouvernementskommissar erließ am 9. März 1816[35]) eine entsprechende Anweisung an die Kreisdirektoren, in der er die Lage der Geistlichen als mißlich bezeichnete und betonte, daß sie, um ihr Amt recht und mit Würde verwalten zu können, ein ordentliches Auskommen haben müßten; es sei unter ihrer Würde, daß sie bei ihren Pfarrkindern gleichsam um Erfüllung des Versprochenen betteln müßten.

Im Amtsblatt der Trierer Regierung wurde weiter eine Verordnung vom 26. August 1817[36]) veröffentlicht, in der die lokalen Behörden aufgefordert wurden, für pünktliche Erhebung der Beiträge Sorge zu tragen und die Rückstände zwangsweise beizutreiben, nachdem sie durch den Landrat für vollstreckbar erklärt seien.

Die Bemühungen des Gouvernementskommissars hatten aber nicht den gewünschten Erfolg, weil in den meisten Pfarreien keine ordnungsmäßigen Verträge über das Pfarrzusatzgehalt bestanden. Generalvikar Cordel regte deshalb am 10. September 1817[37]) bei der Regierung in Trier an, daß die Gemeinden zum Abschluß solcher Verträge angehalten werden möchten. Der Regierungspräsident ersuchte am 17. September 1817[38]) den Generalvikar, geeignete Geistliche zu bestimmen, die das Zusatzgehalt regeln sollten, und diese Geistliche dem Landrat zu benennen. Am gleichen Tage forderte er die Landräte auf, die beauftragten Geistlichen bei Ausführung ihres Auftrags zu unterstützen und den Bürgermeistern und Ortsvorstehern die Weisung zu erteilen, „mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 26. August 1817[39]) der schon unter dem 9. März 1816[40]) erlassenen Verfügung Genüge zu tun". Generalvikar Cordel gab am 4. Oktober 1817[41]) den Kantonspfarrern die Weisung, geeignete Geistliche zu benennen.

Inzwischen war auch die Preußische Staatsregierung auf die unzulängliche Regelung der Pfarrgehälter auf dem linken Rheinufer aufmerksam geworden. Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ersuchte Anfang Januar 1820 die Regierung in Trier, ihm eine genaue Aufstellung über die Pfarrer zukommen zu lassen. Die Regierung ließ darauf jedem Pfarrer einen Fragebogen zugehen, und der

---

[35]) wie [32]).
[36]) Amtsbl. Trier 1817, S. 364.
[37]) A. G. V. Gen. Abtlg. VII, Fasz. 13.
[38]) wie [37]).
[39]) wie [36]).
[40]) wie [37]).
[41]) Blattau VII, S. 537.

Generalvikar forderte am 18. Januar 1820[42]) die Pfarrer auf, diese Fragebogen genau auszufüllen und der Regierung einzusenden. Am 21. Februar 1822[43]) verlangte der Minister Abschriften derjenigen Bestimmungen der französischen Gesetzgebung, soweit sie nicht in den Organischen Artikeln enthalten seien, durch die die Bewilligung von Zusatzgehältern der Gemeinden begründet sei.

Dank der Bemühungen der geistlichen und weltlichen Behörden kamen in den folgenden Jahren in zahlreichen Pfarreien des Regierungsbezirks Trier ordnungsmäßige Verträge über das Pfarrzusatzgehalt zustande, die von der Regierung genehmigt wurden. In einzelnen Fällen bereiteten die lokalen Behörden Schwierigkeiten, so daß die Regierung von dem ihr nach Art. 3 des Dekrets vom 26. Dezember 1804 zustehenden Rechte, das Zusatzgehalt einseitig festzusetzen, Gebrauch machen mußte[44]).

Aber auch in den meisten dieser Pfarreien kamen später Beschlüsse des Schöffenrates zustande, so daß heute das Pfarrzusatzgehalt fast ausnahmslos nicht auf einer einseitigen Festsetzung der Regierung, sondern auf Beschlüssen des Schöffenrates bzw. des Gemeinderates beruht.

In einer Hinsicht waren aber auch die in den ersten Jahrzehnten der preußischen Herrschaft geschlossenen Verträge über das Pfarrzusatzgehalt noch unzulänglich. Das Zusatzgehalt war meist nur dem damaligen, nicht dem jeweiligen Pfarrer bewilligt, so daß bei einem Pfarrerwechsel neue Verträge geschlossen werden mußten. Die Bischöfliche Behörde wünschte zwar von Anfang an, daß die Verträge für den jeweiligen Pfarrer geschlossen würden, gab sich aber in der ersten Zeit auch damit zufrieden, wenn das Zusatzgehalt nur dem damaligen Pfarrer bewilligt wurde. Später drängte sie jedoch darauf, daß die Verträge zugunsten des jeweiligen Pfarrers geschlossen wurden, indem sie den vakanten Pfarreien mitteilte, daß die Pfarrei nicht eher besetzt werde, bis ein ihren Wünschen entsprechender Vertrag geschlossen und genehmigt sei. Auch in der Instruktion für die Dechanten und Definitoren „über dasjenige, was sie bei Erledigung von Pfarreien zu besorgen haben", vom 31. Mai 1828[45]) wird den Dechanten und Definitoren eingeschärft, „ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob das Zusatzgehalt in exekutorischer Form und zwar nicht bloß für den abgehenden Pfarrer, sondern auch für dessen Nachfolger bewilligt worden und genügend sei". Sei das eine oder andere nicht der Fall, so sei der Landrat zu ersuchen, die Zusammenberufung der Schöffenräte zu veranlassen und die Beschlüsse der Kgl. Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Erst wenn nach dem Berichte des Dechanten oder Definitors alle diese Gegenstände erledigt seien, könne die Wiederbesetzung der Pfarrei erfolgen. — So ist es zu erklären, daß aus vielen Pfarreien mehrere Beschlüsse über das Pfarrzusatzgehalt vorliegen[46]).

[42]) Blattau VII, S. 549.

[43]) A. G. V. Gen. Abtlg. VII, Fasz. 13.

[44]) In Wetteldorf-Schönecken z. B. mußte das Gehalt zweimal durch den Regierungspräsidenten festgesetzt werden, weil die Schöffenräte sich weigerten, das Gehalt in der geforderten Höhe zu bewilligen, und beim zweiten Male es auch ablehnten, das Gehalt für immer zu bewilligen (Marx, Pfarrgeschichte III, S. 396).

[45]) Blattau VIII, S. 156.

[46]) A. G. V. Pfarrakten.

Während so in dem Regierungsbezirke Trier schon von 1816 an in zahlreichen Pfarreien das Zusatzgehalt in der gesetzlich vorgesehenen Form beschlossen und genehmigt wurde, fehlte es im Regierungsbezirke Koblenz zunächst an einer Regelung[47]). Erst im Jahre 1824 begannen die Bemühungen der Bischöflichen Behörde, auch für die Pfarrer des Regierungsbezirks Koblenz ein Pfarrzusatzgehalt zu erwirken.

Am 28. Oktober 1824 machte der Generalvikar in einem Berichte[48]) an die Regierung in Koblenz auf die mißliche Lage der Pfarrer aufmerksam und betonte besonders, daß wohl Vereinbarungen zwischen Pfarrer und Gemeinde beständen, daß ihnen aber die französische Gesetzgebung keine Assistenz leiste. Die Pfarrer hätten gegen ihre Vertragspartner keine Klage, und wenn sie auch durch Akt das Recht hierzu erworben hätten, so sei der Geistliche doch zu arm, daß er es ausfechte. Die vereinbarten Besoldungen würden in zahlreichen Fällen nicht ausgezahlt. Anders sei es in dem Regierungsbezirk Trier. Dort sei durch die Bemühungen des Gouvernementskommissars v. Schmitz-Grollenburg und des Generalgouverneurs v. Sack solchen Verträgen zwischen den Gemeinden und ihren Geistlichen Rechtskraft und den weltlichen Behörden exekutorische Gewalt gegeben worden. Dadurch sei den Geistlichen der verdiente Lohn gesichert, ohne daß sie sich in verdrießliche und kostspielige Klagen einlassen müßten. Es würden manche Unannehmlichkeiten erspart bleiben, wenn für die sichere Vollziehung solcher Verträge auch im Regierungsbezirk Koblenz Vorsorge getroffen werde. Die Regierung möge deshalb beim Ministerium den Antrag stellen, daß diesen Verträgen staatliche Assistenz zugesagt werde. — Dem Berichte war eine Abschrift der Anweisung des Gouverneurkommissars vom 9. März 1816[49]) beigefügt.

Die Regierung stellte darauf beim Ministerium den Antrag, daß die den Geistlichen auf Grund der Verträge zustehenden Leistungen für vollstreckbar erklärt würden. Der Minister entschied am 19. Oktober 1825, daß es einer solchen Ermächtigung durch ein besonderes Gesetz nicht bedürfe, da die Befugnis der Regierung, die Pfarrabgaben auf Grund des unzweifelhaften Besitzstandes exekutorisch einzuziehen, schon bestehe und auch in den neuen Provinzen zur Ausübung zu bringen sei. Diese Entscheidung teilte der Regierungspräsident am 17. November 1825 Bischof Hommer mit[50]). Am gleichen Tage gab er die Entscheidung im Amtsblatt bekannt mit der Weisung, „daß bei älteren Abgaben auf den Grund der Kompetenznachweisung und des Besitzstandes, bei den Supplementärbesoldungen aber auf den Grund der in den einzelnen Fällen diesen Besoldungen erteilten Genehmigung der Regierungsbehörde, exekutorisch vorzuschreiten sei“ [51]).

Trotz dieser Verordnung wurde im Regierungsbezirk Koblenz in weit weniger Pfarreien ein Zusatzgehalt beschlossen und genehmigt. Noch am

[47]) Der Regierungsbezirk Koblenz gehörte von 1801 bis 1821 zur Diözese Aachen. Es scheint, daß die Bischöfliche Behörde von Aachen keine Schritte unternommen hat, eine Regelung des Pfarrzusatzgehalts herbeizuführen.

[48]) A. G. V. Gen. Abtlg. VII, Fasz. 13.

[49]) Vgl. oben S. 27, Anm. 35.

[50]) A. G. V. Gen. Abtlg. VII, Fasz. 13.

[51]) Amtsbl. Koblenz 1825, S. 505.

30. März 1838 teilte die Regierung von Koblenz dem Bistumsverweser Weihbischof Günther[52]) mit, daß die Zuschüsse in manchen Pfarreien nicht exekutorisch seien, und ersuchte ihn, da die Regierung gemäß dem Gesetze vom 26. Dezember 1804 nur dann tätig werden dürfe, wenn vom Bischof ein entsprechender Antrag gestellt werde, allgemein den Antrag zu stellen, die Regierung möge die Gemeinden anhalten, das Einkommen derjenigen Pfarrer, die das Minimum von 265 Talern nicht hätten, aus kommunalen Fonds auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1804 bis auf diesen Betrag zu ergänzen. Der Regierungspräsident werde dann die Schöffenräte hören und entsprechend den vorhandenen Mitteln ein Zusatzgehalt festsetzen und dafür sorgen, daß der dann noch fehlende Betrag aus Staatsmitteln ergänzt werde[53]). Die Ansicht einzelner Gemeinden, daß mit der Bewilligung weiterer Staatszuschüsse das Zusatzgehalt der Gemeinden überflüssig geworden sei, wies er als irrig zurück. Weihbischof Günther kam dem Ersuchen nach und stellte am 10. April 1838 den entsprechenden Antrag[54]).

Aber auch nach 1838 wurde im Regierungsbezirk Koblenz die Regelung des Pfarrzusatzgehalts nicht mit besonderem Nachdruck betrieben. Das beweist die im Verhältnis zum Regierungsbezirk Trier geringe Zahl von Pfarreien, in denen ein Pfarrzusatzgehalt besteht[55]). Die Bischöflichen Behörden haben offenbar, wenigstens in den ersten Jahrzehnten der preußischen Herrschaft, eine ordnungsmäßige Regelung des Pfarrzusatzgehalts nicht mit allen Mitteln zu erreichen versucht[56]). Das gilt besonders von den beiden Diözesen Köln und Münster, in denen nur wenige Pfarrer ein Pfarrzusatzgehalt beziehen[57]). Die Bischöfe waren der Ansicht, es sei in erster Linie Pflicht des Staates, den Pfarrern ein auskömmliches Gehalt zu gewähren, die von Napoleon gewährten Pfarrdotationen seien keine abgeschlossenen Dotationen, vor allem dürfe nicht an dem Staatsgehalt von 500 Franken für alle Zeiten festgehalten werden. Das Konkordat hatte Frankreich die Verpflichtung auferlegt, den Pfarrern ein auskömmliches Gehalt zu geben; daß aber 500 Franken einem Pfarrer keinen standesgemäßen Unterhalt geben konnten, bedurfte keines Nachweises[58]). Auch die

---

[52]) Bischof v. Hommer war am 11. November 1836 gestorben und erhielt erst am 18. September 1842 in Wilhelm Arnoldi einen Nachfolger.

[53]) A. G. V. Gen. Abtlg. VII, Fasz. 13.

[54]) wie [53]).

[55]) S. unten Anhang I.

[56]) Das zeigt z. B. ein Vorgang in der Pfarrei Holzweiler (Ahr). Im Jahre 1828 weigerten sich die Pfarrangehörigen, die bis dahin freiwillig gelieferten Naturalien weiterzuliefern. Eine exekutorische Beitreibung war nicht möglich, weil kein von der Regierung genehmigter Schöffenratsbeschluß vorlag. Zu einem neuen Beschlusse waren die Schöffenräte nicht zu bewegen. Es lag also der Fall vor, in dem die Regierung das Zusatzgehalt einseitig hätte festsetzen können und müssen. Die Bischöfliche Behörde stellte aber einen solchen Antrag nicht, gestattete vielmehr dem Pfarrer auf seinen Antrag, daß er für die ausgefallene Lieferung aus den Einkünften des nicht besetzten Benefiziums der Filiale Vettelhoven entschädigt werde (Pfarrarchiv Holzweiler).

[57]) Vgl. unten Anhang I.

[58]) Über die materielle Lage der Geistlichen vgl. die Denkschrift von Hermens, abgedruckt bei Hermens IV, S. 343 ff. Hermens weist u. a. darauf hin, daß in den

im Jahre 1804 ausgesprochene Rückgabe der Pfarrgüter[59]) fiel wenig ins Gewicht, da der Reinertrag der Güter auf das Staatsgehalt angerechnet wurde, wenn auch nur in der im Jahre 1804 festgesetzten Höhe. Die Preußische Staatsregierung war sich denn auch bewußt, daß eine Besserung der materiellen Lage der Pfarrer herbeigeführt werden müsse. Deshalb drängte sie die Gemeinden, ihren Pfarrern auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1804 ein Zusatzgehalt zu bewilligen. Die Bischöfe sahen diese Lösung aber als unbefriedigend an und mußten sie so ansehen. Daß der Pfarrer auf den guten Willen seiner Pfarrkinder angewiesen war, war ein unwürdiger Zustand, die zwangsmäßige Beitreibung der einzelnen Leistungen war ein gefährliches Hindernis für die Seelsorge. Es mußte befürchtet werden, daß das Verhältnis zwischen Pfarrer und Pfarrkindern getrübt würde, wenn der Pfarrer einerseits als Seelsorger wirken sollte, der auch in materieller Not oft um Hilfe angegangen wurde, anderseits aber auch ihnen gegenüber als Gläubiger auftreten und Forderungen an sie stellen mußte. Die vielen Schwierigkeiten, die im Laufe der Zeit entstanden, und die zahlreichen Prozesse, die um das Pfarrzusatzgehalt geführt werden mußten, beweisen, daß diese Befürchtungen zu Recht bestanden. Auch der Umstand, daß schon vor der französischen Revolution die Pfarrangehörigen für den Unterhalt des Pfarrers aufkommen mußten, daß also eine neue Verpflichtung gar nicht auferlegt wurde, konnte diese Befürchtung nicht entkräften. Die Gesetzgebung der französischen Revolution hatte den Zehnten und ähnliche Lasten aufgehoben, was von der Bevölkerung mit Jubel begrüßt wurde. Wenn nun nachträglich ein Teil des Zehnten oder eine dem Zehnten ähnliche Abgabe wieder pflichtgemäß eingeführt werden sollte, so mußte das Verstimmung erwecken und das Verhältnis zwischen

---

übrigen unter französischer Gesetzgebung stehenden Ländern bereits bedeutende Erhöhungen der Staatsgehälter erfolgt waren. In den Niederlanden wurden sie durch Kgl. Beschlüsse vom 5. März 1815, 2. Juni 1815 und 13. Februar 1827 erhöht, durch den letzteren Beschluß auf 793,65 Franken für die Sukkursalpfarrer. Außerdem sah der Beschluß noch Gratifikationen aus den Überschüssen des Pensionsfonds vor. — In Frankreich erhielten von 1826 an die Sukkursalpfarrer unter 70 Jahren 750 Franken, die über 70 Jahre 900 Franken. Später erfolgten noch weitere Erhöhungen. — Bayern erhöhte in der bayrischen Pfalz die Staatsgehälter auf 700 Gulden.

Nach der oben S. 23 erwähnten Zusammenstellung über das Diensteinkommen der Pfarrer im Regierungsbezirk Trier betrug 1817 das Gesamteinkommen der 351 Pfarrer 107 090 Taler. Die Erträge des Wittums und die Stolgebühren sind eingerechnet. Von den 351 Pfarrern hatten

8	Pfarrer ein Gehalt von weniger als	150 Taler
18	„ „ „ „	150—200 Taler
78	„ „ „ „	200—250 „
84	„ „ „ „	250—300 „
124	„ „ „ „	300—400 „
23	„ „ „ „	400—500 „
10	„ „ „ „	500—600 „
5	„ „ „ „	600—700 „
1	„ „ „ „	über 700 „

Die Sätze geben aber das Solleinkommen, nicht das Isteinkommen.

[59]) Vgl. oben S. 12.

Pfarrer und Pfarrkindern trüben. Auch war die Generation, die den Zehnten zu leisten gewohnt war, allmählich ausgestorben. Das Volk war sich der Pflicht des Staates, für den Unterhalt der Geistlichen zu sorgen, bewußt, und mancher Schöffenrat hat versucht, durch Verweigerung des Pfarrzusatzgehalts eine Erhöhung des Staatsgehalts zu erzwingen, Versuche, die nie zum Erfolg führten.

Die Bestrebungen der rheinischen Bischöfe gingen deshalb dahin, eine Erhöhung der Staatsgehälter zu erwirken, vor allem für die Sukkursalpfarrer. Die Proklamation Friedrich Wilhelms III. vom 15. April 1815[60]) gab ihnen die Hoffnung, ihre Bestrebungen von Erfolg gekrönt zu sehen. Die Preußische Staatsregierung verhielt sich zunächst ablehnend. Sie bezahlte wohl die durch die Organischen Artikel und das Dekret vom 26. Dezember 1804 festgesetzten Staatsgehälter, konnte sich aber nur schwer zu einer Erhöhung dieser Gehälter verstehen.

Im Jahre 1826 reichte Bischof v. Hommer von Trier den Rheinischen Provinzialständen eine Denkschrift[61]) ein, in der er auf die traurige Lage der Sukkursalpfarrer und die Schwierigkeiten, die das Pfarrzusatzgehalt mit sich brachte, aufmerksam machte und bat, ein Gesuch um Erhöhung der Staatsgehälter an den König zu richten. Die Provinzialstände unterbreiteten dem König mehrere Petitionen, aber erst wiederholten Bemühungen gelang es, vom König die Kabinettsorder vom 8. November 1834[62]) zu erwirken, durch die jährlich dreißigtausend Taler zur Verfügung gestellt wurden, aus denen die Gehälter der Sukkursalpfarrer auf 265 Taler ergänzt werden sollten. Auch erhielten zu gleicher Zeit eine Anzahl von Pfarreien, die bei der Umschreibung von 1807 nicht mit Staatsgehalt ausgestattet worden waren, die aber als eigene Seelsorgstellen, sogenannte Bischöfliche Pfarreien, bestehen geblieben waren, ein Staatsgehalt von 500 Franken. Außerdem wurden zugunsten von manchen Pfarreien Kapitalien im Preußischen Staatsschuldbuch eingetragen, deren Zinsen der Erhöhung des Pfarrstelleneinkommens dienten[63]). Bei allen diesen Bewilligungen betonte aber die Preußische Staatsregierung, daß die Pfarreien keinen Rechtsanspruch auf diese staatlichen Leistungen hätten[64]). Auch hob sie hervor, daß die gewährten Staatszuschüsse das Pfarrzusatzgehalt nicht überflüssig machten, sie verlangte, daß bei Errechnung des Stelleneinkommens das Pfarrzusatzgehalt einbezogen werde. Die staatlichen Stellen bemühten sich auch nach Schaffung des Dreißigtausend-Taler-Fonds noch um die Einführung des Pfarrzusatzgehalts[65]).

---

[60]) Hermens II, S. 587; Blattau VII, S. 511.

[61]) A. G. A. Abtlg. VII, Fasz. 13.

[62]) Breitfeld S. 221.

[63]) In der Diözese Trier wurden auf diese Weise 26 Pfarrstellen Dotationskapitalien im Gesamtbetrage von 504 500 M. zugewiesen. Diese Kapitalien sind wie die sonstigen Staatsanleihen der Geldentwertung von 1918/23 zum Opfer gefallen und mit 12¼% aufgewertet worden (vgl. unten Abschnitt II, F).

[64]) Vgl. dazu Breitfeld S. 211 ff. Breitfeld verteidigt die Ansicht der Preußischen Staatsregierung. Den Standpunkt der Bischöfe legt ausführlich dar: Reichensperger im AKR, Bd. 64 (1890), S. 139 ff. Vgl. auch de Syo, S. 8 ff.

[65] Vgl. oben S. 29/30.

Inhaltlich zeigen die Beschlüsse, in denen in den ersten Jahrzehnten der preußischen Herrschaft das Pfarrzusatzgehalt beschlossen wurde, große Ähnlichkeit, häufig volle Übereinstimmung mit den Beschlüssen der französischen Zeit. In der Mehrzahl der Pfarreien bestand das Zusatzgehalt in Naturallieferungen. Auch die sonstigen Leistungen, wie freie Weide, Überlassung von Gemeindeland, Ostereier usw., wurden vielfach beibehalten. In der Form der Lieferung trat aber allmählich eine Änderung ein. In einzelnen Pfarreien blieben noch die Ehefrüchte bestehen[66]), auch die Sitte, daß dem Pfarrer ein bestimmter Bruchteil der Ernte — „die 30. Garbe" — geliefert wurde[67]), war noch anzutreffen. In manchen Pfarreien verpflichteten sich auch die Pfarrangehörigen, dem Pfarrer das Wittum kostenlos zu bebauen[68]). Der Pfarrer hatte dann aber für die Verpflegung der bei ihm Beschäftigten zu sorgen. Später wurde die Verpflichtung allgemein durch eine Geldentschädigung abgegolten.

Die Beschwerden der ärmeren Volksklassen und die Verordnungen der Regierung brachten es mit sich, daß allmählich die Umlegung nach dem Steuerfuße zur Regel wurde. Schon in der Verordnung vom 26. August 1817[69]) hatte die Regierung in Trier diese Form vorgeschrieben. Die Vorschrift war aber nicht unter allen Umständen zwingend. Denn in der Verordnung vom 7. November 1820[70]) heißt es, daß eine andere Form nur dann statthaft sei, wenn alle Pflichtigen damit einverstanden seien. Die Hebelisten wurden angefertigt von den lokalen Behörden — Bürgermeister und Ortsvorsteher —. Sie wurden dann vom Landrat für vollstreckbar erklärt. Die Ablieferung erfolgte an bestimmten Tagen, meist am Martinitage, unter Aufsicht des Ortsvorstehers.

Wenn das Zusatzgehalt in barem Gelde bestand, dann erfolgte die Zahlung entweder aus den allgemeinen Einkünften durch die Gemeindekasse — das war und ist heute noch die Regel im Regierungsbezirk Koblenz — oder es wurde aufgebracht durch eine Sonderumlage, die vom Gemeindeeinnehmer zusammen mit den anderen Steuern erhoben wurde, — diese Form ist im Regierungsbezirk Trier vorherrschend, aber nicht ausnahmslos.

Allgemein waren die Holzlieferungen, oft als einziges Zusatzgehalt, meist neben einem weiteren Zusatzgehalt. Der Pfarrer erhielt entweder ein Bürgerlos wie alle Bürger, oder eine bestimmte Menge, häufig auch mehrere Bürgerlose oder eine bestimmte Menge neben dem Bürgerlose. Diese Holzlieferung führte zu großen Schwierigkeiten, als die Stockhausbesitzer auf Grund des Gesetzes vom 8. bis 15. April 1791[71]) anfingen, die Gemeindewaldungen unter sich aufzuteilen. Sie wollten dabei ein Beteiligungsrecht des Pfarrers nicht anerkennen. Bisweilen waren sie bereit, den Pfarrer durch Zahlung einer Entschädigungssumme abzufinden oder ihm weiterhin Holz zu liefern, bisweilen lehnten sie auch jede Entschädigung

[66]) Heute bestehen die Ehefrüchte noch u. a. in Dhron, Graach, Aldegund, Borg, Halsenbach.

[67]) Reinsfeld, Mesenich (Konz), Igel, Liersberg, Irsch (Saarburg).

[68]) Aach, Püttlingen, Brauneberg, Bengel.

[69]) Amtsblatt Trier 1817, S. 364.

[70]) Amtsblatt Trier 1820, S. 521.

[71]) Daniels I, S. 545; über die Stockgüter vgl. Lamprecht S. 625.

ab[72]). Häufig versuchten auch die Gemeindeorgane, die Waldungen zum Gemeindebesitz zu machen, stießen aber auf den Widerstand der Stockhausbesitzer. Bis zum Jahre 1830 wurden am Landgerichte in Trier 70 Prozesse zwischen Gemeinden und Stockhausbesitzern anhängig gemacht, die zum größten Teil zugunsten der Stockhausbesitzer entschieden wurden[73]). Von etwa 1820 an vertraten die Verwaltungsbehörden jedoch die Ansicht, daß die Waldungen Eigentum der Gemeinden, nicht der einzelnen Stockhausbesitzer, seien.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts setzten vielerorts die Bestrebungen ein, die Naturallieferungen in eine Barzahlung umzuwandeln. Die Behörden standen einer solchen Umwandlung zurückhaltend gegenüber, damit nicht bei einer Teuerung das Zusatzgehalt eine Wertminderung erführe. Jedoch wurden auch Beschlüsse, die die Umwandlung vorsahen, mit Einwilligung des Pfarrers genehmigt. Die lokalen Behörden benutzten zuweilen auch die Zeit einer Vakanz, um die Naturallieferung in eine Geldzahlung umzuwandeln. Die Geldzahlung wurde bei einer Umwandlung gewöhnlich auf die Gemeindekasse übernommen. In einzelnen Fällen scheiterten die Umwandlungsbestrebungen der Gemeinden auch an dem Widerstand der Bürgermeister, die sich weigerten, die Geldzahlung auf die Gemeindekasse zu übernehmen. Nicht selten war es auch der Fall, daß ein Pfarrer für seine Person sich mit einer Umwandlung einverstanden erklärte, sich aber das Recht vorbehielt, jederzeit wieder die Naturallieferung fordern zu können.

Die den Pfarrern vielfach in Nutznießung gegebenen Gemeindeländereien sind meist bis heute in deren Besitz geblieben. In manchen Fällen sind diese Ländereien auch ins Eigentum der Kirche übergegangen durch überschreibung im Grundbuch. Meist stehen sie aber heute noch auf den Namen der Gemeinde im Grundbuch, werden aber wie Wittum behandelt[74]).

In manchen Pfarreien bewilligten die Schöffenräte dem Pfarrer neben dem eigentlichen Zusatzgehalt noch eine besondere Zulage, damit er an Sonn- und Feiertagen eine Frühmesse halte[75]). Derartige Beschlüsse wurden von der Bischöflichen Behörde nur dann genehmigt, wenn sie das Zusatzgehalt ohne die Sonderzulage für ausreichend hielt. Für die Bination

---

[72]) In Olzheim (Eifel) entstand im Jahre 1831 ein Prozeß, der zugunsten des Pfarrers entschieden wurde. Die Stockhausbesitzer erhielten zwar die Waldungen, mußten aber dem Pfarrer eine Entschädigungssumme von 360 Talern zahlen. (Marx, Pfarrgeschichte III, S. 324.) — In Gelsdorf einigte man sich nach langwierigen Verhandlungen gleichfalls auf eine Entschädigungssumme (Pfarrarchiv Gelsdorf). In Fleringen erhielten die Stockhausbesitzer gleichfalls die Waldungen zugesprochen; sie verpflichteten sich, dem Pfarrer weiter Holz zu liefern. Als einzelne Stockhäuser den Eigentümer wechselten, entstanden wieder Schwierigkeiten. 1838 wurde dann die Holzlieferung abgelöst durch eine jährliche Zahlung von 20 Talern aus der Gemeindekasse (Marx, Pfarrgeschichte III, S. 442).

[73]) Vgl. Laeis, S. 23 ff.

[74]) In Aach bei Trier zieht heute noch die Gemeinde die Pacht ein und liefert sie an den Pfarrer ab.

[75]) Besseringen, Kapellen, Kobern, Forst, Dasburg, St. Goar für die Frühmesse in Urbar, Hupperath für Minderlittgen, Mittelstrimmig u. a.

forderte sie, wie auch heute noch, eine Sondervergütung, weil sie auch eine besondere Belastung darstellte. Diese Binationszulage hat sich teilweise bis heute erhalten.

Auch beschlossen einzelne Schöffenräte bzw. Gemeinderäte, wenn sich die Schaffung einer Kaplanstelle als erforderlich erwies oder von der Gemeinde gewünscht wurde, dem Kaplan jährlich ein festes Gehalt zu gewähren. Nach dem Fabrikdekret vom 30. Dezember 1809 und dem Gesetz vom 14. Februar 1810 gehörten die Besoldungen der Hilfsgeistlichen zwar zu den allgemeinen Kultuskosten, für die die Gemeinden im Bedarfsfalle einzutreten hatten, die Beschlüsse fanden aber doch die Genehmigung der Regierung. Diese Regelung hatte den Vorteil, daß nicht jedes Jahr das Gehalt neu bewilligt werden mußte. In derselben Weise gewährten auch einzelne Gemeinden dem Küster ein festes Gehalt. Beide Arten von Gehältern haben sich bis heute erhalten.

C. Juristische Beurteilung

Nach diesen Ausführungen über die rechtsgeschichtliche Entstehung und Entwicklung des Pfarrzusatzgehaltes soll nun eine nähere juristische Würdigung seiner gesetzlichen Grundlage und der praktischen Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen folgen. Im einzelnen soll geprüft werden, ob die französische Gesetzgebung den Gemeinden die gesetzliche Verpflichtung auferlegt hat, den Pfarrern im Bedarfsfalle ein Zusatzgehalt zu gewähren, ob durch die Beschlüsse der Schöffen- bzw. Gemeinderäte neben der gesetzlichen Verpflichtung auch eine vertragliche Verpflichtung entstanden ist, und ob die Verpflichtung die Gemeinden als solche trifft oder nur die einzelnen Pfarrangehörigen[1]).

1. Das Pfarrzusatzgehalt als gesetzliche Verpflichtung.

Der 67. Organische Artikel hatte die größeren Gemeinden ermächtigt, ihren Pfarrern zu dem Staatsgehalt ein Zusatzgehalt zu gewähren. Die Ermächtigung war aber beschränkt auf die größeren Gemeinden und auf die Pfarrer, die Staatsgehalt bezogen. Staatsgehalt bezogen bei Erlaß der Organischen Artikel aber nur die Kantonspfarrer, nicht die Sukkursalpfarrer.

Das Dekret vom 8. April 1803[2]) geht in der Regelung des Pfarrzusatzgehaltes einen Schritt weiter.

Es hebt zunächst die Beschränkung auf die Kantonspfarrer auf. Es nennt die desservans = Sukkursalpfarrer ausdrücklich. Es nimmt zwar

[1]) Die Ausführungen unter C. sowie im II. Abschnitt unter A, 3 und B, 2 und 4 decken sich teilweise mit denen von Seber im Pastor bonus 17. Jahrgang (Trier 1904/05) S. 241 bis 257, sie bringen aber auch Neues, insbesondere in der Auswertung der Entstehungsgeschichte des Pfarrzusatzgehaltes und der Vorgeschichte der Gesetze vom 14. März 1845 und 14. März 1880. Auch im übrigen bin ich unabhängig von Seber zu dem hier dargestellten Ergebnis gekommen. Vgl. ferner Hirschel, Das Staats- und Gemeindeeinkommen, S. 59 ff.

[2]) Vgl. oben S. 16.

auf den 67. Organischen Artikel Bezug, auch spricht es nur von einer augmentation de traitement, es unterstellt also, daß schon ein Einkommen vorhanden war. Das schließt aber die Sukkursalpfarrer nicht aus, denn sie werden ausdrücklich erwähnt. Auch hatten sie schon ein Einkommen aus Pensionen, Stolgebühren und Opfer, so daß man auch bei ihnen von einer augmentation de traitement sprechen konnte.

Aber noch in einem anderen Sinne geht der Beschluß vom 8. April 1803 über den 67. Organischen Artikel hinaus. In diesem Artikel waren die Gemeinden nur ermächtigt worden, ein Zusatzgehalt zu gewähren. Das Wort délibéreront in dem Beschlusse vom 8. April 1803 besagt mehr. Die Gemeinden müssen über das Zusatzgehalt eine Beratung halten und Beschluß fassen; daß sie auch ein Zusatzgehalt bewilligen mußten, wird nicht ausdrücklich gesagt, so daß den Gemeinden anscheinend noch die Möglichkeit gegeben war, ein Zusatzgehalt abzulehnen. Maßnahmen, die von der Aufsichtsbehörde im Falle der Ablehnung zu treffen seien, sieht der Beschluß nicht vor.

Das Dekret vom 31. Mai 1804 brachte eine Unterbrechung in der Entwicklung des Pfarrzusatzgehaltes, indem es verordnete, daß die Sukkursalpfarrer, denen in diesem Dekrete ein Staatsgehalt von 400 Franken bewilligt wurde, von den Gemeinden außer dem Pfarrhause nichts zu fordern hätten. Die Gemeinden waren demnach berechtigt — nicht verpflichtet — die etwa schon bestehenden Zusatzgehälter zurückzuziehen. Die Gewährung des Staatsgehaltes an die Sukkursalpfarrer kam somit vorwiegend den Gemeinden zugute. Für den Pfarrer war es zwar auch ein Vorteil, daß er sein Gehalt nicht mehr von der ihm anvertrauten Gemeinde, die auch sicher ein leistungsschwächerer Schuldner als der Staat war, sondern vom Staate zu erhalten hatte; eine materielle Besserstellung brachte das Dekret jedoch kaum, ja es konnte der Fall eintreten, daß ein Pfarrer nach Gewährung des Staatsgehaltes ein niedrigeres Einkommen hatte als vorher, dann nämlich, wenn die Gemeinde ihm ein über 500 Franken hinausgehendes Gehalt bewilligt hatte, was häufig der Fall war. Einem Antrage des Pfarrers, ihm ein Zusatzgehalt zu gewähren, konnte die Gemeinde entgegenhalten, daß er gemäß dem Dekrete vom 31. Mai 1804 von der Gemeinde außer dem Pfarrhause nichts zu fordern habe.

Diese Härte wurde beseitigt und die durch das Dekret vom 31. Mai 1804 eingetretene Unterbrechung in der Entwicklung des Pfarrzusatzgehaltes rückgängig gemacht durch das Dekret vom 26. Dezember 1804[3]).

Das Dekret bestimmt zunächst bezüglich der nicht etatisierten Sukkursalpfarrer, daß ihre Besoldung zu Lasten der Gemeinde bleibe. Damit wird die Besoldung der Sukkursalpfarrer, die kein Staatsgehalt erhielten, den Gemeinden zur Pflicht gemacht. Sie müssen über das Gehalt nicht nur beraten und Beschluß fassen, wie der Beschluß vom 8. April 1803 vorgeschrieben hatte, sie müssen nun beschließen, ein Gehalt zu gewähren. Damit ihnen die Möglichkeit genommen war, sich dieser Verpflichtung zu entziehen, bestimmte Art. 3, Abs. 1, daß die Präfekten auf Antrag des Bischofs das Gehalt zu „regulieren" hätten. Unter diesem Regulieren

[3]) Vgl. oben S. 16.

kann nichts anderes als ein Bestimmen, Festsetzen verstanden werden. Die Präfekten sollen das Recht und die Pflicht haben, auf Antrag des Bischofs das Gehalt einseitig festzusetzen, auch ohne die Einwilligung der Gemeindebehörden. Damit war den Gemeinden die Möglichkeit genommen, ein Gehalt für den Pfarrer abzulehnen. Es war nicht mehr in ihren freien Willen gestellt, ob sie dem Pfarrer ein Gehalt gewähren wollten oder nicht; wenn sie das Gehalt nicht aus freien Stücken bewilligten, so mußte auf Antrag des Bischofs der Präfekt das Gehalt bestimmen.

Das Dekret vom 26. Dezember 1804 zeigt aber auch, daß die Gemeinden nach dem Beschluß vom 8. April 1803 nicht nur über das Pfarrgehalt beraten und beschließen, sondern daß sie auch ein Gehalt bewilligen mußten. Das Dekret bestimmt, daß die Besoldung der nichtetatisierten Sukkursalpfarrer weiter zu Lasten der Gemeinden bleibe. Demnach war es vorher schon eine Last, eine Verpflichtung der Gemeinde.

Die Hauptbedeutung des Dekretes vom 26. Dezember 1804, wenigstens für die Gegenwart, liegt aber in dem Abs. 2 des Art. 3.

Art. 2 und Art. 3, Abs. 1 handeln nur von den Sukkursalpfarrern, denen kein Staatsgehalt bewilligt war. Ihre Zahl war gegenüber den etatisierten Sukkursalpfarrern gering, und auch von ihnen erhielt durch das Dekret vom 30. September 1807 eine größere Anzahl das Staatsgehalt, und die auch in diesem Dekret noch nicht mit Staatsgehalt ausgestatteten Pfarreien haben es entweder zur Zeit der Preußischen Herrschaft erhalten oder sind als Pfarreien untergegangen. Im Abs. 2 des Art. 3 heißt es sodann, daß die Präfekten in derselben Weise das Zusatzgehalt der im Art. 1 erwähnten etatisierten Sukkursalpfarrer zu regeln hätten. Die Gemeinden sollen also gegenüber den etatisierten Sukkursalpfarrern dieselbe Verpflichtung haben wie gegenüber den nichtetatisierten; den letzteren mußten sie ein Gehalt, den ersteren im Bedarfsfalle ein Zusatzgehalt gewähren, und in beiden Fällen hatte der Präfekt das Recht und die Pflicht, das Gehalt festzusetzen. Durch das Dekret vom 26. Dezember 1804 ist den Sukkursalpfarrern das Recht auf ein Zusatzgehalt, das ihnen durch das Dekret vom 31. Mai 1804 entzogen worden war, wiedergegeben worden, es stellt also zunächst den Zustand wieder her, wie er vor dem 31. Mai 1804 war, es geht aber über dieses Dekret hinaus, indem es die Präfekten ermächtigte und verpflichtete, auch gegen den Willen der Gemeinde ein Zusatzgehalt festzusetzen[4]). Napoleon erkannte selbst, daß in den meisten Fällen das Staatsgehalt von 500 Franken ein Zusatzgehalt der Gemeinde nicht überflüssig machte.

---

[4]) Diese Auffassung des Art. 3, Abs. 2 vertritt die Regierung in Trier in der Sache Wetteldorf-Schönecken (vgl. oben Abschn. I, B, Anm. 44). In dem Schreiben, in dem sie am 25. 11. 1833 das Zusatzgehalt gegen den Willen der Schöffenräte festsetzte, bemerkt sie, auf Grund des Gesetzes vom 26. 12. 1804 hätten die Regierungspräsidenten, wie früher die Präfekten, das Recht, den Pfarrzusatz zu bestimmen, und zwar ohne Zuziehung des Schöffenrates, wenn der Bischof darauf antrage. Die Regierung pflege bei jeder neuen Festsetzung von dem Schöffenrate ein Gutachten einzufordern, wie das Gehalt am besten aufzubringen sei, sonst habe der Schöffenrat nichts zu bestimmen. Das Gesetz wolle das Gehalt weder von der Willkür der Schöffen, noch von dem guten Willen der Pfarrangehörigen abhängig machen (Marx, Pfarrgeschichte III, S. 396).

Da Art. 3, Abs. 2 des Dekretes vom 26. Dezember 1804 allgemein von den etatisierten Sukkursalpfarrern spricht, mußte die Verpflichtung der Gemeinden, im Bedarfsfalle ein Zusatzgehalt zu gewähren, auch in den Pfarreien bestehen, die durch das Dekret vom 30. September 1807[5]) Staatsgehalt erhielten. Zwar verfügte Napoleon in dem Dekrete vom 2. Februar 1808, daß in diesen Pfarreien das bereits festgesetzte Gehalt zurückzuziehen sei, das Dekret konnte aber nicht verbieten, daß die Gemeinden ein Zusatzgehalt bewilligten, oder daß die Präfekten im Bedarfsfalle ein Zusatzgehalt festsetzten. Durch das Dekret vom 30. September 1807 wurden die neu mit Staatsgehalt ausgestatteten Pfarreien den schon früher etatisierten Pfarreien gleichgestellt, die Gemeinden mußten also in den letzteren auch dieselbe Verpflichtung haben wie in den ersteren. Das Dekret vom 2. Februar 1808 hatte nur den Erfolg, daß der Anspruch auf die bereits festgesetzten Gemeindegehälter erlosch; wenn das bewilligte Staatsgehalt einen standesgemäßen Unterhalt des Pfarrers nicht sicherte, dann trat die im Dekret vom 26. Dezember 1804, Art. 3, Abs. 2 auferlegte Verpflichtung ein. Es war aber ein neuer Beschluß des Schöffenrates oder ein Antrag des Bischofs und eine neue Festsetzung durch den Präfekten erforderlich.

Es kann demnach nicht zweifelhaft sein, daß die französische Gesetzgebung den Gemeinden die gesetzliche Verpflichtung auferlegt hat, den nichtetatisierten Sukkursalpfarrern ein Gehalt sowie den Pfarrern und etatisierten Sukkursalpfarrern, wenn das Staatsgehalt ihnen keinen standesgemäßen Unterhalt sicherte, ein Zusatzgehalt zu gewähren. Die Verpflichtung trat aber nur dann ein, wenn ein wirkliches Bedürfnis vorlag. Wenn die Gemeinde aus sich dieser Verpflichtung nicht nachkam, dann konnte und mußte der Präfekt, wenn der Bischof es beantragte, das Gehalt festsetzen[6]).

Wie oben (S. 28) dargelegt wurde, haben die Gemeinden meistens ohne das Dazwischentreten der Regierung das Pfarrzusatzgehalt geregelt, indem sie einen entsprechenden Beschluß faßten, den sie dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorlegten. Es fragt sich nun, ob das Pfarrzusatzgehalt auch dann, wenn es auf einem freiwillig gefaßten Beschluß der Gemeindeorgane beruhte, als eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde bezeichnet werden kann.

Die Gemeinden waren sich der moralischen Verpflichtung, für den Unterhalt ihrer Pfarrer zu sorgen, stets bewußt und haben auch in den Jahren der französischen Revolution und der Fremdherrschaft tatsächlich dem Pfarrer ein Gehalt gegeben, wenn auch oft unvollkommen und

---

[5]) Vgl. oben S. 15.

[6]) Für die von Gemeinden oder einzelnen Bürgern den Geistlichen der Kapellen und Annexkirchen (vgl. oben S. 17) gezahlten Gehälter bestand naturgemäß diese Verpflichtung nicht. Das Gesetz verpflichtete die Gemeinden nicht, ein solches Gehalt zu gewähren, auch konnte der Bischof nicht ein Gehalt beim Präfekten beantragen. Eine Verpflichtung der Gemeinden lag nur insoweit vor, als sie, wenn sie die Errichtung einer Kapelle wünschten, auch für den Unterhalt des Geistlichen aufzukommen hatten und die bewilligten und genehmigten Leistungen zwangsmäßig beigetrieben werden konnten.

unregelmäßig. Anderseits lassen die Verhandlungen, die um das Pfarrzusatzgehalt gepflogen wurden, deutlich erkennen, daß die Gemeinden oft nur widerwillig dem Zusatzgehalt eine rechtliche Grundlage dadurch geben wollten, daß sie die vom Gesetz vorgeschriebene Form einhielten. Sie waren wohl bereit, weiterzuleisten, was sie bis jetzt geleistet hatten, sie wollten sich aber nicht rechtlich und vor allem nicht für immer binden, sie wollten ihre Freiheit bewahren[7]). Jahrzehnte hatten sie freiwillig geleistet; sie sahen nicht ein, warum sie jetzt neue Beschlüsse fassen sollten, ein Verhalten, das bei dem einfachen Landvolke nicht wundernehmen darf. Wenn sie trotzdem dem Pfarrzusatzgehalt durch ordnungsmäßig gefaßte und von der Regierung genehmigte Beschlüsse eine rechtliche Grundlage gaben, dann taten sie es unter dem Drucke des Gesetzes. Sie mußten ja mit Recht befürchten, daß im Weigerungsfalle die staatliche Aufsichtsbehörde auf Antrag des Bischofs ihnen ein Zusatzgehalt aufzwingen werde. Wenn also die Schöffenräte aus solchen Erwägungen heraus das Zusatzgehalt beschlossen, dann haben sie mit ihren Beschlüssen bewußt eine gesetzliche Verpflichtung erfüllt. Daß sie nicht warteten, bis das Zusatzgehalt ihnen aufgezwungen wurde, sondern dem Zwang durch den entsprechenden Beschluß zuvorkamen, verhindert das Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung nicht, auch in solchen Fällen beruht das Zusatzgehalt auf einer gesetzlichen Verpflichtung.

Aber auch dann beruht das Zusatzgehalt auf einer gesetzlichen Verpflichtung, wenn die Schöffenräte sich der gesetzlichen Verpflichtung nicht bewußt waren, sondern aus freien Stücken das Zusatzgehalt in der vorgeschriebenen Form bewilligten. Denn ihre Beschlußfassung war immer eine Erfüllung der ihnen in den Dekreten vom 8. April 1803 und 26. Dezember 1804 auferlegten Verpflichtung. Die freiwillige Übernahme einer Verpflichtung schließt nicht aus, daß die Leistung zugleich die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung darstellt.

Nun ist aber in dem Fabrikdekret vom 30. Dezember 1809[8]) und dem Gesetz vom 14. Februar 1810[9]) von dem Pfarrzusatzgehalt keine Rede. Muß daraus nicht gefolgert werden, daß vorher eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zum Pfarrzusatzgehalt nicht bestand, oder daß die etwa bestehende Verpflichtung aufgehoben ist?

Das Fabrikdekret regelt, wie die Überschrift: Décret impérial concernant les fabriques besagt, nur die Vermögensverhältnisse der Kirchenfabriken, nicht die der Pfarrstellen. Art. 1 zählt die Aufgaben der Kirchenfabriken auf; dabei ist weder das Pfarrstellenvermögen noch das Pfarreinkommen erwähnt. In Art. 36 werden die Einkünfte der Kirchenfabriken

---

[7]) In manchen Fällen mag dabei der Gedanke mitbestimmend gewesen sein, daß sie sich bei einer ordnungsmäßigen Regelung des Zusatzgehaltes ein Druckmittel gegenüber dem Pfarrer aus der Hand gäben (vgl. oben S. 21). Überhaupt gestatten die Verhandlungen über das Pfarrzusatzgehalt die Feststellung, daß manche Gemeinden einerseits bereit waren, große Opfer zu bringen, um einen eigenen Pfarrer oder einen bestimmten Pfarrer zu erhalten, daß sie aber anderseits sich auch nicht scheuten, sich in Gegensatz zu der kirchlichen Behörde zu stellen, wenn sie ihren Wünschen nicht entgegenkam. Das zeigte sich besonders, als bei der mehrmaligen Neuumschreibung einzelne Pfarreien untergehen sollten.

[8]) Hermens II, S. 412; Daniels V, S. 430; Blattau VII, S. 408.

[9]) Hermens II, S. 475; Daniels V, S. 455.

aufgeführt; wiederum fehlen die Einkünfte der Pfarrstelle. Art. 37 gibt eine genaue, bis ins einzelnste gehende Aufzählung der Lasten der Kirchenfabriken; in der Aufzählung finden sich die Gehälter der Hilfsgeistlichen — vicaires —, aber nicht die der Pfarrer. Nach dem Beschlusse vom 8. April 1803 und dem Dekrete vom 26. Dezember 1804 waren die Gehälter der Hilfsgeistlichen in derselben Weise aufzubringen wie die Pfarr- bzw. Pfarrzusatzgehälter. Die Art. 38 bis 40 des Fabrikdekretes geben eine Neuregelung. Nach Art. 39 werden die Gehälter der Hilfsgeistlichen zu den allgemeinen Kultuskosten gerechnet, für die die Gemeinde subsidiär einzutreten hatte[10]). Die früheren Vorschriften über die Gehälter der Hilfsgeistlichen sind somit durch das Fabrikdekret aufgehoben worden. Nun sind aber in Art. 92 die Lasten der Gemeinden aufgezählt. Dazu gehören 1. bei Unzulänglichkeit der Einkünfte der Fabriken für die in Art. 37 genannten Lasten subsidiarisch einzutreten, 2. ein Pfarrhaus oder eine Wohnung zu beschaffen oder eine entsprechende Geldentschädigung zu gewähren, 3. für die großen Reparaturen aufzukommen. Von dem Pfarrzusatzgehalt ist keine Rede. Dieses Schweigen ist leicht verständlich. Die Pfarrbesoldung ist keine Last der Kirchenfabrik, deshalb lag auch kein Grund vor, bei Aufzählung der Lasten der Gemeinden zugunsten der Kirchenfabriken in einem Dekrete, das die Verwaltung des Fabrikvermögens zu regeln hatte, das Pfarrzusatzgehalt zu nennen. über die Verwaltung des Pfarrstellenvermögens erging am 6. November 1813[11]) ein besonderes Kaiserliches Dekret, betitelt: Décret impérial sur la conservation et administration des biens que possède le clergé dans plusieurs parties de l'empire. Die damalige Zeit unterschied viel schärfer zwischen der Kirchenfabrik und der Pfarrstelle. Die Pfarrstelle galt stets als eigene Rechtspersönlichkeit mit eigenem Vermögen und eigener Verwaltung[12]), und erst durch die spätere preußische Gesetzgebung ist der Unterschied zwischen Fabrik und Pfarrstelle zwar nicht aufgehoben, aber verwischt und die Besoldung der Pfarrer als eine Aufgabe der Kirchenfabrik bzw. der Kirchengemeinde erklärt worden[13]). In den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts haben, wie die Akten ausweisen, die Kirchenfabriken niemals zum Pfarrgehalt beigetragen, und die Bischöfliche Behörde konnte sich nur schwer dazu verstehen, in einzelnen Fällen den Pfarrern aus den Einkünften der Fabrik eine Zulage zu gewähren.

---

[10]) Vgl. den Bericht des Kultusministers über das Fabrikdekret vom Juli 1809 bei Hüffer, Forschungen, S. 69 ff., besonders S. 84.

[11]) Hermens II, S. 554; Daniels V, S. 897; Blattau VII, S. 473; de Syo Dekret (mit Kommentar).

[12]) über die Rechtspersönlichkeit der Kirchenfabriken, Kirchengemeinden und Pfarrstellen vgl. Muth II, S. 248 ff.; Muth, Stift St. Arnual, S. 312 ff.; Saedt, S. 126; Hirschel, Das Eigentum, S. 53, 64, 73; v. Schulte, Juristische Persönlichkeit, S. 139; Meurer II, S. 331; v. Schilgen, Vermögensrecht, S. 9 und 145. Anm. 6; Sägmüller, 4. Auflage, S. 303; Lammeyer S. 56, 83, 114, 118, 188, 208; vgl. auch den „Bericht der Kommission für das Justizwesen über den Antrag des Abgeordneten Reichensperger", abgedruckt in: Anonym, die Pfarrdotalgüter.

[13]) Vgl. die Pfarrbesoldungsgesetze vom 2. Juli 1898 (Ges. S. 1898, S. 260) und vom 26. Mai 1909 (Ges. S. 1909, S. 343), ferner das Kirchenvermögensgesetz vom 20. Juni 1875 (Ges. S. 1875, S. 241).

Auch das Gesetz vom 14. Februar 1810 handelt nur von den Einkünften der Kirchenfabriken und den Lasten, die die Gemeinden zur Ergänzung ihrer Einkünfte zu tragen haben.

Das Schweigen des Fabrikdekretes und des Gesetzes vom 14. Februar 1810 kann demnach nicht als Beweis gegen die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zum Pfarrzusatzgehalt dienen. Wollte man die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden leugnen, dann wären die ganzen Bemühungen der kirchlichen und staatlichen Verwaltungsbehörden zur Zeit der Fremdherrschaft und in den ersten Jahrzehnten der preußischen Herrschaft unverständlich. Beide Behörden waren von der gesetzlichen Pflicht der Gemeinden, falls es notwendig war, den Pfarrern ein Zusatzgehalt zu gewähren, überzeugt[14]).

Daß eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zum Pfarrzusatzgehalt besteht, geht auch hervor aus dem Dekret vom 5. Mai 1806[15]) betr. die protestantischen Pfarrer. Dieses Dekret bestimmt unter Berufung auf die Organischen Artikel, das Dekret vom 5. April 1804[16]) (Staatsgehälter der protestantischen Pfarrer), die Dekrete vom 31. Mai und 26. Dezember 1804 in Artikel 1, daß die Gemeinden ermächtigt seien, den protestantischen Pfarrern ein Pfarrhaus zu stellen. In Artikel 2 heißt es dann, daß das Zusatzgehalt der Pfarrer in gleicher Weise zu Lasten der Gemeinde sei, également . . . . à la charge des communes. Damit ist offenbar eine Verpflichtung der Gemeinden, den protestantischen Pfarrern ein Zusatzgehalt zu bewilligen, ausgesprochen. Die Berufung auf die entsprechenden das Zusatzgehalt der katholischen Pfarrer regelnden Dekrets zeigt aber, daß das Dekret vom 5. Mai 1806 den protestantischen Pfarrern dasselbe gewähren wollte, was den katholischen Pfarrern bereits gewährt war, daß aber auch die protestantischen Pfarrer keine größeren Rechte den Gemeinden gegenüber haben sollten als die katholischen Pfarrer.

Wie oben (S. 35) ausgeführt wurde, beschlossen auch manche Gemeinden, den Hilfsgeistlichen und den Küstern ein Gehalt, oder dem Pfarrer für das Lesen der Frühmesse eine besondere Vergütung zu gewähren. Eine gesetzliche Verpflichtung zu solchen Beschlüssen war aber nicht gegeben. Nach dem Fabrikdekret und dem Gesetz vom 14. Februar 1810 gehörte die Besoldung der Hilfsgeistlichen und Küster zu den allgemeinen Kultuskosten, auch die Sondervergütung für das Lesen der Frühmesse muß dazu gerechnet werden. Die Gemeinden waren wohl verpflichtet, bei Unzulänglichkeit der Einkünfte der Fabrik die erforderlichen Zuschüsse zu gewähren, diese Zuschüsse mußten aber jedes Jahr neu festgestellt und bewilligt werden. Wenn also eine Gemeinde beschloß, unabhängig von einer Änderung der Einkünfte der Kirchenfabrik das Gehalt bzw. die Sondervergütung zu gewähren, dann ging sie über die ihr auferlegte Verpflichtung hinaus.

Eine in der französischen Gesetzgebung begründete Verpflichtung der Gemeinden, den Pfarrern ein Zusatzgehalt zu gewähren, wird fast allgemein anerkannt[17]). Geleugnet wird die Verpflichtung von Richard

---

[14]) Vgl. oben S. 26 ff.

[15]) Hermens II, S. 343; Daniels V, S. 75.

[16]) Hermens I, S. 530, Anm. 2; Daniel. IV, S. 303.

[17]) Vgl. Marx, Kirchenvermögensrecht, S. 235; de Syo S. 12/13.

Schmidt[18]), der als Grundlage für eine etwaige gesetzliche Verpflichtung die Organischen Artikel und den Beschluß vom 8. April 1803 anführt, das entscheidende Dekret vom 26. Dezember 1804 aber ganz außer acht läßt. Daß diese gesetzliche Verpflichtung nach dem Dekret vom 31. Mai 1804, — dessen Bedeutung für das Zusatzgehalt von Richard Schmidt freilich auch nicht erwähnt wird — und vor dem Dekret vom 26. Dezember 1804 nicht bestand, ist oben (S. 36) bereits gesagt.

Schmidt beruft sich für seine Ansicht auf eine von der Regierung in Aachen am 11. März 1826[19]) veröffentlichte Denkschrift. Die Regierung behauptet in dieser Denkschrift in § 6, daß die Gemeinden nicht verpflichtet seien, ihrem Pfarrer zu seinem Gehalt aus den Gemeindeeinkünften eine Zulage zu gewähren. Wenn die Regierung damit jede gesetzliche Verpflichtung leugnen will, dann läßt sie die französischen Gesetze gleichfalls außer acht. Durch die Denkschrift einer Regierung kann aber eine auf das Gesetz gegründete Verpflichtung der Gemeinden nicht aufgehoben werden. Der Wortlaut des § 6 läßt aber auch eine andere Deutung zu, wenn diese Deutung von der Regierung in Aachen auch kaum gewollt sein dürfte. Eine absolute, unter allen Umständen bestehende Verpflichtung legt das Gesetz den Gemeinden nicht auf, die Verpflichtung trat erst ein, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen war. Auch war die Gemeinde nicht verpflichtet, die Zulage aus ihren Einkünften zu gewähren, sie konnte sie auch durch Subskriptionen, freiwillige Abgaben und Steuern aufbringen.

Als Gegner der gesetzlichen Verpflichtung nennt Schmidt weiter noch v. Schilgen. v. Schilgen[20]) leugnet eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, er nennt aber neben dem 67. Organischen Artikel auch nur den Beschluß vom 8. April 1803 und den Abs. 1 von Art. 3 des Dekretes vom 26. Dezember 1804, den maßgebenden Abs. 2 erwähnt er nicht.

Als weiteren Zeugen für seine Ansicht führt Schmidt noch das Oberlandesgericht Köln an, das in einer Entscheidung vom 11. Mai 1887[21]) auch die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden leugnete. Das Urteil nennt aber außer den von Schmidt erwähnten Gesetzesvorschriften nur noch die Art. 92/93 des Fabrikdekrets und den Art. 1 des Gesetzes vom 14. Februar 1810, beachtet also nicht den das Pfarrzusatzgehalt begründenden Art. 3, Abs. 2 des Dekrets vom 26. Dezember 1804[22]).

Es muß demnach als feststehend angesehen werden, daß auf Grund der französischen Gesetzgebung die bürgerlichen Gemeinden, falls die Notwendigkeit erwiesen war, die gesetzliche Verpflichtung hatten, dem Pfarrer ein Zusatzgehalt zu gewähren.

---

[18]) Richard Schmidt im Pr. Verw. Bl. Band 25 (1903/04) S. 197/98; vgl. auch Richard Schmidt, Die Verfassung, 2. Aufl., S. 205.

[19]) Hermens III, S. 365.

[20]) v. Schilgen, Das Vermögensrecht I, S. 107.

[21]) Rhein. Archiv Band 78 (1888), 1. Abtlg. S. 16.

[22]) Näheres über das Urteil wie auch über die gesamte Rechtsprechung s. unten Anhang II.

2. Das Pfarrzusatzgehalt als vertragliche Verpflichtung

Neben die gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung eines Pfarrzusatzgehalts trat, wenn das Zusatzgehalt vom Schöffen- bzw. Gemeinderat beschlossen und vom Regierungspräsidenten genehmigt war, eine vertragliche Verpflichtung.

Wenn man die Entstehungsgeschichte des Pfarrzusatzgehalts nicht berücksichtigt, dann könnte man zu der Ansicht kommen, daß die Gewährung eines Zusatzgehalts einen einseitigen Schenkungsakt der Gemeinde darstelle, in Wirklichkeit handelt es sich aber um den Abschluß eines Vertrages. Der heutigen Zeit liegt zwar die Annahme eines Vertrages zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde fern, weil das Pfarrgehalt heute durch zahlreiche staatliche und kirchliche Vorschriften geregelt ist. In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts waren aber Verhandlungen zwischen dem Pfarrer, der eine Pfarrstelle übernehmen wollte, und der Gemeinde über das zu gewährende Zusatzgehalt etwas Alltägliches. In einzelnen Fällen erwecken diese Verhandlungen geradezu den Eindruck eines unwürdigen Feilschens[23]). Der Pfarrer versprach, die Pfarrstelle anzutreten und der Gemeinde seine Dienste zu widmen, die Gemeinde verpflichtete sich, ihm das geforderte Zusatzgehalt zu geben, und der Pfarrer trat dann die Stelle an. Die Merkmale eines zweiseitigen Vertrages sind offensichtlich gegeben. Später trat dann an die Stelle des Pfarrers die Bischöfliche Behörde. Sie forderte, wenn eine ordnungsmäßige Regelung des Pfarrzusatzgehalts noch nicht erfolgt war, die Gemeinde auf, diese Regelung vorzunehmen, und stellte gewöhnlich eine Wiederbesetzung einer vakanten Pfarrei erst in Aussicht, wenn das Zusatzgehalt in der von ihr geforderten Höhe und Form genehmigt war. In den meisten Fällen lassen sich solche Verhandlungen nachweisen, aber auch wenn der Nachweis fehlt, ist eine vertragliche Abmachung anzunehmen, denn in dem Angebote der Gemeinde, das Gehalt zu zahlen — dieses Angebot lag in dem Beschlusse enthalten — und in dem Antritt der Pfarrstelle und der Annahme des bewilligten Gehalts muß eine vertragliche Vereinbarung gesehen werden. Daß in diesen Abmachungen die Ausdrücke, wie sie sonst in Verträgen vorkommen, fehlen, hängt mit der Form zusammen, in der Beschlüsse der Gemeindeorgane gefaßt zu werden pflegten.

Der vertragliche Charakter des Pfarrzusatzgehalts blieb auch dann erhalten, wenn ein neuer Pfarrer eintrat, ohne daß neue Verhandlungen

---

[23]) In einem zwischen dem Pfarrer von Olzheim und den Pfarrangehörigen am 1. August 1815 geschlossenen Vertrage heißt es z. B., diejenigen, die die Unterschrift verweigert hätten, könnten „nach dem Wunsche und einhelligen Willen der Gutgesinnten der Pfarrei vom Pfarrer nach Willkür behandelt werden" (Marx, Pfarrgeschichte III, S. 323). — In Wallersheim schlossen sich bei Bewilligung des Zusatzgehalts am 14. September 1807 drei Familienhäupter aus. „Jeder der sich verbindenden bedingte sich aus, daß der Geistliche keinem der Einwohner von Wallersheim und seinen Hausgenossen die Sakramente reichen oder sonst einen Seelsorgsdienst verrichten, ehe dessen Hausmeister die genannte Bedingung unterzeichnet habe." Sollte der Pastor es trotzdem tun, so solle es den „Verbundenen" freistehen, in dem betreffenden Jahre das Zweifache abzuziehen, was ein „Unverbundener" in dem Jahre hätte zahlen müssen (Marx, Pfarrgeschichte III, S. 489/90.

gepflogen oder neue Verträge geschlossen wurden, weil das Zusatzgehalt bereits ordnungsmäßig geregelt war. Nach dem Dekret vom 6. November 1813[24]) war der Pfarrer der gesetzliche Vertreter der von ihm versehenen, nach den damals geltenden Gesetzen eine eigene Rechtspersönlichkeit bildenden Pfarrstelle[25]). Er konnte demnach Verträge abschließen, die für den jeweiligen Pfarrer Geltung haben sollten, wenn nicht aus den Abmachungen, besonders aus dem Beschlusse der Gemeindeorgane etwas anderes hervorging. Daß aber die Gemeindeorgane das Zusatzgehalt für immer, also für die Pfarrstelle, bewilligten, wurde von der Bischöflichen Behörde gefordert. Aber auch wenn man leugnen wollte, daß der Pfarrer die Pfarrstelle vertreten konnte, oder daß die Pfarrstelle eine Rechtspersönlichkeit sei, geht der vertragliche Charakter des Pfarrzusatzgehalts nicht verloren. Wenn der Pfarrer eine Pfarrstelle übernimmt, dann verpflichtet er sich stillschweigend, die Pfarrdienste zu leisten, zugleich erhebt er damit aber auch den Anspruch auf das mit der Pfarrstelle verbundene Einkommen, er tritt also stillschweigend in den Vertrag, der von seiten der Gemeinde noch fortdauert, ein. Zu letzterer Ansicht bekennt sich das Reichsgericht in dem Urteil vom 9. Januar 1906 in Sachen Serrig[26]), ohne jedoch die Rechtspersönlichkeit der Pfarrstelle zu leugnen.

Daß die Gemeinde bereits gesetzlich verpflichtet war, dem Pfarrer ein Zusatzgehalt zu gewähren, schließt das Zustandekommen eines Vertrages nicht aus. Eine Abmachung bleibt auch dann noch Vertrag, wenn der Abschluß eines Vertrages vom Gesetze vorgeschrieben oder wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Leistung vertraglich übernommen wird[27]). Die beiden Verpflichtungen bleiben nebeneinander bestehen, ja die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde begründete erst einen Anspruch des einzelnen Pfarrers, wenn die erforderlichen Beschlüsse gefaßt und genehmigt waren, oder wenn die Regierung das Zusatzgehalt einseitig festsetzte. In diesem Falle wäre der Anspruch des Pfarrers durch die Festsetzung der Regierung entstanden. Auf Grund der Gesetzesvorschriften konnte kein Pfarrer das Gehalt selbst verlangen, er konnte nur fordern, daß über das Pfarrzusatzgehalt eine Regelung getroffen werde.

Auf die Abmachungen zwischen den bürgerlichen Gemeinden und den Pfarrern bzw. der Bischöflichen Behörde trifft zu, was Apelt[28]) über den verwaltungsrechtlichen Vertrag sagt: „Der Gegenstand der Willenserklärung ist in der Regel eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung, die zu lösen den Kontrahenten obliegt. In manchen Fällen gibt es das Gesetz selbst den Beteiligten an die Hand, die gemeinsamen Rechtsbeziehungen in Vertragsform zu ordnen. So verhält es sich z. B. hinsichtlich der Gesamtlasten

[24]) Vgl. oben Abschn. I, B, Anm. 11.

[25]) Vgl. oben Abschn. I, B, Anm. 12.

[26]) Vgl. unten Anhang II, 1.

[27]) Das Schwerkriegsbeschädigtengesetz vom 12. Januar 1923 (R. G. Bl. 1923, I, S. 57/58) ermächtigt z. B. die Reichsregierung, zu verordnen, daß Betriebe einen bestimmten Bruchteil der Arbeitsstellen mit Schwerkriegsbeschädigten besetzen. Wenn nun ein Betrieb in Ausführung einer solchen Verordnung einen Schwerkriegsbeschädigten einstellt, so kommt trotz der gesetzlichen Verpflichtung ein Arbeitsvertrag zustande.

[28]) Apelt S. 24.

nach preußischem Wegerechte, nach sächsischem Parochiallasten-Gesetze usw. Die Einigung erfolgt dann zwar unter dem Drucke des Gesetzeswillens, der, falls ein Vertrag unter den Verpflichteten nicht zustande kommt, die unumgängliche Regelung der Angelegenheit auf andere Weise und zwar durch behördlichen Verwaltungsakt vorsieht, gleichwohl fließt auch hier die Einigung aus der freien Willensbetätigung der Parteien, und die durch das Gesetz statuierte Notwendigkeit, auf diese oder eine andere Weise zu einer Ordnung des Tatbestandes zu gelangen, kann nur als Motiv für die Entstehung des geäußerten Willens gewertet werden."

Die staatlichen und kirchlichen Verwaltungsbehörden sahen denn auch in der Regelung des Zusatzgehalts einen Vertrag; das Wort Vertrag kehrt in den Verhandlungen zwischen den beiden Behörden und der Behörden mit den Gemeinden und den Pfarrern immer wieder[29]). Daß das Pfarrzusatzgehalt, wenn es auf Beschlüssen der Gemeindeorgane beruhte, eine vertragliche Verpflichtung sei, wurde auch später nicht geleugnet. Sowohl die Verwaltungsbehörden wie auch die Gerichte erkannten stets den vertraglichen Charakter des Pfarrzusatzgehalts an. Daß insbesondere das Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung das Zustandekommen einer vertraglichen Verpflichtung nicht ausschließt, sagt das erwähnte Urteil des RG. vom 9. Januar 1906 ausdrücklich[30]).

3. Das Pfarrzusatzgehalt als Gemeindelast.

Während fast vollständige Übereinstimmung darüber herrscht, daß die französische Gesetzgebung den Gemeinden die gesetzliche Verpflichtung auferlegt hat, dem Pfarrer im Bedarfsfalle ein Zusatzgehalt zu gewähren, und daß die ein solches Gehalt bewilligenden Beschlüsse der Gemeindeorgane auch eine vertragliche Verpflichtung begründeten, gehen bei Beurteilung der Frage, ob diese Verpflichtung die Gemeinden als solche oder die einzelnen Bürger traf, die Ansichten weit auseinander. Diese Frage bedarf deshalb einer eingehenden Untersuchung, und zwar ist dabei wieder zwischen der gesetzlichen und der vertraglichen Verpflichtung zu unterscheiden.

Daß in den französischen Gesetzesbestimmungen, in denen von den Lasten der Gemeinden gegenüber der Kirche die Rede ist, die bürgerlichen Gemeinden gemeint sind, wird nicht bezweifelt. Eine andere Auslegung ist ja auch nicht denkbar, da es katholische Kirchengemeinden im heutigen Sinne zur Zeit der Fremdherrschaft und auch später noch nicht gab[31]). Der Ausdruck la commune kann nach dem Sprachgebrauch nur die bürgerliche Gemeinde bedeuten. Als Organe, die bei der Regelung des Pfarrzusatzgehalts tätig werden sollen, werden genannt les conseils généraux, les conseils municipaux, les préfets, also die Organe der bürgerlichen Gemeinden und der höheren Verwaltungsbezirke. Umstritten ist nur die Frage, ob das Gesetz auch die Gemeinden als solche oder nur die einzelnen

---

29) S. oben S. 26 ff.

30) Vgl. unten Anhang II, 1.

31) Anders bei den Protestanten, vgl. Muth, Stift St. Arnual, S. 271 und 321.

Bürger verpflichten wollte, ob also das Pfarrzusatzgehalt eine Last der Gemeinde oder der einzelnen Bürger sein sollte.

Das Pfarrzusatzgehalt steht im engsten Zusammenhang mit dem Staatsgehalt, wie die Entwicklung der Gesetzgebung deutlich zeigt. Es steht aber außer Zweifel, daß das Staatsgehalt eine Verpflichtung des Staates selbst, nicht der einzelnen Bürger war, wie ja auch das Staatsgehalt aus den allgemeinen Staatseinkünften gezahlt und nicht durch eine Sonderumlage auf die einzelnen Bürger erhoben wurde. Das geht hervor aus den Beschlüssen der Nationalversammlung vom 4. August bis 21. September 1789[32]) und dem Königl. Patent vom 14. bis 22. April 1790[33]). Weil der Staat erkannte, daß das Staatsgehalt unzureichend war, er selbst aber wegen der schlechten Lage der Staatsfinanzen keine weiteren Mittel bereitstellen wollte, wälzte er die Verpflichtung auf die Gemeinden als die ihm unterstellten Verwaltungsbezirke ab. Kraft seiner Staatsgewalt konnte er den Gemeinden diese Verpflichtung auferlegen. Auch war es, wenigstens in der Zeit, als die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen ergingen, nicht ganz unbillig, daß die Gemeinden zu dem Unterhalt der Pfarrer mitbeitragen mußten. Denn die Einziehung der Kirchengüter hatte auch den Gemeinden große Vorteile gebracht, und zwar nicht nur deshalb, weil sie als Teilgebiete des Staates an dessen Vorteil mittelbar teilnahmen, sondern auch, weil sie auf Anregung des Staates viele Kirchengüter zu niedrigen Preisen erworben hatten, die sie zum Teil selbst behielten, zum Teil mit Gewinn weiterveräußerten. Auch hatte das Dekret vom 21. August 1910[34]) die Gemeinden von ihren Schulden gegenüber der Kirche befreit.

Dieser enge Zusammenhang mit dem Staatsgehalt zeigt schon, daß nach dem Willen des Gesetzgebers das Pfarrzusatzgehalt ebenso eine Verpflichtung der Gemeinden sein sollte, wie das Staatsgehalt eine Verpflichtung des Staates war.

Zu demselben Ergebnis führt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen.

In den Gesetzen werden als Verpflichtete immer nur die Gemeinden genannt, nicht die einzelnen Bürger. Sie werden erst erwähnt, wenn es sich darum handelt, wie die erforderlichen Mittel aufgebracht werden sollen, und da auch erst an zweiter Stelle. Als erste Quelle für die Zahlung des Zusatzgehalts werden in dem Dekret vom 26. Dezember 1804 die Einnahmen der Gemeinden und die Abgaben (octrois) genannt. Sowohl nach französischem wie auch nach preußischem Recht durften die Gemeinden aber ihre Einkünfte nur zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen verwenden. Wenn also das Gesetz die Gemeinden anwies, das Pfarrzusatzgehalt in erster Linie aus ihren Einkünften zu bestreiten, so erklärte es damit das Zusatzgehalt zu einer Gemeindelast[35]).

[32]) Hermens I, S. 1 ff.

[33]) Hermens I, S. 156 ff.

[34]) Hermens II, S. 505; Daniels V, S. 614; vgl. auch das preußische Gesetz vom 7. März 1822 (Hermens II, S. 751).

[35]) In einem Erlaß des Innenministers vom 27. August 1807 wird erklärt, daß die jährlich wiederkehrenden Leistungen der Gemeinden für Kultuszwecke — das Pfarrzusatzgehalt wird dabei ausdrücklich genannt — zu den gewöhnlichen Ausgaben der Gemeinden gehörten (Göbel S. 28).

Daß das Pfarrzusatzgehalt, wenn die Gemeinde es aus ihren Einkünften bestritt, indem sie es auf den Etat setzte, ohne eine besondere Umlage zu erheben, eine Gemeindelast darstellt, wird denn auch nicht bestritten, soweit überhaupt eine Verpflichtung der Gemeinde zugegeben wird.

Aber auch dann, wenn die Gemeinde das Zusatzgehalt durch freiwillige Beiträge oder später durch eine besondere Steuer aufbrachte, hörte es nicht auf, eine Verpflichtung der Gemeinde als solcher zu sein.

Die meisten Gemeinden konnten das Zusatzgehalt nicht aus ihren Einkünften und Abgaben bestreiten. Das Gesetz mußte ihnen darum noch andere Möglichkeiten lassen. Es nennt freiwillige Beiträge und Subskriptionen und jede andere passende Weise. Das Gesetz gibt aber nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß in diesem Falle dem Pfarrer gegenüber nicht mehr die Gemeinde, sondern der einzelne Bürger verpflichtet sein sollte. Diese Annahme ist sogar bei dem damaligen Stande der Gesetzgebung ausgeschlossen. Wie oben (S. 22) ausgeführt wurde, durften die Gemeinden zur Aufbringung des Pfarrzusatzgehalts keine Steuern erheben, sondern mußten sich mit freiwilligen Beiträgen begnügen. Wenn aber durch ein Gesetz der Gemeinde eine Verpflichtung auferlegt wird, ihr aber die Besteuerung der einzelnen Bürger zur Aufbringung der erforderlichen Mittel durch ein anderes Gesetz untersagt wird und auch ausdrücklich untersagt bleibt, dann geht daraus deutlich hervor, daß das Gesetz nicht die einzelnen Bürger, sondern die Gemeinde als solche verpflichten wollte. Hätte das Gesetz das Gegenteil gewollt, dann wäre damit ohne weiteres ein Besteuerungsrecht gegeben gewesen, ja die Auferlegung der Verpflichtung wäre schon selbst ein Besteuerungsakt gewesen, die Leistung der einzelnen Bürger wäre schon auf Grund des Gesetzes eine pflichtmäßige und deshalb vollstreckbar gewesen. Aber gerade gegen die Pflichtmäßigkeit und Vollstreckbarkeit der Beiträge zu den kirchlichen Lasten hat Napoleon sich trotz der Bemühungen des Kultusministers gesträubt. Das Dekret vom 26. Dezember 1804 konnte demnach eine Verpflichtung der einzelnen Bürger gar nicht begründen, sondern nur eine Verpflichtung der Gemeinde. Der Sinn des Dekretes konnte nur der sein: Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Pfarrer im Bedarfsfalle ein Zusatzgehalt zu gewähren; wie sie die erforderlichen Mittel aufbringen, das können sie selbst bestimmen, sie sind aber naturgemäß an die bestehenden Gesetze gebunden. Die Verpflichtung selbst wird in dem ersten Teil des Dekrets begründet; der zweite Teil gibt nur die Möglichkeiten an, durch die das Gehalt aufgebracht werden kann. Die Verpflichtung zum Pfarrzusatzgehalt bleibt also eine Gemeindelast, auch wenn die Gemeinde sie durch Erhebung von Beiträgen oder Steuern erfüllt. Die Art und Weise, wie die zur Erfüllung einer Verpflichtung erforderlichen Mittel aufgebracht werden, kann den Charakter der Verpflichtung nicht ändern, kann auch nicht aus einer Gemeindelast eine Verpflichtung der einzelnen machen, besonders dann nicht, wenn das Gesetz den Gemeinden eine Verpflichtung auferlegt, ihnen aber in der Auswahl der Mittel Freiheit läßt. Dann hätte die Gemeinde ja die Möglichkeit, sich von der ihr auferlegten Verpflichtung zu befreien und sie auf andere abzuwälzen, das Gesetz träte gar nicht in Wirksamkeit.

Das Pfarrzusatzgehalt bleibt eine Gemeindelast, wenn die einzelnen

Bürger es durch Beiträge oder Steuern aufbringen müssen, auch dann, wenn diese Steuern nur von einem begrenzten Kreise von Bürgern erhoben werden, insbesondere wenn, wie es in der preußischen Zeit vorwiegend geschehen ist, die Steuern für das Pfarrzusatzgehalt nur von den Konfessionsangehörigen erhoben werden.

Die Frage, ob nach den französischen Gesetzen die etwa notwendig werdenden Beiträge von allen Bürgern ohne Unterschied der Konfession oder nur von den Konfessionsangehörigen erhoben werden sollen, ist lange umstritten gewesen und ist auch heute wissenschaftlich noch nicht eindeutig beantwortet[36]). In dem Dekret vom 26. Dezember 1804 wird über den Kreis der Verpflichteten nichts gesagt; in den Organischen Artikeln, dem Fabrikdekret und dem Gesetz vom 14. Februar 1810 werden als Verpflichtete die habitans de la paroisse, les paroissiens genannt. Wenn nun auch in den zuletzt genannten gesetzlichen Bestimmungen vom Pfarrzusatzgehalt keine Rede ist, so wird man doch die Bestimmungen über den Kreis der Verpflichteten in analoger Weise auf das Dekret vom 26. Dezember 1804 anwenden müssen. Eine nähere Erörterung der Frage, wer mit den paroissiens gemeint ist, ob die Bewohner der Gemeinde oder nur die Angehörigen der Pfarrei, also die Konfessionsangehörigen, erübrigt sich hier. Es sei aber festgestellt, daß die Ansicht, das Gesetz meine nur die Konfessionsangehörigen, der Entstehungsgeschichte der in Frage kommenden Gesetze und dem ganzen Geiste der französischen Gesetzgebung nicht gerecht wird, wenn auch zugegeben werden muß, daß diese Auffassung unserem Rechtsempfinden mehr entspricht. Die Preußische Staatsregierung hat sich denn auch nicht auf eine bestimmte Auffassung festgelegt, sondern hat die Frage, ob alle Gemeindeangehörigen oder nur die Konfessionsgenossen zu den kirchlichen Lasten einer Konfession herangezogen werden sollten, offen gelassen[37]). Auch fehlt es nicht an Äußerungen amtlicher französischer Stellen, die ausdrücklich als beitragspflichtig alle Bürger ohne Unterschied der Konfession bezeichnen[38]), und diese Äußerungen haben für die Auslegung der französischen Gesetze jedenfalls größeren

---

[36]) Die einzelnen Ansichten werden ausführlich dargelegt in den Motiven zu dem preußischen Gesetz vom 14. März 1845 (Hermens IV, S. 1003; Hüffer, Das Rheinpreußische Gesetz, S. 135); s. ferner Hüffer, Die Verpflichtung, S. 37; Göbel, S. 49 und 70; de Syo, S. 121 und 225.

[37]) Vgl. die Motive zu dem Gesetz vom 14. März 1845.

[38]) So schrieb der Kultusminister Bigot de Préameu am 10. Oktober 1810 dem Präfekten des Saardepartements, als es sich darum handelte, den Katholiken von Saarbrücken eine Kirche zu beschaffen und man sich nicht einigen konnte, ob man eine neue Kirche bauen oder den Katholiken die Mitbenützung einer protestantischen Kirche gestatten solle: „Ich bitte Sie, darauf aufmerksam zu machen, daß es unmöglich notwendig sein wird, den Katholiken von Saarbrücken ein Gebäude zum Gebrauch für den Pfarrgottesdienst zu beschaffen, daß, wenn die Gemeinde gezwungen wäre, eine Kirche neu zu bauen, die für den Neubau erforderlichen Ausgaben zu Lasten aller Einwohner ohne Unterschied der Religion gestellt würden." (Muth I, S. 193). Derselbe Kultusminister schrieb dem Bischof von Mainz auf eine dahingehende Anfrage: „La différence de la réligion n'est point un motif d'exemption de la contribution aux depenses du culte." (Hirschel, Das Staats- und Gemeindeeinkommen S. 66).

Wert als die Ansichten der Verwaltungsbehörden der späteren Zeit. Tatsächlich hat die preußische Verwaltungspraxis in den Regierungsbezirken Trier, Koblenz und Aachen zu den kirchlichen Lasten der Gemeinden nur die Konfessionsangehörigen herangezogen[39]).

Für die Beurteilung der hier erörterten Frage ist die verschiedenartige Auffassung aber unbeachtlich. Denn, wenn auch die Gemeinden zur Aufbringung des Pfarrzusatzgehalts nur die Konfessionsangehörigen heranzogen und wenn man die Auffassung vertritt, daß nach den französischen Gesetzen auch nur die Konfessionsangehörigen herangezogen werden durften, dann wird dadurch die Verpflichtung der Gemeinde zum Pfarrzusatzgehalt in keiner Weise berührt. Sie bleibt eine Gemeindelast. Die Behauptung, daß eine Verpflichtung der Gemeinde aufhört eine Gemeindelast zu sein, wenn zu ihrer Erfüllung nur ein begrenzter Kreis von Pflichtigen herangezogen werden soll, entbehrt jeder rechtlichen Grundlage. Wollte man sich auf diesen Standpunkt stellen, dann hörte auch die Verpflichtung eines kommunalen oder staatlichen Verbandes auf, eine kommunale oder staatliche Verpflichtung zu sein, wenn die Verbände berechtigt wären, zur Erfüllung gerade dieser Verpflichtung von einer bestimmten Klasse von Bürgern eine Steuer zu erheben. Es gibt aber auch heute noch Steuern, die nur zu einem bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, und die nur von einem begrenzten Kreise von Verpflichteten erhoben werden[40]). Die Heranziehung einzelner Klassen von Gemeindemitgliedern oder einzelner Abteilungen des Gemeindebezirks zu Sonderbeiträgen, die der Befriedigung von Sonderbedürfnissen gerade dieser Klassen und Abteilungen dienen, ist in § 30 der Rheinischen Gemeindeordnung und in § 59 der Westfälischen Gemeindeordnung auch ausdrücklich vorgesehen. Die Befriedigung dieser Sonderbedürfnisse hört damit aber keineswegs auf, eine Gemeindelast zu sein.

Daß die Besteuerung eines bestimmten Kreises von Bürgern zwecks Aufbringung des Zusatzgehalts den Charakter der Gemeindelast nicht ausschließt, zeigt auch noch folgende Erwägung.

Das Besteuerungsrecht ist eine Einnahmequelle der Gemeinde, ist ein Teil ihres Vermögens. Es gibt ihr ein Forderungsrecht gegen die einzelnen Bürger. Wenn sie also zur Aufbringung des Pfarrzusatzgehalts von ihrem Besteuerungsrecht Gebrauch macht und die aufgekommenen Steuern benutzt, um das Pfarrzusatzgehalt zu zahlen, dann macht sie eine Leistung aus ihrem eigenen Vermögen, sie erfüllt also damit eine eigene Verpflichtung. Durch die Ausschreibung der Steuern entsteht eine Verpflichtung der einzelnen Bürger nur gegenüber der Gemeinde, nicht gegenüber dem Pfarrer; ihm gegenüber bleibt die Gemeinde die einzige Verpflichtete.

Wenn also die französischen Gesetze die Gemeinden verpflichteten, dem Pfarrer im Bedarfsfalle ein Zusatzgehalt zu gewähren, so legte sie damit den Gemeinden als solchen eine Verpflichtung auf, nicht den einzelnen Bürgern und nicht den einzelnen Konfessionsangehörigen. Auch nicht die

[39]) Über die Verwaltungspraxis vgl. die Motive zu dem Gesetz vom 14. März 1845 und Hüffer, Die Verpflichtung, S. 31 ff.

[40]) Erwähnt seien als Beispiele: Straßenunterhaltungspflicht und Kraftfahrzeugsteuer, Wohnungsbau und Hauszinssteuer.

Gesamtheit der Konfessionsangehörigen konnte und sollte verpflichtet werden, denn das französische Recht kannte keinen Begriff für diese Gesamtheit und nennt als Verpflichtete die bürgerliche Gemeinde. Nur diese Auffassung wird dem Geiste der französischen Gesetzgebung gerecht. Die französische Staatsregierung wollte die Gemeinden zur unmittelbaren Hilfeleistung für die Kirche, nämlich zur Gewährung eines Zusatzgehalts an die Pfarrer, verpflichten, nicht zu einer Unterstützung der Selbsthilfemaßnahmen der Kirche.

Die bisherigen Ausführungen haben naturgemäß auch dann Geltung, wenn die Gemeinden keine eigentlichen Steuern erhoben, sondern das Zusatzgehalt in der Form von Naturalien, die von den Einzelnen zu liefern waren, leisteten, wie das in den ersten Jahrzehnten der preußischen Herrschaft fast allgemein der Fall war und auch noch in zahlreichen Gemeinden ist. Denn die Naturalien wurden in derselben Weise wie die Steuern erhoben.

Ist nun, wie die vom Gesetz auferlegte Verpflichtung zum Pfarrzusatzgehalt, auch die durch Beschlüsse der Gemeindeorgane vertraglich übernommene Verpflichtung eine Gemeindelast?

Diese Frage ist zum Teil Rechtsfrage, zum Teil Tatsachenfrage, Rechtsfrage insofern, als zu untersuchen ist, wen die Gemeindeorgane durch ihre Beschlüsse verpflichten konnten und sollten, Tatsachenfrage insofern, als festgestellt werden muß, wen die Beschlüsse im einzelnen Falle verpflichtet haben. Daß Beschlüsse, die, ohne eine besondere Steuer auszuschreiben, das Zusatzgehalt aus den Gemeindeeinkünften bewilligten oder dem Pfarrer Holzlieferungen aus dem Gemeindewalde oder die Nutznießung von Gemeindeländereien zubilligten, eine Gemeindelast begründeten, wird von niemand bezweifelt. Die Untersuchung kann sich also auf den Fall beschränken, daß Steuern erhoben wurden oder daß das Pfarrzusatzgehalt in Naturallieferungen bestand, die von den einzelnen Bürgern zu leisten waren.

Die Beschlüsse über das Pfarrzusatzgehalt wurden bis zur Einführung der Landgemeindeordnung von 1845 von den Schöffenräten gefaßt[41]). Sie setzten sich zusammen aus Vertretern der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden und hatten nicht nur die Angelegenheiten der ganzen Bürgermeisterei zu verwalten, sondern auch die der einzelnen Gemeinde. Die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845[42]) schuf dann für jede Gemeinde den Gemeinderat, der unter der Aufsicht des Bürgermeisters die Angelegenheiten der Gemeinde zu verwalten hatte. So erschienen die Beschlüsse über das Pfarrzusatzgehalt bis 1845 als Schöffenrats-, von 1845 an als Gemeinderatsbeschlüsse. Schöffenrat und Gemeinderat sind aber die gesetzlichen Vertretungsorgane der bürgerlichen Gemeinde. Eine Kirchengemeinde im heutigen Sinne kannte das französische Recht nicht, einen die einzelnen Pfarrangehörigen zu einer Gesamtheit zusammenfassenden Begriff gab es nicht. Juristische Personen waren die Kirchenfabriken und die Pfarrstelle. Die vom O. V. G. Berlin im Urteil

[41]) Vgl. Bär, S. 48/49.

[42]) Ges. S. 1845, S. 523 ff.

vom 15. Juni 1926[43]) vertretene Anschauung, die sich wiederum auf einen Erlaß des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 9. Januar 1855 und eine Verfügung der Regierung in Trier vom 27. Januar 1846 stützt, daß „in Ermangelung einer Vertretung der Kirchengemeinde die Gemeinderäte als Vertreter der bürgerlichen Gemeinde berechtigt gewesen seien, nicht nur als Repräsentanten der ganzen Gemeinde, sondern auch als Repräsentanten der einen Teil derselben bildenden Kirchengemeinde bindende Beschlüsse zu fassen", findet im Gesetz keine Begründung und verkennt ganz das damalige Recht. Da es keine Kirchengemeinden gab, konnten auch keine vertreten und verpflichtet werden. Wenn das Gesetz eine Kirchengemeinde hätte schaffen wollen, dann hätte es ihr auch eine Vertretung geben müssen, wie es auch durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 geschehen ist[44]). Und selbst wenn man die Gesamtheit der Pfarrangehörigen als eine Einheit und ein Rechtssubjekt betrachten wollte, dann fehlte dem Gemeinderat immer noch die Vertretungsmacht. Daß die gesetzlichen Organe der bürgerlichen Gemeinden das Recht haben sollten, die Gesamtheit der Pfarrgenossen zu vertreten, muß als eine willkürliche Annahme bezeichnet werden. Als Träger der Verpflichtung kämen also nur mehr in Frage die Gemeinde als solche und die einzelnen Bürger.

Daß die Gemeinderäte die einzelnen Bürger zu Leistungen verpflichten konnten, liegt auf der Hand; eine solche Verpflichtung wird in jedem Beschlusse, der Steuern ausschreibt, auferlegt. Insofern kann also auch gesagt werden, daß die Gemeinderäte befugt waren, die einzelnen Bürger zu einer Steuer für das Pfarrzusatzgehalt zu verpflichten. Ob die Gemeinderäte auch berechtigt waren, nur die Konfessionsangehörigen zu dieser Steuer heranzuziehen, mag dahingestellt sein; tatsächlich wurden solche Beschlüsse gefaßt, und die preußische Staatsregierung hat keine Einwendungen dagegen erhoben. Diese Beschlüsse müssen demnach als gültig angesehen werden. Aber diese Beschlüsse sollten nach dem Willen des Gesetzes dem Pfarrer gegenüber nicht die einzelnen Bürger, sondern die Gemeinden als solche verpflichten, die einzelnen Bürger sollten nur der Gemeinde gegenüber verpflichtet sein.

Wie oben ausgeführt wurde, traf die vom Gesetze auferlegte Verpflichtung die Gemeinde als solche, nicht die einzelnen Bürger. Die Beschlüsse der Gemeinderäte stellen aber nichts anderes dar als die Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtung, denn nur solche Beschlüsse konnten, wenn nicht der Regierungspräsident einseitig das Gehalt festsetzte, dem einzelnen Pfarrer einen Anspruch auf das Zusatzgehalt geben. Durch die Beschlüsse wurde der im Gesetz nur allgemein begründete Anspruch des Pfarrers konkretisiert.

Ferner verlangten die staatlichen und kirchlichen Behörden ordnungsmäßige Verträge über das Pfarrzusatzgehalt, also Verträge, die von den berufenen Gemeindeorganen geschlossen und von dem Regierungspräsidenten genehmigt seien. Sie begnügten sich nicht mit den schriftlichen Versprechen der einzelnen Bürger, wie sie zur Zeit der Fremdherrschaft vielfach ge-

---

[43]) Pr. Verw. Bl. Bd. 47, (1925/26) S. 538/39; — vgl. den Prozeß Mettnich/Mühlfeld unten Anhang II, 7.

[44]) Ges. S. 1875, S. 241.

geben wurden, — diese Versprechen konnten naturgemäß nur eine Verpflichtung der Einzelnen begründen — sie verlangten, daß die gesetzlichen Vertretungsorgane der Gemeinden als Vertragspartner aufträten, damit die Gemeinde selbst die Verpflichtete würde. Sie wollten den Pfarrer von den einzelnen Bürgern unabhängig machen, wollten ihm die sein Ansehen und Wirken schädigenden Auseinandersetzungen mit den Einzelnen ersparen. Durch die ordnungsmäßige Regelung sollte erreicht werden, daß der Pfarrer nicht mehr von dem Einzelnen eine Abgabe erheben mußte, sondern sich an die Gemeinde halten konnte, daß also dem Pfarrer gegenüber das Zusatzgehalt eine Gemeindelast würde, nicht eine Last der Einzelnen. Das war ohne Zweifel die Absicht der staatlichen und kirchlichen Behörden, und nur so sind ihre mannigfachen Bemühungen um den Abschluß von Verträgen über das Pfarrzusatzgehalt zu verstehen.

Da demnach sowohl das Gesetz wie auch die staatlichen und kirchlichen Behörden die Gemeinden selbst verpflichten wollten, so muß vermutet werden, daß die Gemeinderäte, wenn sie die geforderten Beschlüsse faßten, auch selbst die Gemeinden verpflichten wollten. Wenn ein Gemeinderat mit einem Dritten einen Vertrag schließt, dann muß, wenn sich nicht das Gegenteil aus dem Vertrage ergibt, stets vermutet werden, daß der Gemeinderat aus dem Vertrage die Gemeinde verpflichten will; erst recht ist diese Vermutung gegeben, wenn die Gemeinderäte zu solchen Verträgen durch Gesetz und Behörden gedrängt werden. Soll die Gemeinde nicht verpflichtet werden, dann muß das aus dem Beschluß hervorgehen. Denkbar wäre es, daß ein Gemeinderat trotz der Gesetzesvorschrift und trotz dem Drängen der Behörden, bei Bewilligung des Zusatzgehaltes nicht die Gemeinde, sondern die einzelnen Bürger hätte verpflichten wollen, daß also die Gemeinde nur eine Mittlertätigkeit übernehmen wollte, indem sie die Umlegung und Erhebung der Steuern auf sich nahm, dieser Wille müßte aber in dem Beschlusse zum Ausdruck kommen.

Ein solcher Beschluß hätte aber keine rechtliche Wirkung gehabt.

Der Gemeinderat als Organ der Gemeinde kann nur für die Gemeinde, nicht für den Pfarrer Steuern fordern. Er kann wohl Steuern ausschreiben und erheben, die für den Pfarrer bestimmt sind, die Ausschreibung der Steuern kann aber die einzelnen Steuerzahler unmittelbar nur der Gemeinde gegenüber verpflichten. Es gibt wohl Verträge, die einen Dritten unmittelbar berechtigen und den Vertragspartner dem Dritten gegenüber unmittelbar verpflichten, es gibt aber keine Steuerausschreibung, die unmittelbar zu Gunsten eines Dritten wirkt. Durch den Steuerbeschluß kann nur die Gemeinde unmittelbar berechtigt werden; der Dritte, zu dessen Gunsten die Steuern ausgeschrieben werden, kann nur der Gemeinde gegenüber, nicht den einzelnen Steuerzahlern gegenüber berechtigt werden.

Wenn also ein Gemeinderat beschlossen hätte, daß durch die Steuerausschreibung dem Steuerzahler gegenüber nicht die Gemeinde die Berechtigte und dem Pfarrer gegenüber die Verpflichtete sein solle, wenn also die Gemeinde sich selbst aus dem Kreise der Berechtigten und Verpflichteten ausgeschaltet hätte, dann wäre niemand berechtigt und verpflichtet worden. Der Gemeinde gegenüber sollte der Steuerzahler dann

ja nicht verpflichtet werden, und dem Pfarrer gegenüber konnte er nicht unmittelbar verpflichtet werden; der Beschluß hätte keine rechtliche Wirkung gehabt; der Erfolg, der durch den Beschluß erreicht werden sollte, nämlich den Pfarrer unabhängig von dem Wohlwollen der Pfarrangehörigen zu machen, wäre vereitelt gewesen. Einen solchen Beschluß hätte die Bischöfliche Behörde nicht als ordnungsmäßige Regelung des Pfarrzusatzgehaltes angesehen und sie hätte ihm nicht die Genehmigung erteilt. Denn gerade durch den Beschluß sollte ein Rechtsanspruch des Pfarrers gegen die Gemeinde begründet werden.

Von den zahlreichen Beschlüssen, die mir vorgelegen haben, gibt kein einziger zu der Annahme Anlaß, daß der Gemeinderat eine Verpflichtung der Gemeinde habe ausschließen wollen. Zwar wird nicht ausdrücklich betont, daß das bewilligte Zusatzgehalt eine Gemeindelast bilden solle, es wird aber auch nicht ausgeschlossen, und die Fassung der Beschlüsse spricht dafür, daß eine Gemeindelast begründet werden sollte.

In den Beschlüssen wird häufig betont, daß die Behörde die Regelung des Zusatzgehaltes gefordert habe, und daß man sich deshalb zu einer Sitzung versammele. Man will also der Forderung der Behörde Genüge tun. Es wird nicht beschlossen, daß der Pfarrer von jedem Bürger einen nach dem Steuerfuße errechneten Betrag oder eine auf dieselbe Weise festgesetzte Menge von Naturalien erhalten soll, sondern der Beschluß geht dahin, daß der Pfarrer eine bestimmte Gesamtsumme bzw. eine bestimmte Menge von Naturalien beziehen soll. Dann wird weiter beschlossen, wie das bewilligte Gehalt aufgebracht werden soll. Diese beiden Teile sind in den Beschlüssen meist deutlich von einander zu unterscheiden. Der erste Teil enthält die Abmachung zwischen Pfarrer und Gemeinde, der zweite Teil berührt nur die Gemeinde und ihre einzelnen Bürger, indem er angibt, auf welche Weise (nämlich durch Erhebung von Steuern bzw. durch Lieferung von Naturalien) sie die im ersten Teile übernommene Verpflichtung erfüllen will. In vielen Beschlüssen, die die Erhebung einer besonderen Umlage oder Naturallieferungen vorsehen, erscheinen neben diesen Leistungen der Einzelnen auch noch Leistungen, die ihrer Natur nach Leistungen der Gemeinde sind, wie Bargehalt aus der Gemeindekasse, Holzlieferungen aus dem Gemeindewalde, Nutznießung von Gemeindeland. Holzlieferungen sind fast in allen Beschlüssen enthalten. Die Beschlüsse geben aber keine Andeutung dafür, daß zu dem einen Teile der Leistung die Gemeinde als solche, zu dem anderen die einzelnen Bürger verpflichtet sein sollen. In einzelnen Gemeinden findet sich die Gewohnheit, daß die Gemeinde die bei der Naturallieferung entstehenden Ausfälle durch eine Zahlung aus der Gemeindekasse deckt, ein Zeichen dafür, daß sich die Gemeinde zur Leistung einer Gesamtmenge verpflichtet fühlt, sich also selbst für die Verpflichtete hält. Wäre aber das Zusatzgehalt keine Gemeindelast, dann bestände zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde kein Rechtsverhältnis, sondern nur zwischen dem Pfarrer und den einzelnen Bürgern, und der Pfarrer müßte dann auch die entstehenden Ausfälle tragen. Häufig werden bei der Umlegung die zu erwartenden Ausfälle schon berücksichtigt, indem mehr umgelegt wird, als dem Pfarrer

zusteht, eine Maßnahme, die die Regierung in Trier in ihrer Verordnung vom 26. August 1817[45]) gefordert hat.

Für die Gemeindelast spricht auch die Art der Umlegung und Erhebung. Die Steuern und Naturallieferungen werden von den Gemeindeorganen umgelegt, die Steuern von der Gemeindekasse erhoben, die Naturalien unter ihrer Aufsicht gesammelt. Der Pfarrer tritt den Einzelnen gegenüber nicht in die Erscheinung, er nimmt die Leistung von der Gemeinde, nicht von den einzelnen Pflichtigen in Empfang.

Eine Verpflichtung der Gemeinde als solcher wird auch dann nicht ausgeschlossen, wenn in den Schöffenratsbeschlüssen von einer Anerkennung oder Bestätigung von vorausgegangenen Beschlüssen des Kirchenrates oder von Abmachungen der Schöffen des betreffenden Ortes oder der gesamten Gemeindemitglieder die Rede ist[46]). Da die Kirchen- oder Schöffenratsmitglieder, die an dem in Frage kommenden Orte wohnhaft waren, leichter feststellen konnten, welches Pfarrzusatzgehalt angemessen war, in welcher Form es geleistet und wie es aufgebracht werden konnte, als die verschiedenen Orten angehörenden Mitglieder des Gesamtschöffenrates, ist es leicht erklärlich, daß sich zunächst der Kirchenrat oder einzelne Schöffen mit der Regelung des Pfarrzusatzgehaltes befaßten und mit dem Pfarrer Abmachungen trafen. Diese Abmachungen hatten dann die Bedeutung von Gutachten oder Vorschlägen. Wenn nun der Gesamtschöffenrat diese Abmachung „bestätigte“ oder wenn er „nichts dagegen einzuwenden hatte“, und er diesen Beschluß der Regierung zur Genehmigung einreichte, dann muß man in ihm, wenn man die geschichtliche Entstehung und Entwicklung des Pfarrzusatzgehaltes berücksichtigt, eine übernahme des Pfarrzusatzgehaltes als Gemeindelast sehen. Wie oben (S. 28) nachgewiesen wurde, drängte die Bischöfliche Behörde darauf, daß die Regelung durch ordnungsmäßige Verträge erfolgte, und sie fand bei ihren Bestrebungen die Unterstützung der weltlichen Verwaltungsbehörden, insbesondere der Regierungen. Eine ordnungsmäßige Regelung lag aber nach Ansicht beider Behörden nur dann vor, wenn das Pfarrzusatzgehalt auf die Gemeinde übernommen war. Wollte man aber in der Bestätigung der vorausgegangenen Abmachungen der Kirchenräte oder einzelner Schöffen nicht eine übernahme des Pfarrzusatzgehaltes auf die Gemeinde sehen, dann hätten die gesamten Abmachungen keinen rechtlichen Wert gehabt. Der Kirchenrat konnte die Pfarrangehörigen nicht zu einer Leistung an den Pfarrer verpflichten, dieses Recht war ihm in dem Dekret vom 30. Dezember 1809 nicht zuerkannt. Auch die Schöffenratsmitglieder konnten keine die einzelnen Gemeindemitglieder bindenden Beschlüsse fassen — das konnte nur der Gesamtschöffenrat. Daß die einzelnen Gemeindemitglieder sich gegenüber dem Pfarrer verpflichteten, genügte der Bischöflichen Behörde und auch der Regierung nicht. Sie wollten ja gerade den bisherigen Zustand beseitigen und den Pfarrer der unerquick-

[45]) Amtsbl. Trier 1817, S. 364.

[46]) Diese Fassung hat z. B. der Beschluß von Wintrich (A. G. V. Pfarrakten Wintrich), und aus dieser Fassung zieht der Landrat in einem Berichte an die Regierung in Trier vom August 1935 die Schlußfolgerung, daß eine Verpflichtung der Gemeinde nicht vorliege.

lichen Auseinandersetzungen mit den einzelnen Pfarrangehörigen entheben. Hatten aber die vorausgegangenen Abmachungen keinen rechtlichen Wert, dann war auch die Erklärung des Schöffenrates, daß er die Abmachungen anerkenne, oder daß er nichts dagegen einzuwenden habe, ohne rechtliche Wirkung. Die Bestätigung durch den Schöffenrat konnte nur den Zweck haben, die bis dahin als Verpflichtung der einzelnen bestehenden oder auf alter Gewohnheit beruhenden Leistungen in eine Verpflichtung der Gemeinde als solcher umzuwandeln.

Diese Erwägungen zeigen, daß bei Prüfung der Frage, ob eine Verpflichtung der Gemeinde vorliegt, nicht nur der Wortlaut des Beschlusses herangezogen werden darf. Es muß auch beachtet werden, warum der Schöffenrat sich überhaupt mit dem Pfarrzusatzgehalt beschäftigte, die ganze geschichtliche Entstehung und Entwicklung des Pfarrzusatzgehaltes muß berücksichtigt werden.

Es muß demnach festgehalten werden: Nach dem Willen des Gesetzes und der Verwaltungsbehörden sollten die Gemeinden das Pfarrzusatzgehalt als Gemeindelast übernehmen. Die Tatsache, daß das Zusatzgehalt durch Steuern aufgebracht oder in Naturallieferungen bestehen soll, ist kein Beweis dafür, daß das Zusatzgehalt die einzelnen Bürger und nicht die Gemeinden verpflichten sollte. Dieser Teil des Beschlusses berührt nur das Innenverhältnis der Gemeinde zu den einzelnen Pflichtigen, nicht aber das vertragliche Verhältnis zwischen Pfarrer und Gemeinde.

Daß die Begrenzung der Steuern oder der Naturallieferung auf die Konfessionsangehörigen das Zustandekommen einer Gemeindelast nicht verhindert, wurde oben (S. 49/50) dargelegt. Was dort über die gesetzliche Verpflichtung gesagt ist, gilt naturgemäß auch für eine vertraglich übernommene Verpflichtung.

Richard Schmidt[47]) gibt die Möglichkeit von Beschlüssen, die eine Verpflichtung der Gemeinden begründen, zu, behauptet aber, daß der dahingehende Verpflichtungswille des Gemeinderates in dem Beschlusse ausdrücklich hervorgehoben sein müsse. Er beruft sich dabei auf die schon öfters erwähnte Verordnung der Regierung in Trier vom 26. August 1817[48]) und auf eine Instruktion derselben Regierung über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Schulen vom 18. März 1819[49]). In der Verordnung vom 26. August 1817 ist die Rede von Verträgen zwischen Pfarrer und Pfarrangehörigen und in der Instruktion vom 18. März 1819 und dem dieser Verordnung beigegebenen Musteretat wird unterschieden zwischen dem Pfarrgehalt, das aus der Gemeindekasse gezahlt wird, und den Beiträgen in Geld und Naturalien, die von den einzelnen Pfarrgenossen aufgebracht werden. Daraus folgert Schmidt, daß die Beiträge der Pfarrgenossen nicht als eine Gemeindelast betrachtet worden seien und auch heute nicht als solche zu betrachten seien. Schmidt berücksichtigt dabei nicht, daß die beiden Verordnungen im Jahre 1817 bzw. 1819 ergingen. Zu dieser Zeit war das Pfarrzusatzgehalt erst in wenigen Pfarreien ordnungsmäßig geregelt, es wurden aber in fast allen Pfarreien Bei-

[47]) Vgl. oben S. 42, Anm. 18.
[48]) Amtsblatt Trier 1817, S. 364.
[49]) ebenda 1819, S. 145.

träge zum Pfarrgehalt von den Pfarrgenossen gegeben. Diese Beiträge beruhten aber entweder auf alter Gewohnheit oder auf schriftlichen Versprechen der Pfarrgenossen, also auf Verträgen zwischen Pfarrer und Pfarrgenossen. Diese Beiträge konnten naturgemäß keine Gemeindelast sein, da eine Verpflichtung der Gemeinde als solche nur entstehen konnte, wenn der vom Gesetz vorgesehene Weg eingehalten wurde. In den ersten Jahrzehnten der preußischen Herrschaft war es demnach ganz angebracht, zwischen dem Pfarrzusatzgehalt, das in einigen Pfarreien aus der Gemeindekasse gezahlt wurde, und den Beiträgen der einzelnen Pfarrgenossen zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist aber kein Beweis dafür, daß die ordnungsmäßig gefaßten und von der Regierung genehmigten Beschlüsse, die dem Pfarrer ein durch Steuern oder Naturallieferungen aufzubringendes Zusatzgehalt bewilligten, keine Gemeindelast begründet hätten. Diese Beschlüsse, die von der staatlichen und kirchlichen Behörde gefordert wurden, hatten ja gerade den Zweck, den bisherigen Zustand zu ändern und den Leistungen der Pfarrgenossen, die entweder freiwillig waren oder auf einer Verpflichtung der einzelnen Pfarrgenossen beruhten, eine andere rechtliche Grundlage zu geben und sie zu einer Verpflichtung der Gemeinde zu machen. Wenn diese Leistungen auch weiterhin nur eine Verpflichtung der Einzelnen hätten sein sollen, dann wäre eine Genehmigung nicht erforderlich gewesen.

Die auf alter Gewohnheit und persönlichen Versprechungen beruhenden Leistungen wurden durch die Kabinettsorder vom 19. Juni 1836[50]) für exekutorisch erklärt, sie wurden dadurch aber keine Gemeindelast, sie blieben nach wie vor persönliche Verpflichtungen der einzelnen Bürger[51]). Die Hebelisten mußten von den geistlichen Stellen angefertigt werden, sie mußten auch die exekutorische Beitreibung beantragen. Daß aber die Preußische Staatsregierung diese Art Abgaben deutlich unterschied von dem ordnungsmäßig geregelten Zusatzgehalt, zeigt das Gesetz vom 24. Mai 1861[52]). Dieses Gesetz bestimmte §§ 15/16, daß bei den auf alter Gewohnheit beruhenden kirchlichen Abgaben der Rechtsweg allgemein zuläßig sei, bei den Leistungen aber, die auf einer allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung oder auf einer von der Aufsicht führenden Regierung in Ge-

[50]) Ges. S. 1836, S. 198. — Die Anwendbarkeit dieser Kabinettsorder auf dem linken Rheinufer wurde zunächst angezweifelt, später aber auf Grund verschiedener Gerichtsentscheidungen anerkannt. Am 7. 6. 1855 erließ die Regierung in Koblenz eine Zirkularverfügung an alle Superintendenten, in der sie darauf hinwies, daß die Anwendbarkeit der K. O. wiederholt anerkannt worden sei, und die Presbyterien aufforderte, bei Verweigerung der kirchlichen Lasten nicht den ordentlichen Klageweg zu beschreiten, wie das bisher öfter geschehen sei, sondern bei den Verwaltungsbehörden den Antrag auf administrative Beitreibung zu stellen.

Ein Exemplar dieser Verfügung sandte die Regierung in Koblenz dem Bischof von Trier mit dem Bemerken, daß diese Verfügung auch für die Verwaltung des katholischen Kirchen- und Pfarrstellenvermögens von Interesse sein dürfe (A. G. V. Gen. Abtlg. VII. Fasz. 50).

[51]) Über die rechtliche Natur dieser Abgaben vgl. das Urteil des L. G. Osnabrück vom 22. März 1915 im AKR. Bd. 96 (1916) S. 89 ff. und die rechtsgeschichtlichen Anmerkungen ebda.; ferner Marx, Kirchenvermögensrecht, S. 215.

[52]) Ges. S. 1861, S. 241.

mäßheit einer gesetzlichen Bestimmung angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage beruhten, nur insoweit, als es bei öffentlichen Abgaben der Fall sei[53]). Gemäß § 9 desselben Gesetzes war demnach der Rechtsweg nur zulässig, wenn behauptet wurde, daß die Leistung bereits bewirkt oder verjährt sei. Es kann kein Zweifel bestehen, daß das ordnungsmäßig geregelte Pfarrzusatzgehalt zu der letzteren Art von Leistungen gehört.

Außer von Richard Schmidt, Seber und Schilgen ist das Pfarrzusatzgehalt nur noch von Marx und Hirschel behandelt worden. Marx[54]) und Hirschel[55]) vertreten die Ansicht, daß das Pfarrzusatzgehalt eine Gemeindelast bildete. Beide gehen aber auf die verschiedenartige Gewohnheit in seiner Aufbringung (Zahlung aus der Gemeindekasse oder Erhebung von Sonderumlagen und Naturalien) nicht ein.

Eine weit eingehendere Behandlung als das Pfarrzusatzgehalt haben die sonstigen Verpflichtungen der Gemeinden gegenüber der Kirche, insbesondere die Pfarrhausbaupflicht erfahren. Dabei wird die Frage, ob die Gemeinde als solche zu den Leistungen verpflichtet sei, nicht näher untersucht. Die ganze Art der Behandlung deutet aber darauf hin, daß die Autoren die den Gemeinden obliegenden Leistungen als Verpflichtungen der Gemeinde als solcher, nicht als eine Last der Einzelnen betrachteten[56]). Was aber von den sonstigen Lasten der Gemeinden gilt, muß auch für das Pfarrzusatzgehalt gelten.

Die Preußische Staatsregierung hat in den ersten Jahrzehnten der Preußischen Herrschaft niemals bestritten, daß sämtliche Leistungen der Gemeinden an die Kirchen als Gemeindelasten zu betrachten seien. Die Motive zu dem Gesetz vom 14. März 1845[57]) lassen deutlich erkennen, daß sie auch die Leistungen, die durch Steuern aufgebracht werden mußten, als Gemeindelasten ansah, und die Gesetze vom 14. März 1845 und 14. März 1880 unterstellen, daß sie solche seien. Wenn sie die durch Umlagen aufgebrachten Zuschüsse als Lasten der einzelnen Pflichtigen betrachtet hätte, dann hätte es des Gesetzes vom 14. März 1845 nicht bedurft, es wäre dann nur eine Erklärung erforderlich gewesen, daß diese Zuschüsse keine Gemeindelasten und daß sie deshalb auch nur von den Konfessionsangehörigen aufzubringen seien.

Die Einstellung der Verwaltungsbehörden ist nicht einheitlich, sondern sehr verschiedenartig gewesen, und zwar weichen nicht nur die Entscheidungen der einzelnen Behörden voneinander ab, sondern auch dieselben Behörden haben zu verschiedenen Zeiten sich widersprechende Entscheidungen getroffen. Bei Beurteilung der einzelnen Entscheidungen ist folgendes zu berücksichtigen.

---

[53]) Vgl. dazu das auf S. 59 erwähnte Schreiben der Regierung in Trier vom 13. November 1862.

[54]) Marx, Kirchenvermögensrecht, S. 235 und 245.

[55]) Hirschel, Das Staats- und Gemeindeeinkommen, S. 59 ff.

[56]) Hüffer, Die Verpflichtung, S. 8 ff.; Derselbe, Das Rheinpreußische Gesetz, S. 13/15; derselbe: Forschungen, S. 18/20.134 ff., 166 ff.; Bluhme; Regnier, Die Verpflichtung, S. 32/35, 48 ff., 89; Goebel; Marx, Kirchenvermögensrecht, S. 231; Hermens IV, S. 1007.

[57]) Hüffer, Das Rheinpreußische Gesetz, S. 135 ff.; Hermens IV, S. 1003 ff;. vgl. unten S. 68.

Die preußischen Beamten kamen vielfach aus dem rechtsrheinischen Preußen; sie waren aufgewachsen in gemein- und landrechtlichen Anschauungen; der Geist der französischen Gesetzgebung mußte ihnen fremd sein. Auch mit den einzelnen Bestimmungen der französischen Gesetzgebung waren die Behörden nicht immer vertraut; es sei nur an das Übersehen des entscheidenden Dekrets vom 26. Dezember 1804 durch Richard Schmitt, der in Trier als Regierungsrat tätig war, erinnert[58]). Wer aber mit gemein- und landrechtlichen Anschauungen an die Prüfung der vorliegenden Frage herantrat und dabei die im rechtsrheinischen Preußen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Gepflogenheiten berücksichtigte, konnte leicht zu einer entgegengesetzten Ansicht kommen.

Dabei ist zu beachten, daß in dem Fabrikdekret vom 30. Dezember 1809, das das vermögensrechtliche Verhältnis der bürgerlichen zu den kirchlichen Gemeinden in der Hauptsache regelte und die Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden aufzählte, von dem Pfarrzusatzgehalt keine Rede war. Dieses Dekret war allgemein bekannt. Das Dekret vom 26. Dezember 1804 jedoch, aus dem allein eine Verpflichtung der Gemeinden, den Pfarrern ein Zusatzgehalt zu gewähren, hergeleitet werden konnte, hatte nur den Charakter eines Nebengesetzes und konnte deshalb, besonders in der späteren Zeit, leicht übersehen werden. Auch die Literatur befaßte sich ausschließlich mit dem Fabrikdekret und dem Dekret über die Verwaltung des Pfründenvermögens vom 6. November 1813, in dem das Pfarrzusatzgehalt gleichfalls nicht erwähnt ist.

Die Regierung in Trier hat vorwiegend die Ansicht vertreten, daß die Pfarrzusatzgehälter Gemeindelasten seien. In den Jahren nach dem sogenannten Kulturkampf mußten jedoch eine größere Anzahl von Pfarreien, die nach dem Abbau der Kulturkampfgesetze mit Hilfsgeistlichen besetzt wurden, das Zusatzgehalt auf die Kirchenkasse übernehmen, weil die Behörden sich weigerten, die im Kulturkampf unterbrochene Zahlung wiederaufzunehmen. Diese Weigerung stützte sich vorwiegend auf das preußische Gesetz vom 14. März 1880[59]), das eine verschiedenartige Auslegung erfuhr.

Im Jahre 1896 weigerte sich der Bürgermeister von Beurig, dem Pfarrer von Serrig den Teil des Zusatzgehalts, der durch eine Sonderumlage aufgebracht wurde, — nach dem Schöffenratsbeschluß vom 12. März 1838 sollte der Pfarrer ein Zusatzgehalt von 279 Talern beziehen, von denen 100 Taler aus den Gemeindeeinkünften gezahlt und 179 Taler durch Umlagen aufgebracht werden sollten — weiter zu zahlen, und verlangte außerdem die nach seiner Ansicht zuviel gezahlten Beträge zurück. Der Landrat von Saarburg trat seiner Ansicht bei. Die

[58]) Im Jahre 1914 beklagte sich der Pfarrer von Gevenich bei der Bischöflichen Behörde, daß er bei den angegangenen Behörden wenig Verständnis für die Naturallieferung, die ihm von einigen Bürgern verweigert wurde, gefunden habe; zwei einander übergeordnete Behörden hätten ihn, ohne zu der Frage selbst Stellung zu nehmen, an die ordentlichen Gerichte verwiesen; auch der Rechtsanwalt „scheine mit der ganzen Geschichte nicht zurecht zu kommen". (A. G. V. Pfarrakten Gevenich).

[59]) Vgl. unten S. 77 ff.

Regierung in Trier entschied zunächst am 28. August 1896, daß das ganze Zusatzgehalt weiterzuzahlen sei, aus den Verhandlungen gehe hervor, daß die bürgerliche Gemeinde den Pfarrzusatzgehaltsbetrag von 837 Mark aus eigenen Mitteln aufzubringen verpflichtet sei,... sofern der Beschluß des Gemeinderates die Aufbringung des Betrages von 179 Talern durch Umlageerhebung vorgesehen habe, könne nur die Besteuerung der Mitglieder der bürgerlichen Gemeinde gemeint sein, da nur diese durch den Gemeinderat vertreten gewesen wäre und hätte verpflichtet werden können. — Diese Entscheidung ist also der oben (S. 51) wiedergegebenen Ansicht derselben Regierung vom Jahre 1846 gerade entgegengesetzt. — Am 27. März 1897 teilte jedoch der Landrat von Saarburg dem Pfarrer mit, daß die von der Regierung im Schreiben vom 28. August 1896 vertretene Ansicht sich als nicht zutreffend erwiesen habe, und daß die Regierung ihn beauftragt habe, dem Kirchenvorstande mitzuteilen, die bürgerliche Gemeinde sei nur zur Zahlung von 300 Mark verpflichtet, die restlichen 537 Mark seien eine Last der Pfarrgemeinde. Es scheint, daß die Bemühungen des Landrates die Regierung umgestimmt haben. Diese Streitsache wurde 1907 durch eine Entscheidung des RG.[60]) zu Gunsten des Pfarrers entschieden[61]).

Gegen eine Gemeindelast spricht sich ferner ein Bescheid der Regierung in Trier vom 16. Juni 1903[62]) in Sachen Castel/Saarburg aus. Bemerkenswert ist, daß im Jahre 1903 Richard Schmidt, der Verfasser der oben (S. 42) besprochenen Abhandlung, als Regierungsrat bei der Regierung in Trier tätig war.

Am 13. November 1862 teilte die Regierung in Trier dem Bischöflichen Generalvikariat auf seine Anfrage mit, daß bei den Pfarrzusatzgehältern der Bürgermeister verpflichtet sei, die Hebelisten aufzustellen und die Rückstände exekutorisch beizutreiben. Der Pfarrer erscheine gar nicht für kompetent, sich um das Hebungs- und Beitreibungsgeschäft zu kümmern, da die Zivilgemeinde als solche das Gehalt zu liefern habe; die Kabinettsorder vom 19. Juni 1836 handele von solchen Leistungen, die die Pfarrgenossen als solche nach Herkommen zu leisten hätten und die mit der Zivilgemeinde als solcher nichts zu tun hätten; für sie müßten die kirchlichen Stellen die Listen aufstellen und vom Bürgermeister für exekutorisch erklären lassen. Aber schon am 1. September 1863 vertrat dieselbe Regierung wieder die entgegengesetzte Ansicht, die kommunalen Behörden seien zur Aufstellung der Hebelisten nicht verpflichtet, aber berechtigt[63]).

Die Regierung in Aachen behauptet in einer Denkschrift vom 12. November 1877[64]), auf die sich das Urteil des O. L. G. Köln vom 11. Mai 1887 stützt, daß sie die Pfarrzusatzgehälter nie als Verpflichtung der Gemeinde als solcher angesehen habe, sondern als von den betreffenden Konfessionsverwandten gesteuerten Beträge, und daß sie die Aufnahme in den Etat

[60]) Vgl. unten Anhang II, 1.
[61]) Die Originalakten über diese Vorgänge im Pfarrarchiv Serrig.
[62]) Pfarrarchiv Castel/Saarburg.
[63]) A. G. V. Gen. Abtlg. VII, Fasz. 50.
[64]) S. den Prozeß Rohr/Lindweiler unten, Anhang II, 4.

der Gemeinde nur unter dem Gesichtspunkt gebilligt habe, daß es sich um durchlaufende Posten handele. Die Denkschrift ist veröffentlicht im Jahre 1877, als der Kulturkampf seinen Höhepunkt erreicht hatte.

Als Entscheidung aus der neuesten Zeit sei noch ein Bescheid der Regierung in Trier in Sachen Dhron[65]) vom 25. November 1925 angeführt.

Am 16. August 1925 beschloß der Kirchenvorstand von Dhron in Abwesenheit des Pfarrers und ohne von ihm zu der Sitzung ermächtigt zu sein, beim Gemeinderat von Dhron den Antrag zu stellen, daß die Naturallieferungen an den Pfarrer und den Küster sofort einzustellen seien. Der Gemeinderat stimmte in seiner Sitzung vom 27. August 1925 diesem Antrage zu, da er der Ansicht sei, daß durch die Erhebung einer 15prozentigen Kirchenumlage der gesetzlichen Verpflichtung der Kirchengemeinde vollauf Genüge geleistet sei. Der Landrat von Bernkastel erstattete über diese Vorgänge der Regierung in Trier Bericht. Die Regierung erklärte in einem Schreiben an den Bürgermeister von Neumagen vom 25. November 1925 den Beschluß des Kirchenvorstandes von Dhron wegen Verletzung der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 24. Juli 1924 (Ges. S. S. 585) für ungültig. Die Lieferung an den Pfarrer beruhe auf einer von der Zivilgemeinde freiwillig eingegangenen Verpflichtung, einem privatrechtlichen Verpflichtungsakt; die Aufhebung dieser Verpflichtung könne durch Beschlüsse des Gemeinderats und des Kirchenvorstandes allein nicht herbeigeführt werden, sie bedürfe vielmehr noch der Zustimmung des derzeitigen Stelleninhabers und der geistlichen Oberbehörde[66]).

[65]) Pfarrarchiv Dhron; s. auch den Prozeß Dhron unten Anhang II, 8.

[66]) Weitere Entscheidungen von Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsprechung s. unten II. Abschnitt, 7, b) und a) sowie Anhang II.

II. Abschnitt

Das Pfarrzusatzgehalt nach der preußischen Landes- und der deutschen Reichsgesetzgebung.

A. Das preußische Gesetz vom 14. März 1845.

1. Entstehung und Zweck des Gesetzes.

Die verschiedenartige Deutung der Worte paroisse, les habitans de la paroisse, les paroissiens in dem Dekret vom 30. Dezember 1809 und in dem Gesetz vom 14. Februar 1810[1]) haben zu einer verschiedenartigen Verwaltungspraxis geführt. Die Regierungen in Düsseldorf und Köln legten die Umlagen, die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlich waren, gleichmäßig auf alle Gemeindemitglieder ohne Unterschied der Konfession um, die Regierungen der übrigen drei Regierungsbezirke dagegen nur auf die Konfessionsangehörigen. Diese verschiedenartige Praxis, besonders die Heranziehung der Steuerzahler zu den kirchlichen Lasten einer anderen Konfession, gab naturgemäß zu manchen Beschwerden, Zerwürfnissen und Störungen des konfessionellen Friedens Anlaß. Da seit Beginn der preußischen Herrschaft am Rhein ein starker Zuzug von Protestanten nach dem Rheinlande einsetzte, sodaß sich auch in früher rein katholischen Orten Protestanten niederließen und zahlreiche protestantische Gemeinden entstanden, mußten diese Mißhelligkeiten von Jahr zu Jahr wachsen. Anlaß zu weiteren Schwierigkeiten gab die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz und Westfalens vom 5. März 1835[2]), die vorsah, daß die protestantischen Gemeinden die kirchlichen Bedürfnisse durch Umlagen auf die Pfarrangehörigen deckten.

Die verschiedenartige Verwaltungspraxis und die daraus entstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen und eine bessere Verteilung der kirchlichen Lasten vorzunehmen, war der Zweck des Preußischen Gesetzes betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landesteilen des linken Rheinufers vom 14. März 1845[3]).

Die preußische Staatsregierung hat den Zweck des Gesetzes in den beigefügten Motiven[4]) deutlich zum Ausdruck gebracht. Sie gibt zunächst

---

[1]) Vgl. oben S. 48.

[2]) Hermes III, S. 639.

[3]) Ges. S. 1845, S. 163; Hermes IV, S. 1001; Weber, S. 270; Dumont, S. 519; Kleyboldt, S. 569; Corsten, S. 751; Marx, Kirchenvermögensrecht, S. 294; AKR. Bd. 4 (1859) S. 132 und Bd. 61 (1889) S. 448; Hüffer, Die Verpflichtung, S. 50; Bluhme, S. 5; s. auch v. Schilgen im AKR. Bd. 64 (1890) S. 250.

[4]) Hermens IV, S. 1003 ff.; Bluhme, S. 5; Hüffer, Das Rheinpreußische Gesetz, S. 135 ff.

einen überblick über die französische Gesetzgebung und ihre verschiedenartige Auslegung und die daraus sich ergebenden Schwierigkeiten. Sie verzichtet jedoch bewußt darauf, den richtigen Sinn der französischen Gesetze zu ermitteln und ihn durch eine deklaratorische Bestimmung gegen alle Zweifel sicherzustellen, da für die beiden sich widersprechenden Auffassungen gewichtige Gründe vorgebracht würden. Sie halte es, sagen die Motive, nicht für ratsam, die in den einzelnen Gemeinden verschieden entwickelten Gewohnheiten zu vereinheitlichen. Möge man sich für die eine oder andere Ansicht entscheiden, in beiden Fällen müßten neue, empfindliche Störungen erwartet werden. Einerseits erscheine das Prinzip, daß die bürgerliche Gemeinde mit allen ihren einzelnen Gemeindemitgliedern für die kirchlichen Bedürfnisse aufzukommen habe, nur da durchführbar, wo die räumlichen Grenzen von Gemeinde und Pfarrei sich deckten, und wo die Bevölkerung konfessionell nicht gemischt sei. Anderseits müsse aber auch die Durchführung des entgegengesetzten Prinzips zu Störungen führen. Die Beschränkung der Leistungen der Zivilgemeinden auf das, was ohne Umlagen aufgebracht werden könne, müsse die Leistungen der Gemeinden tatsächlich auf ein Nichts reduzieren. „Es würden die oft beträchtlichen Zuschüsse, die in manchen Gemeinden aus der kommunalen Kasse an die kirchlichen Budgets entrichtet werden und zu deren Aufbringung die Zuschläge zu den direkten und indirekten Steuern mit erforderlich sind, plötzlich aufhören und durch direkte Beiträge der Pfarrgenossen ersetzt werden, eine Aufbringung, die als eine neue, bisher nicht bestandene Last in gleicher Weise Mißstimmung und Unzufriedenheit erzeugen würde. Es würden aber auch Rechte der einzelnen Kirchen dadurch verletzt werden, deren ehemalige Schuldforderungen gegen die Kommunen durch das Dekret vom 21. August 1810[5]) und das Gesetz vom 7. März 1822[6]) gegen die von den Gemeinden zu tragende Unterhaltungslast für kompensiert erklärt worden seien und welche mit dem Wegfall der Unterhaltungslast jedes Äquivalents dafür beraubt sein würden. Ein einfaches Zurückgehen auf den Sinn und die ursprüngliche Bedeutung der im Jahre 1810 ergangenen Gesetzgebung, ohne Rücksicht auf die seit mehr als 30 Jahren in den einzelnen Gemeinden zur Anwendung gebrachte Auffassung derselben, erscheint daher nicht geeignet, eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Lösung der Aufgabe zu gewähren. Die Entscheidung, möchte sie nach der einen oder nach der anderen Seite hin ausfallen, würde in einer großen Anzahl von Gemeinden eine empfindliche Störung bestehender Verhältnisse hervorbringen und alle Wirkungen eines neuen in hergebrachte Ansichten und Gewohnheiten tief einschneidenden Gesetzes mit sich führen.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf vermeidet das eine wie das andere gleich bedenkliche Extrem und geht von dem Grundsatze aus, daß der tatsächliche Zustand, wie er sich in den einzelnen Gemeinden je nach Verschiedenheit der rechtlichen Auffassung bereits gebildet hat, nicht ignoriert werden darf, daß es vielmehr bei denjenigen Leistungen und Zuschüssen, welche die bürgerlichen Gemeinden seither auf ihren Haus-

[5]) Hermens II, S. 505.
[6]) Hermens II, S. 751.

halt übernommen haben, auch fernerhin sein Bewenden behalten müsse. Nach diesem Grundsatze werden die Kirchen überall im Besitze derjenigen Einkünfte verbleiben, deren sie seither zur Erhaltung ihrer gottesdienstlichen Einrichtungen bedürftig gewesen, die bürgerlichen und die Pfarrgemeinden erhalten in ihren bisherigen wirklichen Leistungen keine Veränderung, der gegenwärtige Zustand, in welchem die verschiedenartigen Interessen und Bedürfnisse im Laufe der Zeit stillschweigend eine Vermittlung und Ausgleichung gefunden haben, wird nicht durch ein plötzliches Hervorrufen neuer Lasten oder durch Veränderung in der Aufbringung bisher bestandener Lasten eine Störung erleiden.

Für die Zukunft, wenn es sich um die Verteilung neuer Umlagen handelt, wird alsdann nach freier, durch keine aus der Vergangenheit entlehnten Rücksichten beengter Entschließung das Prinzip wieder zur gesetzlichen Anerkennung gebracht, daß die Bedürfnisse jeder Konfessionsgemeinde von dieser allein und ohne eine Mitbelästigung der Bekenner einer anderen Konfession aufgebracht werden: ein Prinzip, welches nicht allein eine innere, rechtliche Begründung vorzugsweise für sich geltend machen kann, und eigennützige Bestrebungen einzelner Konfessionsgemeinden gegen einander abschneidet, sondern auch in der Geschichtsentwicklung der kirchlichen Verhältnisse der Rheinprovinz und in dem Herkommen der Mehrzahl ihrer Gemeinden einen festen Anhalt findet.

In diesem Sinne ist der vorliegende Entwurf einer Verordnung gefaßt.“ [7])

Entsprechend lautet der Entwurf der Regierung:[8])

„Die Zivilgemeinden sind verpflichtet, zur Bestreitung der Kosten des kirchlichen Gottesdienstes diejenigen Zuschüsse, welche von denselben in Folge des Dekrets vom 5. Mai 1806, des Dekrets vom 30. Dezember 1809 und des Gesetzes vom 14. Februar 1810, bei Ermangelung eines hinreichenden Einkommens der Kirchenfabrik, seither als solche auf dem Haushalts-Etat der Gemeinden stehen, auch fernerhin, solange das Bedürfnis dazu besteht, zu gewähren. Desgleichen sind sie verpflichtet, diejenigen Zuschüsse zu leisten, welche infolge außerordentlicher Bedürfnisse bereits auf die Gemeinde-Etats gebracht worden sind, und demgemäß in dem Jahre, in welchem diese Verordnung publiziert wird, oder auch noch in den folgenden Jahren, wenn sie auf mehrere verteilt sind, geleistet werden müssen.

Tritt dagegen künftig das Bedürfnis neuer oder erhöhter Ausgaben zu kirchlichen Zwecken ein, auf welche in den Gemeindehaushalts-Etats bei Publikation dieser Verordnung noch keine Rücksicht genommen worden ist, so sind solche, soweit sie nicht aus den Mitteln der Kirchenfabrik bestritten werden können, ausschließlich von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Parochialbezirkes aufzubringen, welche der Konfession der beteiligten Kirche angehören.

Urkundlich ...“

Der Gesetzentwurf wurde vom siebten Rheinischen Provinzial-Land-

---

[7]) Hüffer, Das Rheinpreußische Gesetz, S. 153/55, Hermens IV, S. 1007.

[8]) Hüffer, Das Rheinpreußische Gesetz, S. 134/135.

tage in den Sitzungen vom 30. Juni und 1. Juli 1843 behandelt[9]). Die Mehrheit des Ausschusses war nicht nur für die Beibehaltung des status quo, sondern wollte auch den Gemeinden die Berechtigung erteilt wissen, mit ihrem Vermögen für kirchliche Bedürfnisse einzutreten, jedoch unter Wahrung der Parität. Eine Minderheit wollte jede Verpflichtung aufgehoben haben; es solle den Gemeinden nur die Berechtigung verbleiben, unter Wahrung der Parität mit ihrem Vermögen zu Hilfe zu kommen, wenn keine besonderen Umlagen erforderlich seien[10]). Beide Vorschläge wurden bei der Abstimmung abgelehnt, jedoch erklärte bei weiterer Umfrage eine Mehrheit von 39 Stimmen gegen 32 Stimmen sich damit einverstanden, daß die bereits bestehenden Leistungen der Gemeinden aufrecht erhalten werden sollten. Die Fassung deckte sich mit dem ersten Satze des Regierungsentwurfes, nur waren die Worte: „seither als fortdauernd geleistet worden sind und bei Publikation dieser Verordnung als solche auf dem" eingefügt.

Die weiteren Verhandlungen sind hier ohne Bedeutung, da es sich bei ihnen nur darum handelte, ob bei neuen Bedürfnissen zunächst das Gemeindevermögen in Anspruch genommen werden und erst bei Ermangelung eines solchen eine Umlage auf die Konfessionsgenossen gelegt werden sollte, oder ob die Bedürfnisse sogleich, ohne Inanspruchnahme des Gemeindevermögens, durch eine Umlage auf die Konfessionsgenossen gedeckt werden sollten.

Die Mehrheit des Provinziallandtages entschied sich für die erstere Form. Das Staatsministerium schloß sich der Entscheidung des Provinziallandtages an und begründete ihre gegenüber dem Regierungsentwurf geänderte Stellungnahme in neuen „Motiven" vom 31. Juli 1844[11]).

Der Staatsrat stimmte in seinem Berichte vom 5. März 1845[12]) dem Vorschlag des Staatsministeriums bezüglich der bereits bestehenden

---

[9]) Bluhme, S. 24 ff.; Min. Bl. 1863, S. 141/143.

[10]) Die Minderheit bezeichnete das Prinzip der französischen Gesetzgebung, daß bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens die Zivilgemeinden in Anspruch zu nehmen seien, als ein ungerechtes, gab damit also zu, daß nach der französischen Gesetzgebung die Zivilgemeinden zu Leistungen an die Kirchen gesetzlich verpflichtet waren.

[11]) Min. Bl. S. 139 ff. — In der Zusammenfassung am Schluß dieser Motive heißt es noch, daß unter der französischen Gesetzgebung ein neues herrschendes Prinzip in die Gesetzgebung eingetreten sei, nämlich die Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden zur Unterhaltung der in ihrem Bereich befindlichen Kirchen. Das Prinzip sei aber nur stückweise und lokal zur Anerkennung gekommen, es habe sich nicht als fähig erwiesen, die alleinige Herrschaft zu gewinnen. Ebensowenig sei es aber auch gelungen, das entgegengesetzte Prinzip einer ausschließlichen Haftung der kirchlichen Gemeinden zur alleinigen Geltung zu bringen. Als Hindernisse für die allseitige Durchführung des Prinzips der französischen Gesetze werden angeführt: die Macht der hergebrachten Gewohnheit, die Differenz und Eifersucht zweier Konfessionen, eine auf Philosophie und auf Nationalitäten beruhende Verschiedenheit in der Auffassung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. — Die preußische Staatsregierung gibt damit also zu, daß die französische Gesetzgebung die Gemeinden als solche verpflichtete, nicht die Konfessionsgenossen, daß aber bei Durchführung der Gesetze dieses Prinzip nicht immer beachtet worden sei.

[12]) Min. Bl. S. 147.

Lasten zu, bezüglich der neu entstehenden Lasten traf er jedoch eine Abänderung. Er macht bei den künftig neu entstehenden Lasten einen Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und will das Gemeindevermögen nur für außerordentliche Lasten herangezogen wissen, während bei ordentlichen Ausgaben sogleich die Steuerkraft der Konfessionsangehörigen in Anspruch genommen werden soll.

Dieser Vorschlag des Staatsrates ist in das Gesetz aufgenommen worden.

Aus den Motiven der Preußischen Staatsregierung vom 16. Mai 1843 und 31. Juli 1844, aus den Verhandlungen im Provinziallandtage und dem Berichte des Staatsrates ist folgendes zu entnehmen:

1) Inhaltlich soll an der Leistungspflicht der bürgerlichen Gemeinden nichts geändert werden. Was die Gemeinden bis jetzt zu leisten verpflichtet waren, sollen sie auch weiter leisten müssen. Die französischen Gesetze, die den Gemeinden diese Leistungspflicht auferlegt hatten, werden nicht aufgehoben. Nicht nur die Leistungen, die bereits festgestellt sind, sollen bestehen bleiben, sondern auch die Verpflichtung, im Bedürfnisfalle neue Leistungen zu erbringen, soll aufrecht erhalten bleiben. Das rechtliche Verhältnis zwischen bürgerlicher und kirchlicher Gemeinde soll bezüglich der Leistungspflicht bleiben, so wie es bisher war.

2) Auch die Form, in der die bereits bestehenden Leistungen erbracht werden, soll nicht geändert werden, die verschiedenartige Gewohnheit, die sich entsprechend der verschiedenen rechtlichen Auffassung der französischen Gesetze in den einzelnen Gemeinden gebildet hat, soll bestehen bleiben. Das gilt nicht nur für die Zuschüsse, die aus dem Gemeindevermögen oder aus den allgemeinen Gemeindeeinkünften geleistet wurden, sondern auch von den Zuschüssen, die durch Umlagen auf die Konfessionsgenossen aufgebracht wurden. Der Kreis der zu einer Sonderumlage Verpflichteten soll gleichfalls derselbe bleiben.

3) Wenn jedoch künftig neue Bedürfnisse entstehen, dann soll, wenn es sich um ordentliche Ausgaben handelt, sogleich die Steuerkraft der Konfessionsangehörigen in Anspruch genommen werden; sind aber außerordentliche Ausgaben zu machen, dann haftet zunächst das Gemeindevermögen und, wenn solches nicht vorhanden ist, gleichfalls die Steuerkraft der Konfessionsgenossen.

2. Das Pfarrzusatzgehalt fällt unter das Gesetz vom 14. März 1845.

In dem Regierungsentwurf werden als Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden, die aufrecht erhalten werden sollen, genannt die Verpflichtungen, die auf Grund der Dekrete vom 5. Mai 1806[13]) und 30. Dezember 1809 und des Gesetzes vom 14. Februar 1810[14]) übernommen worden waren. Das Dekret vom 30. Dezember 1809 und das Gesetz vom 14. Februar 1810 beziehen sich, wie oben (S. 41) nachgewiesen ist, nicht auf das Pfarrzusatzgehalt, das Dekret vom 5. Mai 1806 regelt jedoch die

[13]) Vgl. oben S. 19.

[14]) Vgl. oben S. 39, Anm. 8 und 9.

gesamten Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden gegenüber den protestantischen Kirchengemeinden, das Pfarrzusatzgehalt wird in dem Dekret ausdrücklich erwähnt.

In den Motiven der Preußischen Staatsregierung vom 16. Mai 1843 werden als unter das Gesetz fallend genannt: 1) regelmäßig wiederkehrende Ausgaben für die gewöhnlichen Bedürfnisse der gottesdienstlichen Feier, für die Instandhaltung der heiligen Gerätschaften, für die Besoldung der Geistlichen und Kirchendiener und für die laufende Unterhaltung der kirchlichen Gebäude, 2) die außerordentlichen Ausgaben für die Hauptreparaturen und Neubauten. Diese Aufzählung ist offensichtlich dem Art. 46 des Fabrikdekretes vom 30. Dezember 1809 entnommen. Zu den in diesem Artikel genannten officiers et serviteurs des églises gehörten die Pfarrer nicht. Art. 46 regelt nur, wie die Ausgaben in den schriftlichen Haushaltsetat einzuordnen sind; die Ausgaben selbst werden in Art. 37 aufgezählt, an den sich Art. 46 eng anschließt. In Art. 37 werden aber nur die Gehälter der Vikare (Hilfsgeistlichen) und der Kirchendiener erwähnt, nicht die Gehälter der Pfarrer.

Durch die Rechtsprechung und Äußerungen der höchsten Regierungsstellen ist anerkannt, daß die Verpflichtung der Gemeinden, dem Pfarrer ein Pfarrhaus oder eine Wohnung zu stellen, nicht unter das Gesetz vom 14. März 1845 fällt[15]). In einem Reskript des Kultusministers von Raumer vom 16. August 1858 heißt es, daß das Gesetz von 1845 den Haus- und Grundbesitzern des Pfarrbezirks nur die subsidiarische Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse auferlegt hat, die aus dem Kirchenvermögen nicht bestritten werden können, also zunächst aus ihm bestritten werden müssen. Das Pfarrzusatzgehalt stand nun weder mit der Pflicht zur Stellung des Pfarrhauses noch auch mit den subsidiären sonstigen Verpflichtungen der Gemeinden auf einer Stufe. Die Gestellung des Pfarrhauses war in jedem Falle eine Pflicht der Gemeinde, sie war eine primäre Pflicht der Gemeinde. Die Verpflichtung zur Gewährung eines Pfarrzusatzgehaltes trat aber erst dann ein, wenn die Notwendigkeit eines Zusatzgehaltes festgestellt war. Anderseits war die Gewährung eines Pfarrzusatzgehaltes unabhängig von den Einkünften der Kirchenfabrik, da die Kirchenfabrik für das Pfarrgehalt nicht aufzukommen hatte. Auch mußte bei den sonstigen Zuschüssen die Notwendigkeit von Fall zu Fall geprüft werden, während das Pfarrzusatzgehalt ein für allemal bewilligt wurde.

Diese Feststellungen zeigen, daß wenigstens ein Zweifel daran bestehen kann, ob das Pfarrzusatzgehalt unter das Gesetz fällt.

Anderseits ist in den Motiven vom 16. Mai 1843 auch von dem Pfarrgehalt die Rede. Unmittelbar nach Aufzählung der Kosten des Gottes-

[15]) Vgl. die öfters zitierten Schriften von Hüffer und Bluhme; de Syo, S. 242; Anonym, Die Pfarrhausbaulast im AKR. Bd. 12 (1864) S. 147 ff.; Urteil des L. G. Düsseldorf vom 8. 6. 1857 bei Hüffer, Die Verpflichtung, S. 97 ff.; Urteil des L. G. Köln vom 17. 5. 1859 bei Hüffer, Das Rheinpreußische Gesetz, S. 118 ff.; Urteil des Appellhofes in Köln vom 21. 1. 1858, erwähnt bei Hüffer, Das Rheinpreußische Gesetz, S. 48; Reskript des Kultusministers von Raumer vom 16. 8. 1858, Reskript des Kultusministers v. Bethmann-Hollweg vom 26. 4. 1859 und 21. 7. 1859, alle bei Hüffer, Das Rheinpr. Ges., S. 48/50.

dienstes heißt es: „Beide Arten von Ausgaben werden, soweit nicht etwa besondere Leistungen — wie die Staatsgehälter der Geistlichen — oder besondere Stiftungen für deren Befriedigung existieren, zunächst aus den Revenuen des Kirchenvermögens und den eigentümlichen Einkünften der Kirche gedeckt." Hier werden also die Staatsgehälter genannt, ein Zeichen dafür, daß die Staatsregierung auch an die Besoldung der Pfarrer gedacht hat. Nun ist es zwar nicht richtig, daß nach dem damals geltenden Recht die Besoldung der Pfarrer, soweit die Staatsgehälter nicht ausreichten, aus den Einkünften der Kirchenfabriken zu decken war. Daß aber die Staatsregierung in den Motiven den Unterschied zwischen der Pfarrbesoldung und den sonstigen kirchlichen Bedürfnissen nicht macht, ist nicht verwunderlich, da diese Unterscheidung, als dem A. L. R. nicht entsprechend, häufig nicht gemacht wurde.

Das Pfarrgehalt und die sich darauf beziehenden französischen Gesetze werden auch in den weiteren Ausführungen der Motive häufig erwähnt.

Die Schwierigkeiten, die durch das neue Gesetz behoben werden sollten, lagen bei dem Pfarrzusatzgehalt in demselben Maße vor wie bei den sonstigen Zuschüssen der Gemeinden, wenn auch die größten Schwierigkeiten dann entstanden, wenn durch Ausführung von Neubauten oder durch große Instandsetzungsarbeiten besonders hohe Aufwendungen gemacht werden mußten. Das Gesetz regelt sowohl die ordentlichen wie auch die außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisse. Wenn die Regierung das Pfarrzusatzgehalt aus dieser Regelung ausgeschlossen haben wollte, dann mußte sie das besonders erwähnen. Das ist aber nicht geschehen. Demnach muß angenommen werden, daß auch das Pfarrzusatzgehalt unter das Gesetz fällt. Es ist denn auch niemals bestritten worden, daß das Pfarrzusatzgehalt durch das Gesetz mit erfaßt worden ist.

3. Das Pfarrzusatzgehalt fällt unter § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845[16]).

Sehr umstritten ist aber die Frage, ob das Pfarrzusatzgehalt in jeder Form, soweit es 1845 bereits bestand, unter den § 1 des Gesetzes fällt oder unter den § 2. Diese Frage ist von außerordentlicher Bedeutung, weil nach dem Gesetze vom 14. März 1880, § 6, 1 die im § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 enthaltenen Verpflichtungen der Zivilgemeinden aufrecht erhalten worden sind, während die des § 2 auf die Kirchengemeinden übertragen worden sind.

Daß das Pfarrzusatzgehalt, das aus den allgemeinen Einkünften der Gemeinde ohne Erhebung einer Sonderumlage gezahlt wurde, unter den § 1 fällt, ist allgemein anerkannt und bedarf keines Nachweises, denn auf solche Zuschüsse paßt der Wortlaut des § 1 genau. Dasselbe muß aber auch gesagt werden von solchen Leistungen der Gemeinden, die ihrer Natur nach nicht gut auf dem schriftlichen Haushaltetat erscheinen konnten, wenigstens bei der damaligen Verwaltungstechnik, die sich aber auch

[16] Vgl. auch Geber, S. 252/53 (oben S. 35, Anm. 1). Geber hat nur die Motive des Jahres 1843, nicht die im Min. Bl. von 1863 veröffentlichten Aktenstücke verwertet.

als eine Leistung der Gemeinde als solcher darstellten, wie die Holzlieferungen aus dem Gemeindewald und die überlassung von Gemeindeländereien an den Pfarrer. Das Gesetz wollte nicht den Fortbestand der Leistungen und der Art ihrer Aufbringung abhängig machen von der Einstellung in den schriftlichen Haushaltsplan der Gemeinden. Daß derartige Leistungen unter den § 1 fallen, ist auch weder von den Verwaltungsbehörden noch auch von den Gerichten bestritten worden, im Gegenteil, sie betonen ausdrücklich, § 1 dürfe nicht eingeschränkt werden auf diejenigen Leistungen, die in den schriftlichen Haushaltsplan eingestellt seien; unter diesen Paragraphen fielen vielmehr alle Leistungen, die aus den allgemeinen Gemeindeeinkünften bestritten würden. Dasselbe muß endlich auch gelten von denjenigen Pfarrzusatzgehältern, die durch eine Sonderumlage auf alle Gemeindeangehörigen ohne Unterschied der Konfession aufgebracht wurden, denn gerade in der Umlegung auf alle Gemeindemitglieder wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, daß das Pfarrzusatzgehalt als Last der ganzen Gemeinde betrachtet wurde. Auch das ist allgemein anerkannt, wenigstens soweit, wie überhaupt eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zum Pfarrzusatzgehalt anerkannt wird.

In der Beurteilung der Frage, ob auch das Pfarrzusatzgehalt, das durch eine Sonderumlage oder durch Naturallieferungen der Konfessionsangehörigen aufgebracht wurde, unter den § 1 fiele, gehen die Meinungen jedoch sehr auseinander.

Die §§ 1 und 2 des Gesetzes legen zunächst den Gedanken nahe, als ob § 1 nur diejenigen Leistungen träfe, die aus den allgemeinen Einkünften der Gemeinde oder aus einer allgemeinen Umlage, also aus gleichmäßigen Leistungen aller Gemeindemitglieder, bestritten wurden, ohne daß eine Sonderumlage von den Konfessionsangehörigen erhoben wurde, während diejenigen Leistungen, die auf die Konfessionsangehörigen umgelegt wurden, und zwar sowohl die bereits bestehenden wie auch die künftig neu zu erbringenden, unter den § 2 fielen. In diesem Sinne ist das Gesetz auch mehrfach ausgelegt worden[17]). Ein Vergleich dieser beiden Paragraphen, wie sie im Gesetze stehen, mit dem Regierungsentwurf, den Motiven und den Verhandlungen der Provinzialstände zeigt aber, daß diese Auffassung der Absicht des Gesetzes nicht entspricht, daß vielmehr die beiden Paragraphen die Leistungen der Gemeinden in anderer Hinsicht von einander abgrenzen.

In dem Regierungsentwurf werden deutlich unterschieden die Leistungen, die bereits aus dem Haushalt der Gemeinden bestritten werden, von den Leistungen, die wegen künftig neu entstehender Bedürfnisse zu erbringen sind. Die bereits bestehenden Leistungen werden in den beiden ersten Sätzen des Entwurfs, die neu entstehenden Bedürfnisse in dem dritten Satze behandelt. Daß insbesondere in dem dritten Satz nur von künftig neu auftretenden Bedürfnissen und den zu ihrer Befriedigung erforderlichen Leistungen die Rede ist, kann bei dem klaren Wortlaut nicht bezweifelt werden. Dieselbe Unterscheidung wird auch in den Motiven vom 16. Mai 1843 gemacht: Der tatsächliche Zustand, wie er sich in den einzelnen Gemeinden je nach der rechtlichen Auffassung gebildet hat, soll

[17]) Vgl. den Prozeß Mettnich—Mühlfeld unten, Anhang II, 7.

nicht ignoriert werden, für die Zukunft aber, wenn es sich um die Verteilung neuer Lasten handelt, soll das Prinzip wieder zur Geltung kommen, daß die Bedürfnisse einer jeden Konfessionsgemeinde nur von ihren Angehörigen aufgebracht werden. Auch der Bericht des Staatsrats vom 5. März 1845 versteht unter den im dritten Satz genannten Bedürfnissen nur solche, die künftig neu auftreten.

Wäre demnach der Regierungsentwurf Gesetz geworden, dann wäre es nicht zweifelhaft, daß das Pfarrzusatzgehalt in jeder Form unter den § 1 fiele. Der Sinn des ersten Satzes — der zweite Satz betrifft nur die außerordentlichen Zuschüsse und kommt für das Pfarrzusatzgehalt nicht in Frage — wäre in Anwendung auf das Pfarrzusatzgehalt unzweideutig folgender gewesen: Bei den bereits bestehenden Gehältern tritt keine Änderung ein. Diejenigen Gehälter, die bis jetzt aus den allgemeinen Gemeindeeinkünften, sei es aus den Einkünften des Gemeindevermögens, sei es durch Umlagen sämtlicher Gemeindemitglieder, geleistet wurden, sind weiter in dieser Form aufzubringen, sie dürfen also nicht auf die Konfessionsangehörigen umgelegt werden. Diejenigen Gehälter aber, die schon bis jetzt durch Umlagen oder Naturallieferungen der Konfessionsangehörigen aufgebracht wurden, sind weiter in dieser Form aufzubringen, wenigstens können die Konfessionsangehörigen oder die Kirchengemeinden nicht verlangen, daß diese Gehälter aus den allgemeinen Gemeindeeinkünften bestritten werden. Der zweite Satz hätte folgende Bedeutung gehabt: Wenn aber künftig neue Gehälter oder Erhöhungen bereits bestehender Gehälter erforderlich werden, dann dürfen sie nur durch Umlagen auf die Konfessionsangehörigen aufgebracht werden.

Daß in den Motiven, wenn von der Erhaltung des jetzigen Zustandes die Rede ist, vornehmlich die Leistungen genannt werden, die sich bis dahin als eine Leistung der ganzen Gemeinde darstellten, ist leicht verständlich. Es kam der Staatsregierung und den Provinzialständen ja in erster Linie darauf an, daß diese Leistungen in der bisherigen Form erhalten blieben und nicht auf die Konfessionsangehörigen abgewälzt werden durften. Daß die Leistungen, die schon damals auf die Konfessionsangehörigen umgelegt wurden, in derselben Form weiter aufzubringen seien, war selbstverständlich. Es heißt ja auch in den Motiven: Der gegenwärtige Zustand, in welchem die verschiedenartigen Interessen und Bedürfnisse im Laufe der Zeit stillschweigend eine Vermittlung gefunden haben, soll nicht durch ein plötzliches Hervortreten neuer oder durch Veränderung in der Aufbringung der bisher bestandenen Lasten eine Störung erfahren. Der Sinn des ersten Satzes des Entwurfs konnte nur sein: Die Gehälter, die bis jetzt eine Last der ganzen Gemeinde waren, sollen auch im Innenverhältnis der Gemeinde zu ihren Mitgliedern nicht eine Last der Konfessionsangehörigen werden; die Gehälter, mit denen bis jetzt nur die Konfessionsangehörigen belastet wurden, sollen nicht auf die ganze Gemeinde abgewälzt werden. Das Pfarrzusatzgehalt in jeder Form fiel unter den ersten Satz des Entwurfs.

Dem ersten und zweiten Satz des Entwurfs entspricht inhaltlich der § 1 des Gesetzes, die §§ 2 bis 7 des Gesetzes weichen aber von dem dritten Satz des Entwurfs ab.

Der Entwurf hatte vorgesehen, daß bei neu auftretenden kirchlichen Bedürfnissen sogleich die Steuerkraft der Konfessionsangehörigen in Anspruch genommen werden sollte, die Provinzialstände hatten als Zwischenglied noch die Haftung des Gemeindevermögens eingeschaltet, das Gesetz selbst unterschied auf Vorschlag des Staatsrats zwischen den ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnissen und beschränkte die Haftung des Gemeindevermögens auf die außerordentlichen Bedürfnisse. Diese Änderung ist hier jedoch ohne Bedeutung. Wichtig für die vorliegende Frage ist eine andere Änderung.

In dem dritten Satz des Entwurfs war klar und deutlich nur von „künftig neu auftretenden“ Bedürfnissen die Rede; daß es sich in den §§ 2 bis 7 des Gesetzes nur um die künftigen Bedürfnisse handelt, wird aber nicht ausdrücklich gesagt, die entsprechenden Worte des Entwurfs sind weggefallen. Daß das Gesetz bei den in den §§ 3 ff. geregelten außerordentlichen Bedürfnissen nur die künftig neu auftretenden im Auge hat, ist ohne weiteres klar, denn die außerordentlichen Bedürfnisse, die bereits festgestellt sind, fallen unter den § 1, Satz 2. Schon dieser Umstand deutet an, daß auch im § 2 nur von der Zukunft die Rede ist, und der Sinn des § 2 kann nach der ganzen Entstehungsgeschichte des Gesetzes auch gar kein anderer sein. Wie der dritte Satz des Entwurfs deutlich nur die künftig neu auftretenden Bedürfnisse regelt, so können auch die §§ 2 bis 7, also auch § 2, nur für künftig neu zu gewährende Zuschüsse gelten. Ein anderer Sinn ist nicht möglich. Wenn die Preußische Staatsregierung in dieser Hinsicht das Gesetz gegenüber dem Entwurf hätte abändern wollen, dann hätte sie das in den Motiven vom 31. Juli 1844 zum Ausdruck gebracht. Aber weder in den Motiven noch auch in den Verhandlungen der Provinzialstände ist die Rede davon, daß die §§ 2 bis 7 — abgesehen von der bereits erwähnten Änderung — eine andere Bedeutung haben sollten als der dritte Satz des Entwurfs. Dem ersten und zweiten Satz des Entwurfs entspricht der § 1 des Gesetzes, dem dritten Satz des Entwurfs, soweit er die ordentlichen Bedürfnisse, also auch das Pfarrzusatzgehalt, behandelt, der § 2 des Gesetzes. Der § 1 des Gesetzes handelt also von den alten Leistungen, die bereits als dauernde bestehen, § 2 von den Leistungen, die infolge neu auftretender Bedürfnisse neu zu bewilligen sind. Eine andere Unterscheidung kann nach den Motiven und den Verhandlungen der Provinzialstände in den beiden Paragraphen nicht gefunden werden; insbesondere scheidet der § 1 nicht diejenigen Leistungen, die aus den allgemeinen Einkünften der Gemeinde bestritten werden, von denen, die durch Umlagen von den Konfessionsangehörigen aufgebracht werden. Die beiden Paragraphen grenzen nur die bereits festgestellten und bewilligten von den neu zu bewilligenden Zuschüssen ab.

Daß nur das der Inhalt der beiden Paragraphen sein kann, zeigt auch noch die Bestimmung des § 1, daß die Zuschüsse „nach Maßgabe des Beschlusses, auf dem sie beruhen“, weiter zu gewähren sind. Das Gesetz unterstellt demnach eine Verschiedenheit in den Beschlüssen. Diese Verschiedenheit kann nur die Art der Aufbringung der Zuschüsse betreffen. Das Gesetz hat ja die Aufgabe, die Art der Aufbringung der Gemeindezuschüsse neu zu regeln. In den Motiven ist wiederholt die Rede davon, daß die

Zuschüsse zu den kirchlichen Bedürfnissen, soweit sie nicht aus den Einkünften des Gemeindevermögens bestritten werden konnten, je nach der Auslegung des Gesetzes bald aus einer Sonderumlage der Konfessionsangehörigen, bald aus einer allgemeinen Umlage gezahlt wurden. Diese Verschiedenheit lag in den Beschlüssen der Gemeindeorgane begründet. Die Bestimmung des Gesetzes, daß die Zuschüsse „nach Maßgabe des Beschlusses, auf dem sie beruhen", weiter gewährt werden sollen, kann also nur besagen, daß die Beschlüsse der Gemeindeorgane, nach denen die Zuschüsse an dem einen Orte aus den Einkünften des Gemeindevermögens, an anderen aus den Umlagen aller Gemeindeangehörigen, wieder an anderen aus einer Sonderumlage der Konfessionsangehörigen bestritten wurden, auch weiterhin bezüglich der bereits bestehenden Leistungen maßgebend sein sollen.

Das Pfarrzusatzgehalt fällt also unter den § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 nicht nur dann, wenn es aus den Einkünften des Gemeindevermögens oder aus den allgemeinen Umlagen aufgebracht wird, sondern auch dann, wenn von den Konfessionsangehörigen eine Sonderumlage erhoben wird, sei es in Geld oder in Naturalien; Voraussetzung ist nur, daß es bei Verkündigung des Gesetzes vom 14. März 1845 bereits bestand.

Das Gesetz vom 14. März 1845 hat demnach an der Verpflichtung der Gemeinden zum Pfarrzusatzgehalt nichts geändert, es hat insbesondere das verpflichtete Subjekt nicht geändert[18]). Die Gemeinden selbst bleiben nach wie vor die Verpflichteten, nur der Rückgriff auf den Personenkreis, der die künftig neu zu bewilligenden Zusatzgehälter aufzubringen hatte, wurde neu geregelt. Weder das Gesetz selbst noch auch die Motive bieten einen Anlaß zu der Annahme, daß nach dem Willen der Preußischen Staatsregierung gegenüber der Kirche bzw. gegenüber dem Pfarrer nicht mehr die Gemeinde als solche, sondern die einzelnen Konfessionsangehörigen verpflichtet sein sollten. Das gilt sowohl von den bereits bestehenden, wie auch von den neu zu bewilligenden Gehältern. Das Gesetz bestimmte nur, daß Umlagen, die für neue Bedürfnisse erforderlich werden sollten, allein auf die Konfessionsangehörigen umgelegt werden dürften.

Diese Auffassung war in der ersten Zeit nach Verkündigung des Gesetzes allgemein. Die gesetzlich vorgesehene Regelung des Pfarrzusatzgehalts nahm ungestört ihren Fortgang. Die Beschlüsse der Gemeindeorgane weichen in keiner Weise von den vor 1845 gefaßten Beschlüssen ab. Vor allem ist aus den Beschlüssen in keiner Weise zu entnehmen, daß nach Ansicht der Gemeindeorgane nicht mehr die Gemeinde als solche, sondern die Konfessionsangehörigen dem Pfarrer gegenüber verpflichtet sein sollten.

In der Folgezeit vollzog sich jedoch im Anschluß an ein Urteil des Kgl. Obertribunals vom 26. Oktober 1859[19]) eine Wandlung in der Auffassung der Preußischen Staatsregierung, indem sie den Begriff der Konfessionsangehörigen als einen für die kirchlichen Bedürfnisse unmittelbar haftenden Personenkreis einführte. In dem erwähnten Urteil des Ober-

[18]) Vgl. Hüffer, Forschungen, S. 166.
[19]) Rhein. Archiv, Bd. 48, Abtlg. II, S. 68/71.

tribunals handelt es sich zwar nicht um das Pfarrzusatzgehalt, sondern um den Neubau einer Kirche, also um Zuschüsse gemäß § 6 des Gesetzes vom 14. März 1845. Das Urteil stellt aber selbst die Zuschüsse gemäß § 2 des Gesetzes, also auch das Pfarrzusatzgehalt, das erst nach 1845 geschaffen wurde, mit diesen Zuschüssen auf dieselbe Stufe. Das Urteil bezeichnet die Konfessionsangehörigen, nicht die Gemeinden als solche als die Verpflichteten. Deshalb könne die Klage gar nicht gegen die Gemeinde erhoben werden. Wenn auch nach dem Verwaltungsgange bei Umlegung und Beitreibung der Kosten von den Konfessionsangehörigen eine Mitwirkung der Beamten der Zivilgemeinden eintreten möge, so könne dadurch doch nicht der rechtliche Gesichtspunkt in der Weise abgeändert werden, daß der gesetzlich nur gegen die Pfarrgenossen begründete Anspruch unmittelbar gegen die Zivilgemeinde geltend gemacht werden könne.

Nach diesem Urteil soll in dem rechtlichen Verhältnisse zwischen den bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden durch das Gesetz vom 14. März 1845 eine Änderung eingetreten sein, indem nicht mehr die bürgerliche Gemeinde, sondern der einzelne Konfessionsangehörige der Kirche gegenüber unmittelbar verpflichtet sein soll, eine Auslegung des Gesetzes, die, wie die ganze Entstehungsgeschichte des Gesetzes zeigt, der Absicht der Preußischen Regierung in den Jahren 1843/45 nicht entsprach und die auch im Gegensatz steht zu einer Entscheidung desselben Obertribunals vom 19. Mai 1863[20]). Das letztere Urteil sieht die Verbindung zwischen Kirchengemeinde und bürgerlicher Gemeinde als so eng an, daß es die Kirchenfabrik als eine Kommunalbehörde bezeichnet. Wohl konnte nach Verkündigung des Gesetzes vom 14. März 1845 die Kirche nicht verlangen, daß die Gemeinde die Zuschüsse aus ihrem Vermögen oder aus ihren allgemeinen Einkünften deckte, sie konnte aber fordern, daß die Gemeinde die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse durch Ausschreibung und Erhebung von Umlagen auf die Konfessionsangehörigen aufbrachte. Dieses Recht konnte sie auch im Klagewege geltend machen, ja man mußte der Kirche einen Anspruch auf Schadenersatz zubilligen, wenn die bürgerliche Gemeinde es unterließ, die Umlagen auszuschreiben und einzuziehen.

Die Preußische Staatsregierung griff dieses Urteil auf. Unter Berufung auf ein Reskript der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 23. August 1855[21]) erklärten die beiden Minister in einem Erlasse an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 31. Januar 1860[22]), daß zur Aufbringung der kirchlichen Bedürfnisse der Regel nach nicht die Zivilgemeinden, sondern unmittelbar die Konfessionsangehörigen verpflichtet seien, wie das Kgl. Obertribunal durch Erkenntnis vom 26. Oktober 1859 entschieden habe. Die Gemeindebehörden als solche könnten also nicht in Anspruch genommen, insbesondere nicht für verpflichtet erachtet werden, sich der unentgeltlichen, in manchen Fällen mühsamen und zeitraubenden Geschäfte der Aufstellung der Heberollen zu unterziehen. Diese lägen vielmehr den katholischen Kirchenvorständen ebenso wie den evan-

[20]) AKR. Bd. 10 (1863) S. 268; vgl. auch Reichensperger im AKR. Bd. 11 (1864) S. 1 ff., sowie Hüffer, Forschungen Vorrede, S. X/XI.

[21]) Dumont, S. 520; Corsten, S. 752.

[22]) Dumont, S. 521; Corsten, S. 753; de Syo, S. 283.

gelischen Presbyterien ob und könnten von denselben unter Übernahme der dadurch erwachsenen Kosten auf die Kirchenkasse auf Grund der von den Bürgermeistern mitzuteilenden Steuerlisten in gleicher Weise ausgeführt werden. — Bemerkenswert ist, daß in diesem Erlaß die zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Umlagen Kirchensteuern genannt werden.

Die Berufung auf das Reskript vom 23. August 1855 ist verfehlt. Dort wird nur entschieden, daß eine Gemeinde nicht gezwungen werden kann, Zuschüsse, die gemäß § 2 des Gesetzes vom 14. März 1845 zu leisten sind, auf den Haushaltsetat zu setzen. Diese Zuschüsse seien von den Pfarrangehörigen aufzubringen, die Umlagen seien von den Gemeindeorganen auszuschreiben und zu erheben und als ganzes an die Kirchenkasse abzuführen. Dadurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Gemeindeorgane nicht nur die Erhebung, sondern auch die Ausschreibung der Umlagen, also die Anfertigung der Hebelisten, zu besorgen haben. Nur wird verlangt, daß die Umlagen getrennt von den übrigen Einnahmen der Gemeinde verwaltet werden. Die Frage, wer der Kirche gegenüber verpflichtet ist, wird in dem Reskript gar nicht berührt.

In demselben Sinne wie der Erlaß vom 31. Januar 1860 ist ein weiterer Erlaß der beiden Minister an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 14. August 1863[23]) gehalten. Er erklärt gleichfalls, daß die Ausschreibung der katholischen Kirchensteuern nicht den kommunalen Behörden obliege, sondern den Kirchenvorständen. Die Gemeindebehörden seien gesetzlich nicht verpflichtet und nur auf Antrag des Kirchenvorstandes berechtigt, die Ausschreibung der Kirchensteuern anstelle der letzteren zu besorgen.

Nach dieser Auffassung der Preußischen Staatsregierung sind die Gemeinden nicht mehr Träger von Leistungsverpflichtungen, sondern nur mehr Exekutoren der von den Kirchenvorständen ausgeschriebenen Umlagen, eine Auffassung, die den heutigen rechtlichen Verhältnissen entspricht, aber in dem Gesetze vom 14. März 1845 keine Begründung findet und der in den Motiven zu diesem Gesetze enthaltenen Ansicht der damaligen Staatsregierung entgegengesetzt ist. Die heutigen Verhältnisse sind erst durch das preußische Gesetz vom 20. Juni 1875 (Kirchenvermögensgesetz) geschaffen worden und lagen im Jahre 1863 noch nicht vor.

Die Erwähnung der evangelischen Presbyterien neben den katholischen Kirchenvorständen in ihrer Tätigkeit bei Ausschreibung der kirchlichen Umlagen in dem Ministerialerlasse vom 31. August 1860 zeigt, daß die beiden Minister die Verhältnisse in den evangelischen Kirchengemeinden auf die katholischen Kirchengemeinden — soweit man in der damaligen Zeit auf dem linken Rheinufer überhaupt von katholischen Kirchengemeinden sprechen konnte — übertrugen. Dabei ist aber übersehen, daß die katholischen Kirchengemeinden im Gegensatz zu den evangelischen Kirchengemeinden ein kirchliches Steuerrecht nicht besaßen, daß die katholischen Kirchenräte — Kirchenvorstände wurden erst durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 geschaffen — nicht als Vertretung der Kirchengemeinde angesehen werden konnten, daß weiter kein Gesetz bestand, auf Grund

[23]) Dumont, S. 522; Corsten, S. 753.

dessen die kirchlichen Organe zur Mitwirkung bei Ausschreibung und Erhebung der zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Umlagen berechtigt und verpflichtet gewesen wären.

In der veränderten Stellungnahme der Preußischen Staatsregierung kommen die landrechtlichen Anschauungen über das Verhältnis der bürgerlichen Gemeinden zu den Kirchengemeinden zum Ausdruck. Eine Anwendung landrechtlicher Anschauungen auf die kirchlichen Verhältnisse des linken Rheinufers mußte aber zu Ergebnissen führen, die den dort herrschenden Gesetzen nicht entsprachen. Es ist leicht zu erkennen, daß, je länger die Zeit der Fremdherrschaft zurücklag, der Geist und auch die positiven Bestimmungen der französischen Gesetze immer weniger beachtet wurden und daß die landrechtlichen Anschauungen immer stärker zum Durchbruch kamen. Das zeigt sich im Sprachgebrauch der Verwaltungspraxis, der die Begriffe Kirchengemeinde, Kirchensteuern, Kirchenvorstände einführt und als etwas gegebenes unterstellt. Das französische Recht kannte aber keine Kirchengemeinde, keine Kirchenvorstände und keine Kirchensteuern im landrechtlichen Sinne. Das Zurücktreten der französischen Gesetzgebung kommt auch darin zum Ausdruck, daß in den Äußerungen amtlicher Stellen, sowohl der Gerichts- wie auch der Verwaltungsbehörden, immer wieder als Grund für die Mitwirkung der Gemeindeorgane das Fehlen entsprechender kirchlicher Organe angegeben wird. Aber nicht deshalb haben die französischen Gesetze den Organen der bürgerlichen Gemeinden die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse auferlegt, weil die Kirche keine Organe besaß, die die Kosten hätten aufbringen können, — wenn das der Grund gewesen wäre, dann hätte die französische Gesetzgebung solche Organe schaffen können und auch sicher geschaffen — die französischen Gesetze wollten die Gemeinden selbst verpflichten. Sie sollten nicht Exekutoren der von den Kirchengemeinden aufzubringenden Leistungen sein, sondern sollten selbst die Leistungen aufbringen. Ihre Tätigkeit war mehr als eine freundnachbarliche Hilfeleistung, wie Richard in der öfters erwähnten Abhandlung die Aufgabe der bürgerlichen Gemeinde nennt, auch noch, als das Gesetz vom 14. März 1845 die Gemeinden verpflichtete, die erforderlichen Umlagen nur auf die Konfessionsangehörigen umzulegen.

Nach § 2 des Gesetzes vom 14. März 1845 waren die Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse, die weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus den Zuschüssen des § 1 bestritten werden konnten, von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks aufzubringen, die der betreffenden Konfession angehörten; das schloß aber die Verwendung der allgemeinen Gemeindeeinkünfte zu derartigen Zuschüssen nicht aus. Die Provinzialstände wollten für diese Bedürfnisse auch das Gemeindevermögen haften lassen, der Staatsrat und nach ihm auch das Gesetz beschränkten aber die Haftung des Gemeindevermögens auf die außerordentlichen Ausgaben. Aus den Verhandlungen der Provinzialstände, aus den Motiven der Staatsregierung vom 31. Juli 1844 sowie aus dem Bericht des Staatsrats geht aber hervor, daß hier unter dem Gemeindevermögen nur das Substanzvermögen gemeint ist. Die Motive stellen das Gemeindevermögen in Gegensatz zu den Einnahmen aus diesem Vermögen, sie be-

zeichnen es als die Meinung der Provinzialstände, daß die bloße Verweisung auf die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen nicht genüge, auch die Ausschußmitglieder, die sich gegen eine Verwendung des Gemeindevermögens aussprechen, waren damit einverstanden, daß die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen und auch Sondereinnahmen, wie außerordentliche Holzschläge, Verwendung finden dürften. Die Ausschußmitglieder, die gegen eine Verwendung des Gemeindevermögens stimmten, fürchteten eine allmähliche Zersplitterung und Aufzehrung des Gemeindevermögens; damit kann aber nur das Substanzvermögen gemeint sein.

Das Gesetz vom 14. März 1845 wollte nicht verbieten, allgemeine Gemeindeeinkünfte für ordentliche kirchliche Bedürfnisse zu verwenden. Es wollte nur anordnen, daß Umlagen, die wegen neuer kirchlicher Bedürfnisse erforderlich wurden, auf die Konfessionsangehörigen, nicht auf alle Gemeindemitglieder ohne Unterschied der Konfession umgelegt wurden; aus der Heranziehung von Gemeindemitgliedern zu den Umlagen, die für die Bedürfnisse einer anderen Konfession erforderlich waren, waren die Schwierigkeiten, die durch das Gesetz beseitigt werden sollten, entstanden.

Daß die Gemeinden auch nach Verkündigung des Gesetzes vom 14. März 1845 berechtigt waren, aus den Einkünften des Gemeindevermögens Zuschüsse für ordentliche kirchliche Bedürfnisse, also auch für das Pfarrzusatzgehalt, zu gewähren, zeigt auch das Gesetz vom 14. März 1880[24]). Dieses Gesetz hob die Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden gegenüber den Kirchengemeinden mit zwei Ausnahmen auf. Es beließ aber den Gemeinden die Berechtigung, den Kirchengemeinden mit Genehmigung der Regierung Zuschüsse zu gewähren. Daraus muß gefolgert werden, daß die Gemeinden auch vorher diese Berechtigung besaßen. Denn ein Gesetz, das die Verpflichtungen der Gemeinden grundsätzlich aufhob, wollte ihnen sicherlich keine Berechtigung gewähren, die sie nicht schon vorher hatten.

Wenn also eine Gemeinde imstande war, dem Pfarrer aus den Einkünften des Gemeindevermögens ein Zusatzgehalt zu gewähren, so durfte sie das auch nach Verkündigung des Gesetzes vom 14. März 1845 noch tun. Sie durfte aber nicht das Substanzvermögen angreifen, durfte auch keine Erhöhung der allgemeinen Umlagen vornehmen.

Das Gesetz vom 14. März 1845 ist auch noch in anderer Hinsicht von Bedeutung.

§ 1 des Gesetzes bestimmt, daß Zuschüsse, die bei Verkündigung des Gesetzes auf dem Haushaltetat der Gemeinden standen, weiter zu leisten seien, er begründet damit also einen besonderen gesetzlichen Verpflichtungstitel für derartige Zuschüsse. Voraussetzung ist aber, daß die Zuschüsse als dauernde, nicht als einmalige auf dem Haushaltetat standen. Das war bei den Pfarrzusatzgehältern der Fall. Bei Pfarrzusatzgehältern, die bereits 1845 auf dem Etat der Gemeinden standen, ist es demnach unerheblich, ob ein besonderer, von der Regierung genehmigter Schöffenratsbeschluß vorlag oder nicht, die Tatsache, daß sie damals als fortdauernde Leistungen der Gemeinden auf dem Etat standen, genügt, um die Verpflichtung, sie weiter

[24]) Vgl. unten S. 77 ff.

zu leisten, zu konstituieren. In der Einstellung in den Etat lag ja auch der Beschluß, das Zusatzgehalt zu gewähren, enthalten, und mit dem Etat wurde es von der Regierung genehmigt. Eine vertragliche Verpflichtung konnte naturgemäß nur durch einen besonderen Schöffenratsbeschluß begründet werden, dem Verhandlungen über das Pfarrzusatzgehalt vorausgingen.

Bei den Zusatzgehältern, die in Geld bestanden und aus den allgemeinen Gemeindeeinkünften bestritten wurden, ist das ohne weiteres klar, weil auf sie der Wortlaut des § 1 genau zutrifft. Es muß aber auch gelten für solche Leistungen, die bei der damaligen Verwaltungstechnik nicht in den schriftlichen Etat eingesetzt zu werden pflegten, die aber ihrer Natur nach sich als eine Leistung der Gemeinde als solcher darstellten, wie die Holzlieferungen aus dem Gemeindewalde und die Überlassung von Gemeindeländereien an den Pfarrer. Diese Leistungen bildeten ja, ohne daß ein besonderer Beschluß vorlag, eine Leistung der Gemeinde als solcher, wurden aus dem Haushalt der Gemeinde bestritten und waren deshalb gemäß § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 weiter zu leisten.

Bei diesen beiden Arten von Leistungen bedarf es demnach, wenn sie nachweislich schon 1845 bestanden, keiner Untersuchung, ob ein von der Regierung genehmigter Beschluß des Schöffenrates vorlag. Die Tatsache, daß sie 1845 bestanden, genügte, um die Gemeinden gesetzlich zur Weiterleistung zu verpflichten.

Wie steht es nun aber, wenn das Pfarrzusatzgehalt durch Geldabgaben oder durch Naturallieferungen der Konfessionsangehörigen aufgebracht wurde und ein von der Regierung genehmigter Schöffenratsbeschluß nicht vorlag?

Die Naturallieferungen waren, wie oben (S. 20) ausgeführt wurde, in zahlreichen Pfarreien jahrzehntelang in Gebrauch, ohne daß sie vom Schöffenrat als dem gesetzlichen Vertretungsorgan der Gemeinde beschlossen waren, indem die Pfarrangehörigen entweder die frühere, auf der Zehntpflicht beruhende Gewohnheit fortsetzten, oder indem sie sich durch mündliche oder schriftliche Versprechen zu derartigen Leistungen, in einzelnen Fällen auch zu Geldabgaben, verpflichteten. Diese Leistungen waren, auch wenn sie vom Ortsvorsteher, wie es durchgängig geschah, eingezogen wurden, keine Last der Gemeinde als solcher, sie konnte eine solche nur werden durch einen Beschluß des Schöffenrats, der der Genehmigung der Regierung bedurfte, oder durch einseitige Festsetzung der Regierung. Von diesen Leistungen kann also nicht gesagt werden, daß sie 1845 auf dem Haushaltetat der Gemeinden standen. Sie waren nur eine Verpflichtung der einzelnen Pfarrangehörigen, und § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 konnte nicht die Kraft haben, sie in eine Gemeindelast umzuwandeln. Unter den § 1 des Gesetzes fielen nur solche Pfarrzusatzgehälter, die 1845 als Last der Gemeinde bestanden.

Nun werden in manchen Gemeinden die Schöffenratsbeschlüsse, durch die dem Pfarrer ein Zusatzgehalt bewilligt wurde, nicht mehr aufzufinden sein. Häufig wurden die Beschlüsse dem Pfarrer abschriftlich mitgeteilt, oft begnügte man sich auch mit der bloßen Mitteilung, daß ein Zusatzgehalt bewilligt sei. Die Beschlußbücher der Schöffenräte sind in manchen

Gemeinden auch verlorengegangen. In solchen Fällen kann aber zum Nachweis der Tatsache, daß das Pfarrzusatzgehalt 1845 auf dem Etat der Gemeinde stand, nicht verlangt werden, daß der Beschluß selbst vorgelegt wird. Es muß vielmehr genügen, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß ein solcher Beschluß vorhanden gewesen ist. Dieser Nachweis wird sich stets aus anderen Aktenstücken, die auf den Beschluß Bezug nehmen, führen lassen[25]).

Daß Naturallieferungen ohne ordnungsmäßige Beschlüsse bis zum Jahre 1845 fortgesetzt wurden, konnte nur in Ausnahmefällen vorkommen, weil die Bischöfliche Behörde bei Vakantwerden einer Pfarrei darauf drängte, daß eine Regelung des Pfarrzusatzgehalts erfolgte[26]), und weil die Naturallieferungen bei dem Widerstande, auf den sie vielfach stießen, nicht leicht ohne Beschlüsse der gesetzlichen Vertretungsorgane der Gemeinden bis zum Jahre 1845 fortgesetzt wurden.

B. Das preußische Gesetz vom 14. März 1880.

1. Entstehung und Zweck des Gesetzes.

Wenn auch das Gesetz vom 14. März 1845 die Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden gegenüber der Kirche aufrecht erhalten und nur den Kreis der Leistungspflichtigen näher bestimmt bzw. enger gezogen hat, so macht sich doch in diesem Gesetz schon das Bestreben bemerkbar, die Grundsätze der französischen Gesetzgebung, die eine enge Verbindung zwischen kirchlicher und bürgerlicher Gemeinde herstellte und die Pflege der Religion in gewissem Sinne als eine Angelegenheit des Staates und der Gemeinden ansah[1]), zurückzudrängen und sie durch die ganz anders gearteten Grundsätze des A. L. R. zu ersetzen. Diese Bestrebungen setzten sich in den folgenden Jahrzehnten fort, das Verhältnis der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden wurde durch die Verwaltungspraxis immer mehr gelockert. Ihren gesetzlichen Niederschlag fanden die Bestrebungen zunächst in dem Gesetze über die kirchliche Vermögensverwaltung in den katho-

[25]) Als Beweismittel kommen in erster Linie die Abteilungsprotokolle, schriftliche Aufnahmen über den Zustand einer vakant gewordenen Pfarrei, in Frage. Die im vorigen Jahrhundert in der Diözese Trier gebrauchten Vordrucke enthalten bei der Aufführung des Pfarrstelleneinkommens eine besondere Rubrik für das Pfarrzusatzgehalt, und dort war auch das Datum des Beschlusses und der Genehmigung durch die Regierung anzugeben. In dem Verwaltungsstreitverfahren Messerich (vgl. unten Anhang II, 13) war der in Frage kommende Beschluß nicht mehr aufzufinden. Das O. V. G. forderte von dem Generalvikariat in Trier diejenigen Aktenstücke an, aus denen das Vorliegen des Schöffenratsbeschlusses hervorgehe. Das Generalvikariat sandte darauf zwei Abteilungsprotokolle ein, auf denen das Datum des Beschlusses und der Genehmigung durch die Regierung angegeben war, und das O. V. G. erkannte diese Protokolle als Nachweis des Beschlusses an (A. G. V. Pfarrakten Messerich).

[26]) Vgl. oben S. 28.

[1]) Vgl. Hüffer, Die Verpflichtung, S. 37; Geigel im AKR. Bd. 69. (1893), S. 269.

lischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875[2]). Dieses Gesetz bringt den landrechtlichen Begriff der Kirchengesellschaft, der im Sprachgebrauch der Behörden schon häufig vorkam, zur rechtlichen Existenz. Die Kirchengemeinde erscheint als besondere juristische Person, die vertreten wird durch den Kirchenvorstand. Neben die Kirche als Anstalt und die Pfarrstelle tritt damit ein dritter Begriff, nämlich die Gesamtheit der zur Pfarrei gehörenden Konfessionsangehörigen, die Kirchengemeinde als Korporation[3]).

Wichtig in dem Kirchenvermögensgesetze vom 20. Juni 1875 ist, daß es auch den katholischen Kirchengemeinden des linken Rheinufers die Berechtigung erteilt, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben. Zwar wird diese Berechtigung nicht ausdrücklich erteilt, sie wird aber in den §§ 21, Nr. 7 und 8 und 50, Nr. 9 unterstellt. Einen Einfluß auf die Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden gegenüber den Kirchengemeinden hatte das Gesetz jedoch nicht, insbesondere ist die Verpflichtung der Gemeinden, die erforderlichen Kosten aufzubringen, nicht aufgehoben und den Kirchengemeinden übertragen worden. Das ist zwar von einzelnen unteren Verwaltungsbehörden wiederholt behauptet, aber stets als unzutreffend abgelehnt worden. Verpflichtungen, die durch besondere Gesetze geschaffen und durch ein neues Gesetz bestätigt waren (14. März 1845), konnten auch nur durch ein Gesetz ausdrücklich aufgehoben werden. Das ist aber in dem Gesetze vom 20. Juni 1875 nicht geschehen, im Gegenteil, mittelbar wird der Fortbestand der Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden durch das Gesetz selbst anerkannt. In § 41 bestimmt es nämlich, daß in den Landesteilen, in denen die bürgerlichen Gemeinden zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse gesetzlich verpflichtet seien, sowohl der Etat wie auch die Jahresrechnung dem Bürgermeister abschriftlich mitzuteilen seien. Diese Bestimmung kann sich, wie auch allgemein anerkannt wird, nur auf das linke Rheinufer beziehen. Für die Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse hatte das Gesetz vom 20. Juni 1875 demnach keine Bedeutung, die Kirchengemeinden sind nicht verpflichtet worden, von dem ihnen neu gewährten Steuerrecht Gebrauch zu machen und die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse durch Kirchensteuern zu erheben.

Die Aufhebung der Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden zur Aufbringung der Kultuskosten blieb einem besonderen Gesetze vorbehalten, nämlich dem Gesetze betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landesteilen des linken Rheinufers vom 14. März 1880[4]).

---

[2]) Text in Ges. S. 1875, S. 241; Weber S. 263; Dumont, S. 484; Marx, Kirchenvermögensrecht, S. 277; Foerster, S. 3 ff. (mit Kommentar); Hinschius II, S. 105 ff. (mit Kommentar); Regierungsentwurf und Motive AKR. Bd. 29 (1873), S. 355; die Stellungnahme der preußischen Bischöfe, ebda. S. 392 ff.; vgl. ferner Franz; Dasbach; Vandenesch Handbuch; Bahlkamp im AKR. Bd. 35 (1876), S. 161 ff. (mit zahlreichen Aktenstücken); Anonym, Geschäftsanweisung; Schuppe; Heiner; Hermes.

[3]) über die Verhandlungen im Abgeordnetenhause betr. den Träger des örtlichen Kirchenvermögens vgl. v. Schilgen, Vermögensrecht, S. 146, Anm. 6).

[4]) Ges. S. 1880, S. 225; Weber, S. 271; Dumont, S. 523; Kleyboldt, S. 571; Marx, Kirchenvermögensrecht, S. 296; AKR. Bd. 61 (1889), S. 450; Corsten, S. 754; vgl. auch v. Schilgen im AKR. Bd. 64 (1890), S. 250 ff.

Die Anregung zu dem Gesetze ging von der XIII. Rheinischen Provinzialsynode aus. Sie stellte bei der Preußischen Staatsregierung den Antrag, daß unter Aufhebung der entgegenstehenden Gesetze ein neues Gesetz veranlaßt werde, das auf der linken Rheinseite die Verpflichtung zum Bau und zur Reparatur der Pfarrhäuser sowie zur Beschaffung der sonstigen ordentlichen und außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisse als eine konfessionelle Sonderlast der Pfarrgemeinde feststellen solle[5]).

Die Preußische Staatsregierung ging auf den Antrag der Provinzialsynode ein. Im Auftrage des Ministers der geistlichen Angelegenheiten ersuchte der Oberpräsident der Rheinprovinz v. Bardeleben den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier und Münster — das Schreiben an den Bischof von Trier ist datiert vom 9. August 1872[6]) —, ihm ihre Ansicht über das von der Rheinischen Provinzialsynode gewünschte Gesetz mitzuteilen. Der Bischof von Trier befragte durch Schreiben vom 27. August 1872[6]) den Erzbischof von Köln um seine Meinung. Der Erzbischof sprach sich in einem längeren Schreiben vom 17. September 1872[6]) gegen das beabsichtigte Gesetz aus und begründete seine ablehnende Haltung mit folgenden Erwägungen:

1) Es sei nicht ratsam, eine durch Staatsvertrag übernommene Verpflichtung (Pfarrgehalt, also auch Pfarrhaus) durch eine gesetzliche Verpflichtung der Konfessionsgenossen zu ersetzen;

2) die katholische Kirche habe großes Vermögen verloren, die evangelische Kirche dagegen nicht;

3) die Belastung der Kirchengemeinden werde zu groß; einzelne Verluste könnten bei der Redaktion des Gesetzes wohl noch abgewendet werden, aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen sei eine günstige Redaktion nicht zu erwarten. Auch sei es unter den gegenwärtigen Umständen sehr zweifelhaft, ob der Staat dann auf die Bevormundung der Kirche, die ihm gemäß dem Dekret vom 30. Dezember 1809 zustehe, verzichten werde;

4) endlich erscheine es fraglich, ob die Bischöfe ohne Genehmigung des Apostolischen Stuhles berechtigt seien, ihre Zustimmung zu einer rechtlichen Aufgabe von Vermögensansprüchen der Kirche, wie sie in der Zustimmung zu dem Gesetze tatsächlich enthalten sei, zu geben.

Der Erzbischof bat sodann den Bischof von Trier, ihm seine Ansicht mitzuteilen, damit die Antworten der drei rheinischen Bischöfe inhaltlich möglichst gleich seien. Der Bischof von Trier teilte unter dem 4. Oktober 1872[7]) dem Erzbischof mit, daß er sich seiner Ansicht anschließe. Nachdem ihm der Oberpräsident auf seinen Wunsch die Verhandlungen der Rheinischen Provinzialsynode zugestellt hatte, legte der Bischof von Trier in einem längeren Schreiben vom 8. November 1872[7]) dem Oberpräsidenten seine Meinung dar, die sich mit der des Erzbischofs deckte.

Die ablehnende Haltung der rheinischen Bischöfe konnte jedoch, wie zu erwarten war, das Zustandekommen des Gesetzes nicht verhindern. Die Preußische Staatsregierung zögerte zwar zunächst noch, brachte dann aber

[5]) Verhandlungen, S. 287 ff.
[6]) A. G. V. Gen. Abtlg. VII Fasz. 41.
[7]) A. G. V. Gen. Abtlg. VII, Fasz. 41.

einen entsprechenden Entwurf für die Session 1879/80 im Landtag ein[8]). Der Zweck des Gesetzes wird in den beigefügten Motiven dargelegt. Das rechtliche Verhältnis zwischen bürgerlicher und kirchlicher Gemeinde soll durch das Gesetz noch weiter gelockert werden; das Gesetz will, wie es in den Motiven heißt, soweit es die Pflicht zur Aufbringung der Kultuskosten betrifft, das bisherige Verhältnis der bürgerlichen zu der kirchlichen Gemeinde vollständig lösen. Es stellt deshalb in § 1 den Grundsatz auf, daß die bürgerlichen Gemeinden, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimme, zur Aufbringung von Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden, insbesondere zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser, nicht ferner verpflichtet seien und daß die bisherigen Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden auf die Kirchengemeinden übergehen sollten[9]). Das Gesetz will aber den Gemeinden nicht verbieten, auch künftig freiwillig den Kirchengemeinden durch Zuschüsse zu Hilfe zu kommen. Wenn das Gesetz aber in volle praktische Wirklichkeit treten solle, dann dürfe es nicht in das Belieben konfessioneller Majoritäten gestellt werden, trotzdem durch freiwillige Zuwendungen eine Kirchengemeinde vor der anderen zu begünstigen. Zuwendungen für die Kirchengemeinden sollen deshalb den Gemeinden nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gestattet sein. Ein unbedingtes Verbot derartiger Zuschüsse (Beiträge zu Kirchenbauten, Zuschüsse zum Pfarrgehalt, Einräumung vakanter Gebäude zur Pfarrwohnung) erscheine nicht genügend motiviert. Je nach den örtlichen Verhältnissen könne ein solches Verbot unter Umständen große Unzuträglichkeiten zur Folge haben[10]).

Das Gesetz beläßt aber den Gemeinden nicht nur die Berechtigung, den Kirchengemeinden durch Zuwendungen zu Hilfe zu kommen, es macht auch bei Aufhebung der bestehenden Verpflichtungen zwei wichtige Ausnahmen. Nach § 1, Abs. 3 sollen die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden nicht berührt werden, und nach § 6, Abs. 1 soll es bei der Vorschrift des § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845

---

[8]) Drucksachen Herrenhaus 1879/80, Band I, Nr. 8, daselbst auch die Motive.

[9]) Wenn das Gesetz dadurch die Gemeinden von Verpflichtungen befreien will, so geht daraus hervor, daß nach Ansicht der Staatsregierung solche Verpflichtungen noch bestanden. Die Äußerungen von Verwaltungsbehörden und auch von Regierungsstellen, die gerade die durch das Gesetz vom 14. März 1880 aufgehobenen Verpflichtungen schon vorher nicht mehr als Verpflichtungen der Gemeinden anerkennen wollten (vgl. oben S. 71 ff.), werden damit mittelbar als unzutreffend bezeichnet.

[10]) In der Diözese Trier wurden in zahlreichen Fällen bis in die jüngste Zeit Zuschüsse zu außerordentlichen Bedürfnissen — Kirchenbauten, Beschaffung von Glocken — gegeben. Die Mittel wurden häufig durch Sonderhiebe in den Gemeindewaldungen aufgebracht. Im allgemeinen wurden diese Zuwendungen von der Regierung ohne Schwierigkeiten genehmigt, sofern die Forstbehörden einen Sonderhieb in den Gemeindewaldungen für angängig hielten. So bewilligten z. B. die zur Pfarrei Litdorf-Rehlingen gehörenden beiden Gemeinden im Jahre 1934 für die Instandsetzung des Pfarrhauses 40 Festmeter Holz aus den Gemeindewaldungen. — Auch bei Neugründung von Seelsorgstellen bewilligten die Gemeinden häufig Zuschüsse zur Besoldung des Geistlichen. So erhält der Vikar der im Jahre 1924 errichteten Vikarie Rissenthal von der bürgerlichen Gemeinde jährlich 60 Zentner Körnerfrucht und 150 Zentner Kartoffeln.

sein Bewenden haben, es sollen also auch diejenigen Verpflichtungen der Gemeinden bestehen bleiben, die bei Verkündigung des Gesetzes vom 14. März 1845 als dauernde bestanden.

Der Gesetzentwurf wurde im Abgeordnetenhause in der 32. Sitzung am 9. Januar[11]) (erste Beratung), in der 38. Sitzung am 16. Januar[12]) (zweite Beratung) und in der 41. Sitzung am 20. Januar 1880[13]) (dritte Beratung) behandelt. Neben einigen grundsätzlichen Erörterungen über die Berechtigung des Staates, einseitig durch ein Gesetz die Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden aufzuheben, und über das Eigentum an den kirchlichen Gebäuden befaßte sich die Diskussion nur mit dem § 4 des Entwurfs (Glockenparagraph), der Gegenstand ausgedehnter und hitziger Diskussionen wurde. Nur in der zweiten Beratung wurde im Anschluß an einen Abänderungsantrag des Abgeordneten v. Cuny[14]) die Frage berührt, welche Verpflichtungen unter den § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 fielen. Der Abänderungsantrag wurde angenommen.

Das Herrenhaus befaßte sich in den Sitzungen vom 29. Oktober[15]), 16. Dezember[16]) und 30. Dezember 1879[17]) mit dem Gesetze. Die Diskussion hatte die auch im Abgeordnetenhause behandelten Fragen zum Gegenstande, außerdem noch die Besteuerung der Forensen. Von Bedeutung für das Pfarrzusatzgehalt war nur ein Antrag des Herrenhaus-Mitglieds Adams[18]), der denselben Zweck verfolgte wie der Antrag des Abgeordneten v. Cuny im Abgeordnetenhause. Anstelle des Antrags Adams wurde auch im Herrenhause der Antrag v. Cuny angenommen.

In dem „Berichte der Kommission für die kommunalen Angelegenheiten über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Bestreitung der Kosten ...“[19]) wurden gleichfalls nur Fragen erörtert, die für das Pfarrzusatzgehalt keine Bedeutung hatten.

2. Der Fortbestand des Pfarrzusatzgehalts gemäß § 6, Absatz 1 des Gesetzes vom 14. März 1880.

Eine besondere, in der Verwaltungspraxis, in der Rechtsprechung und auch in der Wissenschaft häufig umstrittene Bedeutung für das Pfarrzusatzgehalt hat zunächst der § 6 des Gesetzes vom 14. März 1880. Er bestimmt, daß es bei der Vorschrift des § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 sein Bewenden haben soll. Damit ist gesetzlich festgestellt, daß Leistungen, die unter den § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 fallen, weiter eine Verpflichtung der Gemeinden bleiben. Unter diese Leistungen fällt vor allem das Pfarr-

---

[11]) Stenogr. Berichte Abgeordnetenhaus 1879/80, Bd. I, S. 778 ff.

[12]) ebda. Bd. II, S. 986 ff.

[13]) ebda. Bd. II, S. 1058 ff.

[14]) Drucksachen Abgeordnetenhaus 1879/80, Bd. III, Nr. 138. — Die Ausführungen des Abgeordneten v. Cuny werden unten Abschnitt II, B. 4 näher behandelt.

[15]) Stenogr. Berichte Herrenhaus 1879/80, Bd. I, S. 13.

[16]) ebda. S. 35.

[17]) ebda. S. 149 ff.

[18]) Drucksachen Herrenhaus, Bd. I, Nr. 32.

[19]) ebda. Nr. 27.

zusatzgehalt, vorausgesetzt, daß es bei Verkündigung des Gesetzes vom 14. März 1845 (23. April 1845) bereits bestand. Außerdem kommen noch Gehälter für Kapläne, Küster, Glöckner, Vergütung für das Aufziehen der Turmuhr[20]) in Frage, nicht dagegen die Zuschüsse für die laufenden Kosten des Gottesdienstes und die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude. Diese Zuschüsse wurden in der Regel von Jahr zu Jahr besonders festgestellt und bewilligt, weil sie wegen ihrer Abhängigkeit von den sonstigen Einnahmen und den Bedürfnissen der Kirchenfabrik Schwankungen unterworfen waren[21]).

In den Motiven wird auch die Frage berührt, ob auch das Pfarrzusatzgehalt, das durch Umlagen oder Naturallieferungen der Konfessionsgenossen aufgebracht wurde, durch den § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 aufrecht erhalten ist. Die Preußische Staatsregierung vertritt dabei, wenn auch nicht in apodiktischer Form, die Ansicht, daß derartige Leistungen nicht unter § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 und darum auch nicht unter § 6 des Gesetzes vom 14. März 1880 fallen. Es heißt dort in Abschnitt IV, § 6, Abs. 2: „Es ist hervorgehoben worden, daß bisher, und namentlich in früher Zeit, die Gemeindebehörden vielfach, in Ermangelung besonderer, den Kirchengemeinden zu Gebote stehender Organe sich der Beitreibung der von den Pfarrgenossen im Wege der Umlage zu erhebenden Beiträge unterzogen, und daß in Veranlassung dessen bei Verkündigung des Gesetzes vom 14. März 1845 manche Beträge zu Gunsten der Kirchengemeinden lediglich als durchlaufende Posten, nicht aber als eine Schuld der Zivilgemeinde als solcher auf dem Haushaltetat der letzteren gestanden haben. Obwohl indessen über Verhältnisse dieser Art hier und da Zweifel entstanden sind, so hat es doch für genügend erachtet werden müssen, hier zu konstatieren, daß der § 1 des mehr allegierten Gesetzes offenbar nur solche Zuschüsse im Auge hatte, welche von den Zivilgemeinden als solchen schon im Jahre 1845 zu leisten waren, und daß auch § 6 des gegenwärtigen Gesetzes nur in diesem Sinne den § 1 cit. aufrecht erhalten wissen will. Streitigkeiten, die im einzelnen Falle über die Natur einer derartigen Etats-Position entstehen, werden im Rechtswege zum Austrag zu bringen sein."

Diese Äußerung der Staatsregierung hat keinen Gesetzescharakter, sie gibt nur die Ansicht der Staatsregierung über den mutmaßlichen Charakter der im § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 berührten Zuschüsse wieder; sie schließt also nicht aus, daß Zuschüsse, die durch Umlagen der Konfessionsgenossen aufgebracht werden, doch unter den § 6 des Gesetzes fallen, wenn nachgewiesen wird, daß auch diese Zuschüsse eine Verpflichtung der Gemeinde als solcher darstellten. Dieser Nachweis dürfte an früherer Stelle erbracht sein (vgl. oben I. Abschn. C, 3).

Wenn das Gesetz diejenigen Leistungen, die 1845 aus den laufenden Einnahmen der Gemeinde oder aus Umlagen aller Gemeindeangehörigen bestritten wurden, aufrecht erhalten wissen will, dann wäre es eine Un-

---

[20]) Min.-Erlaß vom 15. 5. 1883, AKR, Bd. 68 (1891), S. 454.

[21]) Vgl. Art. 93/103 des Dekretes vom 30. 12. 1809, das Gesetz vom 14. 2. 1810 und den Bericht des Kultusministers zu dem Dekret vom 30. 12. 1809 b. Hüffer, Forschungen, S. 95.

billigkeit, wenn die durch Umlagen der Konfessionsgenossen aufgebrachten Leistungen wegfallen sollten. Die Verpflichtung war für alle Gemeinden dieselbe. Ein Unterschied bestand nur in der Art der Aufbringung der erforderlichen Mittel, ein Umstand, der das Verhältnis zu der Kirche bzw. zu dem Pfarrer nicht berührte. Die verschiedenartige Verteilung der Lasten beruhte auf der verschiedenartigen Auffassung der Verwaltungsbehörden über die französische Gesetzgebung. Wenn man § 6, Abs. 1 des Gesetzes nur für die Leistungen gelten lassen wollte, die aus den Gemeindeeinkünften oder den Steuern aller Gemeindeangehörigen bestritten wurden, dann wäre das eine Benachteiligung derjenigen Kirchengemeinden bzw. Pfarrer, die auf die Umlagen der Konfessionsgenossen angewiesen wurden, und diese verschiedenartige Behandlung hätte ihren Grund nur in der Auffassung der betreffenden Verwaltungsbehörde über die französische Gesetzgebung gehabt. Die Umlegung der Kosten auf die Konfessionsgenossen war ein bloßer Verwaltungsakt, der durch das Gesetz nicht vorgeschrieben war, ja, der sogar dem Gesetze widersprochen haben dürfte und nur der persönlichen Auffassung einer Verwaltungsbehörde entsprang.

Es entspricht demnach auch durchaus der Billigkeit, daß § 6, Abs. 1 des Gesetzes alle Leistungen umfaßt, die 1845 bereits als fortdauernde bestanden, ohne Unterschied, ob sie aus den Einkünften der Gemeinde und den Steuern aller Gemeindeangehörigen aufgebracht wurden oder aus Umlagen der Konfessionsgenossen.

3. Wann wird das Pfarrzusatzgehalt entbehrlich?

Der § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845, der durch § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 aufrecht erhalten ist, bestimmte, daß Zuschüsse für die Bedürfnisse der Pfarrgemeinde, die bei Verkündigung des Gesetzes bereits auf dem Haushaltsetat der Gemeinde standen, weiter zu leisten seien, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich würden. Es muß deshalb untersucht werden, wann das Pfarrzusatzgehalt wegen veränderter Umstände als entbehrlich anzusehen ist.

Der Sinn des Gesetzes kann nur der sein, daß das Pfarrzusatzgehalt als entbehrlich zu betrachten und deshalb aufzuheben ist, wenn dem Pfarrer aus sonstigen Einnahmequellen ein auskömmliches Gehalt gesichert ist. Wann im einzelnen Falle ein auskömmliches Gehalt vorhanden ist, wird naturgemäß verschieden beurteilt werden. Ohne jeden Zweifel kommt aber ein Entbehrlichwerden dann überhaupt erst in Frage, wenn das Gesamteinkommen des Pfarrers aus anderweitigen Einnahmequellen die Höhe erreicht, die es bei Bewilligung des Pfarrzusatzgehaltes einschließlich des Pfarrzusatzgehaltes hatte. Denn wenn keine Notwendigkeit vorlag, dann war die Gemeinde auch nicht verpflichtet, ein Pfarrzusatzgehalt zu bewilligen. Aber auch wenn das Gesamteinkommen des Pfarrers sich steigerte, wie es im Laufe des 19. Jahrhunderts allgemein der Fall war — z. B. durch Errichtung neuer Messestiftungen —, dann konnte das Pfarrzusatzgehalt nicht ohne weiteres ganz oder teilweise als entbehrlich betrachtet werden. Als Maßstab für das auskömmliche Gehalt müssen wenigstens die Sätze genommen werden, die die Preußische Staatsregierung selbst als Mindesteinkommen der Pfarrer bezeichnete.

Nach der im Jahre 1817 angefertigten Nachweisung über das Pfarreinkommen in dem Regierungsbezirk Trier[22]) sollte das Mindesteinkommen je nach der Größe der Pfarrei 400, 500 oder 600 Taler betragen. Später erscheint als Mindestsatz die Summe von 300 und 265 Talern, und auf diese Höhe sollte das Pfarreinkommen allgemein aus dem 30-Tausend-Taler-Fonds gebracht werden. Solange also das Pfarreinkommen ohne das Pfarrzusatzgehalt diese Summe nicht erreichte, konnte von einem Entbehrlichwerden keine Rede sein. Wenn die preußische Staatsregierung selbst die Erhöhung des Pfarreinkommens auf 265 Taler für erforderlich hielt und diese Erhöhung aus ihren eigenen Mitteln vornahm, dann konnte auf Grund eines Staatsgesetzes ein Pfarrzusatzgehalt nicht als entbehrlich aufgehoben werden, wenn diese Summe ohne das Zusatzgehalt nicht erreicht wurde.

Aber auch wenn das Stelleneinkommen des Pfarrers den Mindestsatz von 265 Talern erreichte, konnte das Pfarrzusatzgehalt noch nicht allgemein als entbehrlich bezeichnet werden. Der Mindestsatz von 265 Talern blieb in Geltung vom Beginn der preußischen Herrschaft bis etwa 1870. Die Pfarrzusatzgehälter wurden fast ausnahmslos in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts bewilligt, in den meisten Fällen schon vor 1840. Wenn nun aber die Preußische Staatsregierung bereits im Anfang des 19. Jahrhunderts 265 Taler für das Mindesteinkommen eines Pfarrers hielt, dann konnte man mehrere Jahrzehnte später dieses Gehalt nicht mehr als auskömmlich bezeichnen. Daß 265 Taler einem Pfarrer in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein auskömmliches Gehalt sein sollten, kann man nicht gut behaupten. Was als auskömmliches Gehalt zu gelten hatte, mußte demnach im einzelnen Falle nach billigem Ermessen festgestellt werden. Zwar waren die Gemeinden bei der im vorigen Jahrhundert langsam fortschreitenden Geldentwertung nicht ohne weiteres verpflichtet, das Pfarrzusatzgehalt entsprechend der gesunkenen Kaufkraft des Geldes zu erhöhen — dazu wären dieselben Maßnahmen wie bei der erstmaligen Begründung des Pfarrzusatzgehaltes erforderlich gewesen —, aber ebensowenig konnte eine auf Grund der Geldentwertung eintretende Steigerung des Nominalwertes der sonstigen Einnahmen das Pfarrzusatzgehalt entbehrlich machen.

Es ist nun noch zu prüfen, ob nicht die Erhöhung der Pfarrgehälter aus staatlichen Mitteln das Pfarrzusatzgehalt entbehrlich gemacht habe.

In den Jahren 1873/75 wurde ein Posten von zwei Millionen Mark zur Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen aller Konfessionen neu in den Staatshaushalt aufgenommen, durch den das Gehalt der katholischen Pfarrer auf mindestens 1500 Mk. und nach fünf Dienstjahren auf 1800 Mk. gebracht werden sollte[23]). Eine weitere Regelung erfolgte durch einen Ministerialerlaß vom 6. April 1894[24]). Er sah eine Steigerung des Ge-

[22]) Vgl. oben I. Abschn. B, Anm. 18.

[23]) K. A. A. 1873, S. 173; 1875, S. 53. — Diese Bewilligung kam aber von 1875 bis 1880 nur den wenigen Pfarrern zugute, die nach Anerkennung der Kulturkampfgesetze das Staatsgehalt weiterbezogen.

[24]) K. A. A. 1894, S. 53; Marx, Kirchenvermögensrecht, S. 211; AKR, Bd. 72 (1894), S. 143; vgl. auch Reuß in AKR. Bd. 62, (1889), S. 188; Aktenmaterial im A. G. V. Gen. Abtlg. VII, Fasz. 15.

haltes bis auf 2400 Mk. vor; dieser Satz sollte nach dem 25. Dienstjahre erreicht werden.

Gesetzlich wurde die Pfarrbesoldung geregelt durch das Gesetz betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer vom 2. Juli 1898[25]), das aber ersetzt wurde durch das Gesetz vom 26. Mai 1909[26]).

Beide Gesetze gehen von dem Grundsatze aus, daß die Kirchengemeinden verpflichtet sind, dem Pfarrer das im Gesetze vorgesehene Gehalt zu gewähren (§ 6 des Ges. v. 26. Mai 1909). An leistungsunfähige Kirchengemeinden werden die durch das Gesetz festgesetzten Zuschüsse gewährt. Als leistungsunfähig gelten solche Gemeinden, die zur Aufbringung des Pfarrgehaltes Steuern erheben müßten.

Die staatlichen Zuschüsse zum Pfarrgehalte blieben in der Nachkriegszeit in der im Gesetze vom 26. Mai 1909 geregelten Form im wesentlichen erhalten[27]). In folgenden Punkten weicht aber die heutige Regelung von der früheren ab:

1) Das in der Besoldungsordnung festgesetzte Einkommen wird dem Pfarrer nicht garantiert. Die Staatszuschüsse werden im Gegensatz zu der früheren Zeit den katholischen Diözesen Preußens als Pauschalsumme bewilligt, die alljährlich der Genehmigung der gesetzgebenden Organe bedürfen. Die Verteilung der Pauschalsumme auf die einzelnen Diözesen geschieht nach einem von den kirchlichen Behörden errechneten Schlüssel. Die Pauschalsumme hat niemals genügt, um allen Pfarrern das ihnen nach dem preußischen Besoldungsgesetze zustehende Gehalt zu gewähren[28]).

2) Eine Kirchengemeinde gilt nicht dann schon als leistungsunfähig, wenn sie für das Pfarrgehalt Kirchensteuern erheben müßte, jede Kirchengemeinde muß vielmehr vorweg wenigstens drei Prozent des Reichsein-

[25]) Ges. S. 1898, S. 260; K. A. A. 1898, S. 45; Weber, Nachtrag, S. 163; vgl. Porsch im AKR. Bd. 78 (1898), S. 711.

[26]) Ges. S. 1909, S. 343; K. A. A. 1909, S. 53; Förster, S. 343; vgl. Tourneau im AKR Bd. 90 (1910), S. 88; ferner Breitfeld, S. 245.

[27]) Vgl. Preußisches Gesetz betr. die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer vom 17. 12. 1920 (Ges. S. 1921, S. 106; AKR. Bd. 101 (1921), S. 131); Pfarrbesoldungsgesetz vom 30. 4. 1928 (Ges. S. 1928, S. 146) und vom 3. 7. 1931 (Ges. S. 1931, S. 125; AKR. Bd. 112 (1932), S. 191).

[28]) Für das Jahr 1935 beträgt der gesamte Besoldungsbedarf sämtlicher Diözesen Preußens 25 197 467 RM. (Die gesetzlichen Gehaltskürzungen sind dabei berücksichtigt.) Davon werden aufgebracht durch das Stelleneinkommen 4 802 543 RM., durch die pflichtmäßigen Beiträge der Kirchengemeinden aus Kirchensteuermitteln (drei Prozent des Reichseinkommensteuersolls) 2 589 033 RM. Aus staatlichen Mitteln müßten also noch 17 805 891 RM. zugeschossen werden. Es sind aber nur 10 315 260 RM. bewilligt. Den Pfarrern können deshalb 29,73 Prozent des ihnen nach dem Besoldungsgesetze zustehenden Gehaltes nicht ausgezahlt werden. Im Jahre 1934 betrug der Ausfall 23,10 Prozent; 1933: 13,69 Prozent; 1932: 15,19 Prozent, in den vorhergehenden Jahren durchschnittlich 10—13 Prozent. In einzelnen Pfarreien der Diözese Trier wird der Ausfall ganz oder teilweise aus Kirchensteuermitteln gedeckt, die Mehrzahl der Pfarrer muß den Ausfall selbst tragen, in zahlreichen Pfarreien müssen sie sogar auf den pflichtmäßigen Beitrag der Kirchengemeinde verzichten.

kommensteuersolls oder sieben Prozent des Grundvermögenssteuersolls — der höchste der beiden Beträge ist zu berücksichtigen — zur Pfarrbesoldung beitragen, erst dann kommen die staatlichen Besoldungszuschüsse in Frage.

Zwischen diesen staatlichen Besoldungszuschüssen und dem auf dem linken Rheinufer noch bestehenden Staatsgehalte besteht ein wesentlicher Unterschied. Das Staatsgehalt beruht auf gesetzlicher Verpflichtung und ist auch als solche von der Preußischen Staatsregierung anerkannt[29]), die Besoldungszuschüsse wurden stets als eine freiwillige Leistung des Staates bezeichnet, auf die kein Rechtsanspruch bestehe. Deshalb mußten die Besoldungszuschüsse auch alljährlich neu bewilligt werden.

Die Frage, ob die Gewährung staatlicher Besoldungszuschüsse ein veränderter Umstand ist, der das Pfarrzusatzgehalt entbehrlich macht, muß verneint werden.

Sämtliche Besoldungsgesetze gehen davon aus, daß die Kirchengemeinde zunächst sämtliche Einnahmequellen in Anspruch nehmen muß, um dem Pfarrer das ihm nach der Besoldungsordnung zustehende Gehalt gewähren zu können. § 6 des Gesetzes vom 2. Juli 1898 und des Gesetzes vom 26. Mai 1909 enthalten den ausdrücklichen Zusatz: „Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Rechte beruhende Verpflichtungen Dritter gegenüber der Pfarrstelle bleiben bestehen"[30]). Dieselbe Forderung wird aufgestellt in den „Allgemeinen Grundsätzen über die Berechnung der Erträge des Stellenvermögens und der anderweitigen kirchlichen Einnahmen des Stelleninhabers gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 2. Juli 1898 betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer"[31]) unter II, Abs. 3 und IV, Nr. 8, außerdem wird in IV, Nr. 5 als für das Pfarrstelleneinkommen in Betracht kommend ausdrücklich der Wert von Naturallieferungen genannt. Daß dies die Auffassung der Staatsregierung war, geht auch hervor aus den Verhandlungen über die Feststellung des Stelleneinkommens[32]). In den amtlichen Vordrucken für die Nachweisung des Stelleneinkommens erscheint stets auch das Pfarrzusatzgehalt. Das Ministerium hat streng darauf bestanden, daß das Pfarrzusatzgehalt eingesetzt werde, und hat stets, wenn das Pfarrzusatzgehalt weggelassen war oder mit einem geringeren Betrag eingesetzt war, die Nachweisung beanstandet. Noch vor wenigen Wochen wurden mehrere Kirchengemeinden der Diözese Trier zur Rückzahlung von Staatszuschüssen aufgefordert, weil bei Aufstellung der Kompetenz die Pfarrzusatzgehälter, die tatsächlich von den Gemeinden nicht gezahlt wurden, unberücksichtigt geblieben waren. Dieselbe Forderung stellt ein Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 30. Dezember 1935 — G. Ia. 5593 G. II —, der Anweisungen über die Einführung der preußischen Pfarrbesoldungsordnung im Saarland gibt. Es heißt dort wörtlich: „Die ört-

---

[29]) Vgl. oben S. 25.

[30]) Der Zusatz war auf Vorschlag des Kommissionsberichtes zu dem Gesetze vom 2. 7. 1898 beigefügt worden, um den Fortbestand dieser Leistungen klarer auszusprechen (Drucksachen Abgeordnetenhaus, 18. Legislaturperiode, 5. Session, Nr. 178, ferner Nr. 115).

[31]) Foerster, S. 368; Weber, Nachtrag, S. 166.

[32]) Umfangreiches Aktenmaterial, A. G. V. Gen. Abtlg. VII, Fasz. 16.

lichen Stelleneinkünfte sind nach besten Kräften auszunutzen. Insbesondere sind die alten Verpflichtungen der Kirchengemeinden wie der politischen Gemeinden und sonstiger Dritter in voller Höhe weiter zu erfüllen.“ Unter den alten Verpflichtungen der politischen Gemeinden können hier nur die auf der französischen Gesetzgebung beruhenden Pfarrzusatzgehälter verstanden sein[33]). Es entspricht also durchaus nicht der Absicht der Staatsregierung, daß durch die Gewährung von staatlichen Besoldungszuschüssen die bürgerlichen Gemeinden entlastet werden sollen.

Auch der Umstand, daß durch die Besoldungsgesetze das Pfarrgehalt grundsätzlich zu einer Last der Kirchengemeinde erklärt wird, kann die bürgerliche Gemeinde nicht von ihrer Verpflichtung befreien. Die Verpflichtung der Kirchengemeinde ist nur eine grundsätzliche, praktisch tragen die Kirchengemeinden nur einen kleinen Teil des Pfarrgehaltes[34]).

Es muß demnach gesagt werden: Das Pfarrzusatzgehalt wird erst dann entbehrlich, wenn das Stelleneinkommen ohne die staatlichen Besoldungszuschüsse und ohne das Pfarrzusatzgehalt den Betrag erreicht, der dem Pfarrer nach dem heute geltenden Besoldungsgesetze als Gehalt zusteht. Es genügt nicht, daß das Stelleneinkommen die Höhe erreicht, die es bei Bewilligung des Zusatzgehaltes einschließlich des Zusatzgehaltes hatte. Als Maßstab muß nicht das damalige Gehalt angesehen werden, sondern das Gehalt, das dem Pfarrer nach den jeweilig geltenden Besoldungsgesetzen zusteht. Solange der Preußische Staat Besoldungszuschüsse zahlt, solange muß auch das Pfarrzusatzgehalt gezahlt werden, das ist unzweideutig die Absicht der Preußischen Staatsregierung. Andernfalls müßte die Staatsregierung den entstehenden Ausfall aus staatlichen Mitteln decken. Dessen weigert sich aber die Regierung[35]).

Richard Schmidt äußert sich in dem öfters erwähnten Aufsatz über diese Frage folgendermaßen: „Nachdem seither durch das Gesetz betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer vom 2. Juli 1898 eine weitere erhebliche Besserstellung in der wirtschaftlichen Lage dieser Pfarrer erfolgt ist, und nachdem dieses Gesetz in Art. 6 die Pfarrgemeinden verpflichtet hat, den durch die Erträge des Stellenvermögens oder durch andere kirchliche Einnahmen des Stelleninhabers nicht gedeckten Betrag des Mindeststelleneinkommens zu gewähren, dürfte es endlich an der Zeit sein, daß die Kirchengemeinden auf die ihnen so lange Zeit hindurch gewährte freundnachbarliche Hilfe der Zivilgemeinden bei Einhebung der von Pfarrgenossen, nicht von der Zivilgemeinde aufzubringenden Beiträge zum Pfarrgehalt Verzicht leisteten und diese Beiträge auch förmlich auf ihren Etat übernähmen. Diese übernahme ließe sich umso leichter verwirklichen, als in der Person der Verpflichteten und der Höhe der Belastung keinerlei Änderung eintreten würde.“

---

33) Daß die Pfarrzusatzgehälter ausdrücklich genannt werden, ist zweifellos auf eine Besprechung zurückzuführen, die am 28. Oktober 1935 mit Vertretern des Reichskirchenministeriums im Generalvikariat Trier stattfand und bei der vom Generalvikariat ein dahingehender Wunsch geäußert wurde. (Vgl. auch unten S. 115, Anm. 84).

34) Vgl. oben I. Abschnitt, B. Anm. 28.

35) Vgl. den Prozeß Dhron, unten Anhang II, 8.

Schmidt geht von der Unterstellung aus, daß die durch Umlagen der Konfessionsgenossen aufgebrachten Pfarrzusatzgehälter keine Gemeindelast, sondern eine Verpflichtung der einzelnen Konfessionsgenossen seien, eine Ansicht, die sich jedoch als irrig erwiesen hat. Er hat aber recht, wenn er sagt, daß in der Person der mittelbar Verpflichteten und in der Höhe der Belastung keine Änderung eintrete. Trotzdem kann man von den Kirchengemeinden nicht verlangen, daß sie die Pfarrzusatzgehälter auf ihren Etat übernehmen, wenn man auch mit Richard Schmidt der Ansicht wäre, daß die bürgerlichen Gemeinden nur die Verpflichtung haben, die Umlagen von den Konfessionsgenossen beizutreiben. Es kann für eine Kirchengemeinde aus leicht verständlichen Gründen nicht gleichgültig sein, ob das Pfarrzusatzgehalt von der bürgerlichen Gemeinde als Gemeindeumlage oder von dem Kirchenvorstand als Kirchensteuer erhoben wird. Die Kirchengemeinde steht bei Steuererhebungen ihren Mitgliedern gegenüber stets in einer schwächeren Stellung als die bürgerliche Gemeinde, sie wird auf die Anwendung der ihr zur Verfügung stehenden Zwangsmaßnahmen in den meisten Fällen aus seelsorglichen Gründen verzichten müssen. Die übernahme auf den Etat der Kirche würde auch fast in allen Fällen eine Erhöhung der Kirchensteuersätze zur Folge haben, eine Maßnahme, zu der sich ein Kirchenvorstand nicht leicht entschließen wird. In zahlreichen kleinen Pfarreien der Diözese Trier wäre es heute kaum möglich, das Pfarrzusatzgehalt durch Kirchensteuern aufzubringen, da die von der Regierung festgesetzte Höchstgrenze der Kirchensteuerhundertsätze bereits erreicht ist. Zudem verlangt ein Ministerialerlaß vom 8. März 1935[36]) noch die Senkung der Kirchensteuerhundertsätze um mindestens ein Fünftel.

Daß die Neuregelung der Pfarrbesoldung das Pfarrzusatzgehalt nicht entbehrlich macht, zeigt in eindeutiger, ja in krasser Weise ein Vorgang in der Gemeinde Schwadorf bei Brühl[37]).

Schwadorf wurde im Jahre 1807 als Pfarrei unterdrückt. Im Jahre 1857 verpflichtete sich der Gemeinderat gegenüber der Erzbischöflichen Behörde, um einen eigenen Geistlichen zu erhalten, alle Kosten des Gottesdienstes, der Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und der Besoldung des Geistlichen aus der Gemeindekasse zu zahlen[38]), soweit die Einkünfte der Kirche nicht ausreichten. Der Beschluß wurde von der weltlichen und geistlichen Aufsichtsbehörde genehmigt, und Schwadorf wurde 1862 Pfarrei. Die bürgerliche Gemeinde hat stets die gesamten Kosten einschließlich des Pfarrgehaltes getragen, sodaß keine Kirchensteuern erhoben wurden. Auch wurde von der Gemeinde keine Sonderumlage erhoben, sondern die Zuschüsse wurden aus den allgemeinen Steuereinnahmen bestritten. Im Jahre 1875 weigerte sich die Gemeinde mit Berufung auf das Gesetz vom 22. April 1875, die Zahlung zu leisten, sie wurde aber vom Regierungspräsidenten zur Weiterzahlung angehalten. Vom Jahre 1926 ab erhielt die Kirchengemeinde staatliche Besoldungszuschüsse, und zwar, weil sonstiges

---

[36]) K. A. A. Trier, 1935, Nr. 96.

[37]) Das gesamte Aktenmaterial im A. G. V. Köln, Pfarrakten Schwadorf.

[38]) Es ist dies m. W. der einzige Fall, in dem sich eine Gemeinde zur übernahme der gesamten Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse einschl. des Pfarrgehaltes vertraglich verpflichtete.

Stelleneinkommen kaum vorhanden war, in beträchtlicher Höhe. Durch Schreiben vom 16. September 1933 verlangte jedoch das Ministerium die bis dahin gezahlten Besoldungszuschüsse in Gesamthöhe von rund 28 000 Mark zurück, weil die Zivilgemeinde verpflichtet sei, das Pfarrgehalt zu tragen und somit ein dritter Verpflichteter vorhanden sei, dessen Leistung bei Gewährung von Besoldungszuschüssen hätte berücksichtigt werden müssen.

Um die Rückzahlung entspann sich ein ausgedehnter Schriftwechsel. Die Kirchengemeinde und mit ihr das Erzbischöfliche Generalvikariat behauptet, daß nicht die Kirchengemeinde, sondern die bürgerliche Gemeinde zur Rückzahlung verpflichtet sei, auch komme als Empfänger der Rückzahlung nicht die Staatskasse in Frage, sondern die Besoldungskasse der Erzdiözese, da die Besoldungszuschüsse nicht den einzelnen Kirchengemeinden, sondern als Pauschalsumme den Diözesen gewährt seien.

Der Vorgang in Schwadorf ist noch in anderer Hinsicht bemerkenswert, die zwar nicht die hier zu behandelnde Frage berührt, aber doch für das Pfarrzusatzgehalt von Interesse ist.

So lange Schwadorf eine eigene Gemeinde war, wurde das Defizit der Kirchenkasse stets durch die Gemeindekasse gedeckt. Noch im Jahre 1930 erkannte der Bürgermeister die Verpflichtung der Gemeinde an, und auf demselben Standpunkte stand die Regierung in Köln. Im Jahre 1932 wurde die Gemeinde Schwadorf nach der Stadt Brühl eingemeindet. 1934 weigerte sich die Stadt, die Zuschüsse zu zahlen. Sie leugnete, daß früher eine Verpflichtung der Gemeinde Schwadorf vorgelegen habe, leugnete insbesondere, daß bei der Eingemeindung eine Verpflichtung auf die Stadt Brühl übergegangen sei. Die Einwohner der Stadt Brühl müßten andernfalls zunächst die Kirchensteuern für die einzelnen Pfarreien aufbringen und außerdem noch durch die allgemeinen Kommunalsteuern zu den Kultuskosten des Stadtteiles Schwadorf beitragen, während die Einwohner dieses Stadtteiles von Kirchensteuern frei seien. Diese Begründung hat vieles für sich. Sie kann aber eine rechtliche Verpflichtung der Stadt Brühl bzw. der Gemeinde Schwadorf gegenüber der Kirchengemeinde Schwadorf nicht aufheben. Bei einer Eingemeindung werden sowohl das Vermögen wie auch die Verbindlichkeiten der eingemeindeten Gemeinde übernommen. Zu den Verbindlichkeiten der Gemeinde Schwadorf gehörte aber ohne Zweifel die Verpflichtung, für die Kultuskosten aufzukommen. Andernfalls hätte bei der Eingemeindung eine anderslautende Abmachung getroffen werden müssen. Das ist aber nicht geschehen. Es ist auch denkbar, daß bei einer Eingemeindung andere Verpflichtungen übernommen werden müssen, die nur dem eingemeindeten Stadtteile zugute kommen, und die doch aus den Steuern der ganzen Stadt bestritten werden müssen. Zudem dürfte § 20, Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. April 1893 der Stadt Brühl die Möglichkeit geben, eine weniger unbillige Verteilung der kirchlichen Lasten für die Kirchengemeinde Schwadorf vorzunehmen.

Der Streitfall ist z. Zt. anhängig beim L. G. Köln. Die Pfarrei ist seit Einstellung der staatlichen Besoldungszuschüsse vakant.

Die Ansicht, daß das Pfarrbesoldungsgesetz vom 17. Februar 1920 die Pfarrzusatzgehälter entbehrlich gemacht habe und daß deshalb eine Ver-

pflichtung der Gemeinden nicht mehr vorliege, vertrat im Jahre 1927 auch der Bürgermeister von Enzen bei Euskirchen und verweigerte den Pfarrern der drei Gemeinden Uelpenich, Ludendorf und Enzen die Pfarrzusatzgehälter. Im Falle Enzen stellte sich die Regierung in Köln unter Berufung auf die Ansicht Richard Schmidts im Kommentar zum Kommunalabgabengesetz § 86, Anm. 4 auf den Standpunkt, daß eine gesetzliche Verpflichtung nicht vorliege, sondern eine privatrechtliche, und daß deshalb der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten sei. Der Kirchenvorstand weigerte sich, die Klage anzustrengen. Auch der Kirchenvorstand von Ludendorf lehnte es ab, den Rechtsweg zu beschreiten. Darauf bevollmächtigte das Erzbischöfliche Generalvikariat auf Grund des § 17 des Kirchenvermögensgesetzes vom 24. Juli 1924 den Pfarrer zu der Klageerhebung. Der Prozeß wurde durch Urteil des L. G. Bonn vom 21. September 1929 zu Gunsten der Kirchengemeinde entschieden. Der Gemeinderat von Uelpenich, der am 16. Februar 1927 mitgeteilt hatte, daß das Pfarrzusatzgehalt nicht weiter gezahlt werde, beschloß nach langen Verhandlungen am 30. März 1929, das Gehalt weiterzuzahlen, bis durch gerichtliches Urteil entschieden sei, daß es entbehrlich geworden sei. Er unterwarf sich damit im voraus dem Urteil in Sachen Ludendorf. Das Gehalt wurde einschließlich der Rückstände gezahlt[39]).

Im Jahre 1932 weigerte sich auch die Gemeinde Cröv, dem Pfarrer das Zusatzgehalt weiterzuzahlen, mit der Behauptung, es sei wegen veränderter Umstände entbehrlich geworden[40]). Das Pfarrzusatzgehalt war am 17. Dezember 1856 durch den Regierungspräsidenten zwangsweise eingeführt worden, weil der Gemeinderat es ablehnte, das Gehalt, das schon seit 1822 bestand, dem jeweiligen Pfarrer zu bewilligen, wie der Landrat und die Bischöfliche Behörde verlangt hatten. Die veränderten Umstände sah der Gemeinderat in einer Vermehrung der Pfarrdotalgüter. Auch glaubte der Gemeinderat wegen der Geldentwertung von 1918/1923 zur Weiterzahlung nach der früheren Höhe nicht verpflichtet zu sein.

Der Streitfall wurde entschieden durch Urteil des Bezirksausschusses Trier vom 16. November 1933.

Das Urteil stellte zunächst fest, daß es sich bei dem Pfarrzusatzgehalt um gesetzlich auferlegte Zuschüsse handele, die unter den § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 und § 6 des Gesetzes vom 14. März 1880 fielen, und daß deshalb der Bezirksausschuß zur Entscheidung der Frage, ob diese Zuschüsse durch veränderte Umstände entbehrlich geworden seien, berufen sei.

In sachlicher Hinsicht kommt es zu dem Schluß, daß das Pfarrzusatzgehalt dann entbehrlich geworden sei, wenn das jetzige Stelleneinkommen (Staatsgehalt, Einnahmen aus Kapitalien, Grundvermögen und Stolgebühren) das Einkommen des Jahres 1856 einschließlich des Pfarrzusatzgehaltes erreiche bzw. überschreite. Dies sei aber von der Gemeinde nicht behauptet und nicht bewiesen worden. Die Behauptung der Klägerin, daß nach der Inflation die Weiterzahlung in voller Höhe nicht verlangt wer-

[39]) Das Aktenmaterial über diese Vorgänge im A. G. V. Köln, Pfarrakten Enzen, Uelpenich und Ludendorf.

[40]) A. G. V. Pfarrakten Cröv.

den könne, wurde in der mündlichen Verhandlung nicht mehr vorgebracht. Das Urteil schließt daraus, daß diese Behauptung nicht mehr ernstlich aufrecht erhalten sei. Das Urteil vermeidet es, und zwar, wie der Vorsitzende des Bezirksausschusses mir mündlich bestätigte, bewußt, an die Höhe des Pfarreinkommens, wie die heute geltenden Besoldungsgesetze es festsetzen, anzuknüpfen, weil ein Vergleich des jetzigen Stelleneinkommens mit dem des Jahres 1856 zum Nachweise, daß das Zusatzgehalt nicht entbehrlich geworden sei, genügte.

Im entgegengesetzten Sinne wurde ein Verwaltungsstreitverfahren wegen des Pfarrzusatzgehaltes in Kinheim durch Erkenntnis des O. V. G. vom 16. Januar 1892 entschieden. In dem Verfahren wurde aber nachgewiesen, daß das Stelleneinkommen ohne Pfarrzusatzgehalt die nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Höhe erreichte[41]).

4. Das Pfarrzusatzgehalt als privatrechtliche Verpflichtung im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880.

Der im § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 aufgestellte Grundsatz, daß die bürgerlichen Gemeinden zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse nicht mehr verpflichtet sein sollen, erfährt in § 1, Abs. 3 eine weitere Durchbrechung: Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die aus privatrechtlichen Titeln entspringenden Rechte und Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinde.

Es ist darum zu untersuchen, ob das Pfarrzusatzgehalt auf einem privatrechtlichen Titel beruht. Es kommt für diese Untersuchung nur das Pfarrzusatzgehalt in Frage, soweit es eine vertragliche Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde darstellt.

Die Wissenschaft setzt die Begriffe privatrechtliche Verpflichtung, privatrechtlicher Anspruch, privatrechtlicher Titel, privates Recht in Gegensatz zu den Begriffen öffentlichrechtliche Verpflichtung, öffentlichrechtlicher Anspruch, öffentlichrechtlicher Titel, öffentliches Recht. Der Begriff des öffentlichen Rechts und sein Unterschied gegenüber dem privaten Recht ist erst im Laufe der letzten Jahrzehnte von der Wissenschaft herausgearbeitet worden. Zu einer allgemein anerkannten Begriffsbestimmung der beiden Rechtskategorien und zu einer einheitlichen Festlegung der Unterschiedsmerkmale ist sie bis heute aber noch nicht gelangt. Steinweg[42]) gibt den Stand der Frage mit den Worten wieder: „Das Problem der Abgrenzung des bürgerlichen Rechts vom öffentlichen Recht hat bereits, teils für sich allein betrachtet, zumeist aber im Zusammenhang mit der Frage, wann der Rechtsweg zulässig ist, eine Flut von Literatur hervorgerufen. An Theorien hat es nicht gefehlt. Holliger[43]) faßt die Meinungen unter nicht weniger als 17 Theorien zusammen, die teils noch Unterabteilungen und Kombinationen aufweisen."

---

[41]) A. G. V. Pfarrakten Kinheim.

[42]) Steinweg, Einleitung.

[43]) Holliger, Das Kriterium des Gegensatzes zwischen öffentlichem Rechte und Privatrechte, Züricher Dissertation, 1904.

Von den zahlreichen Theorien hat sich heute die sogenannte Subjektionstheorie durchgesetzt, die auf die qualitative Verschiedenheit der an einem Rechtsverhältnis beteiligten Personen abhebt. Die einzelnen Verfechter dieser Theorie gehen in der Begriffsbestimmung des öffentlichen Rechts und Privatrechts auch noch vielfach auseinander, aber bei allen läßt sich als fester Kern der Gedanke herausschälen: ein Rechtsverhältnis wird dadurch ein öffentlichrechtliches, daß in ihm eine oder mehrere Personen als Träger öffentlicher Gewalt auftreten[44]). Dabei wird vielfach betont, daß zwischen den beteiligten Parteien ein Herrschaftsverhältnis bestehen muß, daß die eine der anderen übergeordnet bzw. untergeordnet sein müsse. Das Bestehen eines solchen Herrschaftsverhältnisses ist aber kein wesentliches Erfordernis. Ein öffentlichrechtliches Rechtsverhältnis kann auch dann vorliegen, wenn die beteiligten Parteien nicht einander über- bzw. untergeordnet sind, sondern gleichgeordnet nebeneinander stehen. Sie müssen aber als Träger öffentlicher Gewalt auftreten und einer dritten Gewalt untergeordnet sein, und diese Unterordnung muß in dem Rechtsverhältnis zum Ausdruck kommen.

In dieser Begriffsbestimmung liegt aber auch schon enthalten, daß nicht alle Rechtsverhältnisse, in denen eine oder mehrere mit öffentlicher Gewalt ausgestattete Parteien auftreten, öffentlichrechtlicher Natur sind, sondern nur solche, in denen einer oder mehrere der Beteiligten als Träger öffentlicher Gewalt auftreten. Es sind demnach auch zwischen öffentlichrechtlichen Personen privatrechtliche Rechtsverhältnisse möglich, dann nämlich, wenn bei dem Rechtsverhältnis davon abgesehen werden muß, daß die Beteiligten öffentlichrechtliche Personen sind. Schließt z. B. eine Gemeinde mit einer anderen Gemeinde einen Vertrag über eine Aufgabe, die ihr als Gemeinde, als öffentlichrechtlichem Verband, gesetzlich obliegt, etwa über einen Wegebau, so ist das Rechtsverhältnis ein öffentlichrechtliches; kauft aber eine Gemeinde von einer anderen Gemeinde oder von einem höheren öffentlichrechtlichen Verband ein Grundstück, so gehört das Rechtsverhältnis dem Privatrechte an. Privatrechtliche Rechtsverhältnisse sind auch möglich zwischen einer öffentlichrechtlichen Person und einer Privatperson, so z. B. wenn eine Gemeinde als Hauseigentümerin mit einem Mieter einen Mietvertrag schließt.

Daraus folgt, daß es nicht allein auf die beteiligten Personen ankommt, sondern auch darauf, daß die Beteiligten als Träger öffentlicher Gewalt auftreten.

So sehr sich nun die Wissenschaft auch bemüht, den Begriff des öffentlichen Rechtes und seine Unterscheidung vom Privatrecht eindeutig zu

[44]) Vgl. v. Gierke i. d. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaften Bd. 30 (1874), S. 153 ff.; Jhering, Bd. I, S. 465; Prazak im Arch. d. öffentl. R. Bd. 4 (1889), S. 260 ff.; Schelcher in Fischers Zeitschr. Bd. 50 (1919), S. 157 ff.; Ders. im Verwaltungsarchiv, Bd. 28 (1921), S. 337 ff.; Hofacker im Arch. f. zivilist. Praxis, Bd. 118 (1920), S. 333 ff.; G. Jellineck, Staatslehre, S. 384; Stier-Somlo, Staatsrecht, Bd. I, S. 14; Otto Mayer, Bd. I, S. 15 und 104; Lutz Richter im Arch. d. öffentl. R., Bd. 8 (1925), S. 2 ff.; Koellreuter im Handwörterbuch, Bd. 4, S. 266; W. Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 45; Steinweg, Einleitung und S. 11 ff.; Gaupp/Stein, S. 4; bei allen, besonders bei Schelcher, W. Jellinek und Steinweg weitere Literatur; zahlreiche Entscheidg. d. R. G. bei Steinweg, S. 67 ff.

bestimmen, so kann doch nicht geleugnet werden, daß im konkreten Falle ein Rechtsverhältnis leicht von dem einen als öffentlichrechtlich, von einem anderen als privatrechtlich angesehen wird, und man wird Prazak nicht ganz unrecht geben können, wenn er schreibt, daß die Norm den öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Charakter der von ihr geregelten Rechtsverhältnisse bestimme und daß Opportunitätsgründe den Gesetzgeber leiten, wenn er die einzelnen Lebensverhältnisse entweder vom öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Standpunkt aus regelt[45]).

Daß die durch das Gesetz der bürgerlichen Gemeinde auferlegte Verpflichtung, dem Pfarrer ein Pfarrzusatzgehalt zu gewähren, ein öffentlichrechtliches Verhältnis zwischen Gemeinde und Pfarrer bzw. zwischen Gemeinde und Kirchengemeinde ein öffentlichrechtliches Rechtsverhältnis begründet und daß der aus diesem Rechtsverhältnis entspringende Anspruch des Pfarrers und die Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde öffentlichrechtlicher Natur sind, bedarf keines Nachweises. Das gilt nicht nur dann, wenn der Regierungspräsident das Pfarrzusatzgehalt einseitig durch einen Hoheitsakt festgesetzt hat, sondern auch dann, wenn die Gemeinde aus sich der gesetzlichen Verpflichtung Genüge leistet und dem Pfarrer das Zusatzgehalt bewilligt, denn auch in diesem Falle ist das Rechtsverhältnis veranlaßt durch das Gesetz, und die beiden Beteiligten treten als demselben Dritten, nämlich dem obersten Gesetzgeber, unterworfen auf, der eine als durch das Gesetz verpflichtet, der andere als durch dasselbe Gesetz berechtigt.

Aus den vorausgeschickten grundsätzlichen Erörterungen ergibt sich aber auch, daß das Pfarrzusatzgehalt, insofern es eine vertragliche Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde darstellt, öffentlichrechtlicher Natur ist.

Als Vertragspartner treten auf der einen Seite die bürgerliche Gemeinde, auf der anderen die Bischöfliche Behörde, der Pfarrer oder die Kirchengemeinde bzw. der Kirchenvorstand als Vertreter der Kirchenfabrik auf. Die Gemeinde tritt aber bei den vertraglichen Abmachungen auch als Trägerin öffentlicher Gewalt auf. Nach der Auffassung der französischen Gesetzgebung war die Pflege der Religion eine Aufgabe, die der Gemeinde oblag, und auch heute noch wird die Religion und ihre Ausübung nicht als eine reine Privatangelegenheit betrachtet. Wenn daher eine Gemeinde dem Pfarrer ein Zusatzgehalt bewilligte und so die geordnete Ausübung der Religion sicherte, dann tat sie es in Erfüllung einer ihr als Gemeinde, als öffentlichrechtlichem Verband, obliegenden Aufgabe. Die Frage, ob auch der andere Vertragsteil als Träger öffentlicher Gewalt sich betätigt, bedarf dabei keiner Erörterung, weil es zur Begründung eines öffentlichrechtlichen Verhältnisses genügt, wenn ein Vertragsteil als mit öffentlicher Gewalt ausgestattet auftritt. Jedenfalls ist der andere Vertragsteil, wenn man in ihm die Kirchengemeinde oder die Bischöfliche Behörde sieht, gleichfalls eine öffentlichrechtliche Person, die als solche auftritt. Dabei kann es gleichgültig sein, in welchem Verhältnis die Bischöfliche Behörde oder die Kirchengemeinde zu der bürgerlichen Gemeinde steht. Man wird aber Kirchengemeinde und bürgerliche Gemeinde als gleichberechtigt

---

[45]) Prazak im Archiv d. öffentlichen Rechts, Band 4, (1889), S. 260.

nebeneinander stehend ansehen müssen in derselben Weise, wie sich Staat und Gesamtkirche gleichberechtigt gegenüberstehen beim Abschluß eines Konkordates[46]).

Daß die bürgerliche Gemeinde beim Abschluß eines Vertrages über das Pfarrzusatzgehalt als Trägerin öffentlichrechtlicher Gewalt auftritt, kommt äußerlich darin zum Ausdruck, daß sie das Pfarrzusatzgehalt aus öffentlichen Mitteln bestreitet, in vielen Fällen auch dadurch, daß sie zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung eine besondere Steuer ausschreibt. Daß bürgerliche Gemeinde und Kirchengemeinde als einem Dritten unterworfen handeln, zeigt sich äußerlich darin, daß sie für ihre Abmachungen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen.

Die zwischen den Gemeinden und dem Pfarrer bzw. der Bischöflichen Behörde abgeschlossenen Verträge über das Pfarrzusatzgehalt sind demnach öffentlichrechtlicher Natur, das durch sie begründete Rechtsverhältnis ist ein öffentlichrechtliches, die Verträge sind verwaltungsrechtliche Verträge[47]).

Nach der heutigen Anschauung der Wissenschaft sind die Verträge über das Pfarrzusatzgehalt öffentlichrechtliche Titel, der daraus entspringende Anspruch ist ein öffentlichrechtlicher, ein subjektives öffentliches Recht des Pfarrers gegenüber der bürgerlichen Gemeinde[48]).

Wenn man also den Begriff privatrechtlicher Titel im Sinne der heutigen Wissenschaft nimmt, dann fällt das Pfarrzusatzgehalt, auch soweit es auf einer vertraglichen Abmachung beruht, nicht unter den § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880, da diese Abmachungen keine privatrechtlichen, sondern öffentlichrechtliche Titel bilden.

Die Absicht des Gesetzgebers ist aber offenbar eine andere.

Im Jahre 1880 war der Begriff des öffentlichen Rechtes noch nicht klar herausgearbeitet, insbesondere wurde der Begriff viel enger gefaßt als heute. Als privatrechtliche Verpflichtungen sah man alle Verpflichtungen an, die nicht auf dem Gesetze, sondern auf vertraglichen Abmachungen beruhten, gleichgültig, ob die Vertragsteile Personen des öffentlichen Rechtes waren oder nicht. Das Gesetz vom 14. März 1880 kann den Begriff privatrechtliche Titel nicht in dem heutigen engen Sinne aufgefaßt wissen, es wollte offenbar den privatrechtlichen Titel in Gegensatz stellen zu dem gesetzlichen Titel. Bis zum Jahre 1880 waren die Gemeinden zur Aufbringung der Kosten für den Gottesdienst usw. gesetzlich verpflichtet. Diese gesetzliche Verpflichtung will das Gesetz aufheben, wie der § 1, Abs. 1 deutlich zum Ausdruck bringt. Wenn es dann im § 1, Abs. 3 die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Verpflichtungen aufrecht erhält, so kann es damit nur die vertraglichen Verpflichtungen meinen. Wollte es den Begriff privatrechtlicher Titel im heutigen Sinne nehmen, dann fielen über-

---

[46]) Vgl. Huber, Verträge, S. 45.

[47]) Vgl. Apelt, S. 22 ff.

[48]) Über den umstrittenen Begriff der subjektiven öffentlichen Rechte, vgl. Thoma im Handbuch d. dt. St. R., Bd. II (1932) S. 607 ff. und die dort (S. 609) angegebene Literatur, ferner neuestens Hofacker in D. J. Z. 1934, S. 889 und 1935, S. 723; Tatarin-Tarnheyden im Arch. d. öffentl. R., Bd. 24, S. 351; Maunz, Grundlage, S. 23 ff.; ders. in D. J. Z. 1934, S. 1046; ders. in Deutsches Recht 1935, S. 396; Köttgen, S. 123 ff.

haupt keine Verpflichtungen unter den § 1, Abs. 3 des Gesetzes. Als privatrechtliche Titel kämen dann nur in Frage rein privatrechtliche Rechtsgeschäfte, wie z. B. der Verkauf eines Grundstückes u. ä. Daß auf Grund solcher Rechtsgeschäfte entstandene Verpflichtungen bestehen bleiben sollten, bedurfte in dem Gesetze keiner Erwähnung, solche privatrechtlichen Ansprüche wollte das Gesetz gar nicht regeln.

Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß das Gesetz vom 14. März 1880 unter privatrechtlichen Titeln vertragliche Abmachungen versteht, unabhängig davon, ob diese vertraglichen Abmachungen dem öffentlichen oder dem privaten Recht im heutigen Sinne angehören. Wenn aber das Gesetz unzweifelhaft den Begriff in diesem Sinne aufgefaßt haben wollte, dann ist es nicht angängig, ihm heute einen anderen Sinn unterzulegen. Das Gesetz ist so auszulegen, wie der Gesetzgeber es aufgefaßt haben wollte. Eine Wandlung in der Anschauung der Wissenschaft kann ihm keine andere Bedeutung geben, als es nach dem Willen des Gesetzgebers haben sollte, sie kann insbesondere nicht einen durch das Gesetz Berechtigten des Rechtes für verlustig erklären. Die Kirchengemeinden würden aber Rechte verlieren, wenn man den Begriff des privatrechtlichen Titels bei Auslegung des Gesetzes vom 14. März 1880 im heutigen Sinne der Wissenschaft auffassen wollte, und zwar Rechte, die das Gesetz selbst ausdrücklich aufrecht erhalten wissen wollte.

Daß das Pfarrzusatzgehalt, soweit es auf vertraglichen Abmachungen beruht, unter den § 1, Abs. 3 des Gesetzes falle, ist denn auch kaum angezweifelt worden. Sowohl die wenigen Autoren[49]), die sich mit der Frage beschäftigen, wie auch die Rechtsprechung[50]) und die Verwaltungspraxis, sehen in diesen vertraglichen Abmachungen privatrechtliche Titel im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880. Auch Richard Schmidt, der die von mir vertretene Auffassung im allgemeinen nicht teilt, gibt zu, daß die Verträge zwischen Gemeinde und Pfarrer privatrechtliche Titel im Sinne des Gesetzes sind, vorausgesetzt, daß es sich dabei überhaupt um Verpflichtungen der Gemeinde als solcher handelt. Eine solche Verpflichtung liegt aber nach seiner Ansicht nur dann vor, wenn das Pfarrzusatzgehalt nicht durch Umlagen der Konfessionsangehörigen aufgebracht wurde. Daß die durch Umlagen der Konfessionsgenossen aufgebrachten Pfarrzusatzgehälter auf privatrechtlichen Titeln im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 ruhen, wurde geleugnet von dem Abgeordneten v. Cuny in der zweiten Beratung des Gesetzes. Da seine Ausführungen häufig gegen die hier vertretene Ansicht angeführt werden, möge auf sie näher eingegangen werden.

---

[49]) Geber, S. 249; v. Schilgen, Vermögensrecht I, S. 108; Richard Schmidt im Pr. Verw. Bl.; Marx, Kirchenvermögensrecht, S. 245.

[50]) Vgl. die Prozesse Serrig, Dhron (L. G. Trier), Völklingen, Bekond, Ammeldingen, Zemmer, Gevenich, Ludendorf, Müggenhausen, Neunkirchen, Ehrenfeld, Bleialf. — Nur im Prozeß Dhron entschied das O. L. Köln, daß die Beschlußfassung des Schöffenrates nur die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, nicht aber die Übernahme einer vertraglichen Verpflichtung darstelle. — Auch im Prozesse Rohr lehnte das O. L. G. Köln einen privatrechtlichen Titel ab, aber nur deshalb, weil nach seiner Ansicht die Gemeinde als solche überhaupt nicht habe verpflichtet werden sollen (S. Anhang II).

Der Abgeordnete v. Cuny hatte den Antrag[51]) eingebracht, daß in dem § 1, Abs. 3 vor das Wort „Verpflichtungen" die beiden Worte „Rechte und" eingeschaltet werden sollten. Er begründete seinen Antrag in der zweiten Beratung des Entwurfs. Der Hauptgrund betrifft den § 5 des Gesetzes, also die Verpflichtung der Gemeinde zur Beschaffung und Unterhaltung einer Pfarrwohnung. Die eingefügten Worte sollen verhindern, daß für Leistungen der Gemeinden, die zwangsweise auf den Etat gesetzt worden sind, der Rechtsweg ausgeschlossen sein soll, den Gemeinden soll das Recht verbleiben, auf dem Rechtswege nachzuweisen, daß sie zu solchen Leistungen nicht verpflichtet sind. Wenn der § 5 ohne jenen Zusatz angenommen werde, dann wäre aber in Zukunft der Rechtsweg ausgeschlossen, die Verpflichtung träte schlechthin ein.

Der zweite Grund betrifft die Leistungen der Gemeinden, die durch Umlagen auf die Konfessionsangehörigen aufgebracht werden. v. Cuny's Ausführungen dazu lauten wörtlich[52]):

„Ich habe übrigens bei diesem Zusatzantrag noch ein anderes Rechtsverhältnis im Auge. Es ist in sehr vielen Fällen vorgekommen, meines Wissens namentlich in den Regierungsbezirken Aachen und Trier, daß Leistungen, zu welchen schon nach den bisherigen Gesetzen die Zivilgemeinden nicht verpflichtet waren, gleichwohl auf den Etat der Zivilgemeinden gesetzt wurden, dann aber seitens der Zivilgemeinden von den Genossen der betreffenden Konfession wieder eingezogen wurden. Nun, meine Herren, ist meine persönliche Ansicht die, daß derartige Etatpositionen gar nicht den Charakter von Verpflichtungen der Zivilgemeinden haben; sie waren im Grunde nur durchlaufende Posten, die Zivilgemeinden zahlten den Betrag auf der einen Seite zwar aus, zogen es aber auf der anderen Seite wieder ein und zwar nicht von sämtlichen Gemeindeangehörigen, sondern nur von den Angehörigen der betreffenden Konfession, auf welche sich die Ausgabe bezog. Meiner Ansicht nach würde dies nicht als eine privatrechtliche Verpflichtung im Sinne des Gesetzes zu betrachten sein, es würden die fraglichen Lasten also in Zukunft von dem Etat der Zivilgemeinde zu verschwinden haben. Allein im Widerspruch zu dieser meiner persönlichen Ansicht stehen verschiedene Urteile, die in den letzten Jahren im Bezug auf derartige Leistungen ergangen sind; in diesen Urteilen ist angenommen, meine Herren, daß die betreffenden Leistungen auf Verbindlichkeiten der Zivilgemeinden beruhen, welche aus privatrechtlichen Titeln entsprungen seien. Wenn diese Ansicht richtig ist, dann würden allerdings diese Etatsposten unter den letzten Absatz des § 1 fallen. Für diesen Fall aber, wenn die Judikatur dieser Ansicht treu bleiben sollte, muß wenigstens dafür Sorge getragen werden, daß der Regreßanspruch, den die Zivilgemeinde jedenfalls gegen die betreffende Kirchengemeinde hat, ihr konserviert bleibe. Die Zivilgemeinde hat unzweifelhaft in solchen Fällen, wo sie ja selbst nicht verpflichtet war, nur als negotiorum gestor für die betreffende Kirchengemeinde gehandelt, hat also einen Regreßanspruch gegen diese, und dieser Regreßanspruch darf

---

[51]) Drucksachen Abgeordnetenhaus, Bd. III, Nr. 138.

[52]) Stenogr. Berichte, Abgeordnetenhaus, Bd. II, S. 987.

ihr nicht genommen werden. Ich bitte Sie, im Hinblick auf die verschiedenen Verhältnisse meinen Zusatzantrag anzunehmen."

Auf diese Ausführungen v. Cuny's erwiderte der Regierungskommissar:

„Es ist mir nicht möglich gewesen, vollständig dem Herrn Vorredner zu folgen; im allgemeinen aber glaube ich, seinen Ausführungen beitreten zu können. Die Tatsachen, die er angeführt hat, soweit ich ihn vernommen habe, sind richtig und ich habe Ihnen daher namens der Königlichen Staatsregierung die Annahme des Antrages, die Worte ‚Rechte und' vor dem Worte ‚Verpflichtungen' einzuschalten, zu empfehlen. Ich bitte also, das Amendement annehmen zu wollen."

Darauf wurde der Antrag angenommen. Weitere Ausführungen über die Frage wurden nicht mehr gemacht, auch nicht bei der dritten Beratung des Entwurfs.

Diese Ausführungen v. Cunys zeigen, daß er die Frage, ob die durch Umlagen der Konfessionsgenossen aufgebrachten Leistungen der Gemeinden eine Last der Gemeinde selbst sind und deshalb unter den § 1, Abs. 3 des Gesetzes fallen, nicht entscheiden will. Er bezeichnet es lediglich als seine persönliche Ansicht, daß derartige Leistungen keine Gemeindelast bilden, er erkennt aber an, daß diese Ansicht nicht allgemein ist, und weil die Frage umstritten ist, will er die Rechte der Gemeinden durch seinen Zusatzantrag gesichert sehen. Er will erreichen, daß die Gemeinden in jedem Falle auch künftig die Leistungen an die Kirche durch Umlagen auf die Konfessionsgenossen aufbringen können. Wenn er von einem Regreßanspruch gegen die Kirchengemeinde spricht, so kann er damit nicht die Kirchengemeinde als solche im Auge gehabt haben, sondern nur die zu der Kirchengemeinde gehörenden Pfarrgenossen. Denn, daß die Gemeinde einerseits Zuschüsse an die Kirchengemeinde geben soll, für diese Zuschüsse aber wieder einen Regreßanspruch gegen dieselbe Kirchengemeinde haben soll, wäre widersinnig. v. Cluny geht aber bei seinen Ausführungen von der irrigen Unterstellung aus, daß die vertraglichen Abmachungen zwischen den Gemeinden und den Pfarrern bzw. der kirchlichen Behörde keine Verpflichtung der Gemeinde als solcher begründet hätten.

v. Cuny erwähnt nur die auf vertraglichen Abmachungen beruhenden privatrechtlichen Leistungen der Gemeinden. Seine Ausführungen müssen aber analoge Anwendung finden auf die durch Umlagen der Konfessionsgenossen aufgebrachten Leistungen, die gemäß § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 als gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden weiterbestehen sollen. Denn wenn die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Leistungen, soweit sie durch Umlagen der Konfessionsgenossen aufgebracht werden, keine Verpflichtungen der Gemeinden wären, und deshalb auch nicht unter den § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 fielen, dann wären auch die in gleicher Weise aufgebrachten auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Leistungen keine Gemeindelast und fielen dann nach Ansicht v. Cuny's nicht unter den § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 und § 6 des Gesetzes vom 14. März 1880. Daß aber beide Arten von Leistungen Lasten der Gemeinde als solcher sind, ist oben nachgewiesen worden. Diese Beweisführung kann durch die Äußerungen eines Abgeordneten nicht widerlegt werden.

Ob der Regierungskommissar in seiner Erwiderung der persönlichen Ansicht v. Cunys über diese Frage zugestimmt hat, geht aus seinen Worten nicht hervor. Es ist dabei aber zu beachten, daß v. Cuny nicht nachweisen wollte, daß die erwähnten Leistungen nicht unter den § 1, Abs. 3 des Gesetzes fielen, er wollte nur die Rechte der Gemeinden sichern; seine Äußerungen über den Charakter der Leistungen waren nebensächlicher Art. Es muß deshalb wenigstens zweifelhaft sein, ob der Regierungskommissar in seiner allgemein gehaltenen Zustimmungserklärung auch einer persönlichen Ansicht v. Cunys zugestimmt hat, die nicht als Hauptsache zur Erörterung stand.

Daß v. Cuny im Abgeordnetenhause keinen Widerspruch gefunden hat, beweist nicht, daß das Haus mit allen seinen Ausführungen einverstanden gewesen wäre.

Es muß demnach festgehalten werden: Das Pfarrzusatzgehalt, das durch vertragliche Abmachungen zustande kam, ist eine auf einem privatrechtlichen Titel im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 beruhende Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde und ist durch dieses Gesetz nicht aufgehoben, sondern als fortbestehend anerkannt worden. Die Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde dauert fort, unabhängig davon, ob das Zusatzgehalt vor oder nach der Verkündigung des Gesetzes vom 14. März 1845 bewilligt worden ist. Das gilt nicht nur dann, wenn das Zusatzgehalt aus den allgemeinen Einnahmen der Gemeinde bestritten wurde, sondern auch dann, wenn es durch Umlagen oder Naturallieferungen der Konfessionsangehörigen aufgebracht wurde, weil auch in diesem Falle eine Verpflichtung der Gemeinde als solcher vorlag.

Das Pfarrzusatzgehalt, das vor Verkündigung des Gesetzes vom 14. März 1845 durch vertragliche Abmachungen begründet wurde, beruht also sowohl auf einem öffentlichrechtlichen Titel wie auch auf einem privatrechtlichen Titel im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880, auf einem öffentlichrechtlichen Titel insofern, als es auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung bewilligt wurde und gemäß § 6, Ab. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 weiterbesteht, auf einem privatrechtlichen Titel deshalb, weil es auf Grund einer vertraglichen Abmachung zustande kam und gemäß § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 aufrecht erhalten ist.

Das Pfarrzusatzgehalt, das nach Verkündigung des Gesetzes vom 14. März 1845 durch vertragliche Abmachungen zustande kam, ist als öffentlichrechtliche Verpflichtung durch § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 aufgehoben, als privatrechtliche Verpflichtung besteht es gemäß § 1, Abs. 3 desselben Gesetzes weiter.

Das Pfarrzusatzgehalt, das vor Verkündigung des Gesetzes vom 14. März 1845 nicht durch vertragliche Abmachungen, sondern durch einseitige Festsetzung der Regierung geschaffen wurde, besteht gemäß § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 als öffentlichrechtliche Verpflichtung weiter, eine auf privatrechtlichem Titel beruhende Verpflichtung ist es niemals gewesen.

Das Pfarrzusatzgehalt, das nach Verkündigung des Gesetzes vom 14. März 1845 einseitig von der Regierung festgesetzt wurde, ist durch § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 aufgehoben worden, weil es nicht unter § 1 , sondern unter § 2 des Gesetzes vom 14. März 1845 fiel und weil es eine privatrechtliche Verpflichtung niemals gewesen ist.

5. Zulässigkeit des Rechtsweges.

(§ 12 d. Ges. v. 14. März 1880.)

Im Anschluß an diese Untersuchung über den rechtlichen Charakter des Pfarrzusatzgehalts sei nun noch die Frage erörtert, inwieweit bei Streitigkeiten über das Pfarrzusatzgehalt der Rechtsweg zulässig ist. Das Gesetz vom 14. März 1880 enthält darüber in § 12 positive Bestimmungen: Streitigkeiten 1) über die in den §§ 7 bis 11 (Ablösung der Leistungen der Gemeinden) dieses Gesetzes geregelten Rechte und Pflichten, 2) über die Frage, ob einer der im § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Zuschüsse durch veränderte Umstände entbehrlich geworden ist, sind, soweit nicht in den Fällen unter Ziffer 1 über die Leistungspflicht überhaupt gestritten wird, im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrag zu bringen. Daß für die sonstigen Streitigkeiten, insbesondere für die Frage, ob eine Leistungspflicht der Gemeinde gemäß § 1, Abs. 3 und § 6, Abs. 1 des Gesetzes besteht, der ordentliche Rechtsweg zulässig sein soll, wird nicht ausdrücklich gesagt. Bis 1880 wurden aber alle derartigen Streitigkeiten im ordentlichen Rechtswege ausgetragen, ein ernsthafter Zweifel darüber, ob die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung solcher Streitigkeiten berufen seien, kam in den Prozessen nicht auf. Deshalb kann der Sinn des § 12 nur sein: Für alle Streitigkeiten über die Leistungen der Gemeinden ist wie bisher der ordentliche Rechtsweg zulässig, nur in den beiden besonders erwähnten Fällen soll das Verwaltungsstreitverfahren stattfinden.

Daß dies der Sinn des § 12 ist, geht aus den Verhandlungen in den beiden Häusern des Landtages und aus den Motiven zu dem Gesetze deutlich hervor. Gerade um den bürgerlichen Gemeinden den Rechtsweg offen zu lassen und ihnen die Möglichkeit zu geben, im gegebenen Falle ihre Nichtverpflichtung nachzuweisen, hatten der Abgeordnete v. Cuny und das Herrenhausmitglied Adams ihre Zusatzanträge eingebracht[53]).

Daß der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen sein soll, wird in den Motiven ausdrücklich gesagt[54]). Es heißt dort zu § 2: „Gleichwohl auftretende Zweifel müssen äußersten Falls der Entscheidung der ordentlichen Gerichte vorbehalten bleiben.“ Es handelt sich dabei um die Frage, was zum Pfarrhaus gehört und deshalb in das Eigentum der Kirchengemeinde übergehen soll. Ferner heißt es zu § 6, der für das Pfarrzusatzgehalt von besonderer Bedeutung ist: „Streitigkeiten, die im einzelnen Falle über die Natur einer derartigen Etatsposition entstehen, werden im Rechtswege zum Austrage zu bringen sein.“ Und endlich bemerken die Motive zu § 12: „Wie zu § 2 und 6 bereits hervorgehoben,

---

[53]) Vgl. oben S. 81 und 96.

[54]) Drucksachen Herrenhaus 1879/80, Bd. I, Nr. 8.

soll es bezüglich aller etwa hervortretenden, das Eigentum oder das Vorhandensein einer Leistungspflicht überhaupt betreffenden Streitigkeiten bei dem ordentlichen Rechtsweg bewenden."

Aus alledem folgt, daß die Preußische Staatsregierung für alle nach dem Gesetze vom 14. März 1880 den Kirchengemeinden noch verbleibenden Ansprüche den ordentlichen Rechtsweg offen lassen wollte, und daß die in dem § 12 genannten Fälle, in denen das Verwaltungsstreitverfahren stattfinden sollte, nur Ausnahmen von dem Regelfalle sein sollten. Anderseits sollte aber auch durch Einfügung der Worte „Rechte und" ausdrücklich festgelegt werden, daß auch den bürgerlichen Gemeinden Gelegenheit gegeben werden sollte, vermeintliche Ansprüche der Kirchengemeinden im ordentlichen Rechtswege zu bestreiten.

Es kann deshalb einem Pfarrer nicht mit Berufung auf § 13 des G. V. G. der Rechtsweg verweigert werden, wenn er einen Anspruch auf das Pfarrzusatzgehalt geltend machen will. Zwar ist das Pfarrzusatzgehalt nach der heutigen Anschauung der Wissenschaft eine öffentlichrechtliche Verpflichtung, weil es auf einem öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnisse beruht, während nach § 13 des G. V. G. vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Auch wenn man mit der herrschenden Lehre und dem Preußischen Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte gegen die stetige Rechtsprechung des Reichsgerichts annimmt, daß das Wort bürgerlich in § 13 des G. V. G. gleichbedeutend mit privatrechtlich sei, und für die Beurteilung der Frage, ob eine Streitigkeit eine bürgerlichrechtliche oder eine öffentlichrechtliche sei, nicht die Ansicht des Jahres 1879, sondern die jeweilige Anschauung der Wissenschaft maßgebend sein läßt[55]), kann auf Grund des § 13 des G.V.G. bei Streitigkeiten über das Pfarrzusatzgehalt der ordentliche Rechtsweg nicht verweigert werden, weil das Gesetz vom 14. März 1880 den Rechtsweg offen gelassen hat. Ein Wandel in der Auffassung der Wissenschaft über die Natur eines Rechtsverhältnisses kann für einen Anspruch, der bei Inkrafttreten des G. V. G. bereits bestand und damals allgemein als bürgerlichrechtlicher angesehen wurde und für den ein besonderes Gesetz den ordentlichen Rechtsweg ausdrücklich offen gelassen hat,

---

[55]) Vgl. Richard Schmidt, Lehrbuch, S. 181; Förster, Z. P. O. I. Bd., S. 13; Hartmann i. Arch. f. zivilist. Praxis, Bd. 121 (1923), S. 297 ff.; a. M. sind Otto Fischer im AKR., Bd. 103 (1923), S. 80 ff.; Rosenberg, S. 22; Sydow/Busch/Krantz, S. 1311. Vgl. auch die oben 92 Anm. 44 angegebene Literatur.

Über die Rechtsprechung des R. G. vgl. R. G., Bd. 22, S. 288; 25, S. 330; 41, S. 272; 57, S. 350; 70, S. 77; 74, S. 61; 79, S. 198; 80, S. 23; 89, S. 209; 91, S. 250 und 389; 92, S. 310; 93, S. 203; 105, S. 37; 107, S. 367; 109, S. 188; 111, S. 213; 125, S. 186. Vgl. auch Hofacker i. Arch. f. zivilist. Praxis, S. 316 ff.

Über die Ansicht des Preußischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte s. Otto Fischer im AKR., ferner Stötzel, Nachtrag 4, S. 24, Nachtrag 5, S. 16. — Die Zulässigkeit des Rechtsweges für vermögensrechtliche Ansprüche der Kirchengemeinden gegenüber den bürgerlichen Gemeinden, auch bei öffentlichen Ansprüchen, bejaht neuestens noch Meyer-Lülmann in Der Gemeindetag, 30. Jahrgang (1936) S. 126.

den ordentlichen Rechtsweg nicht ausschließen. Dann wäre den Kirchengemeinden jede Möglichkeit, ihre Ansprüche gegen die bürgerlichen Gemeinden geltend zu machen, genommen, da keine gesetzliche Bestimmung besteht, die für diese Ansprüche das Verwaltungsstreitverfahren für zulässig erklärt. Das kann nicht nur gelten für Ansprüche, die sich auf § 1, Abs. 3 des Gesetzes stützen, sondern gilt auch für solche, die gemäß § 6, Abs. 1 des Gesetzes aufrechterhalten werden sollen, denn auch die letzteren werden in den Motiven ausdrücklich genannt. Anderseits kann aber auch eine bürgerliche Gemeinde, die eine Verpflichtung zum Pfarrzusatzgehalt gemäß § 6, Abs. 1 des Gesetzes leugnet, und die, weil es sich um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, von der Aufsichtsbehörde zur Weiterleistung angehalten wird, bei den ordentlichen Gerichten Klage erheben auf Feststellung, daß sie zu der fraglichen Leistung nicht verpflichtet sei.

6. Ablösung des Pfarrzusatzgehalts.

(§§ 7 bis 11 d. Ges. v. 14. März 1880.)

Das Gesetz vom 14. März 1880 wollte das rechtliche Verhältnis der bürgerlichen Gemeinden zu den Kirchengemeinden, soweit die Verpflichtung zur Aufbringung der Kultuskosten in Frage kam, lösen. Die Lösung ist aber keine vollständige. Zwei Kategorien von Leistungen sind als Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden bestehen geblieben: die Zuschüsse, die bereits bei Verkündigung des Gesetzes vom 14. März 1845 als fortdauernde Gemeindelasten bestanden — § 6, Abs. 1 des Ges. vom 14. März 1880 — und die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Leistungen — § 1, Abs. 3 des Ges. v. 14. März 1880[56]). Das Gesetz hat aber den Gemeinden die Möglichkeit zu einer weiteren Lockerung des Verhältnisses zu den Kirchengemeinden gegeben, indem es in § 7 bestimmt, daß die bürgerlichen Gemeinden die im § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Leistungen, soweit sie in Zuschüssen zu den ordentlichen Bedürfnissen bestehen, durch Zahlung des 25fachen Betrages des jährlichen Geldwertes der Leistung ablösen können. Zu diesen Leistungen gehören in erster Linie die Pfarrzusatzgehälter, da sie mit wenigen Ausnahmen allein im Jahre 1845 als dauernde Leistungen bestanden. Der Ablösung muß eine sechsmonatige Kündigung vorausgehen. In § 10 werden die bürgerlichen Gemeinden berechtigt, das Ablösungskapital in vier Jahresraten zu zahlen, jedoch sind die Kirchengemeinden nicht verpflichtet, Ratenzahlungen unter 300 Mark anzunehmen. Die verbleibenden Rückstände sind mit vier Prozent zu verzinsen. Die bürgerlichen Gemeinden sollen, wie es in den Motiven zu dem

[56]) Außer diesen beiden Arten von Leistungen sind gemäß § 5 noch gewisse Leistungen für die Pfarrwohnungen aufrecht erhalten. Diese Vorschrift hatte aber nur Bedeutung für die wenigen Gemeinden, in denen ein Pfarrhaus nicht übereignet werden konnte, weil die Pfarrwohnung in einem größeren Gebäude — meist einem früheren Kloster — untergebracht war, das auch noch anderen Zwecken (Schule, Bürgermeisteramt) diente. In Boppard ist heute noch die Stadt verpflichtet, die Pfarrwohnung zu stellen, weil ein eigenes Pfarrhaus noch nicht beschafft ist. Boppard ist damit die einzige Pfarrei der Diözese Trier, die noch kein eigenes Pfarrhaus besitzt.

Gesetz § 7—11 heißt, von dem Ablösungsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn die Leistungen voraussichtlich nicht entbehrlich werden; sie haben deshalb zu prüfen, ob das Bedürfnis fortdauern wird. Den Kirchengemeinden ist ein Recht, eine Ablösung der im § 6, 1 aufrechterhaltenen Leistungen der Gemeinden zu verlangen, nicht eingeräumt.

Wie oben ausgeführt würde, gehören zu den unter § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 fallenden und durch § 6, 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 aufrechterhaltenen Leistungen der Gemeinden auch diejenigen Pfarrzusatzgehälter, die durch Umlagen der Konfessionsgenossen aufgebracht wurden. Es entsteht nun die Frage, ob sich die Ablösungsberechtigung der bürgerlichen Gemeinden auch auf diese Leistungen erstreckt. Offenbar hat die Preußische Staatsregierung nur die Leistungen im Auge gehabt, die aus den allgemeinen Einkünften der Gemeinde gezahlt wurden, denn nach ihrer Ansicht gehörten, wie die Motive zeigen, die durch Umlagen der Konfessionsgenossen aufgebrachten Zuschüsse nicht zu den Leistungen, die gemäß § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 aufrechterhalten werden sollten. Trotzdem muß die Ablösungsberechtigung auch auf diese Art von Leistungen ausgedehnt werden. Die Zahlung einer Ablösungssumme aus Gemeindemitteln stellt zwar eine Leistung der gesamten Gemeinde dar, während das durch Umlagen der Konfessionsgenossen aufgebrachte Pfarrzusatzgehalt im Innenverhältnis der Gemeinde eine Leistung der Konfessionsgenossen bildete, aber § 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1880 gibt den Gemeinden das Recht, auch fernerhin freiwillig den Kirchengemeinden Zuschüsse zu gewähren, und zwar auch aus Gemeindemitteln. Doch ist dazu die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich. Die Zahlung einer Ablösungssumme aus Gemeindemitteln zur Ablösung einer von den Konfessionsgenossen jährlich aufgebrachten Leistung wäre aber im Innenverhältnis der Gemeinde eine neue Zuwendung. Mit Genehmigung der Regierung muß also den bürgerlichen Gemeinden gestattet sein, auch die durch Umlagen der Konfessionsgenossen aufgebrachten Pfarrzusatzgehälter abzulösen. Eine besondere Genehmigung des Regierungspräsidenten ist nicht erforderlich, wenn die Gemeinde die Ablösungssumme nicht aus Gemeindemitteln leistet, sondern in der Weise aufbringt, daß alle Konfessionsangehörigen den 25fachen Betrag ihrer jährlichen Leistung zahlen.

Gibt nun § 7, Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1880 den Gemeinden auch das Recht, die in Naturallieferungen bestehenden Pfarrzusatzgehälter durch Zahlung einer Ablösungssumme abzulösen?

Daß nach dem Gesetze vom 14. März 1880 die Gemeinden berechtigt sein sollten, nicht nur jährliche Geldzahlungen, sondern auch andere Leistungen abzulösen, geht aus dem Gesetze selbst, besonders § 5, Abs. 2 und § 9, hervor. Wenn nun auch das Gesetz bei den nicht in Geldzahlungen bestehenden Leistungen vornehmlich sicher an die im § 5, Abs. 2 erwähnten Leistungen — unmittelbare Gewährung einer Pfarrwohnung — gedacht hat, so liegt doch keine Veranlassung vor, die Ablösungsberechtigung auf diese Leistungen einzuschränken. Denn auch unter den Leistungen, die unter den § 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 fallen und die gemäß § 7, Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1880 abgelöst werden können, be-

finden sich solche, die nicht in Geldzahlungen bestehen. Dahin gehören zunächst ohne Zweifel der Bezug von Holz aus dem Gemeindewald und Nutznießung von Gemeindeländereien. Aber auch die von den Konfessionsgenossen aufgebrachten Naturallieferungen müssen dazu gerechnet werden, weil auch sie zu den im § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Leistungen gehören. Da die Naturallieferungen aber im Innenverhältnis der Gemeinde eine Leistung der Konfessionsgenossen und nicht der ganzen Gemeinde darstellen, die Zahlung einer Ablösungssumme aber eine Leistung der ganzen Gemeinde sein würde, so darf die Ablösung, wie die Ablösung der durch Umlagen der Konfessionsgenossen aufgebrachten Bargehälter, nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten vorgenommen werden, es sei denn, daß die Ablösungssumme durch die Konfessionsangehörigen aufgebracht und nicht aus Gemeindemitteln gezahlt wird.

Hervorzuheben ist noch, daß die Ablösungsberechtigung des Gesetzes vom 14. März 1880 sich nur auf die gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden bezieht. Die auf privatrechtlichen Verpflichtungen im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 beruhenden Verpflichtungen sind in § 7 nicht genannt, sie können also nicht einseitig von den Gemeinden abgelöst werden, sondern nur mit Einwilligung der Beteiligten und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Da nun aber die meisten Pfarrzusatzgehälter auch auf privatrechtlichen Titeln im Sinne des § 1, 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 beruhen, haben die Vorschriften des Gesetzes für die Ablösung der Pfarrzusatzgehälter keine große Bedeutung erlangt[57]).

7a. § 6, Abs. 1 und § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 in der Rechtsprechung.

Von etwa 1875 an haben sich die Gemeinden häufig geweigert, die Pfarrzusatzgehälter weiter zu leisten. In manchen Fällen haben die Kirchenvorstände, um Streitigkeiten zu vermeiden, das Pfarrzusatzgehalt auf die

[57]) In der Diözese Trier ist meines Wissens nur in einem Falle eine Ablösung erfolgt. Aus der Erzdiözese Köln sind mir zwei Fälle bekannt geworden. Im Jahre 1925 hat die Stadt Köln die Pfarrzusatzgehälter in Köln-Bocklemünd und Köln-Poll abgelöst. Es handelte sich dabei aber um Gehälter, die auf vertraglichen Abmachungen, also privatrechtlichen Titeln beruhten. Die Ablösung wurde deshalb auch nicht einseitig von der Stadt Köln vorgenommen, sondern erst nach Einwilligung des Kirchenvorstandes und Genehmigung des Generalvikariates. Bemerkenswert ist, daß in beiden Fällen nicht der 25fache Betrag der jährlichen Zahlung, wie das Gesetz für die Ablösung der gesetzlichen Verpflichtungen vorsieht, gezahlt wurde, sondern in Bocklemünd nur der 18fache Betrag und in Poll nur der 14,5fache Betrag. — Das Pfarrzusatzgehalt in Poll war zu einem Drittel eine Sondervergütung für die Frühmesse. — Die Kirchenvorstände und auch die Erzbischöfliche Behörde erklärten sich trotzdem mit der Ablösung einverstanden. Dabei ist zu beachten, daß im Jahre 1925 die Zinssätze außerordentlich hoch waren und deshalb auch eine niedrigere Ablösungssumme einen Zinsertrag in Höhe des früheren Gehaltes garantierte. Auch die Besorgnis, daß die Leistungen der Gemeinden auf dem Wege der Gesetzgebung aufgehoben oder von den Gemeinden eingestellt werden könnten, mag auf die Annahme des Angebots der Stadt Köln eingewirkt haben. (Die Akten über diese Vorgänge im A. G. V. Köln, Pfarrakten Bocklemünd und Poll).

Kirchenkasse übernommen; manche Pfarrer haben auch auf das Pfarrzusatzgehalt verzichtet. Die Weigerung der bürgerlichen Gemeinden hat aber auch zu zahlreichen Prozessen geführt.

In einigen Prozessen behaupteten die Gemeinden, daß das Pfarrzusatzgehalt wegen veränderter Umstände entbehrlich geworden sei[58]). Häufig bestritten sie auch das Vorliegen einer in der französischen Gesetzgebung begründeten Verpflichtung oder leugneten, daß die Verpflichtung die Gemeinde als solche treffe. In den weitaus meisten Fällen stützten sie jedoch ihre Weigerung auf § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 und behaupteten, daß das Pfarrzusatzgehalt nicht unter § 6, Abs. 1 des Gesetzes falle, und daß die das Pfarrzusatzgehalt begründenden Beschlüsse der Gemeindeorgane auch keine privatrechtlichen Titel im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes seien.

Eine in der französischen Gesetzgebung begründete Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden, dem Pfarrer im Bedarfsfalle ein Zusatzgehalt zu gewähren, haben die Gerichte stets anerkannt. Nur in dem Prozeß Rohr-Lindweiler hat das O. L. G. Köln in entgegengesetztem Sinne entschieden. Jedoch haben die Gerichte öfters die Ansicht vertreten, daß nach Verkündigung des Gesetzes vom 14. März 1845 eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, dem Pfarrer ein Pfarrzusatzgehalt zu bewilligen, nicht mehr vorgelegen habe, und daß die nach diesem Zeitpunkt bewilligten Zusatzgehälter keine Verpflichtung der Gemeinden als solchen, sondern der einzelnen Konfessionsangehörigen oder der Kirchengemeinden seien[59]).

Daß die Pfarrzusatzgehälter, die aus den allgemeinen Gemeindeeinkünften geleistet wurden, durch § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 nicht aufgehoben seien, sondern durch § 1, Abs. 3 und, soweit sie bereits vor 1845 geschaffen waren, auch durch § 6, Abs. 1 aufrecht erhalten seien, ist von den Gerichten nicht bestritten worden.

Bei Entscheidung der Frage, ob auch die durch Umlagen und Naturallieferungen der Konfessionsangehörigen aufgebrachten Pfarrzusatzgehälter eine Verpflichtung der Gemeinden als solcher seien, und ob sie unter § 1, Abs. 3 und § 6, Abs.1 des Gesetzes vom 14. März 1880 fielen, haben die Gerichte nicht einheitlich geurteilt, und zwar weichen nicht nur die Entscheidungen der verschiedenen Gerichte voneinander ab, sondern auch mehrere Gerichte haben zu verschiedenen Zeiten entgegengesetzte Entscheidungen getroffen.

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Rechtsprechung, soweit es sich um Pfarrzusatzgehälter handelt, die durch Umlagen und Naturallieferungen der Konfessionsangehörigen aufgebracht wurden[60]).

---

[58]) S. oben, S. 88 ff.

[59]) S. oben, S. 71 ff.

[60]) Eine ausführliche Darstellung der einzelnen Prozesse s. im Anhang II. — Die mir bekannt gewordenen vor höheren Gerichten ausgetragenen Prozesse sind alle aufgeführt; die vor Amtsgerichten entschiedenen Prozesse sind jedoch nicht berücksichtigt. Soweit die Prozesse im Gebiete der Diözese Trier geführt wurden, dürften alle erfaßt sein, ob in der Erzdiözese Köln und der Diözese Münster nicht noch weitere Prozesse geführt worden sind, konnte ich mit Bestimmtheit nicht feststellen.

In ihr ist angegeben, wieviel Entscheidungen der einzelnen Gerichte folgende drei Fragen mit ja und nein beantwortet haben:

1. Ist das Pfarrzusatzgehalt, das durch Umlagen oder Naturallieferungen der Konfessionsangehörigen aufgebracht wird, eine Verpflichtung der Gemeinde als solcher?
2. Fällt dieses Pfarrzusatzgehalt unter § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 und demnach auch unter § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880?
3. Sind die Beschlüsse der Gemeindeorgane, durch die das Pfarrzusatzgehalt bewilligt wurde, privatrechtliche Titel im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880?

Dabei ist zu bemerken, daß nicht alle Urteile eine Entscheidung über sämtliche drei Fragen enthalten. Wenn das Pfarrzusatzgehalt als gemäß § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 fortbestehend anerkannt wurde, dann wurde von einer Prüfung der zweiten Frage gewöhnlich abgesehen, so u. a. in dem Urteil des R. G. im Falle Serrig. Auch handelt es sich in mehreren Prozessen um Zusatzgehälter, die erst nach Verkündigung des Gesetzes vom 14. März 1845 bewilligt wurden, sodaß § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 und § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 nicht in Frage kommen konnten.

Erkennendes Gericht	Gemeindelast		§ 6, Abs. 1 d. G. v. 14. 3. 1880		§ 1, Abs. 3 d. G. v. 14. 3. 1880	
	ja	nein	ja	nein	ja	nein
	1	2	3	4	5	6
a) R. G. Leipzig	3	—	—	—	3	—
b) O. L. G. Köln	8	1	3	3	4	3
c) L. G. Trier	4	3	2	3	4	3
d) L. G. Koblenz	1	—	1	—	1	—
e) L. G. Saarbrücken	2	—	—	—	2	—
f) L. G. Köln	—	1	—	—	—	1
g) L. G. Aachen	1	—	—	—	1	—
h) O. V. G. Berlin	2	1	2	1	—	—
	21	6	8	7	15	7

Bei den in der Aufstellung enthaltenen Entscheidungen handelt es sich um folgende Prozesse (vgl. Anhang II):

a) Spalte 1 und 5: Neunkirchen und Serrig.

b) Sp. 1: Neunkirchen, Ehrenfeld, Becond, Serrig (2 Urteile), Dhron, Mettnich/Mühlfeld (2 Urteile).
Sp. 2: Rohr/Lindweiler.
Sp. 3: Becond, Mettnich/Mühlfeld (2 Urteile).
Sp. 4: Rohr/Lindweiler, Serrig (1. Urteil), Dhron.

Sp. 5: Neunkirchen, Ehrenfeld, Becond, Serrig (2. Urteil).
Sp. 6: Rohr/Lindweiler, Serrig, (1. Urteil), Dhron.

c) Sp. 1: Bollendorf, Zemmer, Ammeldingen, Dhron.
Sp. 2: Becond, Serrig, Mettnich/Mühlfeld.
Sp. 3: Zemmer, Dhron.
Sp. 4: Becond, Serrig, Mettnich/Mühlfeld.
Sp. 5: Bollendorf, Zemmer, Ammeldingen, Dhron.
Sp. 6: Becond, Serrig, Mettnich/Mühlfeld.

d) Sp. 1, 3 u. 5: Gevenich.

e) Sp. 1 u. 5: Völklingen und Neunkirchen.

f) Sp. 2 u. 6: Ehrenfeld.

g) Sp. 1 u. 5: Rohr/Lindweiler.

h) Sp. 1 u. 2: Messerich, Longcamp.
Sp. 2 u. 4: Mettnich/Mühlfeld.

In den Prozessen Völklingen und Ehrenfeld handelte es sich nicht um das Pfarrzusatzgehalt, sondern um das Kaplansgehalt. Wenn auch die französische Gesetzgebung den Gemeinden eine gesetzliche Verpflichtung, das Gehalt für den Kaplan als dauernde Leistung zu übernehmen, nicht auferlegt hat, so wurde das Gehalt doch, nachdem es durch einen Beschluß der Gemeindeorgane bewilligt war, eine Verpflichtung der Gemeinde als solcher. Auch stellte der Beschluß einen privatrechtlichen Titel im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 dar.

Der Prozeß Becond wurde um das Küstergehalt geführt. Auch dafür lag eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde nicht vor. Da es aber bereits von 1845 bestand, fiel es unter den § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 und § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880.

Die beiden Arten von Leistungen unterliegen demnach, soweit die Gesetze vom 14. März 1845 und 1880 in Frage kommen, derselben rechtlichen Beurteilung wie das Pfarrzusatzgehalt, und die Prozesse haben darum auch für das Pfarrzusatzgehalt Bedeutung.

Die obige Aufstellung zeigt, daß die weitaus meisten Urteile das Pfarrzusatzgehalt, das durch Umlagen oder Naturallieferungen der Konfessionsangehörigen aufgebracht wird, als eine Verpflichtung der Gemeinde als solcher erklärt haben. Gleichfalls hat die große Mehrzahl der Urteile die das Pfarrzusatzgehalt begründenden Beschlüsse der Gemeindeorgane als privatrechtliche Titel im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 anerkannt. Auch die Urteile, die das Pfarrzusatzgehalt als unter § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 und § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 fallend anerkannt haben, sind gegenüber den entgegengesetzt erkennenden Urteilen in der Mehrzahl.

Die Rechtsprechung hat sich demnach vorwiegend für die in der vorliegenden Arbeit vertretene Ansicht über die rechtliche Natur des Pfarrzusatzgehaltes und die Bedeutung der Gesetze vom 14. März 1845 und 14. März 1880 ausgesprochen.

7b. § 6, Abs. 1 und § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 in der Verwaltungspraxis.

Wie die Gerichte, so haben auch die Verwaltungsbehörden über die Bedeutung der § 1, Abs. 3 und § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 und des § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 verschieden geurteilt.

Daß die Pfarrzusatzgehälter, die aus den allgemeinen Gemeindeeinkünften bestritten wurden oder die in Leistungen bestanden, die sich ohne weiteres als Leistungen der ganzen Gemeinde darstellten (Holzlieferungen, Nutznießung von Gemeindeländereien), auch wenn sie nicht auf dem schriftlichen Etat der Gemeinden standen, unter § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 und § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 fielen, sofern sie 1845 als dauernde Leistungen bestanden, wurde auch von den Verwaltungsbehörden allgemein anerkannt. Zwar haben nachgeordnete Verwaltungsbehörden häufig auch derartige Leistungen verweigert, sie wurden jedoch von den Regierungen angehalten, die Leistungen weiter zu erbringen.

Ein klares Beispiel für die Anschauung der Regierung in Trier bildet ein Vorgang in der Pfarrei Zerf.

Im Mai 1933 beschloß der Gemeinderat, die Holzlieferung an den Pfarrer im Werte von 294 RM. einzustellen, weil sie eine zu starke Belastung für die Gemeinde sei. Der Pfarrer, dem der Beschluß mitgeteilt wurde, erstattete dem Generalvikariat Bericht. Das Generalvikariat wandte sich an die Regierung in Trier mit dem Ersuchen, „die Zivilgemeinde im Aufsichtswege anzuhalten, die Holzlieferung in der bisherigen Weise zu bewirken". Nach längerem Zögern entschied die Regierung durch Schreiben an den Landrat von Saarburg vom 29. Oktober 1933: „Die Zivilgemeinde ist zu der Holzlieferung auf Grund des öffentlichen Rechts gemäß § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 verpflichtet..." Sie ersuchte weiter den Landrat, die Gemeinde entsprechend zu bescheiden. Wenn die Gemeinde die Lieferung verweigere, sei der entsprechende Geldbetrag festzustellen und zwangsweise in den Etat der Gemeinde einzusetzen. Der Gemeinderat lehnte die Lieferung ab; darauf erfolgte die Zwangsetatisierung, gegen die der Gemeinderat „im voraus schärfsten Protest einlegte"[61]).

Auch die Regierung in Koblenz hat noch in jüngster Zeit eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde anerkannt.

Am 26. März 1935 teilte der Bürgermeister dem Pfarrer von F. mit, daß die zur Pfarrei F. gehörende Gemeinde D. den auf sie entfallenden Teil des Pfarrzusatzgehaltes und die Sondervergütung für das Halten der Frühmesse in D. nicht mehr zahlen könne, da die Gemeindekasse durch Verfügung des Ministers bis zur Sanierung geschlossen sei. Der Bürgermeister bat aber, daß die Frühmesse in D. weiter gehalten werde. Das Generalvikariat wandte sich an die Regierung in Koblenz, die am 24. Mai 1935 mitteilte, daß die Finanzlage der Gemeinde D. sehr schlecht sei und

[61]) A. G. V., Pfarrakten Zerf.

daß der Minister eine Unterstützung abgelehnt habe. Sie bat gleichfalls, daß die Frühmesse weiter gehalten werde, bis die drückendsten Schulden bereinigt seien und die Gemeinde das Pfarrzusatzgehalt wieder zahlen könne[62]). — Die Regierung erkennt damit eine Verpflichtung der Gemeinde an.

Bei den Pfarrzusatzgehältern, die durch Umlagen oder Naturallieferungen der Konfessionsangehörigen aufgebracht wurden, haben jedoch auch die Regierungen vorwiegend die Ansicht vertreten, daß sie nicht unter den § 6, Abs. 1 des Gesetzes von 1880 fielen. Diese Ansicht ist aber nur eine folgerichtige Durchführung ihrer Auffassung über die rechtliche Natur dieser Art von Pfarrzusatzgehältern[63]). Auch die öfters erwähnte Abhandlung und der Kommentar zur Landgemeindeordnung[64]) von Richard Schmidt ist dabei nicht ohne Einfluß gewesen. Bei der großen Bedeutung, die dieser Kommentar für die Verwaltungspraxis hat, ist es leicht verständlich, daß die Verwaltungsbehörden sich der Auffassung Schmidts angeschlossen haben. Die Regierungen wurden in ihrer Ansicht bestärkt durch die oben (S. 72 ff.) erwähnten Ministerialerlasse. Diese Erlasse sprechen allgemein von den Leistungen der bürgerlichen Gemeinden an die Kirchengemeinden, ohne einen Unterschied zwischen den 1845 bereits bestehenden und den erst nach 1845 bewilligten Leistungen zu machen. Die beiden Minister dürften bei ihren Erlassen nur die letzteren Leistungen im Auge gehabt haben. Da aber die Regierungen vorwiegend die Ansicht vertraten, daß alle durch Leistungen der Konfessionsangehörigen aufgebrachten Zuschüsse keine Verpflichtung der Gemeinde als solcher seien, lag der Gedanke nahe, die Leistungen auf die erstere Art von Zuschüssen zu beziehen[65]). Das Generalvikariat in Köln erließ am 15. August 1868 eine

---

[62]) A. G. V., Pfarrakten Faid.

[63]) Vgl. oben S. 57 ff.

[64]) Richard Schmidt, Die Verfassung, 2. Aufl., S. 205.

[65]) Dieselbe Ansicht wie die der beiden Minister wird in einem Schreiben des Oberpräsidenten der Rheinprovinz an die Regierung in Trier vom 27. 2. 1875 ausgesprochen. Bereits am 4. 4. 1875 hatte der Oberpräsident der Regierung auf ihre Anfrage mitgeteilt, er sei damit einverstanden, daß die Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 21. 5. 1874 (Beschlagnahme des Vermögens der erledigten und nicht vorschriftsmäßig besetzten Pfarrstellen, vgl. Hinschius II, S. 19) auch auf das Pfarrzusatzgehalt Anwendung finde. Im Schreiben vom 27. 2. 1875 gibt er sodann nähere Anweisungen. Die von der Zivilgemeinde erhobenen Beiträge für das Pfarrzusatzgehalt seien an den Beschlagnahmekommissar abzuführen. Wenn die Gemeinde die Beiträge im Auftrage des Kirchenvorstandes erhebe und diesen Auftrag zurückziehe, dann seien die Beiträge in der Kirchenkasse zu beschlagnahmen. — Der Oberpräsident vertritt damit die Ansicht, daß es sich bei den Beiträgen zum Pfarrgehalt um Abgaben handele, die von der Gemeinde im Auftrag des Kirchenvorstandes eingezogen würden, daß sie also keine Verpflichtung der Gemeinde selbst seien. — Der Oberpräsident erwähnt in demselben Schreiben auch die alten Abgaben der Pfarrangehörigen. „Handelt es sich aber um der Kabinettsorder vom 19. 6. 1836 (vgl. oben, S. 56) unterliegende Abgaben und Leistungen, welche an den Pfarrer vermöge einer auf Notorietät beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, so erscheint der Pfarrer als der direkte Gläubiger der Pflichtigen, und es muß daher, wenn letztere zu zahlen sich weigern, ihm persönlich die durch die K. O. vom 19. 6. 1836 zugestandene exekutorische Beitreibung seitens der Verwaltungsbehörden

Instruktion[66]) über die Aufbringung der kirchlichen Bedürfnisse, in der es die Kirchenvorstände anwies, gemäß den beiden Ministerialerlassen zu verfahren. Das Generalvikariat scheint sich demnach der Ansicht der Minister angeschlossen zu haben.

Praktische Bedeutung für das Pfarrzusatzgehalt haben die beiden Erlasse nicht gehabt. Die Gemeindebehörden erhoben nach wie vor die Umlagen und besorgten die Naturallieferungen. Die Frage, ob sie dabei eine eigene Verpflichtung erfüllten oder nur den Kirchengemeinden Hilfe leisteten, wurde nicht geprüft. Erst im sogenannten Kulturkampfe wurde diese Auffassung über die Rechtsnatur dieser Art von Zusatzgehältern von praktischer Bedeutung.

Durch das Preußische Gesetz vom 22. April 1875[67]) wurden die für die Bistümer, die zu ihnen gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Staatszuschüsse eingestellt. Die Wiederaufnahme der Zahlung wurde abhängig gemacht von einer schriftlichen Erklärung des Bischofs oder des Bistumsverwesers, daß er sich den Staatsgesetzen unterwerfen wolle. (§ 1 und 2.) — Unter diese Gesetzesbestimmung fielen die Pfarrzusatzgehälter nicht, da in ihr nur von Staatsleistungen die Rede ist[68]). — § 10 desselben Gesetzes verbietet ferner die exekutive Beitreibung im Verwaltungswege der Abgaben und Leistungen an die Bistümer, Institute und Geistlichen, solange die Einstellung der Staatsleistungen dauert. Unter diesen Abgaben sind, wie die Motive[69]) zu dem Gesetze besagen, die Leistungen Dritter zu verstehen, das privatrechtliche Verhältnis des Berechtigten zu dem Abgabepflichtigen soll jedoch nicht berührt werden, und es soll ihnen der Rechtsschutz verbleiben, nur das Privileg der administrativen Exekution soll ruhen[70]).

Diese Gesetzbestimmung wurde von den Verwaltungsbehörden auch auf die Abgaben bezogen, die die Gemeinden zur Aufbringung des Pfarrzusatzgehaltes zu erheben hatten[71]). Sie betrachteten demnach das Pfarrzusatzgehalt nicht als eine Last der Gemeinde und die Abgaben nicht als

---

gewährt werden." Voraussetzung dafür sei aber, daß diese Abgaben auch während der Vakanz der Pfarrstelle geleistet würden, wofür es auf die frühere Übung ankomme. (Archiv der Regierung in Trier, Generalakten, Fach XI, Nr. 13.)

[66]) Dumont, S. 514.

[67]) Ges. S. 1875, S. 194; Hinschius II, S. 67 ff. — mit Kommentar.

[68]) In diesem Sinne entschied die Regierung in Sachen Schwadorf (A. G. V. Köln, Pfarrakten Schwadorf).

[69]) Auszugsweise bei Hinschius II, S. 77, Anm. 32.

[70]) Am 25. 6. 1875 erließ das Kölner Generalvikariat ein Rundschreiben, in dem es darauf hinwies, daß das Gesetz vom 22. 4. 1875 nur die Einstellung der Staatsleistungen verfügt habe, daß dagegen für die Zuschüsse aus Gemeindemitteln nur die Beitreibung auf dem Verwaltungswege untersagt sei. Die Zahlungspflicht der Gemeinde sei dieselbe geblieben, wie aus den Motiven und aus den Verhandlungen im Abgeordnetenhause und Herrenhause hervorgehe, die Gemeindezulagen seien deshalb nach wie vor beim Bürgermeister einzufordern. (A. G. V. Köln Generalia.)

[71]) Über die entgegengesetzte Anschauung des O. L. G. Köln und des R. G. vgl. den Prozeß Neunkirchen (Anhang II, 2).

Gemeindeabgaben; die Gemeinden hatten nach ihrer Auffassung nur die Aufgabe, die Beiträge der Pfarrangehörigen als Beauftragte der Kirchengemeinde einzuziehen.

Auf Grund dieses Gesetzes stellten die Gemeinden die Zahlung der Pfarrzusatzgehälter, die durch Umlagen und Naturallieferungen aufgebracht wurden, ein. In den meisten Fällen traten die Kirchenvorstände an ihre Stelle, sie konnten aber nur die Leistungen einsammeln, die freiwillig erbracht wurden[72].

Im Jahre 1882 wurde die Gehaltssperre und das Verbot der Erhebung von Abgaben für die Kirche aufgehoben. Nun war aber inzwischen das Gesetz vom 14. März 1880 ergangen, das die Leistungen der bürgerlichen

---

[72]) Im Januar 1878 wurde kirchlicherseits mittels eines vorgedruckten Fragebogens bei allen Pfarrern der Diözesen Köln, Trier, Münster und Paderborn eine Umfrage über die Folgen der kirchenpolitischen Gesetze gehalten. In diesem Fragebogen standen auch die folgenden Fragen:

8) Sind Geistlichen Gehaltsbezüge gesperrt?
   a) aus der Staatskasse?
   b) aus der Gemeindekasse?
   In welchem Betrage?
9) Kommt die Gemeinde ganz oder teilweise für die Ausfälle auf?

Aus der Diözese Trier liegen 515 ausgefüllte Fragebogen vor (In 2 Bänden gebunden im A. G. V. Gen. Abtlg. X). Die Beantwortung der Fragen unter 8 ist nicht immer eindeutig klar. Diese Fragen traten auch in ihrer Bedeutung gegenüber anderen Fragen zurück. Aus den Antworten auf die Fragen unter 8 und 9 ist folgendes zu entnehmen:

Die Pfarrzusatzgehälter, die aus den allgemeinen Einnahmen der Gemeinden entrichtet wurden, wurden im Regierungsbezirk Koblenz, wo diese Form die Regel war, allgemein weitergezahlt, in der Diözese Trier waren sie jedoch in manchen Fällen gesperrt.

Die Pfarrzusatzgehälter, die durch eine Sonderumlage auf die Pfarrangehörigen aufgebracht wurden, waren allgemein gesperrt, weil den Verwaltungsbehörden die Beitreibung untersagt war. Vielfach wurden diese Beiträge privatim eingesammelt, es gab aber naturgemäß viele Ausfälle.

Die Naturallieferungen wurden allgemein weiter getätigt, jedoch in nichtamtlicher Form, und es erfolgte auch keine exekutorische Einziehung der Rückstände. Die Leistungen der Forensen, die zu dem betreffenden Pfarrer ja kaum in Beziehung standen, fielen durchgängig ganz aus. Auch verweigerten die Gemeindebehörden häufig die Herausgabe der Steuerlisten, sodaß die Aufstellung der Hebelisten erschwert war.

Die Holzbezüge aus dem Gemeindewalde wurden ausnahmslos weitergeleistet, jedoch meldete ein Pfarrer, daß er im Gegensatz zu den früheren Jahren den Hauer- und Fuhrlohn selbst tragen müsse.

Die Antworten auf die Frage 9 sind sehr verschieden. Einzelne Pfarreien ersetzten dem Pfarrer die gesamten Ausfälle an Staats- und Gemeindegehalt, fast alle bemühten sich, wenigstens die Leistungen der Gemeinde zu ersetzen. Jedoch war der Ersatz fast immer unzulänglich. Einige Pfarrer melden, daß von den eingehenden Leistungen der Pfarrangehörigen noch an andere bedürftige Pfarrer abgegeben werden könne.

Staatsgehalt bezogen in der Diözese Trier nur 12 Pfarrer, nachdem sie eine Erklärung gemäß § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 22. 4. 1875 (Hinschius II, S. 74) abgegeben oder ihre Gesinnung gemäß Abs. 2 desselben Paragraphen zum Ausdruck gebracht hatten.

Gemeinden an die Kirche mit zwei Ausnahmen aufhob. Damit war den Gemeinden eine Gelegenheit geboten, die bis dahin vertretene Ansicht, daß die durch Umlagen und Naturallieferungen aufgebrachten Pfarrzusatzgehälter keine Gemeindelast seien, praktisch durchzuführen. Denn wenn die Pfarrzusatzgehälter keine Verpflichtung der Gemeinde selbst bildeten, dann war es ohne weiteres klar, daß sie nicht durch das Gesetz aufrechterhalten werden konnten. Folgerichtig hätten also die Gemeinden die Wiederaufnahme der auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1875 unterbrochenen Leistungen verweigern müssen.

In der Tat haben denn auch die Gemeinden sich vielfach geweigert, die Pfarrzusatzgehälter wieder zu erheben. Den Bemühungen der Kirchenvorstände und der kirchlichen Behörde gelang es aber, fast alle Gemeinden zur Wiederaufnahme der Zahlungen zu bewegen[73]). In den sich weigernden Gemeinden übernahmen die Kirchenvorstände, die den Rechtsweg nicht beschreiten wollten, das Pfarrzusatzgehalt auf die Kirchenkasse und brachten es durch Kirchensteuern auf[74]).

Die Regierung in Trier erließ am 10. Juli 1880 eine für die Landräte

---

[73]) Das Generalvikariat Trier erließ im Jahre 1902 eine Verordnung (A. A. 1902, Nr. 74), in der es die Kirchenvorstände darauf hinwies, daß die Pfarrzusatzgehälter gemäß § 1 und § 6 des Gesetzes vom 14. 3. 1880 weiterzuleisten seien, wenn sie auf einem privatrechtlichen Titel beruhten, oder wenn sie schon 1845 bestanden. Davon seien die Pfarrzusatzgehälter, die durch Umlagen oder Naturallieferungen aufgebracht würden, nicht ausgeschlossen, wie auch die Gerichte anerkannt hätten. Die Kirchenvorstände werden dann angewiesen, gegebenenfalls die nötigen Schritte zu unternehmen, damit an den bestehenden Ansprüchen gegen die Zivilgemeinden nichts geändert werde.

Daß die Gemeinden die Zahlung wieder aufnahmen, hatte sicher zum Teil auch seinen Grund darin, daß sie in den Beschlüssen der Schöffen- und Gemeinderäte privatrechtliche Titel im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. 3. 1880 sahen. In diesem Sinne ergingen 1881 und 1882 mehrere Urteile des Amtsgerichts Prüm. Die Regierung in Trier hat sich dieser Ansicht des Amtsgerichts angeschlossen, wie aus einem Schreiben an den Pfarrer von Bleialf hervorgeht (Pfarrarchiv Bleialf).

[74]) Aus den Akten des Generalvikariates Trier konnte ich zwanzig Pfarreien feststellen, die im Kulturkampf oder gleich nach seiner Beendigung das Pfarrzusatzgehalt auf die Kirchenkasse übernahmen und es auch später weiterzahlten. Auffallend ist, daß von diesen 20 Pfarreien acht im heutigen Saarland liegen, ferner, daß von den restlichen zwölf Pfarreien acht zum Kreise Saarburg gehören. Daraus muß man wohl schließen, daß die Anschauung des Landrates maßgebend war und daß das Vorgehen einer Gemeinde auf die Nachbargemeinden einwirkte. In einer Pfarrei hat die Gemeinde des Pfarrortes das Gehalt verweigert, während eine Filiale, die zu einem anderen Kreise gehörte, es weiterzahlte. In zwölf von den 20 Pfarreien hatte das Pfarrzusatzgehalt schon 1845 bestanden, in sechs Pfarreien ist es nach 1845 geschaffen worden. In zwei Pfarreien konnte ich das Datum des Beschlusses nicht feststellen. — Wahrscheinlich ist, daß damals auch noch weitere Pfarrzusatzgehälter in Fortfall gekommen sind. Viele können es aber nicht gewesen sein. Denn nur in etwa sechzig Pfarreien, in denen die Gemeinde im 19. Jahrhundert ein Pfarrzusatzgehalt bezahlte, besteht es heute nicht mehr, und darunter sind auch die Pfarreien, in denen das Gehalt nicht ordnungsmäßig geregelt war und in denen es erst nach 1845 beschlossen wurde, enthalten.

und Bürgermeister bestimmte Zirkularverfügung[75]) über die Anwendung des Gesetzes vom 14. März 1880. Darin heißt es zu dem § 6:

„Wir bemerken hierzu, daß es aber auch bei diesen Bewilligungen nicht bloß darauf ankommt, daß sie formell auf dem Haushaltsetat der Zivilgemeinde standen, sondern auch darauf, daß sie als zu Lasten der Zivilgemeinde und nicht nur als in Vertretung und Vermittlung für die Pfarrgenossen zu besorgende Angelegenheiten in den bezüglichen Beschlüssen der Gemeindevertretungen, auf Grund welcher die betreffende Position in den Haushaltsetat derselben aufgenommen wurde, bezeichnet und anerkannt worden sind."

Hinsichtlich der Schlichtung von Streitigkeiten über das Pfarrzusatzgehalt bestimmt dieselbe Verfügung:

„Sofern es sich dagegen um Streitigkeiten über die Leistungspflicht der Zivilgemeinde handelt, ist eine Entscheidung nach wie vor nur im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. Zu diesen Streitigkeiten gehören namentlich die Fälle, in welchen die Frage, ob der geltend gemachte Titel der Leistung unter den Begriff der privatrechtlichen Titel falle, oder die Frage, ob die Zivilgemeinde durch die bisherige Leistung eine eigene Verpflichtung erfüllt habe bzw. dieselbe noch ferner erfüllen müsse, zu entscheiden ist."

Eine klare Entscheidung der Frage, ob die durch Leistungen der Pfarrangehörigen aufgebrachten Pfarrzusatzgehälter auf Grund des § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 weiterzuleisten seien, enthält diese Verfügung nicht. Sie besagt nur, daß diejenigen Pfarrzusatzgehälter weiterbestehen, die eine Verpflichtung der Gemeinde als solcher bilden, ohne jedoch zu bestimmen, welche Pfarrzusatzgehälter als Gemeindelast anzusehen seien. Die Regierung wollte offenbar diese umstrittene Frage nicht eindeutig entscheiden. Das zeigt auch die sich widersprechende Stellungnahme derselben Regierung in der Streitsache Serrig. In einem Schreiben vom 28. August 1896 wird der durch Umlagen aufgebrachte Teil des Pfarrzusatzgehaltes als eine Leistung bezeichnet, die 1845 auf dem Haushaltsetat der Gemeinde stand, und die deshalb weiter zu gewähren sei; in einem Schreiben in derselben Sache vom 27. März 1897 wird dagegen gesagt, daß eine Verpflichtung der Gemeinde nur für die Leistungen bestehe, die aus den allgemeinen Einkünften der Gemeinde bestritten würden[76]).

Bemerkenswert ist die von der Regierung in Koblenz und nach ihr von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz vertretene Ansicht.

Als einzelne Mitglieder der Gemeinde Gevenich die Naturallieferung für den Pfarrer verweigerten und der Bürgermeister, wie es allgemein Sitte war, die Vollstreckbarkeitserklärung der in Geld festgestellten Rückstände bei der Regierung beantragte, ersuchte die Regierung zunächst unter Berufung auf den Aufsatz von Richard Schmidt im Preußischen Verw. Blatt[77]) um Äußerung über die rechtliche Verpflichtung der Gemeindeangehörigen zu dieser Leistung. Wenn sie noch bestehe, dann emp-

[75]) A. G. V Gen. Abtlg. VII, Fasz. 50.
[76]) Pfarrarchiv Serrig, vgl. auch den Prozeß Serrig (Anhang II, 1).
[77]) Vgl. oben, S. 42.

fehle es sich, daß die Kirchengemeinde die Naturallieferung in eine feste Geldentschädigung umwandle, letztere auf den Etat übernehme und durch Kirchensteuer aufbringe.

Darauf wurden der Regierung die Beschlüsse des Schöffenrates eingereicht. Die Regierung ließ dem Kirchenvorstande durch den Landrat unter dem 14. Oktober 1913 folgende Antwort zugehen:

„Nach dem Protokoll vom 9. März 1841, Ziffer 2, 3 und 4 handelt es sich um eine besondere Form der Kirchensteuer auf Grund einer älteren Steuerordnung. Bei einer kirchlichen Besteuerung nach Maßgabe älterer Steuerordnungen tritt aber eine Mitwirkung staatlicher Verwaltungsbehörden nicht ein, insbesondere wird für sie die Vollstreckung im Verwaltungsverfahren nicht gewährt. Dem Kirchenvorstand bleibt es vielmehr überlassen, die Steuerforderungen nötigenfalls im ordentlichen Rechtswege einzuklagen. Vgl. XIV der Ausf.-Anweisung vom 24. März 1906 zum Kirchensteuergesetz vom 14. Juli 1905, Ges. S., S. 281."

Der Oberpräsident der Rheinprovinz, an den sich der Pfarrer wandte, schloß sich der Ansicht der Regierung in Koblenz an[78]).

Die Verwechslung der Naturallieferung mit den alten Pfarrabgaben durch die beiden Behörden und die Bezeichnung dieser Leistungen als Kirchensteuern nach Maßgabe älterer Steuerordnungen zeigt, daß die Behörden die französische Gesetzgebung über das Pfarrzusatzgehalt außer acht gelassen haben, und daß ihnen die Entstehungsgeschichte der Pfarrzusatzgehälter und ihre rechtliche Natur nicht bekannt waren.

Auch im Jahre 1883 hatte die Regierung in Koblenz schon die Ansicht vertreten, daß eine Verpflichtung der Gemeinde zum Pfarrzusatzgehalt nicht mehr bestehe. Dabei berief sie sich aber nicht auf die älteren Steuerordnungen, sondern auf das Gesetz vom 14. März 1880. Als nämlich der Kirchenvorstand von Boos sich beschwerdeführend an die Regierung wandte, weil die Gemeinde die Zahlung des Pfarrzusatzgehaltes verweigerte, erhielt er zur Antwort, daß auf Grund des Gesetzes vom 14. März 1880 die Gemeinde zur Leistung des Pfarrzusatzgehaltes nicht mehr verpflichtet sei. Das Pfarrzusatzgehalt war schon 1837 bewilligt worden. Die dem Pfarrer neben dem Bargehalt zustehende Holzlieferung wurde jedoch fortgesetzt, das Bargehalt ist auf die Kirchenkasse übernommen worden[79]).

Unter dem 30. April 1893 entschied aber dieselbe Regierung wieder, daß es besonderer Beschlüsse über die Weiterleistung der Zuschüsse an die Kirchengemeinden, die bereits vor Erlaß des Gesetzes vom 14. März 1845 in dem Haushaltetat der Gemeinden standen, nicht bedürfe, da die Zivilgemeinden zur Zahlung dieser Zuschüsse öffentlichrechtlich verpflichtet seien[80]).

Es sei nun noch eine Äußerung der Regierung in Trier aus neuerer Zeit angeführt.

[78]) Pfarrarchiv Gevenich; vgl. den Prozeß Gevenich (Anhang II, 12).

[79]) A. G. V. Pfarrakten Boos.

[80]) Diese Verfügung befindet sich gemäß einem Schreiben des Amtsbürgermeisters von Antweiler an den Landrat von Ahrweiler in Sachen Barweiler vom 14. 12. 1935, das dem Generalvikariat abschriftlich mitgeteilt wurde, bei den Akten des Bürgermeisteramtes Antweiler.

Seit dem Jahre 1928 wurde in der Pfarrei Krettnach die Naturallieferung auf die Lohnsteuer und die Grundvermögensteuer umgelegt. — Diese Maßnahme entsprach nicht den Gesetzesvorschriften, da die Naturallieferungen nur von den Grundbesitzern erhoben wurden. Heute kommt als Maßstab deshalb nur die Grundvermögensteuer in Frage. — Im Jahre 1932 wurde die Frage der Regierung zur Entscheidung vorgelegt. Die Regierung teilte dem Generalvikariat mit, daß die Naturalieferung einschließlich der im Jahre 1861 in eine Barzahlung umgewandelten Mostlieferung nicht als ein Zuschuß der zur Pfarrei Krettnach gehörenden Zivilgemeinden zum Pfarrgehalt gemäß § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 in Verbindung mit dem § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 anerkannt werden könne. Die Nachprüfung der Haushaltspläne habe ergeben, daß diese Lieferung seit 1835 niemals auf dem Haushaltsetat der betreffenden Gemeinde gestanden habe; es handele sich daher um eine Leistungsverpflichtung der Pfarrgenossen gemäß § 2 des Gesetzes vom 14. März 1845 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes vom 14. März 1880; die Kirchengemeinde habe also von den Grundbesitzern des Pfarrbezirkes diese Lieferung, verteilt nach der Grundvermögensteuer, zu erheben, die Einkommensteuer könne nicht herangezogen werden.

Die Regierung weist dann weiter darauf hin, daß es sich bei der Naturallieferung nicht um eine Leistung der Kirchengemeinde an sich, sondern der Pfarrgenossen handele, die auch nach Errichtung der Kirchengemeinde durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 bestehen geblieben sei. Das gehe hervor aus dem Gesetz vom 14. März 1880, das die Lieferungen der Pfarrgenossen ausdrücklich anerkenne (§ 13 d. Ges.), und aus der Bestimmung des § 1 des Gesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern vom 14. Juli 1905. Demnach könnten auch nicht staatliche Besoldungszuschüsse bei etwaigem Ausfall der Lieferung in Anspruch genommen werden.

In demselben Sinne ist ein weiteres Schreiben vom 20. Dezember 1933 in derselben Angelegenheit gehalten. Die Ausführungen des Generalvikariates könnten die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß die Naturallieferungen nicht auf den Etats der betr. Gemeinden gestanden hätten. Es könne sich nur um eine Verpflichtung der Pfarrgenossen handeln. Die Amtskasse werde aber weiterhin die Rückstände in Form eines entsprechenden Geldbetrages einziehen. Bei dieser Sachlage empfehle es sich schon aus Zweckmäßigkeitsgründen, von weiteren Erhebungen in der Richtung, daß die Naturallieferung als Pflichtlieferung der Zivilgemeinden anzusehen sei, Abstand zu nehmen[81]).

In der neuesten Zeit haben zahlreiche Amts- und Ortsbürgermeister die Weiterleistung des Pfarrzusatzgehalts verweigert[82]). Es läßt sich nicht verkennen, daß die Regierungen bei den Verhandlungen, die sich an die Weigerung anschlossen, gegenüber den Kirchengemeinden Zurückhaltung übten, und sie scheinen mehr zu der Ansicht zu neigen, daß eine Verpflichtung der Gemeinden, die Pfarrzusatzgehälter weiterzuleisten, nicht be-

---

[81]) A. G. V., Pfarrakten Krettnach.

[82]) Bollendorf, Wintrich, sämtliche Gemeinden der Bürgermeisterei Gillenfeld, Cobern, Dieblich, Dörrebach, Laubach, Mayen, Müllenbach, Müden, Retterath, Barweiler, Veldenz, Ludendorf.

stehe. Seitdem jedoch das Reichskirchenministerium neuerdings streng darauf besteht, daß die Leistungen, die im Jahre 1911[83]) von den Zivilgemeinden erbracht wurden, auch heute in die Kompetenz eingesetzt werden[84]), ist ein Umschwung in der Einstellung der Regierungen festzustellen. So hat die Regierung in Koblenz am 25. Januar 1936 — IIa Nr. 37 — dem Amtsbürgermeister von Stromberg mitgeteilt, daß die Leistungen der Gemeinden, die 1845 auf dem Haushaltetat gestanden hätten, weiter zu erbringen seien, bis sie entbehrlich geworden seien. Die katholischen wie die evangelischen Kirchengemeinden von Dörrebach und Seibersbach müßten jedoch staatliche Besoldungszuschüsse in Anspruch nehmen, so daß sie auf die in Frage stehenden Leistungen der Zivilgemeinden nicht verzichten dürften[85]).

Zusammenfassend kann man also über die Praxis der Verwaltungsbehörden sagen:

Daß die Pfarrzusatzgehälter, die sich ohne weiteres als Leistungen der ganzen Gemeinde darstellen, soweit sie bei Verkündigung des Gesetzes vom 14. März 1845 bereits bestanden, gemäß § 1 dieses Gesetzes und § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 als gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden weiterbestehen, wird von den Verwaltungsbehörden, wenigstens den Regierungen, allgemein anerkannt. Die Beurteilung der Frage, ob auch die durch Leistungen der einzelnen Pfarrangehörigen aufgebrachten Zusatzgehälter noch eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden sind, ist nicht einheitlich. Die Ansicht, daß sie eine solche nicht sind, muß jedoch als die vorherrschende bezeichnet werden.

Die Auffassung der Verwaltungsbehörden über den § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 ist von geringerer Bedeutung. Denn wenn ein Anspruch auf das Pfarrzusatzgehalt mit der Behauptung, daß es auf einem privatrechtlichen Titel beruhe, geltend gemacht wird, können die Verwaltungsbehörden ihre Mitwirkung ablehnen und die Kirchengemeinden auf den ordentlichen Rechtsweg verweisen. Daß die Beschlüsse der Gemeindeorgane solche privatrechtliche Titel sind, wird von den Regierungen fast ausnahmslos anerkannt. In der bereits erwähnten Zirkular-

---

[83]) Die im Jahre 1911 aufgestellten Kompetenzen waren die letzten aus der Vorkriegszeit. Sie werden bei den heutigen Kompetenzen regelmäßig zum Vergleich herangezogen. Die Einkünfte der Pfarrstelle, die in der Kompetenz von 1911 enthalten waren, müssen auch heute eingesetzt werden. Bei den Pachterträgen des Wittums muß wenigstens der Betrag von 1911 eingesetzt werden, auch wenn der Pachtertrag heute niedriger ist. Bei den Stiftungsgebühren und den Zinsen von Pfarrkapitalien ist eine der Geldentwertung 1918/23 entsprechende Senkung gestattet.

[84]) In einer Besprechung, die am 28. Oktober 1935 zwischen Vertretern des Reichskirchenministeriums und der Bischöflichen Behörde in Trier stattfand, wurde diese Forderung erneut aufgestellt und betont, daß die ausfallenden Leistungen der bürgerlichen Gemeinden nicht durch höhere Zuweisungen aus den staatlichen Pfarrbesoldungszuschüssen gedeckt werden dürften. Von den Pfarreien, in denen das geschehen war, wurden die Beträge zurückgefordert. — Vgl. auch den Erlaß des Reichskirchenministeriums über die Pfarrbesoldung im Saarland oben S. 86

[85]) A. G. V., Pfarrakten Dörrebach.

verfügung der Regierung in Trier vom 10. Juli 1880[86]) heißt es zwar zu § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880: „Die seinerzeit von den Zivilgemeinden zufolge der ihnen damals obliegenden gesetzlichen Verpflichtung beschlossenen Bewilligungen für Zwecke der Kirchengemeinden haben an sich den Charakter einer privatrechtlichen Verpflichtung nicht." Aber bereits 1881 erkannte dieselbe Regierung in dem Prozeß Bleialf eine privatrechtliche Verpflichtung an und schloß sich bewußt der Entscheidung des Amtsgerichts Prüm an[87]).

C. Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893.

Umwandlung der Naturallieferungen in Geldzahlungen.

Mittelbar berührt wird das Pfarrzusatzgehalt auch durch das Preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893[1]). Gemäß § 1 können die Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern erheben sowie Naturaldienste fordern, und § 96, Abs. 2 verpflichtet die Gemeinden, die Ordnungen (Observanzen, Statuten, Regulative, Gemeindebeschlüsse usw.) über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten und direkten Steuern oder Diensten mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen. Zu den von dem Gesetz erfaßten Steuern gehören ohne Zweifel auch die Sonderumlagen, die in manchen Pfarreien von den Konfessionsangehörigen zur Aufbringung des Pfarrzusatzgehalts erhoben werden. Darum muß auch die Erhebung der Sonderumlagen den Vorschriften des KAG angepaßt werden, insbesondere ist es seit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr statthaft, die Sonderumlagen nach Familien, Ehen oder Köpfen zu erheben, wie es in einzelnen Gemeinden noch Sitte war (§ 23 KAG). Diese Erhebungsart hatte die Regierung in Trier schon durch Verfügungen vom 26. August 1817 und 7. November 1820[2]) für unzulässig erklärt — mit einer Ausnahme —, sie hatte sich aber in manchen Pfarreien noch erhalten, vornehmlich dort, wo die früheren Ehe- oder Hausfrüchte in eine Geldabgabe umgewandelt worden waren.

Von großer Bedeutung für das Pfarrzusatzgehalt ist eine weitere Vorschrift des KAG. Der § 1 berechtigt die Gemeinden, zur Deckung ihrer Bedürfnisse Gebühren, Beiträge, direkte und indirekte Steuern sowie Naturaldienste zu fordern. Naturallieferungen werden nicht genannt. Sie werden zwar nicht ausdrücklich verboten, aber der Sinn des § 1 kann nur sein, daß die Gemeinden bloß Geldabgaben und Naturaldienste, aber keine Naturallieferungen fordern können[3]). In diesem Sinne ist diese Ge-

[86]) Vgl. oben, S. 111.

[87]) Pfarrarchiv Bleialf.

[1]) Ges. S. 1893, S. 152; Stier-Somlo, Sammlung, S. 572 ff.

[2]) Vgl. oben S. 33.

[3]) Vgl. Richard Schmidt, Die Verfassung, 4. Aufl., S. 679.

setzesvorschrift auch vom O. V. G. in ständiger Rechtsprechung verstanden worden[4]).

Nun bestand aber 1893, und besteht auch heute noch in zahlreichen Gemeinden das Pfarrzusatzgehalt in Naturallieferungen, und zwar in der Form, daß die Gemeinden auf Grund vertraglicher Abmachungen verpflichtet sind, dem Pfarrer Naturalien zu liefern.

Bei Beurteilung der Frage, inwieweit diese Naturallieferungen durch das KAG betroffen werden, muß das Innenverhältnis der Gemeinden zu ihren einzelnen Mitgliedern und das Außenverhältnis der Gemeinden zu den Kirchengemeinden bzw. den Pfarrern unterschieden werden. Da die Gemeinde von ihren Mitgliedern keine Naturalien fordern kann, müßte sie die Naturalien in Geld umrechnen, diesen Betrag als Steuern von den einzelnen Pflichtigen erheben und sich damit die Naturalien beschaffen. So entschied das O. V. G. in dem Prozeß Longcamp[5]). Es heißt dort wörtlich: „Die Heranziehung zu vermögensrechtlichen Leistungen an die Gemeinde behufs Befriedigung der Bedürfnisse oder Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinde darf nur nach Maßgabe der Vorschriften des KAG oder der in ihm ausdrücklich aufrecht erhaltenen älteren gesetzlichen Bestimmungen (§ 10, Abs. 1) erfolgen... Die Aufbringung der als Naturallieferung auf der Gemeinde ruhenden Last kann somit seitdem nur noch in der Weise erfolgen, daß diese Lieferung in Geld bewertet und die sich ergebende Summe in derselben Weise wie der sonstige Ausgabenbedarf auf den allgemeinen Haushaltetat gesetzt wird. Aus den hierdurch aufkommenden Mitteln müssen alsdann die 18 Malter Korn beschafft werden, um sie dem Pfarrer zu liefern." Das Urteil erwähnt die Möglichkeit, den erforderlichen Geldbetrag durch eine Sondersteuer der Konfessionsangehörigen aufzubringen, nicht, es spricht nur von der Bestreitung aus den allgemeinen Gemeindeeinkünften. Es ist aber den Gemeinden ohne Zweifel gestattet, den Betrag durch eine Sonderumlage der Konfessionsangehörigen zu erheben, und diese Aufbringungsart ist auch die näherliegende, weil es sich bei den Naturallieferungen auch um eine Sonderleistung der Konfessionsangehörigen handelt. — In demselben Sinne äußert sich, ohne aber einen Weg anzugeben, wie die Gemeinde sich die Naturalien beschaffen soll, ein Urteil des O. V. G. in Sachen Messerich vom 4. März 1913[6]).

Wenn es nun den Gemeinden auch nicht mehr gestattet ist, Naturalien zu fordern, so kann es ihnen aber nicht verboten sein, Naturalien, die von den Gemeindemitgliedern freiwillig geliefert werden, an Zahlungs Statt anzunehmen und die Steuerschuld dadurch als erloschen zu erklären. Ja, die Gemeinden können auch die Naturalien weiter erheben, sie haben aber keine Möglichkeit, die Naturalien, wenn die Lieferung verweigert wird oder nicht rechtzeitig erfolgt, zwangsweise beizutreiben. Sie müßten dann die Naturalien in Geld bewerten und den Geldbetrag beitreiben. Der

---

[4]) Vgl. O. V. G. Bd. 34, S. 173; 36, S. 170; 77, S. 307; Pr. Verw. Bl. Bd. 19, S. 502; 21, S. 26; 23, S. 118.

[5]) O. V. G. Bd. 77, S. 303; vgl. Anhang II, 14 und Boden im Pastor Bonus 1921/22, S. 437.

[6]) Pr. Verw. Bl. Bd. 35, S. 180. Vgl. Anhang II, 13.

Sinn des § 1 KAG dürfte demnach der sein, daß die Gemeinden Naturalien nicht fordern, d. h. zwangsweise beitreiben können, und daß die Gemeindemitglieder nicht verpflichtet werden können, Naturalien zu liefern. Den Gemeinden zu verbieten, ohne Anwendung von Zwangsmitteln Naturalien zu erheben, dürfte über den Zweck des KAG hinausgehen.

Praktisch ist denn auch nach Verkündigung des KAG eine Änderung nicht eingetreten. Die Gemeinden haben wie vorher Forderungszettel ausgestellt und Naturalien erhoben. Nur wenn Rückstände blieben, wurden die Naturalien in Geld bewertet und der Geldbetrag beigetrieben. Diese Form ist von den Aufsichtsbehörden trotz der Rechtsprechung des O. V. G. nicht beanstandet worden.

An dem Außenverhältnis zwischen Gemeinde und Pfarrer, also an der Verpflichtung der Gemeinde, dem Pfarrer eine bestimmte Menge Naturalien zu liefern, hat das KAG nichts geändert. Die Gemeinde kann nicht einwenden, daß sie auf Grund des KAG nicht mehr berechtigt sei, Naturalien zu fordern, und daß sie deshalb in die von ihr nicht zu vertretende Unmöglichkeit versetzt sei, dem Pfarrer die ihm zustehenden Naturalien zu liefern. Unmöglichkeit der Leistung liegt nicht vor. Sie kann sich, wie das O. V. G. in dem Urteil Longcamp ausdrücklich sagt, die Naturalien auf andere Weise verschaffen und so ihre Leistungspflicht erfüllen. Die Gemeinde ist auch nicht berechtigt, auf Grund des KAG die Naturallieferung in eine Geldzahlung umzuwandeln. Diese Berechtigung wäre ihr gleichfalls erst dann gegeben, wenn sie keine Möglichkeit hätte, sich die Naturalien zu beschaffen. Diese Möglichkeit besitzt sie aber noch.

Die Gemeinden haben demnach wohl die Berechtigung, die auf einer bloßen gesetzlichen Verpflichtung (§ 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 und § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880) beruhenden Naturallieferungen durch Zahlung einer Ablösungssumme abzulösen[7]), sie haben aber keine Berechtigung, einseitig die Naturallieferungen, weder die auf privatrechtlichen noch die auf gesetzlichen Titeln beruhenden, in eine jährliche Geldzahlung umzuwandeln.

Eine einseitige Umwandlung der auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Naturallieferungen ist auch aus einem weiteren Grunde nicht statthaft. Daß das Pfarrzusatzgehalt in Naturalien geleistet wird, gehört, wenn nichts anderes vereinbart ist, zum Vertragsinhalt. Eine Umwandlung in Geld wäre also eine Änderung des Vertragsinhalts, die nur mit Einwilligung der beiden Beteiligten und mit Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörde, die auch die vertraglichen Abmachungen genehmigt haben, statthaft ist. Auch der Kirchenvorstand als der gesetzliche Vertreter der Kirchengemeinde müßte seine Zustimmung geben. Denn als Träger der grundsätzlichen Verpflichtung, für das Pfarrgehalt aufzukommen, hat er ein rechtliches Interesse daran, daß die sonstigen Einnahmen des Pfarrers nicht geschmälert werden.

Man muß zugeben, daß die Naturallieferungen den Eindruck eines überlebten Überbleibsels aus der Zeit der Naturalwirtschaft erwecken, die in die moderne Geldwirtschaft nicht mehr hineinpassen. Diese Form des

[7]) Vgl. oben S. 101 ff.

Pfarrzusatzgehalts hat aber in ländlichen Verhältnissen auch ihre Vorteile. Erfahrungsgemäß herrscht in kleinbäuerlichen Betrieben — um solche handelt es sich in der Diözese Trier vorwiegend — Knappheit an barem Gelde. Nach der Ernte aber eine bestimmte Menge von Naturalien an den Pfarrer zu liefern, stellt keine große Belastung dar. Anderseits macht die Naturallieferung das Pfarrzusatzgehalt auch unabhängig von dem schwankenden Geldwert. Deshalb ist es leicht verständlich, daß die kirchlichen Behörden eine Umwandlung der Naturallieferungen in Geldzahlungen nicht begünstigen. Eine Umwandlung in Geld könnte die Kirchengemeinden u. U. zu höheren Aufwendungen für das Pfarrgehalt zwingen, dann nämlich, wenn eine bedeutendere Preissteigerung oder Geldentwertung eine nominelle Erhöhung des Pfarrgehalts erforderlich machte. In diesem Falle würde der nominelle Wert der Naturalien entsprechend steigen, während das in Geld bestehende Pfarrzusatzgehalt nominell dasselbe bliebe, wertmäßig aber sinken würde[8]).

Anderseits kann es den Pfarrern und Kirchenvorständen nicht verwehrt sein, sich mit der Gemeinde über eine Umwandlung der Naturallieferung zu einigen. Diese Einigung bedürfte aber der Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörde. In zahlreichen Fällen begnügt man sich mit einer relativen Umwandlung. Der Pfarrer erklärt sich für seine Person damit einverstanden, daß ihm statt der Naturalien Geld geleistet wird. Der Geldbetrag wird dabei entweder alljährlich nach dem Martini-Markt- oder Börsenpreis berechnet, oder der Pfarrer behält sich das Recht vor, jederzeit wieder die Naturalien fordern zu können, so daß er bei einer bedeutenderen Preissteigerung eine neue Berechnung des Geldbetrages herbeiführen oder auch die Naturalien wieder fordern kann.

D. Das Kirchensteuergesetz vom 14. Juli 1905.

Das Kirchenvermögensgesetz vom 24. Juni 1875 hatte den katholischen Kirchengemeinden des linken Rheinufers mittelbar das Steuerrecht zuerkannt[9]), es fehlte jedoch noch an näheren Vorschriften über die Art der Erhebung, und auch in den übrigen Landesteilen waren diese Vorschriften uneinheitlich und unzulänglich. Diese Mängel zu beseitigen, war Zweck des Gesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905[10]). Das Gesetz ist heute noch die Grundlage des kirchlichen Steuerrechts. Das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905,

---

[8]) Den Vorteil der Naturallieferungen gegenüber den Geldzahlungen haben viele Pfarrer der Diözese Trier in den Jahren 1920/23 erfahren. — Hier sei auch noch vermerkt, daß in diesen Jahren manche Gemeinden, in denen ein Pfarrzusatzgehalt nicht bestand, dem Pfarrer freiwillig eine Naturallieferung bewilligten, so z. B. in Daleiden.

[9]) Vgl. oben S. 78, Anm. 2.

[10]) Ges. S. 1905, S. 281; Weber, Nachtrag, S. 187; Foerster, S. 193; Schmedding-Linneborn, S. 51.

vom 25. November 1920[11]) und das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuer- und Umlagerechts der katholischen Kirche vom 3. Mai 1929[12]) haben nur unwesentliche Änderungen gebracht; die beiden Gesetze hatten vor allem den Zweck, das kirchliche Steuerrecht mit den einschneidenden Reformen des staatlichen Steuerrechts in Übereinstimmung zu bringen.

Das Kirchensteuergesetz vom 14. Juli 1905 hat an den noch bestehenden Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden gegenüber den Kirchengemeinden nichts geändert.

§ 1, Abs. 1 bringt die ausdrückliche Anerkennung des kirchlichen Steuerrechts, der 2. Abs. desselben Paragraphen bestimmt aber, daß von dem Besteuerungsrecht nur Gebrauch zu machen ist, soweit die sonstigen verfügbaren Einnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht ausreichen, insbesondere soweit die erforderlichen Geldmittel und Leistungen nicht nach bestehendem Recht aus dem Kirchenvermögen entnommen werden können oder vom Patron oder von sonst speziell Verpflichteten gewährt werden. Das kirchliche Steuerrecht ist also nur ein subsidiäres Recht. Wer zu den speziell Verpflichteten gehört, sagt die „Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betr. die Erhebung ...“ vom 24. März 1906[13]). Es heißt dort unter II, B, Abs. 4:[14]) „Speziell Verpflichtete sind diejenigen, welchen nach den bestehenden Gesetzen, nach örtlichem Rechte oder auf Grund privaten Rechtstitels eine besondere, d. h. nicht durch die Parochialangehörigkeit als solche bedingte, persönliche oder dingliche Verpflichtung obliegt. Zu den speziell Verpflichteten im Sinne des Kirchensteuergesetzes gehören auch die in § 41 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 erwähnten bürgerlichen Gemeinden (s. auch das Gesetz vom 14. März 1880) und die Besitzer von Rittergütern.... Von Heranziehung der speziell Verpflichteten darf nur ausnahmsweise und nur insoweit abgesehen werden, als dies im einzelnen Falle besondere Gründe gerechtfertigt erscheinen lassen.“

Ferner heißt es in der Begründung[15]) zu dem Gesetze vom 14. Juli 1905 zu § 1: „Ob eine besondere Verpflichtung vorhanden ist, bleibt im Einzelfalle nach dem bestehenden Recht zu prüfen. Sie kann auf privatrechtlichen Titeln oder auf öffentlichem Rechte beruhen, wie z. B. in einzelnen Landesteilen eine Verpflichtung der politischen Gemeinde oder eine dingliche Verpflichtung der Grundbesitzer zu kirchlichen Leistungen besteht.... Die Fassung „gewährt werden“ läßt übrigens die Möglichkeit offen, daß die Kirchengemeinde unter besonderen Umständen auf die Geltendmachung eines ihr zustehenden Anspruches gegen den Patron oder einen besonders Verpflichteten verzichtet und die Leistung selbst übernimmt.“ — Daß aber von dieser Möglichkeit nicht allgemein Gebrauch gemacht werden sollte, besagt die oben erwähnte Ausführungsanweisung.

---

[11]) Ges. S. 1921, S. 66; Schmedding/Linneborn, S. 64.

[12]) Ges. S. 1909, S. 43; Schmedding/Linneborn, S. 66.

[13]) Schmedding/Linneborn, S. 201; Forster, S. 263; Amtsbl. Trier 1906, S. 128; eine umfassende Darstellung des kirchlichen Steuerrechts geben Schmedding und Linneborn. Vgl. auch Giese, Kirchensteuerrecht; Groenèr/Zorn; Koch/Grünbaum-Banasch.

[14]) Schmedding/Linneborn, S. 204; Foerster, S. 266.

[15]) Drucksachen, Herrenhaus 1904, Nr. 105.

Das Kirchensteuergesetz vom 14. Juli 1905 hat demnach die Kirchengemeinden nicht nur nicht verpflichtet, das Pfarrzusatzgehalt auf die Kirchenkasse zu übernehmen und durch Kirchensteuern aufzubringen, es hat auch durch positive Bestimmung angeordnet, daß die bürgerlichen Gemeinden es weiter zu leisten haben. Gründe, die eine Übernahme auf die Kirchenkasse rechtfertigen, werden sich nicht leicht beibringen lassen; aber auch dann wäre es nicht in das Belieben des Kirchenvorstandes gestellt, das Pfarrzusatzgehalt aufzubringen. Denn die Übernahme auf die Kirchenkasse bedeutete eine Verzichtleistung auf ein kirchliches Vermögensrecht, die nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde gestattet wäre. Tatsache ist, daß das Kirchensteuergesetz den Kirchengemeinden die rechtliche Möglichkeit gegeben hat, das Pfarrzusatzgehalt selbst aufzubringen, das Gesetz hat ihnen aber nicht die Verpflichtung dazu auferlegt. Diese rechtliche Möglichkeit ist deshalb auch kein veränderter Umstand, der das Pfarrzusatzgehalt als Leistung der bürgerlichen Gemeinde entbehrlich gemacht hätte.

E. Die Deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 hat das rechtliche Verhältnis des Staates zu den Kirchen gelockert[16]). Zwar ist das Ziel der Linksparteien, eine restlose Trennung des Staates von den Kirchen, auch in vermögensrechtlicher Beziehung, herbeizuführen, nicht erreicht worden, aber ihre Bestrebungen waren insoweit von Erfolg gekrönt, als die bisherigen Staatsleistungen abgelöst, d. h. gegen Entschädigung aufgehoben werden sollten (Art. 138, Abs. 1)[17]). Bis zu der Ablösung müssen die Staatsleistungen jedoch weiter gezahlt werden (Art. 173).

Diese Bestimmung über die Staatsleistungen haben für das Pfarrzusatzgehalt wie für alle Leistungen der bürgerlichen Gemeinden keine Bedeutung. Denn unter Art. 138, Abs. 1 und 173 fallen nur die Leistungen des Staates, nicht die der Gemeinden und anderer öffentlichrechtlicher Verbände[18]). Das zeigt zunächst der klare Wortlaut der beiden Artikel, die eine extensive Auslegung nicht zulassen, es geht aber auch hervor aus dem Zweck dieser Verfassungsbestimmungen. Sie sollten nur das vermögensrechtliche Verhältnis zwischen Kirche und Staat regeln; von den Gemeinden ist keine Rede.

---

16) Über das kirchenpolitische System der RV. vgl. v. Freytagh-Loringhoven, S. 330 ff.; Bredt, S. 275 ff.; Huber, Die Garantie, S. 4; Poetzsch-Heffter, S. 448; Rieder, S. 11 ff.; Ebers, S. 108 ff.; Giese, Die Verfassung, S. 284; die Verhandlungen der Deutschen Nationalversammlung bei Heilfron, Bd. II, S. 207; 374, 383; Bd. IV, S. 430/470; Bd. VI, S. 540.

17) Vgl. Jos. Schmitt, Ablösung I und II; Huber, Die Garantie, S. 56; Breitfeld, S. 343; Anschütz, S. 651.

18) Vgl. Huber, Die Garantie, S. 62; Rieder, S. 149; Ebers, S. 244; Anschütz, S. 653; R. G. Bd. 111, S. 146; 113, S. 397; R. G. im Preußischen Pfarrarchiv XVIII, S. 352, AKR Bd. 110 (1930), S. 625.

Die RV enthält aber auch Bestimmungen, die die vermögensrechtlichen Ansprüche der Kirche gegen die Gemeinden, also auch das Pfarrzusatzgehalt betreffen, nämlich die Art. 138, Abs. 2 und Art. 153.

Daß unter Art. 138, Abs. 2 und 153 auch Forderungsrechte fallen, wird allgemein anerkannt, wenn auch in Art. 153 nur von dem Eigentum die Rede ist[19]). Art. 153 schützt jedenfalls die Ansprüche der Kirchengemeinden gegen die bürgerlichen Gemeinden wie jedes andere Recht einer physischen oder juristischen Person vor unberechtigten Eingriffen des Staates. Art. 153 gestattet aber eine Enteignung[20]) zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage, sogar, wenn ein Reichsgesetz es bestimmt, ohne Entschädigung. Art. 138, Abs. 2 geht aber über die Garantie des Art. 153 hinaus[21]), er fügt zu der allgemeinen Garantie des Art. 153 noch eine besondere Garantie für das Kirchenvermögen hinzu. Der Zweck des Art. 138, Abs. 2 ist aber nicht, das Kirchenvermögen den in Art. 153 vorgesehenen Schranken allgemein zu entziehen. Wenn auch in Art. 138, Abs. 2 von Beschränkungen keine Rede ist, so muß doch das Kirchenvermögen denselben Beschränkungen unterworfen sein, wie jedes andere Vermögen. Art. 138, Abs. 2 schützt aber die kirchlichen Vermögensrechte vor Sondergesetzen. Nur die für alle Vermögensrechte geltenden Bestimmungen gelten auch für die kirchlichen Vermögensrechte. Unzulässig sind nur Sondergesetze, durch die das Kirchengut insgesamt oder teilweise in seiner besonderen Eigenart als Kirchengut, weil es Kirchengut ist, getroffen würde. Dagegen sind Sondergesetze, durch die das Kirchengut zwar getroffen würde, aber nicht, weil es Kirchengut ist, nicht als die Kategorie Kirchengut, erlaubt. So wäre z. B. ein Gesetz, das das Kirchengut einziehen würde, verfassungswidrig; dagegen machte ein Gesetz, das die Enteignung der an einer Bahnstrecke gelegenen Grundstücke gestattete, auch die Enteignung der dort gelegenen kirchlichen Grundstücke erlaubt. Art. 138, Abs. 2 schützt das Kirchengut vor einer Säkularisation.

Die Sondergarantie des Art. 138, Abs. 2 erstreckt sich auf das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen. Zu den anderen Rechten an sonstigen Vermögen muß auch das Pfarrzusatzgehalt der bürgerlichen Gemeinden gerechnet werden. Garantiert sind zwar nur Vermögensstücke, die zu Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken dienen; die Besoldung der zur Ausübung des Kultus erforderlichen Geistlichen muß aber als ein Kultuszweck bezeichnet werden.

Huber[22]) will den Schutz des Art. 138, Abs. 2 für das Pfründenvermögen nicht gelten lassen. Gegen den Beweis: der Gottesdienst ist von

[19]) Vgl. Huber, Die Garantie, S. 6; Ebers, S. 213; Giese, Die Verfassung, S. 315; Anschütz, S. 704.

[20]) über die Enteignung vgl. Huber, Die Garantie, S. 13; Giese, Die Verfassung, S. 315.

[21]) Vgl. Huber, Die Garantie, S. 6; Rieder, S. 145; Ebers, S. 214; Giese, Die Verfassung, S. 296; am besten und klarsten hat m. E. Huber den Unterschied zwischen Art. 138, Abs. 2 und Art. 153 herausgearbeitet (Huber, Die Garantie, S. 10/13 und 22/30).

[22]) Huber, Die Garantie, S. 47.

der Existenz der Pfründe bedingt, weil zu ihm ein Geistlicher gehört, ein Geistlicher bedarf aber des Unterhalts, ohne Pfründe ist ein Gottesdienst undenkbar, die Pfründe dient daher der Erhaltung des kirchlichen Kultus, ist für Zwecke des Kultus bestimmt, könne vom Standpunkt der juristischen Logik nichts eingewendet werden, aber Art. 138, Abs. 2 wolle das Pfründenvermögen nicht schützen, die Befriedigung der Lebensbedürfnisse eines Geistlichen einen Kultuszweck zu nennen, bedeute, angesichts des sakralen Sinnes, den der Begriff des Kultus in sich berge, eine Trivialität. Huber beruft sich weiter auf den scharfen Unterschied, den das kanonische Recht zwischen dem Fabrikvermögen und dem Pfründenvermögen mache. Nach dem überkommenen Sprachgebrauch des Kultuszweckes gehöre zu dem kirchlichen Kultusvermögen nur, was den sakralen Akt unmittelbar ermögliche, nicht auch, was sonst in einer entfernteren Funktion die Existenz besonderer Vorbedingungen des Kultus erhalte.

Die Beweisführung Hubers kann nicht überzeugen und entspricht auch sicher nicht der Absicht der Nationalversammlung.

Art. 138, Abs. 2 dehnt den Schutz über das eigentliche Vermögen hinaus auf das Vermögen der kirchlichen Vereine aus, der Schutz erstreckt sich ferner auf die Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken gewidmeten Vermögensstücke. Wenn die Nationalversammlung den Begriff der geschützten Vermögensstücke so weit ausdehnte, dann wollte sie den Begriff des Kultuszwecken gewidmeten Vermögens sicher nicht im Sinne Hubers einengen. Huber rechnet zu den geschützten Vermögensstücken nur das Fabrikvermögen, aber auch, wie er ausdrücklich sagt, das ganze Fabrikvermögen. Anderseits soll der Schutz sich aber nur auf solche Vermögensstücke erstrecken, die unmittelbar dem sakralen Akt des Gottesdienstes dienen. Darin liegt offensichtlich ein Widerspruch. Denn zu dem Fabrikvermögen gehören Vermögensstücke, Grundstücke, Kapitalien, die ebensowenig unmittelbar dem sakralen Akt dienen wie das Pfründenvermögen. Aus den Erträgen des Fabrikvermögens werden auch die Küster, Organisten und andere niedere Kirchendiener besoldet, deren Funktionen entferntere Vorbedingungen für den Gottesdienst sind als die Tätigkeit des Geistlichen. Auch hat die staatliche Gesetzgebung den Unterhalt des Pfarrers zu einer Aufgabe der Kirchengemeinde erklärt, zu deren Erfüllung das Fabrikvermögen in Anspruch genommen werden kann und muß, und zwar in erster Linie, und gerade die staatliche Gesetzgebung hat den Unterschied zwischen dem Fabrikvermögen und dem Pfründenvermögen stark verwischt.

Wenn man den Schutz des Art. 138, Abs. 2 auf solche Vermögensstücke einschränkt, die unmittelbar dem sakralen Akt des Gottesdienstes dienen, dann gehören zu den geschützten Vermögensstücken nur mehr die Kirchengebäude und die kirchlichen Gerätschaften, also die res sacrae im Sinne des kanonischen Rechts. Zweck des Art. 138, Abs. 2 war, eine Säkularisation zu verhindern. Nun sind aber erfahrungsgemäß weniger die res sacrae Objekte von Säkularisationen gewesen, sondern das sonstige Kirchengut, Grundstücke, Kapitalien, dingliche und persönliche Rechte, und gerade die Gewinnung des Pfründenvermögens war häufig das Ziel von Säkularisationen.

Der Unterhalt des Pfarrers muß demnach auch zu den Kultuszwecken im Sinne des Art. 138, Abs. 2 RV gerechnet werden, die einen Teil der Pfarrbesoldung bildenden Rechte müssen unter den Schutz dieses Artikels fallen, und dazu gehört ohne Zweifel auch das Pfarrzusatzgehalt.

Daraus folgt, daß nicht ein einfaches Reichsgesetz und erst recht nicht ein Landesgesetz die Gemeinden von ihren Verpflichtungen befreien kann. Ein Gesetz, das die Pfarrzusatzgehälter aufheben würde, wäre ein Sondergesetz gegenüber der Kategorie Kirchengut, es würde zwar nicht dem Art. 153 widersprechen, aber dem Art 138, Abs. 2, es wäre verfassungswidrig. Das Gesetz vom 14. März 1880 hätte also, wenn es nach dem 11. August 1919 ergangen wäre, mit dem Art. 138, Abs. 2 in Widerspruch gestanden, da es den Kirchengemeinden Rechte entzog und das Gesetz sich nur auf Rechte der Kirche bezog, es wäre ein Sondergesetz gewesen.

Zur Garantie des Pfarrzusatzgehalts, wie sie im Art. 138, Abs. 2 enthalten ist, gehört auch, daß kein einfaches Reichsgesetz und kein Landesgesetz dem Pfarrer bzw. der Kirchengemeinde das Recht entziehen kann, ihre Ansprüche im Prozeßwege durchzusetzen, soweit der Rechtsweg bei Inkrafttreten der RV zulässig war. Eine Einschränkung des Rechtswegs wäre auch eine Beeinträchtigung des Rechtes auf das Pfarrzusatzgehalt, die dem Art. 138, Abs. 2 widerspräche, es sei denn, daß die Einschränkung des Rechtswegs nicht nur das Pfarrzusatzgehalt oder alle Rechte der Kirche gegen die Gemeinden und den Staat beträfe, sondern eine größere Kategorie von Rechten, von denen die Rechte der Kirche einen Teil bildeten.

Zur Zeit haben Bestimmungen der Weimarer RV nur relativen Wert. Wenn auch die nationalsozialistische Gesetzgebung die RV von 1919 als Ganzes noch nicht formell außer Kraft gesetzt, sondern nur stückweise durch verfassungsändernde Gesetze aufgehoben hat[23]), so hat doch die Reichsregierung durch Art. 1 und 2 des sogenannten Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933[24]) die Vollmacht erhalten, auch verfassungsändernde Gesetze ohne Mitwirkung des Reichstags und des Reichsrats zu erlassen, und Art. 4 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934[25]) hat der Reichsregierung das Recht übertragen, neues Verfassungsrecht zu setzen. Die Reichsregierung kann somit, sei es ausdrücklich, sei es durch ein entgegengesetztes Gesetz, den Art. 138, Abs. 2 RV aufheben und damit den verfassungsmäßigen Schutz des Kirchenvermögens beseitigen.

Die Preußische Staatsregierung hat jedoch nicht die Vollmacht erhalten, Gesetze zu erlassen, die der RV widersprechen. Das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 hat vielmehr die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übertragen. Damit hat das Reich die Gesetzgebung auch über solche Gebiete, die gemäß der RV den Landesregierungen vorbehalten waren. Das Reich könnte also auch ein Gesetz erlassen, durch das die Einstellung der Leistungen der bürgerlichen Gemein-

[23]) Vgl. Nicolai, S. 32.

[24]) R. G. Bl. 1933, I, S. 141.

[25]) R. G. Bl. 1934, I, S. 75.

den an die Kirchengemeinden angeordnet würde. Solange aber ein solches Gesetz nicht erlassen oder der Art. 138, Abs. 2 RV nicht aufgehoben ist, genießt das Pfarrzusatzgehalt den Schutz dieser Bestimmung.

Die RV vom 11. August 1919 hat also das Pfarrzusatzgehalt nicht nur nicht beseitigt, sondern ihm einen neuen Schutz gewährt[26]).

F. Der Währungsverfall von 1923 und die Aufwertungsgesetzgebung.

Die im Jahre 1918 einsetzende Entwertung der deutschen Mark führte im November 1923 zu einem vollständigen Zusammenbruch der Währung. Die Schaffung einer neuen Währung wurde Aufgabe der durch Verordnung vom 15. Oktober 1923[27]) ins Leben gerufenen Deutschen Rentenbank, die die Rentenmark einzuführen und damit der Geldentwertung ein Ende zu machen hatte. Diese Neuregelung der deutschen Währung war nur eine vorübergehende, eine endgültige Neuordnung brachte das Münzgesetz vom 30. August 1924[28]). Das Gesetz führte die Goldwährung wieder ein und schuf als Währungseinheit die deutsche Reichsmark, die einer Billion der früheren Mark gleichgesetzt wurde. Das Verhältnis zum Golde wird in § 3 in der Weise angegeben, daß aus einem Kilogramm Feingold 279 Zehnmarkstücke ausgeprägt werden sollen. Die neue Reichsmark war damit hinsichtlich ihres Goldgehalts der früheren Mark gleichgestellt.

Die Verordnung vom 15. Oktober 1923 und das Münzgesetz vom 30. August 1924 haben nur den Geldverkehr für die Zukunft geregelt. Die viel umstrittene Frage, wie die auf Mark lautenden früheren Verpflichtungen zu erfüllen seien, wurde bewußt vermieden, vielmehr blieb die Nennwerttheorie immer noch in Geltung. Ein erstmaliger, wenn auch unvollkommener Versuch, diese Frage zu lösen, für die der Sprachgebrauch das Wort Aufwertung prägte, erfolgte, nachdem das RG in dem Urteil vom 28. November 1923[29]) den Grundsatz: Mark gleich Mark aufgegeben und eine Aufwertungspflicht grundsätzlich anerkannt hatte, durch die dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924[30]). Da die in ihr getroffene Regelung der Aufwertung durchaus unbefriedigend war, erging nach heftigen, auch die Öffentlichkeit stark erregenden Kämpfen ein neues Gesetz, das sogenannte Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925[31]), das zwar die Interessen der Gläubiger besser wahrte, aber doch keine nach allen

---

[26]) Ebenso Meyer-Lülmann in Der Gemeindetag, 1936, S. 126. — Vgl. zu diesen Ausführungen das Urteil des RG im Preußischen Pfarrarchiv Bd. XVIII, S. 352 (AKR Bd. 110 (1930) S. 625) und das Urteil des L. G. Gotha vom 12. 1. 1934 im Deutschen Pfarrarchiv Bd. 22 (1934), S. 274 (AKR Bd. 114 (1934), S. 605).

[27]) R. G. Bl. 1923, I, S. 963.

[28]) R. G. Bl. 1924, II, S. 254.

[29]) RG. Bd. 107, S. 78.

[30]) R. G. Bl. 1924, I, S. 74.

[31]) R. G. Bl. 1925, I, S. 117. Eine umfassende Darstellung des gesamten Aufwertungsrechts gibt Mügel.

Seiten hin befriedigende Lösung brachte. Eine die Gläubiger und Schuldner in gleicher Weise befriedigende Regelung war unmöglich.

Das Aufwertungsgesetz trifft für eine Reihe namentlich genannter Ansprüche eine Sonderregelung, für alle anderen, im Gesetz nicht genannten Ansprüche bestimmt Art. 62: „Die Aufwertung anderer als der in den §§ 4 bis 61 bezeichneten Ansprüche richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§ 63 bis 66 ein anderes ergibt."

Es soll nun geprüft werden, ob die bürgerlichen Gemeinden verpflichtet sind, auch das Pfarrzusatzgehalt aufzuwerten. Die Frage hat naturgemäß nur Bedeutung für die Pfarrzusatzgehälter, die in Geld festgelegt waren. Daß die Zusatzgehälter, die in Naturallieferungen bestanden, von der Geldentwertung nicht betroffen wurden und deshalb in der früheren Weise weiterzuleisten sind, bedarf keiner Erörterung.

Unter den einer Sonderregelung unterworfenen Ansprüchen läßt sich das Pfarrzusatzgehalt nicht einreihen. Die Aufwertung richtet sich demnach gemäß § 62 nach den allgemeinen Vorschriften[32]).

Die Wissenschaft hat sich bemüht, die in dem Aufwertungsgesetz nicht namentlich genannten und deshalb nach § 62 aufzuwertenden Ansprüche nach Kategorien zu ordnen[33]). Die auf einen bestimmten Geldbetrag lautenden Ansprüche der Kirche gegen die Gemeinden sind dabei aber nicht aufgeführt[34]). Sie lassen sich auch nicht unter eine der genannten Kategorien von Ansprüchen unterbringen; sie zeigen wohl gewisse Berührungspunkte mit unerfüllten gegenseitigen Verträgen, auch mit Unterhaltungsansprüchen[35]), aber die Grundsätze für die Aufwertung dieser Ansprüche lassen sich nicht ohne weiteres auf das Pfarrzusatzgehalt anwenden.

Die in § 62 des Aufwertungsgesetzes genannten allgemeinen Vorschriften sind die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, wie sie durch die Wissenschaft und die Praxis entwickelt worden sind. Vor allem kommt § 242 BGB in Frage, auf den auch die Entscheidung des RG vom 28. November 1923 Bezug genommen hat[36]).

---

[32]) Vgl. Mügel, S. 81 und 394.

[33]) Vgl. Mügel, S. 143.

[34]) Für die Aufwertung der Staatsleistungen an die Kirche gibt Mügel, S. 176, Anm. 7 ein Zitat aus einer Abhandlung von Müller in der Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg, Bd. 24, S. 15 wieder. Müller ist der Ansicht, daß bei den den Religionsgesellschaften durch Art. 123 — muß heißen 173 — gewährleisteten Staatsleistungen Aufwertungsmaßstab mindestens das Verhältnis sei, in dem der Aufwand des Staates für ähnliche Zwecke seit Inkrafttreten der RV gestiegen sei.

[35]) Vgl. Mügel, S. 174.

[36]) Wenn es sich bei den Ansprüchen der Kirche gegen die Gemeinden auch nicht um Ansprüche handelt, die nach der heutigen Wissenschaft bürgerlichrechtlicher Natur sind, so kann man doch keine Bedenken haben, die Grundsätze des bürgerlichen Rechts bei Feststellung der Aufwertungspflicht anzuwenden (Vgl. Urteil des Staatsgerichtshofs vom 15. 10. 1927, RG Bd. 118, Anhang S. 9). Auch nach dem Urteil des RG vom 25. November 1929 (Zeiler, Bd. 9, Nr. 1927) kann zwischen öffentlichrechtlichen Körperschaften eine Aufwertungspflicht bestehen.

Wenn man den Grundsatz des § 242 BGB auf die Aufwertung des Pfarrzusatzgehalts anwendet, kann man nur zu dem Ergebnis kommen: Es entspricht allein dem Grundsatz von Treu und Glauben, daß die Gemeinden das Pfarrzusatzgehalt mit 100 Prozent aufwerten, daß sie also den Betrag, den sie früher in Mark zahlten, heute in Reichsmark zahlen. Zu diesem Ergebnis führen folgende Erwägungen.

1) Das Münzgesetz vom 30. August 1924 hat die Reichsmark in ihrem Verhältnis zum Golde der früheren Mark gleichgesetzt. Wenn das Münzgesetz auch keine bindende Kraft für die Aufwertung hat, so legt diese Bestimmung doch nahe, bei laufenden Verpflichtungen, die sich nicht als Zinsen eines Kapitals darstellen, die frühere Mark der jetzigen Reichsmark gleichzustellen, wenn nicht besondere Gründe einen anderen Aufwertungssatz angemessen erscheinen lassen.

2) Entsprechend der Goldparität ist auch die Kaufkraft der Reichsmark ungefähr gleich der der früheren Mark, jedenfalls ist ihre Kaufkraft nicht größer, und da das Pfarrzusatzgehalt dem Pfarrer einen standesgemäßen Unterhalt ermöglichen sollte, ist dieser Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

3) Der Preußische Staat hat die alten, auf dem linken Rheinufer bestehenden Staatsgehälter der Pfarrer mit 100 Prozent aufgewertet[37]). Da zwischen den Staatsgehältern und dem Pfarrzusatzgehalt eine enge Verbindung besteht, so erscheint auch für letzteres eine 100prozentige Aufwertung angemessen.

4) Der Zweck des Aufwertungsgesetzes ist, einen billigen Ausgleich zwischen Schuldnern und Gläubigern zu schaffen. Die durch die Geldentwertung eingetretenen Vermögensverluste sollen möglichst gerecht auf beide verteilt werden[38]). Das Pfarrzusatzgehalt ist nicht abhängig von einem Kapital, es wurde vielmehr stets aus laufenden Einnahmen bestritten, meistens aus Steuern. Nun sind aber die Verluste, die die bürgerlichen Gemeinden durch den Zusammenbruch der Währung erlitten haben, ungleich geringer als die Verluste der Kirchengemeinden. Die Zahl der bürgerlichen Gemeinden, die bei Beginn der Geldentwertung über größere Aktivkapitalien verfügten — abgesehen von Zweckvermögen, deren Erträge den Gemeinden aber nicht unmittelbar zugut kamen — dürfte gering sein; im Gegenteil, die meisten Gemeinden hatten Schulden, die durch die Geldentwertung auf einen Bruchteil gesunken sind, sofern überhaupt eine Aufwertung stattgefunden hat[39]). Die Kirchengemeinden haben dagegen große Verluste erlitten. Sie waren verpflichtet, ihre Kapitalien, insbesondere Stiftungskapitalien, die einen wesentlichen Teil des Kapitalvermögens bildeten, und aus deren Zinsen ein großer Teil

---

[37]) Vgl. K. A. A. 1925, Nr. 134.

[38]) Vgl. das Anmerkung 36 erwähnte Urteil des Staatsgerichtshofs vom 15. Oktober 1927.

[39]) Unter den Gläubigen der bürgerlichen Gemeinden waren zahlreiche Kirchengemeinden. In den kleinen Gemeinden waren die Kapitalien als Darlehen gegeben, für die eine Aufwertungspflicht nicht besteht. Einige Gemeinden haben freiwillig aufgewertet, eine mit 100 Prozent, die meisten haben aber eine Aufwertung abgelehnt (A. G. V. Stiftungsakten).

der kirchlichen Bedürfnisse bestritten werden konnte, rentbar anzulegen[40]). Diese Kapitalien sind aber durch den Währungsverfall von 1923 bis auf einen Rest verloren gegangen.

Es kann zwar nicht geleugnet werden, daß die Gemeinden von der Geldentwertung mittelbar doch betroffen worden sind, auch wenn sie keine Kapitalien verloren haben. Die Geldentwertung hat eine große Zahl von Rentnern um ihre Kapitalien und damit um ihre Einkünfte gebracht, so daß die Wohlfahrtslasten der Gemeinden gewaltig gestiegen sind. Dieser Umstand kann aber die Gemeinden von ihrer Verpflichtung, die Pfarrzusatzgehälter mit 100 Prozent aufzuwerten, nicht befreien. Der verlorene Krieg und die Geldentwertung haben auch eine große Erhöhung der Staatsausgaben zur Folge gehabt. Wenn der Staat trotzdem die Staatsgehälter der Geistlichen mit 100 Prozent aufwertet und die Besoldungszuschüsse sogar noch erhöht hat, dann muß man auch von den Gemeinden verlangen, daß sie die Pfarrzusatzgehälter in der Vorkriegshöhe weiterzahlen.

---

[40]) In meiner Tätigkeit beim Generalvikariat Trier habe ich die Verluste sämtlicher Pfarreien der Diözese Trier (etwa 800) festgestellt.

Die 800 Kirchengemeinden besaßen ein Substanzvermögen von insgesamt 41 Millionen Goldmark. In dieser Summe sind zahlreiche Sammelfonds, ein großer Teil der Pfarrdotationskapitalien und das Umlaufvermögen nicht enthalten. Die Aufwertung des gesamten Substanzvermögens beträgt rund fünf Millionen RM., so daß also etwas mehr als 12 Prozent aus der Inflation gerettet worden sind. Bis auf einzelne Sonderstiftungsfonds — Armen- und Studienfonds — brachten die Kapitalien der Kirche unmittelbaren Vorteil. Auch die Zinsen der Messestiftungskapitalien kamen der Kirchenkasse zugute. Gemäß Diözesanvorschrift (vgl. K. A. A. 1928, Nr. 67, III, b) sind nur zwei Prozent Zinsen der Stiftungskapitalien als Gebühren auszuzahlen, die restlichen Zinsen verbleiben der Kirchenkasse. Aber auch die gezahlten Gebühren kamen der Kirchenkasse zugute. Denn die Stiftungsgebühren werden dem Pfarrer in sein Gehalt eingerechnet, so daß sich der von der Kirchenkasse aufzubringende Teil des Pfarrgehalts um diese Beträge verringert. Auch die Gebühren für Küster und Organisten werden bei Festsetzung ihrer Gehälter berücksichtigt.

Daß der Aufwertungshundertsatz so niedrig ist, hat folgende Gründe:

a) Der größte Teil der Kirchenkapitalien bestand in Reichs- (Kriegs-), Staats- und Provinzialanleihen, die nur mit 12,5 Prozent aufgewertet werden. Eine größerer Anzahl von Kirchengemeinden hatte ihre gesamten Kapitalien in Kriegsanleihen angelegt.

b) In den Jahren 1918 bis 1923 wurden die meisten Hypotheken zurückgezahlt. Die Gelder wurden gewöhnlich sogleich wieder angelegt, meist bei Sparkassen; für die Aufwertung wird aber der Goldwert zugrunde gelegt, den die Kapitalien bei der Wiederanlegung hatten, der oft nur einen geringen Bruchteil des Nennwertes ausmachte. Nur die nach dem 20. Juni 1922 zurückgezahlten Hypotheken müssen von den früheren Schuldnern aufgewertet werden (§ 15 des Aufw. Ges.).

c) Die Landesbank der Rheinprovinz hat in den Jahren 1922 und 1923 die Inhaber von Rheinprovinzanleihen aufgefordert, die alten 4,5prozentigen Anleihen in neue 6prozentige umzuwandeln. Zahlreiche Kirchengemeinden sind dieser Aufforderung nachgekommen. In einzelnen Fällen hat die Landesbank die Anleihen auch einfach zurückgezahlt, und zwar zu einer Zeit, als das zurückgezahlte Geld so gut wie wertlos war. Auch haben einzelne Kassen, denen die Verwaltung von Wertpapieren der Kirchengemeinden anvertraut war, ohne Auftrag des Kirchenvor-

Aus diesen Erwägungen dürfte sich ergeben, daß nur eine 100prozentige Aufwertung der Pfarrzusatzgehälter dem § 62 des Aufwertungsgesetzes entspricht[40a]).

Die Gemeinden haben denn auch allgemein diese Aufwertung anerkannt. In den ersten Jahren nach Einführung der neuen Währung haben zwar manche Gemeinden noch gezögert[41]), die Pfarrzusatzgehälter wieder zu zahlen, sie haben aber heute, soweit ich feststellen konnte, alle die Zahlung wieder aufgenommen, und zwar in Höhe der Vorkriegsbeträge. Als einzige Ausnahme konnte ich die Gemeinde Müggenhausen feststellen. Sie zahlte seit 1923 das Pfarrzusatzgehalt — es handelt sich um den geringfügigen Betrag von 73 RM — nicht mehr. Die Kirchengemeinde hat anscheinend keine Schritte unternommen, um die Gemeinde zur Wiederaufnahme der Zahlung zu bewegen. Erst im Jahre 1932 wurde der Anspruch geltend gemacht. Der Bürgermeister lehnte aber durch Schreiben vom 24. Februar 1932 die Zahlung ab[42]).

Höchstrichterliche Entscheidungen über die Aufwertung des Pfarrzusatzgehalts liegen nicht vor. Nur das L. G. Bonn hat in der Streitsache Ludendorf[43]) durch Urteil vom 21. September 1929 über die Aufwertung des Pfarrzusatzgehalts entschieden. Die Gemeinde wurde zur Zahlung des Zusatzgehalts in der Vorkriegshöhe verurteilt, weil eine 100prozentige Aufwertung allein Treu und Glauben entspräche. In der Verwaltungsstreitsache Cröv[44]) hatte die Gemeinde zunächst auch den Einwand erhoben, daß durch die Geldentwertung die Verpflichtung zum Pfarrzusatzgehalt erloschen sei. In der mündlichen Verhandlung hat sie diesen Einwand aber nicht vorgebracht.

Zum Vergleich sei ein Urteil des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 15. Oktober 1927[45]) angeführt, das über die Leistungen des

standes die alten Anleihen in neue umgetauscht. In einem dieser Fälle hat die Kirchengemeinde die verwaltende Kasse auf Schadenersatz verklagt, und die Kasse wurde verurteilt, die Kirchengemeinde schadlos zu halten. Einer anderen Kirchengemeinde hat dieselbe Kasse auf Grund dieses Urteils freiwillig Schadenersatz geleistet. Die neuen Rheinprovinzanleihen haben als sogenannter Neubesitz praktisch eine Aufwertung nicht erfahren. Für Zehntausende von Mark, die der Landesbank bei Begebung der Anleihen als Goldmark zugeflossen waren, haben die Kirchengemeinden in einzelnen Fällen Beträge von einer RM und noch weniger erhalten. In den ersten Jahren nach Einführung der neuen Währung hat die Landesbank aus Billigkeitsgründen öfters eine wirkliche Aufwertung zugestanden, später aber nicht mehr.

d) Manche Kirchengemeinden, besonders im Saarland, haben in den Jahren 1920/23, als noch niemand an eine Aufwertung dachte, die Kriegsanleihen verkauft.

e) In ziemlich vielen Fällen hatten die Kirchengemeinden auch Kapitalien bei den örtlichen Spar- und Darlehnskassen (Genossenschaftskassen) angelegt, für die eine Aufwertungspflicht nicht besteht. Nur wenige dieser Kassen haben freiwillig eine Aufwertung gewährt.

[40a]) Zu demselben Ergebnis kommt Meyer-Lülmann in Der Gemeindetag, 1936, S. 129.

[41]) Vgl. K. A. A. 1924, Nr. 62 und 205; 1925, Nr. 134.

[42]) A. G. V. Köln, Pfarrakten Müggenhausen.

[43]) A. G. V. Köln, Pfarrakten Ludendorf.

[44]) Vgl. oben S. 90.

[45]) R. G. Bd. 118, Anhang, S. 11.

Landes Sachsen an die evangelisch-lutherische Landeskirche zu entscheiden hatte. Es handelte sich dabei um Zahlungen, die auf bestimmte Beträge lauteten. Die Sächsische Landesregierung hatte sich bereit erklärt, von 1927 an die früheren Leistungen mit 50 Prozent aufzuwerten, und hatte die Beträge in ihren Haushalt eingestellt. Sie verlangte aber von der Landeskirche Verzicht auf die Mehrbeträge. Die Landeskirche lehnte die Verzichterklärung ab, so daß die Auszahlung der in den Haushalt eingestellten Beträge unterblieb. Auf die Klage der Landeskirche verurteilte der Staatsgerichtshof das Land Sachsen, die in den Haushaltungsplan als Staatsleistungen jeweilig eingestellten Beträge unter billigem Ausgleich der Interessen des Landes Sachsen und der Landeskirche aufzuwerten. Einen bestimmten Aufwertungssatz gibt das Urteil nicht an, weil die Antragsgegnerin (die Sächsische Landesregierung) noch keine Angaben über die Leistungsfähigkeit gemacht hatte. Das Urteil faßt die längeren Ausführungen über die Aufwertung der Staatsleistungen in die folgenden Grundsätze zusammen:

1) „Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften, die in der Vorkriegszeit als Friedensmark zu zahlen waren, sind aufzuwerten; die Aufwertung hat einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Staates und der Religionsgesellschaften zu schaffen.

2) Für die Höhe der Aufwertung ist bei den Religionsgesellschaften neben ihrer Vermögenslage in erster Linie die Art der Staatsleistungen und der mit ihnen verfolgte besondere Zweck maßgebend, beim Staat seine finanzielle Lage mit Rücksicht auf seine gesamten Verpflichtungen."

Eine Anerkennung der Aufwertungspflicht der bürgerlichen Gemeinden liegt auch in der Forderung des Reichskirchenministeriums, daß die Pfarrzusatzgehälter in der Vorkriegshöhe in die Kompetenz eingesetzt werden, enthalten.

G. Das Preußische Konkordat von 1929 und das Reichskonkordat von 1933.

Eine weitere Garantie für das Kirchenvermögen und damit für das Pfarrzusatzgehalt gewähren die beiden Konkordate, die die Preußische Staatsregierung im Jahre 1929 und die Deutsche Reichsregierung im Jahre 1933 mit dem Apostolischen Stuhle abgeschlossen haben[46].

Eine nähere Untersuchung über die Rechtsnatur des Konkordats erübrigt sich hier[47]. Es sei nur festgestellt, daß heute die Vertreter sowohl des Staatsrechts wie auch des Kirchenrechts allgemein die Vertragstheorie lehren; die Legaltheorie und die Privilegientheorie gehören der Vergangenheit an. über die Frage, ob das Konkordat ein völkerrechtlicher, ein quasivölkerrechtlicher oder ein Vertrag sui generis ist, gehen die Mei-

[46]) Ebenso Meyer-Lülmann in Der Gemeindetag, 1936, S. 126.

[47]) Vgl. die umfassende Darstellung von Huber, Verträge, S. 59 ff., ferner Lange-Ronneberg, S. 47 ff.

nungen auseinander. Jedoch kann man wohl als herrschende Lehre bezeichnen, daß das Konkordat insoweit wie ein völkerrechtlicher Vertrag zu behandeln ist, als dies seiner Eigenart nicht widerspricht.

Das Preußische Konkordat[48]) wurde nach langwierigen Verhandlungen am 14. Juni 1929 in Berlin unterzeichnet, und durch Preußisches Gesetz vom 3. August 1929[49]) wurde ihm zugestimmt. Die Ratifikation[50]) erfolgte am 13. August 1929, und damit trat es gemäß Art. 14 an demselben Tage in Kraft. Die Ratifikation wurde durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung am 13. August 1929[51]) bekannt gemacht. Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß das Konkordat innerstaatliches Recht geworden ist.

Für das Pfarrzusatzgehalt als kirchliches Vermögensrecht kommt nur Art. 5, Abs. 1 in Betracht: „Das Eigentum und andere Rechte der öffentlichrechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der katholischen Kirche an ihrem Vermögen werden nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches gewährleistet.“

Dieser Artikel enthält, wie die Worte „nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches“ besagen, dieselbe Garantie für das Kirchenvermögen wie Art. 138, Abs. 2 der RV[52]). Der Preußische Staat war also nach Inkrafttreten des Konkordates nicht nur durch die RV gebunden, das Kirchenvermögen zu schützen, er hat durch das Konkordat auch noch vertraglich dieselbe Verpflichtung übernommen. Wenn die Preußische Staatsregierung demnach durch ein Gesetz das Kirchenvermögen beschlagnahmt, oder, um bei der hier zu behandelnden Frage zu bleiben, die Gemeinden von ihrer Verpflichtung zum Pfarrzusatzgehalt befreit hätte, dann hätte sie damit nicht nur einen Verfassungsbruch begangen, sie hätte auch das Konkordat verletzt. Wenn aber anderseits Art. 138, Abs. 2 der RV durch verfassungsänderndes Reichsgesetz aufgehoben worden wäre,

---

[48]) Text A. A. S. 1929, S. 521 ff., Ges. S. 1929, S. 152; K. A. A. 1929, Nr. 151; AKR Bd. 109 (1929) S. 678; Kammer, S. 12; Koeniger, S. 3; Wenner, S. 44.

[49]) Ges. S. 1929, S. 151; Kammer, S. 36; Koeniger, S. 2.

[50]) Text des Ratifikationsprotokolls (unrichtig als „Ratifikationsurkunde“ bezeichnet) bei Koeniger, S. 37.

[51]) Ges. S. 1929, S. 173; K. A. A. 1929, Nr. 152; Kammer, S. 37; Koeniger, S. 38.

[52]) Der Umfang des geschützten Kirchenvermögens ist jedoch in Art. 5, Abs. 1 des Konkordats gegenüber Art. 138 Abs. 2 RV eingeengt. Die RV schützt das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigem Vermögen. Das Konkordat nennt nur das Eigentum und andere Rechte der öffentlichrechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen — la proprietà e gli altri diritti patrimoniali delle corporazioni, degli istituti e delle fondazioni di diritto pubblico. — Sowohl nach dem deutschen wie nach dem italienischen Text bezieht sich das Wort öffentlichrechtlich auf Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, so daß das Vermögen der privatrechtlichen Körperschaften (Klöster usw.) im Konkordat nicht geschützt ist, während die RV einen Unterschied zwischen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften nicht macht. Für das Pfarrzusatzgehalt als ein Recht der Kirchengemeinde, also einer öffentlichrechtlichen Körperschaft, kommt dieser Unterschied nicht in Betracht.

dann wäre auch der im Konkordat gewährleistete Schutz des Kirchenvermögens weggefallen, da das Konkordat das Kirchenvermögen nach Maßgabe der RV schützt[53]).

Welche Bedeutung das Preußische Konkordat heute noch hat und nach Durchführung der in Angriff genommenen Reichsreform noch haben wird, sei dahingestellt[54]).

Bereits am 20. Juli 1933, ein halbes Jahr nach der Machtübernahme durch die NSDAP, schloß das Deutsche Reich mit dem Apostolischen Stuhl ein Reichskonkordat. Es wurde am 12. September 1933 im Reichsgesetzblatt[55]) veröffentlicht. Vorausgeschickt war eine Bekanntmachung[56]) der Reichsminister des Auswärtigen und des Innern, in der festgestellt wurde, daß das Konkordat am 10. September 1933, dem Tag der Ratifikation, in Kraft getreten sei. Am 12. September 1933 erging auch ein Reichsregierungsgesetz[57]), das den Reichsminister des Innern ermächtigte, die zur Durchführung des Konkordats erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Das Reichskonkordat sollte demnach nicht nur vertraglichen Charakter haben, sondern auch deutsches Staatsrecht werden[58]).

Das Reichskonkordat hat das Preußische Konkordat von 1929 nicht außer Kraft gesetzt. Denn Art. 2, Abs. 1 bestimmt, daß die mit Preußen, Bayern und Baden geschlossenen Konkordate in Kraft und die in ihnen anerkannten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche innerhalb der betreffenden Staatsgebiete unverändert gewahrt bleiben. Das Reichskonkordat soll in diesen drei Ländern verpflichtend sein, soweit es Gegenstände betrifft, die in den Länderkonkordaten nicht geregelt sind oder soweit sie die früher getroffene Regelung ergänzen.

Das Reichskonkordat enthält in Art. 17, Abs. 1 eine dem Art. 5, Abs. 1 des Preußischen Konkordates analoge Bestimmung über die Garantie des

---

[53]) Vgl. Koeniger, S. 166, Anm. 31.

[54]) Huber (Seite 146) vertritt die richtige Ansicht, daß bei Verschmelzung mehrerer Staaten zu einem Einheitsstaat die Konkordate der Altstaaten für den Neustaat in Kraft bleiben. Anderer Ansicht ist Buttmann (Nationalsozialistisches Handbuch, S. 458), der allerdings bei Abschluß des Konkordats als Ministerialdirektor maßgebend beteiligt war. Nach ihm bringt die staatsrechtliche Neugestaltung des Deutschen Reiches es mit sich, daß mit dem Wegfall der Länder als Träger der Konkordatsverpflichtungen die Länderkonkordate unausführbar werden. Diese Ansicht Buttmanns scheint mir unhaltbar zu sein, vor allem wegen Art. 2, Abs. 1 des Reichskonkordats. Buttmann dürfte durch die Lehre von der völkerrechtlichen Natur des Konkordats zu seiner Ansicht gekommen sein; sie steht und fällt deshalb mit dieser Lehre. Wenn aber die Deutsche Reichsregierung der Ansicht Buttmanns beitreten sollte, dann müßte in dem Augenblick, in dem die Länderkonkordate unausführbar werden, also praktisch außer Kraft treten, das Reichskonkordat seinem ganzen Umfang nach auch in den Ländern verpflichtend werden, in denen Länderkonkordate bestanden.

[55]) R. G. Bl. 1933, II, S. 679; A. A. S. 1933, S. 389 ff., K. A. A. 1933, Nr. 223; AKR Bd. 113 (1933), S. 582; Wenner, S. 14.

[56]) R. G. Bl. 1933, II, S. 679.

[57]) R. G. Bl. 1933, I, S. 625.

[58]) Huber, Verträge, S. 108 ff.; ferner das Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 10. 12. 1934 in JW 1935, S. 960 und die dort ausgegebene Literatur, besonders Conrad in der D. J. Z. 1934, S. 320/23.

Kirchenvermögens. Art. 17, Abs. 1 des Reichskonkordates weicht jedoch gegenüber Art. 5, Abs. 1 des Preußischen Konkordates insofern ab, als der Schutz der kirchlichen Vermögensrechte nicht nach Maßgabe der RV, sondern nach Maßgabe der allgemeinen Staatsgesetze gewährleistet wird. Die Reichsregierung verpflichtet sich damit, das Kirchengut nur den allgemeinen, d. h. den für alle geltenden Gesetzen zu unterwerfen, es also nicht durch ein nur das Kirchengut betreffendes Sondergesetz einzuziehen. In dieser Hinsicht deckt sich demnach Art. 17, Abs. 1 des Reichskonkordates mit Art. 138, Abs. 2 der RV und mit Art. 5, Abs. 1[59]) des Preußischen Konkordates[60]). Auch gehört zu den allgemeinen Gesetzen die RV, so daß auch deshalb schon Art. 17, Abs. 1 des Konkordates denselben Schutz gewährt wie Art. 138, Abs. 2 der RV. Art. 17, Abs. 1 des Reichskonkordates betrifft also Gegenstände, die im Preußischen Konkordat bereits geregelt sind, er stellt auch keine Ergänzung des Artikels 5, Abs. 1 des Preußischen Konkordates dar, wenigstens nicht, soweit das Vermögen der Kirchengemeinden in Frage kommt. Es fragt sich nun, ob das Vermögen der Kirchengemeinden in Preußen nur durch das Preußische Konkordat geschützt ist oder auch durch das Reichskonkordat.

Da gemäß Art. 2, Abs. 1, Satz 3 das Reichskonkordat in Preußen nur soweit verpflichtend ist, als es Gegenstände betrifft, die in dem Preußischen Konkordate nicht geregelt sind, oder soweit es die früher getroffene Regelung ergänzt, so fällt das Vermögen der Kirchengemeinden nicht unmittelbar unter den Art. 17, 1 des Reichskonkordates. Art. 2, Abs. 1, Satz 1 des Reichskonkordates bestimmt aber, daß die in dem Preußischen Konkordat anerkannten Rechte und Freiheiten der Kirche unverändert gewahrt bleiben. Damit will das Reichskonkordat offenbar die in dem Preußischen Konkordat anerkannten Rechte und Freiheiten der Kirche auch von Reichs wegen gewährleisten. Es entsprach sicher nicht der Absicht der Bevollmächtigten der Reichsregierung und des Apostolischen Stuhles, daß in den Ländern, in denen bereits Konkordate bestanden, die Rechte und Freiheiten der Kirche weniger — nämlich nur durch ein Landesgesetz, nicht durch das Reich — geschützt sein sollten, als in den übrigen Teilen Deutsch-

---

[59]) Der Umfang des geschützten Kirchenvermögens wird jedoch im Reichskonkordat anders bezeichnet als im Preußischen Konkordat. Das Reichskonkordat gewährleistet das Eigentum und andere Rechte der öffentlichrechtlichen Körperschaften, der Anstalten, Stiftungen und Verbände — La proprietà e gli altri diritti degli enti di diritto pubblico, degli istituti, delle fondazioni e delle associazioni. Die Wiederholung des Artikels vor Anstalten zeigt, daß das Wort öffentlichrechtlich nur zu Körperschaften, nicht zu Anstalten, Stiftungen und Verbänden gehört, wie auch im italienischen Text die Worte di diritto pubblico sich nicht auf die istituti, fondazioni e associazioni beziehen.

[60]) Dieser Auffassung scheint auch Buttmann (Nationalsozialistisches Handbuch, S. 456) zu sein. Er zählt zu den Bestimmungen des Preußischen Konkordates, die unverändert bestehen bleiben, auch die vermögensrechtlichen Bestimmungen — er nennt allerdings nur Art. 4 des Preußischen Konkordates —, während er bei Aufzählung der Bestimmungen, die in dem Preußischen Konkordat nicht geregelte Gegenstände betreffen oder die eine Ergänzung des Preußischen Konkordates darstellen, die vermögensrechtlichen Bestimmungen nicht erwähnt.

lands. Die Reichsregierung wollte offenbar durch den Abschluß des Konkordates auch die kirchlichen Rechte möglichst einheitlich regeln, auch das Konkordat sollte ein Stück der Reichsreform sein.

Das Reichskonkordat schützt demnach durch Art. 2, Abs. 1 auch in Preußen das Kirchenvermögen. Die Deutsche Reichsregierung hat sich durch das Konkordat vertraglich verpflichtet, keine Enteignung des Kirchenvermögens vorzunehmen. Erließe sie aber ein Säkularisationsgesetz oder höbe sie die Ansprüche der Kirchengemeinden gegen die bürgerlichen Gemeinden auf, dann würde ein solches Gesetz innerstaatliche Geltung beanspruchen, eine entgegenstehende Konkordatsbestimmung wäre als innerdeutsches Staatsrecht aufgehoben, Verwaltungsbehörden und Gerichte wären verpflichtet, das neue Gesetz anzuwenden, und die kirchlichen Behörden könnten sich ihnen gegenüber nicht mehr auf eine solche Bestimmung berufen[61]). Das Gesetz würde aber einen Bruch des mit der Kirche feierlich geschlossenen Vertrages bedeuten[62]).

---

[61]) Vgl. Huber, Verträge, S. 121 ff.

[62]) Vgl. dazu v. Schulte, Kirchenrecht, Bd. I. S. 462; Ojetti, S. 44.

III. Abschnitt

Die heutige Rechtslage.

Auf Grund der vorstehenden Untersuchungen über das Pfarrzusatzgehalt kann man über die heutige Rechtslage zusammenfassend folgendes sagen:

Die in Ausführung der französischen Gesetzgebung, insbesondere des Dekretes vom 26. Dezember 1804, auf dem linken Rheinufer geschaffenen Pfarrzusatzgehälter, die bei Verkündigung des Preußischen Gesetzes vom 14. März 1845, also am 23. April 1845, als Last der Gemeinden bereits bestanden, bestehen gemäß § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 als gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden heute noch zu Recht. Dabei ist es gleichgültig, ob sie einseitig durch die Regierung festgesetzt oder durch einen Beschluß der Gemeindeorgane bewilligt worden sind. Bei den Leistungen, die sich ohne weiteres als eine Leistung der ganzen Gemeinde darstellen, genügt zum Fortbestand der Verpflichtung, daß sie am 23. April 1845 bestanden, auch wenn eine Festsetzung der Regierung oder eine Beschlußfassung der Gemeindeorgane nicht erfolgt ist.

Die Pfarrzusatzgehälter, die durch einen Beschluß der Gemeindeorgane zustande gekommen sind, beruhen außerdem noch auf einem privatrechtlichen Titel im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 und bestehen auch gemäß dieser Gesetzesbestimmung weiter. Bei diesen Gehältern kann sich eine Kirchengemeinde zwecks Verteidigung ihrer Rechte sowohl auf § 6, Abs. 1 wie auch auf § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 berufen. Sofern sie ihre Ansprüche auf § 6, Abs. 1 stützt, kann sie von der Aufsichtsbehörde verlangen, daß sie die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anhält; die Aufsichtsbehörde muß diesem Verlangen nachkommen, muß gegebenenfalls die Leistungen zwangsweise in den Haushalt der Gemeinde einstellen. Die Kirchengemeinde kann aber auch bei Berufung auf § 6, Abs. 1 den ordentlichen Rechtsweg beschreiten, da das Gesetz vom 14. März 1880 auch für die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Leistungen den ordentlichen Rechtsweg offengelassen hat. Anderseits kann aber auch die bürgerliche Gemeinde auf dem ordentlichen Rechtswege feststellen lassen, ob sie zu der Leistung verpflichtet ist, wenn sie behauptet, daß die Leistung nicht unter § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 und unter § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 falle. Behauptet eine bürgerliche Gemeinde dagegen, deshalb nicht mehr zu der Leistung gesetzlich verpflichtet zu sein, weil das Pfarrzusatzgehalt infolge veränderter Umstände entbehrlich geworden sei, dann ist die Streitfrage im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden.

Beruft sich eine Kirchengemeinde nur auf § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880, dann ist allein der ordentliche Rechtsweg zulässig. Die Aufsichtsbehörde kann dann wohl die Gemeinde anweisen, ihrer Ver-

pflichtung nachzukommen, sie kann aber nicht im Dienstaufsichtswege die Erfüllung der Verpflichtung erzwingen, sie muß vielmehr die Kirchengemeinde auf den ordentlichen Rechtsweg verweisen. Die Kirchengemeinde muß in diesem Falle nachweisen, daß ein ordnungsmäßiger, von der Regierung genehmigter Beschluß der Gemeindeorgane vorliegt, der einen privatrechtlichen Titel im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 bildet.

Die Pfarrzusatzgehälter, die erst nach dem 23. April 1845 zustande gekommen sind, sind als gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden gemäß § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 aufgehoben. Der Anspruch des Pfarrers auf das Pfarrzusatzgehalt ist aber nicht erloschen, er richtet sich jetzt gegen die Kirchengemeinde, auf die gemäß § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 die Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde übergegangen ist. Als privatrechtliche Verpflichtung besteht es jedoch auch in diesem Falle, wenn es durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der Gemeindeorgane zustande gekommen und von der Regierung genehmigt worden ist, weiter.

Die bisherigen Ausführungen gelten nicht nur von den Pfarrzusatzgehältern, die aus den allgemeinen Einkünften der Gemeinden bestritten werden, oder die sich ihrer Natur nach als Leistungen der ganzen Gemeinde darstellen (Holz aus dem Gemeindewalde, Nutzung von Gemeindeländereien), sondern auch von den Pfarrzusatzgehältern, die durch eine Sonderumlage der Pfarrangehörigen oder durch Naturallieferungen aufgebracht werden. Die Art der Aufbringung der Pfarrzusatzgehälter berührt das zwischen der Gemeinde und dem Pfarrer bestehende Rechtsverhältnis nicht. Auch ist zum Fortbestand der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 nicht erforderlich, daß das Pfarrzusatzgehalt 1845 formell auf dem Haushaltetat der Gemeinde gestanden hat, es genügt, wenn festgestellt wird, daß es damals als Leistung der Gemeinde als solcher bestand.

Das Gesagte gilt aber nicht von den Leistungen der Pfarrangehörigen, die auf Grund alter Gewohnheiten erbracht werden, und auch nicht von den Leistungen, zu denen sich die einzelnen Pfarrangehörigen durch mündliches oder schriftliches Versprechen verpflichtet haben, ohne daß ein ordnungsmäßiger Beschluß der Gemeindeorgane zustande gekommen ist. Diese Leistungen haben niemals eine Verpflichtung der Gemeinde als solcher gebildet.

Im Einzelfalle ist demnach zu prüfen:

1) Wann das Pfarrzusatzgehalt zustandegekommen ist, ob vor oder nach dem 23. April 1845, — dabei ist das Datum der Genehmigung durch die Regierung maßgebend —

2) auf welche Weise das Pfarrzusatzgehalt geschaffen worden ist, ob durch einseitige Festsetzung der Regierung oder einen von der Regierung genehmigten Beschluß der Gemeindeorgane oder durch bloße Einstellung in den Etat.

Bei Prüfung dieser Fragen ergeben sich folgende Möglichkeiten:

1) Es liegt ein formeller Beschluß des Schöffenrates aus der Zeit vor dem 23. April 1845 vor, der von der Regierung genehmigt worden ist:

Das Pfarrzusatzgehalt besteht als gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde gemäß § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 und als privatrechtliche Verpflichtung gemäß § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 weiter. Ob es aus den allgemeinen Einkünften der Gemeinde bestritten wird oder durch eine Sonderumlage oder Naturallieferungen der Konfessionsangehörigen aufgebracht wird, ist unbeachtlich.

2) Das Pfarrzusatzgehalt ist vor dem 23. April 1845 einseitig von der Regierung festgesetzt worden, ein Beschluß des Schöffenrates liegt nicht vor:

Das Pfarrzusatzgehalt besteht als gesetzliche Verpflichtung gemäß § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 weiter. Die Art der Aufbringung ist gleichgültig. Eine privatrechtliche Verpflichtung ist es jedoch nicht.

In der Diözese Trier beruht das Pfarrzusatzgehalt in den weitaus meisten Fällen auf Beschlüssen der Schöffenräte aus der Zeit vor dem 23. April 1845, sodaß in der Regel heute noch eine gesetzliche und eine privatrechtliche Verpflichtung der Gemeinden vorliegt.

3) Es liegt weder ein Beschluß des Schöffenrates vor, noch auch ist das Pfarrzusatzgehalt einseitig von der Regierung festgesetzt worden, es wurde aber nachweislich schon im Jahre 1845 geleistet:

Stellt das Gehalt eine Leistung der ganzen Gemeinde dar (Geld aus den allgemeinen Einkünften, Holzlieferung aus dem Gemeindewald, Nutzung von Gemeindeländereien), so besteht die Verpflichtung als gesetzliche Verpflichtung gemäß § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 weiter, ob es formell auf dem Haushaltsetat der Gemeinde gestanden hat, ist gleichgültig.

Wurde das Pfarrzusatzgehalt im Jahre 1845 aber durch Leistungen der einzelnen Pfarrangehörigen aufgebracht, so bestand keine Verpflichtung der Gemeinde als solcher; die Tatsache, daß die Leistungen von den Gemeindeorganen erhoben wurden, konnte sie nicht zu einer Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde als solcher machen.

4) Es liegt ein formeller Beschluß der Gemeindeorgane vor, der nach dem 23. April 1845 genehmigt worden ist:

Eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde besteht gemäß § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 nicht mehr. Es liegt aber eine privatrechtliche Verpflichtung im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 vor. Die Art der Aufbringung ist wiederum unbeachtlich. In diesem Falle ist aber, da in zahlreichen Pfarreien mehrere Beschlüsse gefaßt und genehmigt worden sind, zu prüfen, ob der vorliegende aus der Zeit nach dem 23. April 1845 stammende Beschluß das Pfarrzusatzgehalt erstmalig begründet hat, oder ob er nur eine Erneuerung oder Modifikation eines früheren, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Beschlusses ist.

5) Das Pfarrzusatzgehalt ist nach dem 23. April 1845 einseitig von der Regierung festgesetzt worden:

Die Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde ist gemäß § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 auf die Kirchengemeinde übergegangen. Eine privatrechtliche Verpflichtung hat niemals vorgelegen.

Außer den beiden Gesetzen vom 14. März 1845 und 14. März 1880 haben keine preußischen oder deutschen Gesetze auf das Pfarrzusatzgehalt einen Einfluß ausgeübt. Das Kirchenvermögensgesetz vom 20. Juni 1875, das Kirchensteuergesetz vom 14. Juli 1905, die Pfarrbesoldungsgesetze vom 2. Juli 1898 und 26. Mai 1909 nebst den ergänzenden Gesetzen der Nachkriegszeit haben die Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde nicht geändert. Vielmehr liegt in diesen Gesetzen mittelbar eine neue Anerkennung der Verpflichtung der Gemeinden enthalten.

Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 hat den Gemeinden die Befugnis, die Naturallieferungen im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben, genommen, es hat ihnen aber nicht verboten, Naturalien, die ohne Anwendung von Zwangsmaßnahmen geliefert werden, einzusammeln. Das Gesetz hat den Gemeinden auch nicht das Recht gegeben, die Naturallieferungen einseitig in eine Geldzahlung umzuwandeln.

Die Deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 sowie die beiden Konkordate von 1929 und 1933 haben mit dem sonstigen Kirchenvermögen auch das Pfarrzusatzgehalt garantiert; ein Gesetz, das die Gemeinden von ihrer Verpflichtung befreien würde, bedeutete einen Bruch der Konkordate, wenn es auch als innerdeutsches Gesetz Geltung beanspruchte.

Anhang.

I. Statistische Angaben über das Pfarrzusatzgehalt[1]).

1. Zahl der Pfarreien mit Pfarrzusatzgehalt.

Heute bestehen in dem linksrheinischen Teile der Diözese Trier (ohne Birkenfeld), der insgesamt 769 Pfarreien umfaßt, in 540 Pfarreien Pfarrzusatzgehälter. Von diesen 540 Pfarreien liegen (in Klammern die Gesamtzahl der Pfarreien):

im Regierungsbezirk Trier	314	(345)
im Regierungsbezirk Koblenz	152	(274)
im Saarland	74	(150)

In 29 weiteren Pfarreien, die früher nachweislich ein Pfarrzusatzgehalt hatten, erbringen die Gemeinden heute keine Leistungen mehr zum Pfarrgehalt. In 15 dieser Pfarreien ist es auf die Kirchenkasse übernommen worden, in 14 Pfarreien ist es ganz weggefallen. In einer dieser 14 Pfarreien besteht aber noch eine Holzlieferung.

In 27 Pfarreien ist das Pfarrzusatzgehalt gleichfalls auf die Kirchenkasse übernommen worden; die daneben bestehende Holzlieferung ist aber bestehen geblieben.

Die Übernahme auf die Kirchenkasse erfolgte teils freiwillig, teils wegen Weigerung der bürgerlichen Gemeinde, teils in Ausführung des Gesetzes vom 14. März 1880. In manchen Fällen, in denen die Gemeinden sich weigerten, hätte eine gerichtliche Klage Aussicht auf Erfolg gehabt, die Kirchenvorstände haben aber von einer Klage abgesehen.

Ferner bestand in 16 weiteren Pfarreien nur eine Holzlieferung, die weggefallen ist. In den meisten dieser Fälle handelt es sich um ein sogenanntes Bürgerlos, das bei Aufhebung der freien Holzlieferung für die Gemeindeangehörigen auch für den Pfarrer wegfiel.

Die Gesamtzahl der Pfarreien, die früher Leistungen zum Pfarrgehalt erbrachten, erhöht sich demnach um 44 auf 584. Im Jahre 1875 — in diesem Jahre war die Schaffung der Pfarrzusatzgehälter abgeschlossen —

---

[1]) Als Unterlagen für die folgenden statistischen Angaben haben mir gedient:

1. Die amtlichen Gehaltsnachweisungen (Kompetenzen), die in den Jahren 1899 und 1911 und von 1924 an alljährlich von allen Kirchenvorständen nach einem gemeinsamen Muster einzureichen waren;

2. die Sonderaufstellungen für das Pfarrstelleneinkommen, die in der Diözese Trier von 1924 an jährlich angefordert werden;

3. die Abteilungsprotokolle;

4. ein im Jahre 1928 an alle Pfarrer gesandter Fragebogen über die Naturallieferungen;

5. die Voranschläge und Jahresrechnungen der Kirchengemeinden;

6. die Pfarrarchive einzelner Pfarreien;

7. mündliche und schriftliche Anfragen bei den Pfarrern.

zählte der linksrheinische Teil der Diözese Trier (ohne Birkenfeld) 687 Pfarreien, sodaß in nur 103 Pfarreien niemals Pfarrzusatzgehälter bestanden haben.

In der Erzdiözese Köln bestehen heute noch in 13 Pfarreien, in der Diözese Aachen in 17 Pfarreien und in der Diözese Münster in 3 Pfarreien Pfarrzusatzgehälter, die alle aus den allgemeinen Einkünften der Gemeinde bestritten werden.

Außer diesen Leistungen zum Pfarrgehalt gewähren in der Diözese Trier heute noch einzelne Gemeinden Zuschüsse für die Besoldung des Kaplans, des Küsters und Glöckners, ferner auch Zuschüsse zu den allgemeinen Bedürfnissen des Gottesdienstes.

In den neu gegründeten Vikarien — Seelsorgsbezirke, die keinen Pfarrang haben — tragen die bürgerlichen Gemeinden häufig zur Besoldung des Geistlichen oder den Unkosten des Gottesdienstes bei. Diese Zuschüsse beruhen aber nicht auf der französischen Gesetzgebung, sondern sind eine freiwillig eingegangene Verpflichtung der Gemeinde im Sinne des § 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1880. Die Beschlüsse der Gemeinderäte begründen in der Regel einen privatrechtlichen Anspruch im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880. In einzelnen Fällen werden die Zuschüsse auch nur widerruflich gewährt.

2. Höhe des Pfarrzusatzgehaltes.

Die Höhe der Pfarrzusatzgehälter ist in den einzelnen Pfarreien sehr verschieden. Sie schwankt zwischen 5 und 1411 RM. Die Gesamtsumme der Pfarrzusatzgehälter beträgt in der Diözese Trier 233 504 RM. Davon werden 114 536 RM in Bar gezahlt, 118 968 RM stellen den Wert der Holzbezüge und Naturallieferungen dar. Im Durchschnitt beträgt das Pfarrzusatzgehalt 433 RM. In 18 Pfarreien liegt das Pfarrzusatzgehalt über 1000 RM, in 54 Pfarreien unter 100 RM. In 45 von diesen 54 Pfarreien besteht nur eine Holzlieferung, in den übrigen eine Geldzahlung statt einer früheren Holzlieferung. Die Geldzahlungen, die unter 200 RM liegen, sind in der Regel eine Entschädigung für eine frühere Holzlieferung oder Gemeindenutzungen, in einzelnen Pfarreien auch für Wachs-, Hanf- oder Flachs-Lieferungen.

3. Zusammensetzung des Pfarrzusatzgehaltes.

Der Pfarrer erhält als Pfarrzusatzgehalt:

nur eine Geldzahlung	in	121 Pfarreien
nur Naturalien (ohne Holz)	in	26 Pfarreien
nur Holz	in	90 Pfarreien
Geld und Naturalien	in	23 Pfarreien
Geld und Holz	in	152 Pfarreien
Naturalien und Holz	in	97 Pfarreien
Geld, Naturalien und Holz	in	31 Pfarreien
		540 Pfarreien

Im Regierungsbezirk Koblenz werden die Geldbeträge durchweg aus den allgemeinen Einkünften der Gemeinde gezahlt, im Regierungsbezirk

Trier und im Saarland werden sie in der Mehrzahl der Pfarreien durch eine Sonderumlage der Pfarrangehörigen aufgebracht.

An Naturalien werden fast nur mehr geliefert Getreide, in den Weinbaugebieten der Mosel und Saar und des Rheins gewöhnlich Most, in einzelnen Pfarreien auch Kartoffeln und Stroh. Die Lieferung erfolgt in der Regel nach Maßgabe der Grundvermögenssteuer, in einzelnen Pfarreien hat sich aber die Sitte, daß nach Familien zu liefern ist, erhalten. Die Hanf-, Flachs- und Wachs-Lieferungen, die in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts häufig bestanden, sind in eine Geldzahlung umgewandelt worden oder ganz weggefallen.

Das Holz wird in einem Teile der Gemeinden auf Kosten der Gemeinde, in einem anderen Teile auf Kosten des Pfarrers angefahren, in einzelnen Pfarreien haben die Pfarrangehörigen abwechselnd für die Anfuhr zu sorgen.

In den obigen Zahlen sind die Leistungen der Pfarrangehörigen, die auf alter Gewohnheit beruhen, nicht enthalten. In zahlreichen Pfarreien der Diözese Trier hat sich die Sitte, daß der Pfarrer zu Ostern von jedem zur Beichte und Kommunion Verpflichteten Eier erhält, noch erhalten. In anderen Pfarreien ist die Sitte in den Kriegsjahren 1914/1918, als die landwirtschaftlichen Produkte der staatlichen Rationierung unterlagen, aufgegeben worden. In einzelnen Pfarreien haben die Pfarrangehörigen dem Pfarrer abwechselnd Milch zu liefern.

In einer ziemlich großen Zahl von Pfarreien hat der Pfarrer auch noch die Nutznießung von Gemeindeland. Die früheren Weiderechte des Pfarrers sind durch die Aufteilung der Weideländereien bedeutungslos geworden. Bei den eben erwähnten Milchlieferungen dürfte es sich aber um eine Entschädigung für das aufgegebene oder weggefallene Weiderecht handeln.

Die angegebenen Zahlen können keinen Anspruch auf unbedingte Genauigkeit machen. Die Angaben in den Unterlagen sind nicht immer eindeutig klar, insbesondere sind die Gemeindenutzungen öfters in einer Summe mit den Natural- oder Holzlieferungen angegeben, sodaß sich in dem Wert dieser Lieferungen und auch in den Zahlen unter 2 kleinere Abweichungen ergäben. Um für jede einzelne der 540 Pfarreien unzweifelhaft genaue Angaben machen zu können, wären häufig Nachforschungen in den Pfarrarchiven erforderlich, die für den Zweck dieser Arbeit zu weit gehen würden. Die Zahlen ergeben aber ein genügend klares Bild von der Bedeutung, die das Pfarrzusatzgehalt heute noch in der Diözese Trier hat.

II. Gerichtliche Entscheidungen über das Pfarrzusatzgehalt.

Im folgenden sei nun eine Darstellung der um das Pfarrzusatzgehalt geführten Prozesse und der in ihnen ergangenen Entscheidungen gegeben (vgl. oben S. 103). Die nicht durch den Druck allgemein zugänglich gemachten Urteile sind dabei ausführlicher behandelt. Einzelne Entscheidungen habe ich einer kritischen Beurteilung unterzogen.

Folgende Prozesse sind behandelt (in der Klammer die Gerichte, die in den Prozessen tätig gewesen sind):

1.	Serrig	(L. G. Trier, O. L. G. Köln, R. G.)
2.	Neunkirchen/Saar	(L. G. Saarbrücken, O. L. G. Köln, R. G.)
3.	Ehrenfeld	(L. G. Köln, O. L. G. Köln, R. G.)
4.	Rohr/Lindweiler	(L. G. Aachen, O. L. G. Köln)
5.	Völklingen	(L. G. Saarbrücken, Kgl. Obertribunal)
6.	Becond	(L. G. Trier, O. L. G. Köln)
7.	Mettnich/Mühlfeld	(L. G. Trier, O. L. G. Köln, Bezirksausschuß Trier, O. V. G. Berlin)
8.	Dhron	(L. G. Trier, O. L. G. Köln)
9.	Bollendorf	(L. G. Trier)
10.	Zemmer	(L. G. Trier)
11.	Ammeldingen	(L. G. Trier)
12.	Gevenich	(L. G. Koblenz)
13.	Messerich	(Bezirksausschuß Trier, O. V. G. Berlin)
14.	Longcamp	(O. V. G. Berlin)
15.	Müggenhausen	(L. G. Bonn)
16.	Kaltenborn	(L. G. Koblenz)
17.	Pfalzel	(L. G. Trier)
18.	Ludendorf.	(L. G. Bonn)

1. Serrig[2]).

Am 12. März 1838 faßte der Schöffenrat der Bürgermeisterei Irsch folgenden Beschluß:

„Am 1. 1. 1838 hat die Pfarrgemeinde Serrig mit ihrem gegenwärtigen Pfarrer Herrn Goebel das übereinkommen getroffen, daß statt der zur Besoldung des zeitlichen Pfarrers bisher gelieferten Naturalien und sonstiger Beiträge das Gehalt in barem Gelde und zwar mit dem Betrage von 279 Talern nebst der Nutznießung zweier der Kirche von Serrig zugehörigen Wiesen, des Pfarrhausgartens, freier Wohnung und endlich nebst sechs Klafter Holz aus dem Gemeindewalde, frei an die Tür geliefert, bezahlt werde. Auch hat sich die Pfarrgemeinde dahin einverstanden erklärt, daß die übrigen, vom zeitlichen Pfarrer bisher benutzten Gemeindeländereien zum Vorteil der Gemeindekasse verpachtet, daß dagegen 100 Taler vorab aus den Gemeinderevenuen, die übrigen 179 Taler durch Umlagen auf die Steuern der Pfarrgenossen aufgebracht werden sollten.

Nachdem dieser Vertrag dem heute versammelten Gemeinderate vorgelegt worden war, hat derselbe sich damit ganz einverstanden erklärt." (Unterschrift) Der Beschluß wurde von der Regierung in Trier genehmigt am 23. April 1838.

Im Jahre 1896 weigerte sich die Gemeinde Serrig, den ganzen Betrag von 279 Talern zu zahlen, sie sei nur zur Zahlung von 100 Talern verpflichtet, die restlichen 179 Taler seien eine Last der Kirchengemeinde, nicht

---

[2]) Pfarrarchiv Serrig.

der bürgerlichen Gemeinde. Die Regierung in Trier verfügte zunächst unter dem 28. August 1896, daß das ganze Gehalt weiter zu zahlen sei, erklärte aber in einer späteren Verfügung vom 10. Februar 1897, daß die Gemeinde nur 100 Taler zu zahlen habe.

Das L. G. Trier wies im Urteil vom 17. 10. 1903 die Klage hinsichtlich der 179 Taler ab. Diese 179 Taler, die durch Umlagen aufgebracht werden sollten, seien keine Gemeindelast und fielen deshalb trotz der Eintragung in den schriftlichen Haushaltetat der Gemeinde nicht unter den § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845, wie sich aus den Motiven und den Ausführungen des Abgeordneten v. Cuny zu dem Gesetze vom 14. März 1880 ergebe. Der Betrag stehe, wie die verschiedenartige Behandlung im Etat auch ausweise, nur als durchlaufender Posten auf dem Etat. Durch den Beschluß vom 12. März 1838 habe die Gemeinde nur die Verpflichtung übernommen, die ihr in dem übereinkommen zwischen Pfarrer und Pfarrgemeinde vom 1. Januar 1838 zugedacht war, also die Zahlung von 100 Talern, die restlichen 179 Taler seien nur eine Verpflichtung der Pfarrgenossen, unter denen nur die katholischen Mitglieder der Pfarrei Serrig verstanden werden könnten.

Weil nur die 100 Taler eine Verpflichtung der Zivilgemeinde darstellten, könne der Anspruch auf Leistung weiterer 179 Taler auch nicht auf § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 gestützt werden, denn wenn man auch den Beschluß des Schöffenrates als einen privatrechtlichen Titel ansehe, so sei die beklagte Gemeinde für den eingeklagten Betrag jedoch nur dann haftbar, wenn sie die Zahlung dieses Betrages als eigene Schuld übernommen habe, was aber nach den vorhergehenden Ausführungen nicht der Fall sei.

Der Kirchenvorstand legte gegen dieses Urteil Berufung ein.

Das O. L. Köln verwarf durch Urteil vom 4. Februar 1905[3]) die Berufung. Das Urteil erkennt einerseits ausdrücklich an, daß gegenüber dem berechtigten Pfarrer die Zivilgemeinde die Trägerin der ganzen Verpflichtung sei, gleichviel, ob sie die Mittel dazu aus den Einkünften des Gemeindevermögens oder durch Umlagen aufbringe. Es beruft sich dabei allgemein auf die Entscheidungen der höheren Gerichte. Das Gesetz vom 14. März 1845 habe an den bisherigen Verhältnissen insofern nichts geändert, als nach wie vor dem Berechtigten gegenüber die Zivilgemeinde das verpflichtete Subjekt blieb. Der durch Umlagen aufgebrachte Teil des Gehalts falle aber nicht unter § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845. In diesem Paragraphen sei nur an solche Leistungen gedacht, die aus dem Vermögen der Gemeinde oder durch Umlagen auf alle Gemeindemitglieder ohne Unterschied der Konfession aufgebracht worden seien, das gehe hervor aus den Motiven zu diesem Gesetz. Es wird dann verwiesen auf das Urteil des O. L. Köln in Sachen Gemeinde Rohr (Rhein. Archiv, Bd. 78, I, S. 16).

Auch § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 greife nicht Platz, denn aus dem Beschluß des Gemeinderats könne nicht gefolgert werden, daß die Gemeinde neben der gesetzlichen Verpflichtung auch noch eine

[3]) Rhein. Archiv, Bd. 101, I, S. 142.

weitere Verpflichtung habe übernehmen wollen. Die Klägerin, die sich auf den Schöffenratsbeschluß als einen privatrechtlichen Titel berufe, habe keine Merkmale dafür angegeben, daß eine Verpflichtung mit besonderem Inhalt neben der gesetzlichen habe begründet werden sollen. Auch fehle der andere Vertragsteil, der damalige Pfarrer habe nur für seine Person, nicht für seine Nachfolger handeln können. —

Das Urteil gibt demnach zu, daß auch das durch Umlagen auf die Konfessionsgenossen aufgebrachte Gehalt eine Verpflichtung der Gemeinde als solcher darstelle. Daraus hätte es folgern müssen, daß es dann auch unter § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 falle. Voraussetzung für die Anwendung des § 1 ist nur die Tatsache, daß die Leistung als Last der Gemeinde bestand.

Die Kirchengemeinde legt nunmehr Revision beim Reichsgericht ein, der durch Urteil vom 9. Januar 1906 stattgegeben wurde.

Das Urteil stellt zunächst fest, daß die Frage, ob die 179 Taler unter den § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 fielen, der Nachprüfung des Revisionsgerichtes entzogen sei, daß aber über die Entscheidung, ob der Beschluß des Gemeinderates einen privatrechtlichen Titel im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 darstelle, eine Nachprüfung einzutreten habe[4]). Es fährt dann fort:

„Diese Nachprüfung führt aber zu dem Ergebnis, daß jene Annahme des O. L. G., es läge ein privatrechtlicher Titel für den streitigen Anspruch nicht vor, rechtlich nicht haltbar ist. Es kommt in dieser Hinsicht folgendes in Betracht:

Nachdem bereits durch einen von der Königl. Regierung zu Trier unterm 5. Juni 1828 genehmigten Schöffenratsbeschluß der Bürgermeisterei Irsch vom 20. April 1828 (Blatt 32 der Akten) das damals lediglich in der Leistung von Naturalien bestehende Zusatzgehalt für den Seelsorger wie es in dem Beschluß heißt, nach der den Schöffen bekannten Willensmeinung der Pfarrgemeinde, im einzelnen nach den verschiedenen Getreidearten, sonstigen Früchten, Holz und Einkünften aus einem Weinberg und Wiesen genau festgesetzt worden war, erklärte sich derselbe Schöffenrat unterm 12. März 1838 mit einem weiteren „Abkommen“ des damaligen Pfarrers mit der „Pfarrgemeinde“ einverstanden, wonach, statt der zur Besoldung des zeitlichen (soll heißen jeweiligen) Pfarrers bisher gelieferten Naturalien und sonstiger Beiträge, das Gehalt fortan in barem Gelde und zwar in Höhe von 279 Talern, nebst der Nutznießung zweier der Kirche von Serrig zugehörigen Wiesen, des Pfarrhausgartens, freier Wohnung und sechs Klafter Holz aus dem Gemeindewalde, frei an die Tür geliefert, gezahlt werden sollte. Gleichzeitig enthielt das Abkommen die Bestimmung, daß die übrigen vom zeitlichen Pfarrer benutzten Gemeindeländereien fortan zum Vorteil der Gemeindekasse verpachtet, daß dagegen für das Gehalt 100 Taler vorab aus den Gemeinderevenuen gezahlt, die übrigen 179 Taler durch Umlage auf die Steuern der Pfarrgenossen aufgebracht werden sollten. Dieses Abkommen und der, gleichfalls von der Königl. Regierung zu Trier ge-

[4]) Soweit ist das Urteil abgedruckt im Rhein. Archiv, Bd. 102 II, S. 67.

nehmigte Schöffenratsbeschluß sind nun aber ihrem Inhalt nach lediglich privatrechtlicher Natur. Sie enthalten die vertragliche Übernahme genau bestimmter jährlicher Leistungen an den Ortspfarrer, zum Teil gegen den Verzicht auf den demselben bis dahin gewährten Genuß von Gemeindegrundstücken. Die gegenteilige Annahme des O. L. G. ist rechtlich unzutreffend. Der privatrechtliche Charakter eines solchen Abkommens wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß nach Lage der Gesetzgebung zu der fraglichen Zeit die Zivilgemeinde in den nicht staatlich dotierten Sukkursalpfarreien, zu denen Serrig gehörte, gemäß Art. 2 des Dekretes vom 5. Nivôse XIII zur Aufbringung des Zusatzgehaltes für die Pfarrer verpflichtet war, und diese gesetzliche Bestimmung — was übrigens nicht einmal feststeht — den Grund zu der Übernahme der fraglichen Leistungen gegeben haben mag. Auch kann dieser rechtliche Charakter des in Frage stehenden Titels bezüglich der hier streitigen jährlich zu leistenden 179 Taler mit Erfolg nicht um deswillen angezweifelt werden, weil bestimmt ist, daß dieser Betrag durch Umlagen auf die Steuern der Pfarrgenossen aufgebracht werden soll, da diese den Pfarrer nicht berührende Bemerkung lediglich das innere Verhältnis der Gemeinde zu ihren Mitgliedern betrifft und regelt. Der erkennende Senat hat denn auch bereits früher in einem für die Frage, ob die Übernahme der Verpflichtung der Zivilgemeinde zur Besoldung und Unterhaltung kirchlicher Stellen privatrechtlicher Natur sei, ähnlich liegenden Falle, die hierfür sich aussprechende Entscheidung des O. L. G. Köln gebilligt (Rhein. Archiv 80, I, S. 36 ff. III, S. 108 ff.). Ist auch der Schöffenratsbeschluß der Form nach nur die einseitige Feststellung des Willens der bürgerlichen Gemeinde — für welche Form die Vorschriften des öffentlichen Rechts maßgebend sind — so sollte es doch hierbei nicht verbleiben, sondern der Wille, auch dem damaligen Pfarrer und seinen Nachfolgern gegenüber durch Ausführung des Beschlusses erklärt werden, sodaß auch in formeller Beziehung den Erfordernissen eines Vertrages genügt sein würde.

Handelt es sich hiernach aber um einen nach § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1845 — muß heißen 1880 — unberührt gebliebenen privatrechtlichen Titel, so kann auch die weitere Begründung des O. L. G., daß es zu einem Abkommen der fraglichen Art an einem anderen Vertragsteile gefehlt habe, und der damalige Pfarrer nicht für alle künftigen Pfarrer habe handeln können, daß daher auch deshalb die Klage nicht auf § 1, Abs. 3 cit. gegründet werden könne, nicht gebilligt werden. Es mußte in der Hinsicht mindestens geprüft werden, ob nicht bei Eintritt eines neuen Pfarrers dieser sowohl wie die Gemeinde stillschweigend in das zu Gunsten der Pfarrstelle als solcher und nicht des einzelnen Pfarrers getroffene Abkommen rechtswirksam eintreten konnten und eingetreten sind (vgl. Rhein. Archiv, Bd. 80 I, S. 39). Auch mit der Erwägung des O. L. G., daß im Jahre 1838 Pfarrgemeinden als solche noch nicht bestanden hätten, und daher mit einer solchen, wie sie in dem Schöffenratsbeschluß bezeichnet ist, auch ein rechtswirksames Abkommen nicht habe getroffen werden können, läßt sich die Abweisung der Klage nicht begründen. Was unter der Pfarrgemeinde in dem Schöffenratsbeschluß ver-

standen wurde, braucht nicht untersucht zu werden. Dagegen muß in Frage kommen, ob nicht der Rat der Schöffen, der zu der fraglichen Zeit das verfassungsmäßige Vertretungsorgan der beklagten Gemeinde bildete, inhaltlich die Bestimmungen des Abkommens durch Genehmigung zu den seinigen gemacht hat, und so ein die Beklagte bindendes Vertragsverhältnis zustande gekommen ist.

Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben werden und, da es bezüglich der zuletzt angeregten Fragen noch weiterer Untersuchungen zum Teil tatsächlicher Art bedarf, die Zurückweisung an das Berufungsgericht und zwar gemäß § 565, Abs. 1, S. 2 zweckmäßig an einen anderen Senat desselben erfolgen."

Das Urteil des O. L. G. Köln vom 8. Mai 1907 entsprach dem Antrag der Kirchengemeinde und verurteilte die bürgerliche Gemeinde zur Weiterzahlung des gesamten Zusatzgehaltes und zur Tragung sämtlicher Kosten. Das O. L. G. hatte, da die Frage, ob der Schöffenratsbeschluß einen privatrechtlichen Titel bilde, bereits vom R. G. entschieden worden war, nur mehr die beiden Fragen zu prüfen, ob

1. bei Eintritt eines neuen Pfarrers dieser sowohl wie auch die Gemeinde stillschweigend in das zu Gunsten der Pfarrstelle als solcher getroffene Abkommen eintreten konnten und eingetreten sind, und ob

2. nicht der Rat der Schöffen inhaltlich die Bestimmung des Abkommens durch Genehmigung zu der seinigen gemacht hat, und so ein die Gemeinde bindendes Vertragsverhältnis zustande gekommen sei.

Beide Fragen wurden in bejahendem Sinne beantwortet.

Aus der Begründung zu der zweiten Frage sei folgendes hervorgehoben:

Es muß unbedenklich angenommen werden, daß der Schöffenrat durch die Genehmigung des Abkommens zwischen dem Pfarrer und der Pfarrgemeinde dieses inhaltlich zu dem seinigen gemacht hat. Hätte der Schöffenrat nicht die Gemeinde binden wollen, dann hätte er, da er nur für die Gemeinde bindende Beschlüsse fassen konnte, gar nichts darüber zu befinden gehabt, und auch eine Genehmigung der Regierung sei dann nicht erforderlich gewesen. Die Beschlußfassung des Schöffenrats mit bindender Kraft für die Gemeinde war geradezu selbstverständlich und geboten, da der Pfarrer 100 Taler und sechs Klafter Holz aus dem Gemeindevermögen erhalten sollte und nur die bürgerliche Gemeinde Umlagen erheben konnte. Auf Grund der französischen Gesetzgebung war die Gemeinde Serrig als solche zur Leistung des Zusatzgehalts verpflichtet und blieb dem Pfarrer gegenüber auch verpflichtet, gleichviel ob sie das Gehalt aus dem Gemeindevermögen leistete oder durch Umlagen aufbrachte. An dieser Verpflichtung ist durch das Abkommen und den Schöffenratsbeschluß nichts geändert worden, im Gegenteil ist sie dadurch vertraglich bestätigt worden. Geändert wurde einzig und allein die Art und Weise, wie die nach wie vor der Zivilgemeinde Serrig verbleibende Verpflichtung erfüllt werden sollte. Das geht eindeutig aus dem Inhalt des Schöffenratsbeschlusses hervor. Rechtlich war es auch gar nicht möglich, einen Teil der bisher der Gemeinde als solcher obliegenden Verpflichtung auf die Konfessionsgenossen abzuwälzen, denn bis zu dem Gesetz vom 20. Juni 1875

gab es in Serrig noch keine Pfarrgemeinde und Pfarrgenossen im heutigen Sinne, die als staatlich anerkanntes Rechtssubjekt hätten Verpflichtungen übernehmen können. Auch die bis dahin geleisteten Naturalien wurden nur in Erfüllung einer der Gemeinde als solcher obliegenden Verpflichtung geliefert, dem Pfarrer gegenüber war die Gemeinde die einzige Verpflichtete, wie sie den einzelnen Pfarrgenossen gegenüber auch die einzige Berechtigte war. Auch auf die verschiedene Behandlung der beiden Posten im Etat der Gemeinde kann sich die Beklagte nicht beziehen. Die Eintragungen in den Etat stellen lediglich einseitige Akte der Gemeinde dar, die an der Verpflichtung der Gemeinde und dem Charakter der Verpflichtung nichts ändern können. Die verschiedene Behandlung der beiden Posten erklärt sich daraus, daß sie aus verschiedenen Einnahmequellen stammten.

Der Klageantrag erscheint demnach auf Grund des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 gerechtfertigt, ohne daß es einer Prüfung des zweiten Klagegrundes, nämlich der Frage, bedarf, ob der durch Umlagen aufgebrachte Teil des Gehaltes bei Verkündigung des Gesetzes vom 14. März 1845 auf dem Haushaltetat der Zivilgemeinde Serrig gestanden habe und daher von dieser als Gemeindelast weiter zu gewähren ist gemäß § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 und § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880.

Beide Urteile erkennen also das durch Umlagen der Konfessionsangehörigen aufgebrachte Zusatzgehalt als eine Verpflichtung der Gemeinde als solcher an und sehen auch in dem Schöffenratsbeschluß einen privatrechtlichen Titel im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880, und zwar nicht nur für den aus den Gemeindeeinnahmen gezahlten Teil des Gehaltes, sondern auch für den durch Umlagen der Konfessionsangehörigen aufgebrachten Betrag. Die Behandlung dieser Frage durch die beiden Urteile läßt vermuten, daß die erkennenden Senate den durch Umlagen aufgebrachten Teil auch als unter § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 fallend betrachteten. Zu dieser Ansicht mußten sie kommen, weil sie diesen Teil des Gehalts auch als Verpflichtung der Gemeinde als solcher bezeichnen und seine Behandlung im Etat der Gemeinde als durchlaufenden Posten für unbeachtlich erklären. Bei dieser Ansicht mußte er unter § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 fallen.

2. Neunkirchen (Saar)[5].

Der Gesamtgemeinderat der zur Pfarrei Neunkirchen gehörenden Gemeinden beschloß am 3. Januar 1867 auf Antrag des Kirchenvorstandes, das bereits bestehende Pfarrzusatzgehalt von 400 auf 750 RM zu erhöhen. Der Beschluß wurde von der Regierung in Trier genehmigt. Infolge einer Verfügung derselben Regierung weigerte sich die Gemeindekasse im Jahre 1880, das Gehalt weiterzuzahlen. Der Pfarrer klagte auf Feststellung der Verpflichtung der Gemeinde und auf Zahlung des fälligen Betrages.

Das L. G. Saarbrücken erkannte durch Urteil vom 10. Februar 1882 gemäß dem Antrage des Klägers. Die Gemeinde sei zwar nach dem Gesetze

[5]) AKR., Bd. 49 (1883), S. 110.

vom 14. März 1845 nicht mehr zur Übernahme des Pfarrzusatzgehaltes verpflichtet gewesen, der Gemeinderatsbeschluß enthalte aber die freiwillige Übernahme der Verpflichtung. Der Gemeinderat sei in keiner Weise Organ der Kirchengemeinde und könne deshalb nur die Zivilgemeinde verpflichten, der Beschluß enthalte auch nicht einmal die Bestimmung, daß das Gehalt durch Umlagen auf die Konfessionsgenossen aufgebracht werden solle, eine Bestimmung, die übrigens das Verhältnis zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde nicht berühren könne. Das Gesetz vom 14. März 1880 habe an dieser Verpflichtung nichts geändert. Die Beklagte behaupte zwar, daß die Verbindlichkeit auf dem öffentlichen Rechte beruhe und daher auf die Kirchengemeinde übergegangen sei, der Anspruch des Klägers sei aber offenbar privatrechtlicher Natur, weil er nicht auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit oder auf einem dem öffentlichen Rechte angehörenden Besteuerungsakte beruhe, sondern durch Bewilligung seitens der Gemeinde begründet worden sei, also auf einen speziellen Rechtstitel sich stütze. Insbesondere erkläre der § 7, Abs. 2 die Gemeinden für befugt, die Zuschüsse zu den ordentlichen Kosten abzulösen, spreche damit also implicite aus, daß diese Verpflichtung nicht auf die Kirchengemeinden übergegangen sei.

In zwei Punkten kann den Ausführungen des L. G. nicht zugestimmt werden, daß nämlich die nach dem Gesetz vom 14. März 1845 bewilligten Zusatzgehälter keine Gemeindelast gewesen seien (vgl. oben S. 71) und daß auch die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Leistungen abgelöst werden könnten (vgl. oben S. 103).

Die beklagte Gemeinde legte Berufung ein. Das O. L. G. Köln wies die Berufung aus den als zutreffend erachteten Gründen des ersten Richters zurück.

Die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision hatte gleichfalls keinen Erfolg.

Die Behauptung der Beklagten, so heißt es in dem Urteil des R. G., daß es sich um eine auf dem öffentlichen Recht beruhende und deshalb gemäß § 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 auf die Kirchengemeinde übergegangene Verpflichtung handele, sei unzutreffend. Nach dem Gesetze vom 14. März 1845 habe die Aufbringung der Kosten für die ordentlichen kirchlichen Bedürfnisse den Konfessionsgenossen obgelegen. Wenn daher unter der Herrschaft dieses Gesetzes eine Zivilgemeinde Zuschüsse zu dem Pfarrzusatzgehalt bewilligt habe, so sei das nur die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit gewesen, und eine solche sei nach § 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1880 auch weiterhin gestattet. Ein privatrechtlicher Titel sei auch deshalb nicht abzulehnen, weil es an der Feststellung über die Person des Gegenkontrahenten und dessen Akzeption mangele. Der Antrag auf Bewilligung des Zuschusses sei vom Kirchenvorstand gestellt worden, und darauf sei der zustimmende Beschluß des Gemeinderats erfolgt. Der Kläger habe die Bewilligung auch schon dadurch akzeptiert, daß er das Gehalt jedes Jahr angenommen habe. Endlich könne auch nicht mit der Beklagten angenommen werden, daß es sich um eine der gesetzlichen Form entbehrende Schenkung handele. Es handele sich um einen Zuschuß

zu dem Gehalt des Klägers, das ein Äquivalent für die Ausübung seiner pfarramtlichen Tätigkeit bilde, und an dieser letzteren habe auch die Beklagte, wie nicht weiter auszuführen sei, ein naheliegendes Interesse.

3. Ehrenfeld[6]).

Bei Errichtung der Pfarrei Ehrenfeld im Jahre 1868 bewilligte der Gemeinderat nach Verhandlungen mit der Erzbischöflichen Behörde in Köln dem Pfarrer und dem ersten Kaplan ein Gehalt. Der Beschluß wurde von der Regierung genehmigt mit der Maßgabe, daß das Gehalt durch Umlagen auf die Konfessionsangehörigen aufzubringen sei. 1881 wurde dem Kaplan von dem Pfarrer die weitere Ausübung seines Amtes untersagt, und am 29. Januar 1887 teilte die Erzbischöfliche Behörde ihm mit, daß er seines Amtes enthoben sei. Am 29. März 1887 zedierte der Kaplan seine Gehaltsforderungen vom 1. April 1884 bis 1887 an einen Dritten. Der Dritte erhob gegen die Stadtgemeinde und gegen die Kirchengemeinde Klage auf solidarische Verurteilung zur Zahlung der zedierten Ansprüche.

Das L. G. Köln verurteilte am 11. November 1887 die Kirchengemeinde zur Zahlung, wies dagegen die Klage gegen die Stadtgemeinde ab, weil die ursprünglich allerdings begründete Verpflichtung der Stadtgemeinde durch § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 auf die Kirchengemeinde übergegangen sei. Die Kirchengemeinde und der Kläger legten Berufung ein, und das O. L. G. Köln erkannte durch Urteil vom 7. Januar 1889 umgekehrt auf Verurteilung der Stadtgemeinde.

Das Urteil gründet sich auf folgende Erwägungen:

Durch die Verhandlungen mit der Bischöflichen Behörde und den Beschluß des Gemeinderats sei ein Vertrag über Zahlung des Gehalts zustande gekommen. Durch die Übernahme des Amtes sei der Kaplan in den Vertrag eingetreten. „Daß die Gemeinderatsbeschlüsse von der Königlichen Regierung mit der Maßgabe bestätigt worden sind, daß die durch die Gehaltszahlungen entstehenden Kosten auf die katholischen Einwohner umgelegt werden sollten, ist für die Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreits ohne Bedeutung, da, solange nicht andere Umstände vorliegen, und diese sind von der beklagten Stadtgemeinde nicht angeführt worden, nur unterstellt werden kann, daß eine solche Bestimmung lediglich den Zweck hatte, festzustellen, auf welche Art und Weise die der Stadtgemeinde durch die Zahlung der Gehälter erwachsenen Kosten wieder zu decken waren, somit nur eine innere Angelegenheit der Gemeinde betraf, durch welche das Recht des zeitweiligen Inhabers der Stelle, sein Gehalt von der beklagten Stadtgemeinde zu fordern, nicht berührt wurde.“ Die Beschlüsse des Gemeinderats stellen privatrechtliche Titel im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 dar. „Die Ausführungen des ersten Richters, daß unter einem privatrechtlichen Titel im Sinne dieser Bestimmung nicht ein solcher Vertrag, ... sondern nur ein solcher Titel zu verstehen sei, in welchem einer Vermögensleistung der bürgerlichen Gemeinde eine Vermögensleistung der Kirchengemeinde gegenüberstehe,

---

[6]) Rhein. Archiv, Bd. 80, I, S. 36 und III, S. 108.

könne als zutreffend nicht erachtet werden." Weder der Wortlaut des Gesetzes, noch die Motive zu dem Gesetz rechtfertige diese Ansicht. Auch die Bezugnahme des ersten Richters auf die Verhandlungen im Abgeordnetenhaus und die Äußerungen des Abgeordneten v. Cuny seien verfehlt. Daß die Meinungsäußerung eines Abgeordneten unwidersprochen geblieben sei, sei kein Beweis dafür, daß das übrige Haus und die Königliche Regierung dieser Ansicht beigetreten seien. Es sei auch kein Grund einzusehen, warum der Vertrag kein privatrechtlicher Titel im Sinne des Gesetzes sein solle. — Im folgenden weist das Urteil nach, daß der Anspruch des Gehalts dadurch, daß dem Kaplan die Ausübung seines Amtes untersagt wurde, nicht erloschen sei.

Die Stadtgemeinde legte Revision ein. Die Entscheidung des R. G. bestätigte das Urteil des O. L. G. Die Frage, ob die in Rede stehende Verpflichtung der Stadtgemeinde auf einem privatrechtlichen Titel im Sinne des Gesetzes vom 14. März 1880 beruhe, sei der Nachprüfung des R. G. entzogen. Im übrigen beruhe die Entscheidung des O. L. G. auf der ebenfalls der Nachprüfung entzogenen tatsächlichen Feststellung, daß zwischen der Beklagten und dem Erzbischof von Köln ein Vertrag zustande gekommen sei, das Gehalt für den Kaplan zu zahlen und die Stadtgemeinde sich dabei bezüglich des Rechts des Letzteren auf den Bezug des Gehalts stillschweigend den Vorschriften des kanonischen Rechts unterworfen habe. — Das Urteil führt dann weiter aus, daß die Untersagung der Amtsausübung nicht den Verlust des Diensteinkommens zur Folge gehabt habe.

Wenn das R. G. die Auffassung des O. L. G., daß der Beschluß des Gemeinderats ein privatrechtlicher Titel im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 sei, nicht ausdrücklich als richtig bezeichnet hat, so hat es diese Auffassung doch, wie das R. G. in dem Urteil Serrig (vgl. oben S. 145) ausdrücklich erwähnt, gebilligt.

4. Rohr-Lindweiler[7]).

Das Urteil ist von besonderer Bedeutung, weil sich die späteren, eine Verpflichtung der Gemeinde leugnenden Entscheidungen häufig auf dieses Urteil berufen.

Es handelt sich um einen Gehaltszuschuß von 37 Talern, den die Gemeinde gemäß einem von der Regierung in Aachen genehmigten Beschluß des Gemeinderates vom 18. September 1839 zu leisten hatte und der nach diesem Beschluß durch Umlagen auf die Klassensteuern der Pfarrangehörigen aufgebracht werden sollte. Der Geldbetrag wurde anstelle einer früheren Naturallieferung gezahlt.

Das L. G. Aachen gab der Klage des Pfarrers statt, weil der Beschluß des Gemeinderats als privatrechtlicher Titel im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 anzusehen sei.

Die Berufung der beklagten Gemeinde hatte Erfolg. Das O. L. G. Köln entschied durch Urteil vom 11. Mai 1887, daß die Gemeinde zur Zahlung

---

[7]) Rhein. Archiv, Bd. 78, I, S. 16.

nicht mehr verpflichtet sei. Es leugnet zunächst, daß die französische Gesetzgebung die Gemeinden überhaupt verpflichtet habe, Zuschüsse zum Pfarrgehalt zu gewähren. Der Gemeinderatsbeschluß verpflichtete auch nicht die Gemeinde als solche, der Betrag habe zwar schon 1845 im Etat der Gemeinde gestanden, aber nicht als eine Einnahme, die allen Gemeindemitgliedern obliege, sondern als Beischlag auf den Pfarrbezirk Rohr-Lindweiler. Auch aus den dem Beschluß vorausgegangenen Verhandlungen gehe deutlich hervor, daß der Beschluß nicht die Gemeinde als solche habe verpflichten wollen. Das Urteil beruft sich dann auf die oben (S. 59) erwähnte Denkschrift der Regierung in Aachen vom 12. Januar 1877, auf die Motive zu dem Gesetz vom 14. März 1880 und auf die Ausführungen des Abgeordneten v. Cuny. Der Betrag habe also 1845 nur als durchlaufender Posten auf dem Etat der Gemeinde gestanden, er falle deshalb nicht unter § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845.

Der Beschluß könne auch nicht als privatrechtlicher Titel im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 gelten. Ein solcher Titel könne er nur sein, wenn er die Gemeinde als solche habe binden wollen.

Die Ansicht dieses Urteils ist bereits oben (I. Abschnitt, C, 3 und II. Abschnitt, A, 3 und B, 4) widerlegt worden.

5. Völklingen[8]).

Es handelt sich um ein Gehalt von 250 Talern, das nach Verhandlungen mit dem Generalvikariat und der Regierung in Trier die zur Pfarrei Völklingen gehörenden Gemeinden für eine neu zu schaffende Kaplanstelle und einen persönlichen Zuschuß von 50 Talern, den die Gemeinden dem damaligen Kaplan mit Genehmigung der Regierung in Trier durch Beschlüsse vom 6. Juli 1866 und 12. Februar 1875 bewilligt hatten. 1875 verweigerten die Gemeinden mit Berufung auf § 10 des Gesetzes vom 22. April 1875[9]) die Zahlung. Durch dieses Gesetz sei ihnen die Möglichkeit genommen, die Umlagen von den Pfarrgenossen zu erheben. Sie hätten das Gehalt nicht als eigene Last übernommen, sondern sich nur verpflichtet, die Umlegung und Einziehung zu besorgen, die Klägerin müsse sich deshalb an die einzelnen Pfarrgenossen halten.

Das L. G. Saarbrücken verurteilte die Gemeinden zur Zahlung. Nach Ansicht des Gerichts enthalten die Beschlüsse des Gemeinderats nach ihrem Wortlaut und den Verhandlungen die freiwillige Übernahme der ihnen nach dem Gesetze vom 14. März 1845 nicht obliegenden Verbindlichkeit zur Aufbringung der ordentlichen Kultuskosten. Von dieser Übernahme war die Schaffung und Besetzung der Kaplanstelle abhängig gemacht worden. Die in beiden Beschlüssen nebenbei enthaltene Bemerkung, daß das bewilligte Gehalt durch Umlagen auf die katholischen Pfarrgenossen aufgebracht werden sollte, kann dabei nicht ins Gewicht fallen, da dadurch nur die Aufbringung innerhalb der Gemeinde geregelt wurde, nicht aber das Verpflichtungsverhältnis der Gemeinde nach außen der Bischöflichen

[8]) Rhein. Archiv, Bd. 70, II, S. 113.
[9]) Vgl. oben S. 109.

Behörde bzw. dem Stelleninhaber gegenüber berührt wurde. An dieser Verbindlichkeit hat das Gesetz vom 22. April 1875 nichts geändert.

Das Kassationsurteil des Kgl. Obertribunals vom 4. Februar 1879 schloß sich der Entscheidung des L. G. Saarbrücken an. Die Feststellung des ersten Richters, daß die Gemeinde als solche die Verbindlichkeit übernommen habe, und die Bestimmung über die Aufbringung des Gehalts nur die Bedeutung einer beiläufigen, das Verhältnis der Gemeinde zu dem Stelleninhaber nicht berührende Bemerkung habe, beruhe auf einer Auslegung der Beschlüsse, die sich auf tatsächliche Momente stütze und sei deshalb mit dem Kassationsrekurs nicht angreifbar. Es bestehe zwar seit dem Gesetze vom 14. März 1845 keine Verpflichtung der Gemeinden mehr, die Kosten für die ordentlichen Bedürfnisse der Kirche zu übernehmen, aber die freiwillige Übernahme einer solchen Verpflichtung, wenn sie auf Anregung und unter Bestätigung der Regierung erfolge, sei nicht untersagt. Unter diesen Voraussetzungen werde die Verpflichtung der Gemeinde durch eine Erschwerung in der Art und Weise, das Gehalt aufzubringen, gegenüber dem Berechtigten nicht berührt, da sie unabhängig von dem Erfolge des den Gemeinden zustehenden Mittels der Einziehung von den Konfessionsgenossen eingegangen sei.

Becond[10]).

In diesem Prozeß handelt es sich um das Küstergehalt.

In Becond war das Küsteramt organisch mit dem Lehreramt verbunden. Seit altersher, nachweisbar von 1844 an, erhielt der Küster eine Naturallieferung von den Angehörigen der Pfarrgemeinde, in der nur Katholiken wohnten.

Am 27. Juni 1870 beschloß der Gemeinderat auf Antrag des Küsters, die Naturallieferung in eine Zahlung von 50 Talern umzuwandeln, die durch Umlagen auf die direkten Steuern aufgebracht werden sollten.

Im Jahre 1877 verweigerte die Gemeinde die Erhebung und Auszahlung des Küstergehalts, die darauf von der Kirchengemeinde übernommen wurde. 1892 erklärte jedoch der Kirchenvorstand, daß die Kirchengemeinde zu der Zahlung nicht verpflichtet sei, und stellte die Zahlung an den Küster ein. Die bürgerliche Gemeinde weigerte sich nach Einholung eines behördlichen Bescheids, die Zahlung wieder aufzunehmen. Der Küster erhob darauf Klage. Er begründete seinen Anspruch mit § 1, Abs. 3 und § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880.

Das Landgericht Trier wies durch Urteil vom 22. Dezember 1894 (O. 150/94) die Klage ab. Die Voraussetzung des § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 sei nicht gegeben. Die Naturallieferung habe 1845 nicht auf dem schriftlichen Haushaltetat der Gemeinde gestanden, der Ansicht des Klägers, daß es auf die formelle Eintragung in den schriftlichen Etat nicht ankomme, könne nicht beigetreten werden. Die Leistung sei auch keine selbständige Schuld der Gemeinde gewesen, sie habe nur die Beitreibung übernommen.

---

[10]) Die Originalakten im Pfarrarchiv Becond.

Auch liege kein privatrechtlicher Titel im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 vor. Der Beschluß vom 27. Juni 1870 habe nur den Zweck gehabt, die Naturallieferung in eine Geldzahlung umzuwandeln. Letztere habe deshalb dieselbe rechtliche Natur wie die Naturallieferung. Diese sei aber von den Pfarrgenossen aufgebracht worden, sie habe keine eigentliche Schuld der bürgerlichen Gemeinde gebildet. Aber wenn man auch die Leistung als eine Verpflichtung der Gemeinde selbst ansehe, dann könne der Vertrag, durch den die Gemeinde sich zur Besoldung des Lehrer- und Küsterdienstes verpflichte, niemals im Privatrecht, sondern nur in den öffentlichrechtlichen Bestimmungen der Art. 92 und 37 des Fabrikdekrets vom 30. Dezember 1809 wurzeln. Es handele sich also nur um die Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung ein. Das O. L. G. Köln gab durch Urteil vom 19. Oktober 1895 (IV. U. 21/95) der Berufung statt und verurteilte die Gemeinde zur Weiterleistung des Küstergehalts.

Das Urteil weist zunächst nach, daß die Gemeinde durch die Übertragung der Lehrerstelle, mit der die Küsterstelle verbunden war, an den Kläger die eigene Verpflichtung übernommen habe, den Gehaltszuschuß, der einen Teil des Lehrergehalts bilden sollte, zu zahlen. Das Rechtsverhältnis wurzele zwar im öffentlichen Recht, es habe aber privatrechtliche Ansprüche, besonders den Anspruch auf das Gehalt im Gefolge. Nachdem die Gemeinde dem Lehrer das Küstergehalt als Teil seines Diensteinkommens zugesichert habe, sei sie daran gebunden. Die Klage erscheine deshalb ihrem vollen Umfang nach für begründet, ohne daß es noch darauf ankomme, ob die Beklagte nach Maßgabe der Gesetze vom 14. März 1845 und 1880 zur Bestreitung des Küstergehalts verpflichtet sei. Aber auch auf Grund dieser beiden Gesetze müsse eine Verpflichtung der Zivilgemeinde angenommen werden. Das Urteil weist dann unter Berufung auf die Motive zu dem Gesetz vom 14. März 1845 ausführlich nach, daß die Auffassung des ersten Richters über die Bedeutung des § 1 dieses Gesetzes irrig sei; das tatsächliche Verhältnis, wie es damals bestand, sei maßgebend, die Beibehaltung der Zuschüsse sei nicht abhängig gemacht von der formellen Eintragung in den schriftlichen Haushaltetat. Deshalb bestehe die Verpflichtung der Zivilgemeinde gemäß § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 und § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 weiter. Aber auch nach § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 sei die Gemeinde weiter verpflichtet, da die aus dem Übereinkommen vom 27. Juni 1870 resultierende Verpflichtung als ein privatrechtlicher Titel im Sinne des § 1, Abs. 3 des genannten Gesetzes zu gelten habe.

7. Mettnich-Mühlfeld[11]).

Durch Beschluß des Schöffenrats vom 27. März 1840 wurden dem „zeitlichen" Pfarrer von Mettnich eine Naturallieferung und eine Holzentschädigung von 21 Talern bewilligt. Der Beschluß wurde von der Regie-

[11]) Das gesamte Aktenmaterial über diesen langwierigen Prozeß im Pfarrarchiv Primstal — die beiden Gemeinden Mettnich und Mühlfeld sind seit einigen Jahren zu der Gemeinde Primstal vereinigt. Das Urteil des O. V. G. vom 15. Juni 1926 auszugsweise im Pr. Verw. Bl. Bd. 47, S. 538.

rung in Trier mit der Maßgabe genehmigt, daß das Zusatzgehalt nicht für den zeitweiligen Pfarrer, sondern für die Pfarrstelle festgesetzt sei, und daß es nach dem gesetzlichen Maßstabe auf die Grund- und Klassensteuer der Pfarrgenossen umzulegen sei.

Am 12. Dezember 1912 beschloß der Gemeinderat eine Umwandlung der Naturallieferung in eine Geldzahlung. Der Beschluß wurde aber von den beiden Aufsichtsbehörden nicht genehmigt. In den Jahren 1915 und 1916 nahm der Pfarrer die Geldzahlung an, 1918 verweigerte er die Annahme und forderte die Naturalien. Durch Beschluß vom 26. Januar 1918 wurde darauf auch die Zahlung des Geldbetrages verweigert. Die Gemeinde begründete ihre Weigerung zunächst mit dem Kommunalabgabengesetz, das ihr die Erhebung von Naturalien verbiete, dann mit den Kriegswirtschaftsgesetzen, durch die die Lebens- und Futtermittel der Beschlagnahme und Rationierung unterworfen seien, und endlich mit der Behauptung, das Zusatzgehalt müsse gemäß § 6 des Gesetzes vom 14. März 1880 in Fortfall kommen, da es wegen veränderter Umstände entbehrlich geworden sei.

Auf Anregung des Generalvikariats erhob der Pfarrer beim L. G. Trier Klage auf Feststellung der Verpflichtung der Gemeinde und auf Leistung der fälligen Menge Naturalien.

Das L. G. Trier wies durch Urteil vom 12. Juli 1919 (2 O 224/19) die Klage des Pfarrers ab. Das Pfarrzusatzgehalt, das durch Umlagen der Konfessionsangehörigen aufgebracht werde, falle unter § 2 des Gesetzes vom 14. März 1845, auch wenn es damals schon bestanden habe, und sei deshalb durch das Gesetz vom 14. März 1880 als Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde aufgehoben worden.

Der Beschluß des Gemeinderates sei auch kein privatrechtlicher Titel im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880. Rechtlich sei eine solche privatrechtliche Abmachung zwischen Zivilgemeinde und Pfarrer wohl möglich. In der Genehmigung der Regierung heiße es aber, daß das Gehalt für die Pfarrstelle und nicht für den zeitlichen Pfarrer festgesetzt sei. Der Sinn dieser Bestimmung könne nur der sein, daß das Gehalt der Pfarrstelle als öffentlichrechtlicher Institution bewilligt worden sei, und daß nicht der Pfarrer als Privatperson auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung Anspruch darauf habe.

Da das Zusatzgehalt eine Verpflichtung der Kirchengemeinde sei, komme auch § 12 des Gesetzes vom 14. März 1880 nicht in Frage, es könne also nicht im Verwaltungsstreitverfahren über die Frage entschieden werden, ob das Zusatzgehalt wegen veränderter Umstände entbehrlich geworden sei.

Die Folgerung, die das Urteil aus der Gegenüberstellung von Pfarrstelle und zeitlicher Pfarrer zieht, ist verfehlt. Diese beiden Ausdrücke waren im damaligen Sprachgebrauch gleichbedeutend. Bald heißt es in den Beschlüssen zeitlicher Pfarrer, bald Pfarrstelle; beide Ausdrücke sollten nur besagen, daß das Gehalt ein für allemal bewilligt sei, wie die Bischöfliche Behörde es forderte.

Der Pfarrer legte gegen das Urteil des L. G. Trier Berufung ein.

Das O. L. G. Köln entschied durch Zwischenurteil vom 14. Juni 1921[12]), daß das Pfarrzusatzgehalt unter § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 falle, und daß es deshalb nicht aufgehoben sei. Die Begründung weicht aber von den in den sonstigen Urteilen gegebenen ab. Aus den Verhandlungen über das Zusatzgehalt gehe nicht mit Sicherheit hervor, daß unter dem Begriff Pfarrgenossen nur die Konfessionsangehörigen zu verstehen seien. Wenn aber im Einzelfalle nicht außer Zweifel stehe, daß lediglich die Konfessionsgenossen als Träger von Leistungsverpflichtungen angesehen worden seien, so müsse es bei dem Regelfalle, daß die Gemeindelasten auch von den Gemeindeeinwohnern als solchen bestritten würden, sein Bewenden haben, und diesen Zustand habe § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 aufrechterhalten wollen.

Das Urteil erklärt dann die Einwendung, das Zusatzgehalt sei wegen veränderter Umstände entbehrlich geworden, für zulässig, und gab der Gemeinde auf, innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts herbeizuführen.

Die Gemeinden erhoben nun Klage beim Bezirksausschuß Trier, der die Klage durch Bescheid vom 8. Mai 1924 zurückwies. Das Zusatzgehalt falle gar nicht unter das Gesetz vom 14. März 1845, das nur die subsidiären Verpflichtungen der Gemeinden gegenüber den Kirchengemeinden habe regeln wollen. Dazu gehöre das Zusatzgehalt nicht. Deshalb sei eine Entscheidung, ob das Zusatzgehalt entbehrlich geworden sei, auch nicht möglich. (Vgl. zu diesen Ausführungen des Bezirksausschusses oben II. Abschnitt, A, 2.)

Die Gemeinden stellten nun Antrag auf mündliche Verhandlung, die am 26. Juni 1924 stattfand und die gleichfalls die Klage der Gemeinden abwies. In der Begründung folgt das Urteil dem Bescheid vom 8. Mai 1924. Weiterhin weist es die Behauptung der Gemeinden, daß auch privatrechtliche Verpflichtungen der Gemeinden, wenn sie entbehrlich geworden seien, gemäß § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 in Wegfall zu kommen hätten, zurück.

Die Gemeinden gaben sich mit der Entscheidung des Bezirksausschusses nicht zufrieden und wandten sich an das O. V. G.

Das O. V. G.[13]) wies die Klage ab. Es ging ebensowenig wie der Bezirksausschuß auf die Frage, ob das Zusatzgehalt entbehrlich geworden sei, ein, sondern suchte nachzuweisen, daß das Gehalt gar nicht mehr als Verpflichtung der Zivilgemeinde bestehe, und daß deshalb eine Prüfung der Frage der Entbehrlichkeit nicht möglich sei.

Unter § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 fielen nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nur solche Leistungen, die im Normaljahre 1845 als Gemeindelasten bestanden hätten und von allen Gemeindeangehörigen aufgebracht worden seien (Verweisung auf das Urteil des O. L. Köln in Sachen Rohr-Lindweiler und die Motive des Gesetzes). Anderseits seien aber diejenigen Leistungen ohne formelle Einstellung in den Etat als fort-

[12]) Das Urteil fehlt in den Akten. Es ist aber in dem Urteil des O. V. G. erwähnt, Abschrift einzelner Teile bei den Pfarrakten Crettnach im A. G. V.

[13]) Urteil vom 15. Juni 1926, auszugsweise im Pr. Verw. Bl., Bd. 47, S. 538.

bestehend anzusehen, die ihrer Natur nach nicht in den Etat hätten aufgenommen werden können, wie Holzlieferungen, Überlassung von Gemeindeland an den Pfarrer. Von diesem Gesichtspunkt scheine auch das Urteil des O. V. G. Bd. 77, S. 303 (Longcamp) auszugehen. Die in dem Urteil des O. V. G. vom 4. März 1913 (Pr. Verw. Bl., Bd. 35, S. 108 — Messerich) ausgesprochene Ansicht, daß es unerheblich sei, wenn nur die Konfessionsangehörigen herangezogen werden sollten, könne nicht aufrecht erhalten werden (Berufung auf das Urteil des O. L. Köln, Rhein. Archiv Bd. 101, S. 141 — Serrig).

Der Einwand, daß die Übernahme einer kommunalen Last durch den Schöffenratsbeschluß vom 27. März 1840 schon deswegen anzunehmen sei, weil die gesetzlichen Vertreter der bürgerlichen Gemeinde jene Erklärung abgegeben hätten, sei nicht stichhaltig. Nach den vor dem Gesetze vom 20. Juni 1875 geltenden Recht hätten die katholischen Kirchengemeinden keine gesetzliche Vertretung gehabt, und nach der damaligen, in einer Verfügung der Regierung zu Trier vom 27. Januar 1846 und in einem Erlaß des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 9. Januar 1855 wiedergegebenen Anschauung seien in Ermangelung einer solchen Vertretung die Vertreter der bürgerlichen Gemeinde berechtigt gewesen, nicht nur als Repräsentanten der ganzen Gemeinde, sondern auch als Repräsentanten der einen Teil derselben bildenden Kirchengemeinde bindende Beschlüsse zu fassen.

Der Schöffenratsbeschluß sei nur mit der Maßgabe in Kraft getreten, daß das Zusatzgehalt unter die katholischen Mitglieder der Pfarrei umgelegt werden sollte. Da der bestehende Zustand mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. März 1845 aufrecht erhalten bleiben sollte, sei er nicht unter den § 1, sondern unter den § 2 dieses Gesetzes gefallen, er werde nach wie vor von den Pfarrgenossen erhoben. Da der Zuschuß nicht unter § 1 fiel, sei er auch nicht durch § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 aufrecht erhalten worden. Es sei deshalb auch ein Verfahren nach § 12, Ziff. 2 „über die Frage, ob einer der in § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Zuschüsse durch veränderte Umstände entbehrlich geworden sei“, mangels Vorliegen eines Zuschusses gemäß § 1 dieses Gesetzes vor den Verwaltungsgerichten nicht zulässig.

Dieses Urteil muß in mehrfacher Hinsicht als verfehlt bezeichnet werden.

Zunächst hatte das O. V. G. die Frage, ob das Pfarrzusatzgehalt unter § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 falle, nicht zu prüfen. Das Gesetz vom 14. März 1880 überträgt den Verwaltungsgerichten nur die Entscheidung der Frage, ob das Pfarrzusatzgehalt entbehrlich geworden ist und der Streitigkeiten über seine Ablösung. Die Entscheidung der Frage, ob überhaupt eine Leistungspflicht der Gemeinde vorliegt, ist ausdrücklich den ordentlichen Gerichten vorbehalten, und in den Motiven zu dem Gesetz vom 14. März 1880 heißt es, daß Streitigkeiten über die Frage, welche Leistungen unter § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 fielen, vor den ordentlichen Gerichten zum Austrag zu bringen seien[14]). Die ordentlichen Gerichte hatten in dem vorliegenden Falle entschieden, und zwar hatte

---

[14]) Vgl. oben II, Abschnitt B 5.

das O. L. G. Köln die Leistungspflicht der Gemeinde bejaht. Diese Entscheidung hätte das O. V. G. unterstellen müssen, es hätte nur mehr die Frage zu prüfen gehabt, ob das Pfarrzusatzgehalt entbehrlich geworden sei.

Verfehlt ist die Berufung auf das Urteil desselben Gerichtes vom 7. Februar 1922 (Longcamp). Dieses Urteil stellt ausdrücklich fest, daß die Gemeinde sich durch den Schöffenratsbeschluß zur Übernahme einer kommunalen Last verpflichtet habe und kommt dann auf Grund des Kommunalabgabengesetzes zu dem Schluß, daß die Gemeinde den entsprechenden Geldbetrag in den Haushalt einzusetzen und dann die Naturalien zu kaufen und dem Pfarrer abzuliefern habe. Diesen Weg konnte das O. V. G. doch nur dann angeben, wenn die Naturallieferung als Gemeindelast bestand. Das Urteil vertritt demnach offensichtlich eine dem vorliegenden Urteil entgegengesetzte Ansicht.

Das angezogene Urteil des O. L. Köln im Rhein. Archiv, Bd. 101, S. 141 (Serrig) ist durch das Reichsgericht aufgehoben und zur nochmaligen Verhandlung an das O. L. Köln zurückverwiesen worden (vgl. den Prozeß Serrig).

Das Urteil nimmt in der Begründung noch Bezug auf eine Rundverfügung der Regierung vom 30. September 1839. Diese Rundverfügung bestimmte im Anschluß an einen anläßlich eines Einzelfalles ergangenen Ministerialerlaß von 3. August 1839, daß die Leistungen zur Aufbringung des Pfarrzusatzgehalts an Orten, in denen sie bisher nach Ehen oder Familien erhoben worden seien, bei Widerspruch auch nur eines Abgabepflichtigen in der Weise zu erheben seien, „daß sie nach dem Dekret vom 5. Nivôse XIII (26. Dezember 1804), wenn sie in Geld stipuliert sind, auf die Gemeindekasse und in Ermangelung von Fonds, wo es der Gemeindehaushalt fordert, nach der Grund- und Klassensteuer der Pfarrgenossen repartiert und erhoben, wenn die Leistungen aber in natura bestehen, sogleich nach den Grund- und Klassensteuern unter die Pfarrgenossen verteilt und demgemäß in natura erhoben werden." Daraus folgert das O. V. G., daß nach Ansicht der Regierung die Pfarrgehälter nicht als Gemeindelasten bestanden hätten, sondern nur durch Vermittlung der Gemeinden als Lasten der Pfarrgenossen aufgebracht werden sollten.

Diese Folgerung ist irrig. Die Verfügung der Regierung beweist im Gegenteil, daß das Pfarrzusatzgehalt in jeder Form eine Gemeindelast sein sollte. Sie handelt nur von der Art der Aufbringung des Pfarrzusatzgehaltes, die Frage der Verpflichtung und des Verpflichteten wird nicht berührt und erst recht nicht entschieden. Als erste Art für die Aufbringung gibt sie die Zahlung aus der Gemeindekasse an, also aus den allgemeinen Einnahmen der Gemeinde. Daß die Regierung in diesem Falle das Zusatzgehalt als eine Gemeindelast betrachtete, steht außer Zweifel. Wenn keine verfügbaren Gemeindeeinkünfte vorhanden waren — und das war die Regel —, dann sollte zur Umlage gegriffen werden, aber die Umlage sollte nicht nach Ehen oder Haushaltungen, sondern nach dem Steuerfuß erhoben werden. In derselben Weise sollten Naturallieferungen sogleich nach den Steuern umgelegt werden, weil bei ihnen eine andere Aufbringungsart praktisch nicht in Frage kam. Aus dieser verschiedenen Auf-

bringungsart kann aber doch nicht geschlossen werden, daß das Pfarrzusatzgehalt in dem einen Falle eine Gemeindelast sein solle, in dem anderen Falle aber nicht.

Daß die gesetzliche Vertretung der Zivilgemeinde keine Beschlüsse fassen kann, die nicht die Zivilgemeinde, sondern die Kirchengemeinde binden sollen, und daß die durch Umlagen und Naturallieferungen der Konfessionsangehörigen aufgebrachten Pfarrzusatzgehälter, soweit sie 1845 bereits bestanden, nicht unter § 2 des Gesetzes vom 14. März 1845 fallen, ist oben II. Abschn. A, 3 nachgewiesen worden.

Nunmehr hatte sich das O. L. Köln wieder mit der Streitsache zu befassen. Durch das Endurteil vom 27. März 1928 (7 U 180/19) wurde die Gemeinde zur Zahlung verurteilt. Das Urteil nimmt Bezug auf das Zwischenurteil des O. L. vom 14. Juni 1921. Durch die Entscheidung dieses Urteils, daß die Einwendung der Beklagten, der eingeklagte Gehaltszuschuß sei durch veränderte Umstände entbehrlich geworden, zulässig sei, sei auch zugleich entschieden worden, daß die Zuschüsse unter § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 fielen und durch das Gesetz vom 14. März 1880 nicht aufgehoben seien. Der Senat sei an diese Entscheidung gebunden. Da das O. V. G. eine Prüfung der Frage, ob die Zuschüsse entbehrlich geworden seien, abgelehnt habe, weil die Zuschüsse nicht unter § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 fielen, verbleibe auch die Entscheidung über die Entbehrlichkeit der Zuschüsse den ordentlichen Gerichten. Das Urteil kommt dann in längeren Ausführungen zu dem Ergebnis, daß die Zuschüsse nicht entbehrlich geworden sind, und regelt im einzelnen die Zahlung der Rückstände.

8. Dhron[15]).

Am 9. Februar 1836 hatte der Schöffenrat der Bürgermeisterei Neumagen folgenden Beschluß gefaßt:

„In der gewöhnlichen Schöffenratssitzung, welcher beigewohnt haben . . ., wurde von Seiten der Ortsschöffen von Dhron in Erinnerung gebracht, daß die geistliche Oberbehörde die gesetzliche Feststellung des Gehaltes für einen Pfarrer zu Dhron um so zuverlässiger vor der Wiederbesetzung dieser jetzt erledigten Stelle erfordere, als das gesetzliche Gehalt von 500 Franken mit dieser Pfarrstelle nicht verbunden, daher um so weniger der Lebensunterhalt eines anzustellenden Pfarrers gesichert sei.

Außer dem im Budget bereits rotirten und aus der Gemeindekasse dem Herrn Pfarrer zu zahlenden Gehalte von 131 Thalern und 7½ Gr. seien demselben bisher freiwillig folgende Naturalien von den Pfarreinwohnern ohne alle Widerrede entrichtet worden, nämlich von jeder Haushaltung fünf Quart Weinmost, ein Faß (zehn Metzen) Kartoffeln, siebenzehn Pfund Heu und ebensoviel Stroh; sodann siebenundzwanzig Scheffel Roggen in reinen Körnern nach den Steuern; es sei die Einwohner auch bereitwillig, diesen Betrag ferner zu entrichten.

[15]) Die Originalakten im Pfarrarchiv Dhron.

Der Schöffenrat,

in Erwägung, daß mittels des rotirten und von den Einwohnern von Dhron freiwillig bisher entrichteten Gehaltes das Auskommen eines Pfarrers zu Dhron in soweit gesichert ist, als noch einige Gütereinkünfte und Stipendien wie bisher dazu geschlagen werden, daß jedoch auf dem vorgeschriebenen Verwaltungswege die Beiträge der Pfarrgemeinde festzusetzen zweckmäßig erachtet werden müssen,

trägt darauf an,

daß es der hochlöblichen Königlichen Regierung gefallen möge, zu genehmigen, daß die Gemeinde Dhron vom laufenden Jahre an, außer dem im Gemeinde Budget rotirten Betrage von 131 Thaler 7½ Gr. ihrem Pfarrer als jährliches Gehalt zu entrichten verpflichtet sei, jedoch nicht ohne Verkürzung, insofern aus der Staatskasse die Gehaltsbewilligung von 500 Franken erwirkt werden möchte, wie dieses sehnlichst gewünscht werden muß.

Von jeder Haushaltung, „wie bisher:" vgl. oben.

Die Naturallieferung wurde ununterbrochen geleistet. Am 16. August 1925 beschloß jedoch der Kirchenvorstand in Abwesenheit des Pfarrers und ohne von ihm zu der Sitzung ermächtigt zu sein, bei dem Gemeinderate zu beantragen, daß die Naturallieferung für Pfarrer und Küster aufgehoben werde. Der Gemeinderat gab diesem Antrage statt.

Da die Bemühungen der Regierung in Trier keine Erfolge hatten, erhoben Pfarrer und Küster Klage auf Zahlung des Bargehaltes und auf Weiter- und Nachlieferung der Naturalien.

Die beklagte Gemeinde leugnete jede Verpflichtung der Gemeinde, wenn eine solche aber bestanden habe, sei sie durch die Gesetze vom 14. März 1845 und 14. März 1880 aufgehoben. Es bestehe keine Veranlassung, die Zuschüsse zum Pfarrgehalte weiterzuleisten, nachdem dem Pfarrer der Ausfall für das Jahr 1924 aus der Staatskasse ersetzt sei. Die erwähnten Einkünfte seien nur als Zuschüsse gedacht gewesen, zu denen wegen der zwischenzeitlich völlig veränderten Einkünfte des Pfarrers keine Veranlassung zur Leistung mehr bestehe.

Das L. G. Trier gab der Klage des Pfarrers durch Teilurteil vom 8. Oktober 1926 in vollem Umfange statt. In der Begründung wird ausgeführt:

„Die eingangs der Urkunde erwähnte Schilderung der Leistungen als bis dahin ‚freiwillige Abgaben der Pfarreinwohner' kann von der Beklagten keineswegs herangezogen werden, um daraus die Verpflichtung als solche der einzelnen Pfarreingesessenen zu charakterisieren. Denn der ganze Zweck und Sinn der betreffenden Urkunde war gerade, wie diese ausdrücklich sagt, das Gesuch an die Regierung, um aus der bisherigen freiwilligen Leistung der Pfarreingesessenen eine rechtliche Verpflichtung der Gemeinde zu machen." Bei beiden Verpflichtungen — Geld und Naturalien — handele es sich um dieselbe Person, die Zivilgemeinde.

„Da aber schon aus der Fassung der Urkunde vom 9. Februar 1836 sich ergibt, daß die dort neu festgesetzten Naturalzuschüsse, ebenso wie das damals schon ‚im Budjet rotirte' Gehalt von 131 Th. 7½ Gr. als Gehalt

in das Gemeindebudget eingestellt wurden und auch unstreitig noch lange nach dem Erlaß des Gesetzes vom 14. März 1845 fortgezahlt worden sind, so ist auf Grund der dem Gerichte zustehenden freien Beweiswürdigung auch die Feststellung gerechtfertigt, daß diese Ausgaben auch bei Erlaß des Gesetzes vom 14. März 1845 auf dem Haushaltsetat der Gemeinde standen.“ Das Gericht verweist sodann auf die Ausführungen in seinem früheren Urteil in Sachen Müller/Gemeinde Pfalzel 1. O. 171/24 und die dort zitierte Entscheidung des O. V. G. vom 4. März 1913 (Preuß. Verw. Bl. v. 13. 3. 1913), „nach denen es in dieser Hinsicht nicht darauf ankomme, daß die betreffenden Ausgaben in der schriftlichen Haushaltsaufstellung aufgenommen waren, sondern daß sie als aus dem Haushalte der Gemeinde zu erfolgen festgestellt waren. In letzterer Hinsicht wiederum kann es auch keinen Unterschied machen, ob die betreffenden Verpflichtungen von der Gemeinde aus laufenden Mitteln, z. B. aus allgemeinen Umlagen bestritten worden sind, wie z. B. der geldliche Gehaltszuschuß, oder ob sie durch Organe der Gemeinde oder zeitweilig selbst nur unter deren Aufsicht und Verantwortung jeweilig besonders umgelegt und beim Pfarrer oder Kirchenvorstand oder dessen Beauftragten praktisch abgeliefert wurden, wie dies bei Naturalabgaben naturgemäß ist. Also die Zivilgemeinde ist diejenige, welche den Ortseingesessenen gegenüber das Recht und die Pflicht zur Einziehung und Aufbringung auch der Naturalabgaben hat, und dem Pfarrer gegenüber ist die Ablieferung derselben eine Last der Zivilgemeinde. Die Voraussetzungen des § 6 des Gesetzes vom 14. März 1880 und des § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 sind mithin bei vorliegender Verpflichtung der Gemeinde gegeben... Da sonach die Aufrechterhaltung der hier in Frage kommenden Verpflichtung der Gemeinde schon durch den § 6 des Gesetzes vom 14. März 1880 gewährleistet ist, braucht nicht nachgeprüft zu werden, ob die Urkunde vom 9. Februar 1836 auch einen privatrechtlichen Titel im Sinne des § 1, Abs. 3 des genannten Gesetzes darstellt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß die ganze Fassung der betreffenden Urkunde die freiwillige übernahme der Verpflichtung durch die Zivilgemeinde ausweist.“ Die Frage, ob die Leistungen durch veränderte Umstände entbehrlich geworden sind, sei durch die Bestimmung des § 12, Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1880 der Entscheidung des Gerichtes entzogen und dem Verwaltungsstreitverfahren vorbehalten. Daß der Staat den Ausfall der Naturalien durch Zahlung erhöhter Zuschüsse ausgeglichen hat, könne die Gemeinde nicht befreien.

Gegen dieses Urteil legte die Zivilgemeinde Berufung ein. Das O. L. Köln gab in dem Urteil vom 24. Januar 1928 der Berufung, soweit die Naturallieferung in Frage kam, statt und wies die Klage des Pfarrers hinsichtlich dieser Leistung zurück.

Es liegt nach Ansicht des Gerichtes kein privatrechtlicher Titel im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 vor. Die Gemeinden waren nach der französischen Gesetzgebung zur Aufbringung des Pfarrgehaltes bzw. Pfarrzusatzgehaltes verpflichtet — wird ausführlich nachgewiesen —. Die Fassung des Beschlusses zeigt, daß nur an die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung gedacht war. Bei dem ganzen Vorgang handelt es sich lediglich um die Begründung einer öffentlichrechtlichen

Verpflichtung. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Gemeinde mit dem Pfarrer oder der Pfarrstelle noch ein besonderes Abkommen habe treffen wollen. Die Klage kann also nicht auf § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 gestützt werden.

Die Naturallieferung war aber auch keine Verpflichtung der Gemeinde im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845... „Nun ist es allerdings für die Anwendung des § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 nicht ausschlaggebend, daß diese Naturalleistungen auch formell in den Gemeindehaushalt eingestellt waren. Voraussetzung für die Verpflichtung zur Weitergewährung der Naturalien ist aber, daß diese Naturallieferungen im Jahre 1845 als Gemeindelast bestanden und damit von sämtlichen Gemeindemitgliedern zu tragen waren. Dies ist aber vorliegend nicht der Fall. Denn aus dem Schöffenratsbeschluß geht deutlich hervor, daß die Beiträge nur von der Pfarrgemeinde, also von den katholischen Gemeindemitgliedern, zu leisten waren."

Das Urteil erkennt also an, daß der Schöffenratsbeschluß eine öffentlichrechtliche Verpflichtung begründet habe, es weist auch ausführlich nach, daß nach der französischen Gesetzgebung die Gemeinden zur Gewährung von Pfarrzusatzgehältern verpflichtet waren, und daß durch den Beschluß des Schöffenrats dieser Verpflichtung Genüge getan werden sollte. Daraus muß gefolgert werden, daß auch das O. L. G. das Pfarrzusatzgehalt als eine Gemeindelast betrachtete. Folgerichtig hätte dann das Urteil auch zu dem Ergebnis kommen müssen, daß das Pfarrzusatzgehalt unter § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 und § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 fiele.

Das Urteil des O. L. G. hatte langwierige Verhandlungen zwischen der Kirchengemeinde und den beiden Aufsichtsbehörden im Gefolge[16]). Die Regierung in Trier vertrat die Ansicht, daß nach Abweisung der Klage des Pfarrers die Kirchengemeinde für die Aufbringung des Pfarrzusatzgehalts zu sorgen habe, da es eine Verpflichtung sei, die unter § 2 des Gesetzes vom 14. März 1845 falle und deshalb gemäß § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 auf die Kirchengemeinde übergegangen sei. Es sei ausgeschlossen, daß die Naturallieferung einfach wegfalle und ein höherer Staatszuschuß bewilligt werde. Der Kirchenvorstand weigerte sich jedoch, die Naturallieferung zu übernehmen, auch zu einer Erhöhung der Kirchensteuer zwecks Umwandlung der Naturallieferung in eine Geldzahlung war er nicht zu bewegen. Er erklärte sich nur bereit, freiwillig und jederzeit widerruflich dem Pfarrer jährlich aus der Kirchenkasse als Ersatz für die ausfallende Naturallieferung 600 RM zu zahlen. Damit war aber, wie leichtverständlich ist, der Pfarrer nicht einverstanden. Nach langen Verhandlungen über die Zwangsetatisierung des Betrages erschien von 1933 an das Pfarrzusatzgehalt mit 660 RM im Voranschlag der Kirchengemeinde.

Der Standpunkt der Regierung ist nicht gerechtfertigt.

Nach § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 sind auf die Kirchengemeinden übergegangen die Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden. Wenn

---

[16]) A. G. V. Pfarrakten Dhron und Pfarrarchiv Dhron.

also die Naturallieferung auf die Kirchengemeinde übergegangen sein soll, dann muß sie vorher eine Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde gewesen sein. Wenn sie aber eine Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde war, dann fiel sie, weil sie 1845 bereits bestand, nicht unter § 2, sondern unter § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 und dann besteht sie auch heute noch. Da das O. L. G. die bürgerliche Gemeinde jedoch von ihrer Verpflichtung als von der Verpflichtung befreit erklärt hat, müßte die Regierung entweder auf dem Dienstaufsichtswege die Gemeinde zur Weiterleistung anhalten — das O. L. G. erklärt selbst, daß es sich um eine öffentlichrechtliche Verpflichtung handele —, oder es müßte ein höherer Staatszuschuß gezahlt werden. Es ist jedenfalls nicht angängig, die Kirchengemeinde als solche mit der Naturallieferung zu belasten. Vor 1880 war sie ohne Zweifel nicht dazu verpflichtet — die Besoldung des Pfarrers war keine Last der Kirchenfabrik bzw. der Kirchengemeinde —, das Gesetz vom 14. März 1880 hat sie auch nicht dazu verpflichtet, ein sonstiger Verpflichtungsakt liegt gleichfalls nicht vor. Als Verpflichtete kämen also nur noch die einzelnen Pfarrangehörigen in Frage. Diese waren wohl zur Leistung der Naturalien verpflichtet, aber nicht gegenüber dem Pfarrer, sondern gegenüber der bürgerlichen Gemeinde, durch den Schöffenratsbeschluß hat dem Pfarrer gegenüber sich die bürgerliche Gemeinde verpflichtet. Wollte man jetzt dem Pfarrer gegenüber nur die einzelnen Pfarrangehörigen verpflichten, dann wäre dadurch der Zustand wieder hergestellt, der gerade durch den Schöffenratsbeschluß vom 9. Februar 1836 abgeschafft werden sollte.

9. Bollendorf[17]).

Auf Grund eines Schöffenratsbeschlusses vom 17. September, der von der Regierung am 30. September 1835 genehmigt wurde, erhielt der Pfarrer von Bollendorf eine Natural- und Holzlieferung. Die Naturallieferung wurde später in eine Geldzahlung von 300 RM umgewandelt, die teils aus den allgemeinen Gemeindeeinkünften, teils aus einer Sonderumlage der Pfarrangehörigen gezahlt wurden. Im Jahre 1875 stellte die Gemeinde mit Berufung auf das Gesetz vom 22. April 1875[18]) die Zahlung ein. Nach langen Verhandlungen wurde der Streitfall durch Urteil des L. G. Trier vom 17. Dezember 1887[19]) dahin entschieden, daß das Gehalt weiter zu zahlen sei, da der betreffende Schöffenratsbeschluß bindenden privatrechtlichen Charakter habe. Die Zahlung wurde darauf wieder aufgenommen.

10. Zemmer[20]).

Im Jahre 1822 hatte der Schöffenrat über das Pfarrzusatzgehalt Bestimmungen getroffen, es war jedoch unterlassen worden, die Genehmi-

---

[17]) A. G. V., Pfarrakten Bollendorf.

[18]) Vgl. oben S. 109.

[19]) Das Urteil selbst fehlt im A. G. V., ist aber in sonstigen Akten erwähnt.

[20]) A. G. V., Pfarrakten Zemmer; vgl. auch Reuß im Pastor Bonus, 11. Jahrg. (1898/99), S. 309.

gung der Regierung einzuholen. Deshalb faßte der Schöffenrat am 8. Februar 1834 einen neuen Beschluß, durch den dem Pfarrer eine Naturallieferung zugesagt wurde. Der Beschluß erhielt die Genehmigung der Regierung. Im Jahre 1897 behauptete die Gemeinde, dazu nicht mehr verpflichtet zu sein, nach dem Gesetz vom 20. Juni 1875 gehöre die Einziehung und Auszahlung des Pfarrzusatzgehalts zu den Obliegenheiten des Kirchenvorstandes. Nach vergeblichen Verhandlungen klagte der Pfarrer auf Feststellung der Verpflichtung der Gemeinde und auf Leistung der fälligen Lieferungen. Die Gemeinde bestritt eine Leistungspflicht und berief sich dabei auf die Gesetze vom 14. März 1845 und 1880.

Das L. G. Trier gab durch Urteil vom 4. März 1898 (II. O. 25/98) der Klage in vollem Umfang statt. Die Verpflichtung der Zivilgemeinden zur Besoldung und Unterhaltung kirchlicher Stellen, die dieselben durch von der Regierung genehmigte Gemeinderatsbeschlüsse den kirchlichen Behörden gegenüber übernommen hätten, seien nach anerkannter Rechtsprechung als aus privatrechtlichen Titeln im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 entspringende Verpflichtungen anzusehen (Verweisung auf das Urteil des O. L. G. Köln in Sachen Ehrenfeld, Rhein. Archiv, Bd. 80, I, S. 36). Den Einwand der Gemeinde, daß die Gemeinde die Naturallieferung nicht auf ihren Haushalt übernommen habe, und daß sie deshalb auch nicht gemäß § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 aufrechterhalten sei, weist das Urteil zurück, indem es den entsprechenden Abschnitt aus dem Urteil des O. L. G. Köln vom 19. Oktober 1895 in Sachen Becond wörtlich anführt.

11. Ammeldingen[21]).

Durch Beschluß vom 3. Januar 1830 hatten die Schöffenräte dem Pfarrer eine Naturallieferung bewilligt. Der Beschluß wurde am 29. Januar 1830 von der Regierung in Trier genehmigt. Bei Neubesetzung der Pfarrei im Jahre 1862 kam ein neuer Beschluß zustande, der die Naturallieferung um eine Strohlieferung erweiterte und die Holzlieferung in eine Barzahlung umwandelte.

Im Jahre 1903 weigerten sich die vier zur Pfarrei gehörenden Gemeinden, das Pfarrzusatzgehalt weiterzuzahlen. Der Kirchenvorstand klagte schließlich auf Feststellung, daß die Gemeinden zur Weiterleistung verpflichtet seien. Die Klage stützte sich auf § 1, Abs. 3 und § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880 und das Dekret vom 26. Dezember 1804, Art. 2 und 3, Abs. 2.

Die Gemeinden bestritten, daß die Abmachungen die Natur von Verträgen hätten, auch eine gesetzliche Verpflichtung liege nicht vor. Durch die Beschlüsse seien nur die Pfarrgenossen verpflichtet worden, nicht die Gemeinden als solche. Die Klägerin gerate in der Begründung mit sich selbst in Widerspruch, weil sie gleichzeitig eine vertragliche und eine gesetzliche Verpflichtung behaupte, wenn die Beschlüsse auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung gefaßt seien, dann sei die Annahme einer vertraglichen Verpflichtung ausgeschlossen. Durch das Gesetz vom 14. März 1880

[21]) Pfarrarchiv Ammeldingen und A. G. V. Pfarrakten Ammeldingen.

seien die Verpflichtungen der Gemeinden erloschen, der Vorbehalt des § 6 treffe hier nicht zu, weil die Leistung nur als durchlaufender Posten auf dem Etat gestanden habe.

Das L. G. Trier erkannte durch Urteil vom 8. November 1907 entsprechend dem Antrag der Klägerin.

Es sei unbestrittenen Rechts, daß die Beschlüsse der Vertretungen der Zivilgemeinden, durch die Leistungen für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden übernommen würden, als privatrechtliche Titel im Sinne des Gesetzes vom 14. März 1880 zu gelten hätten, wenn sich aus ihnen oder aus den Umständen, namentlich den zur Beschlußfassung führenden Anlässen, ergebe, daß die Gemeindevertretungen sich der beteiligten kirchlichen Gemeinde oder dem Inhaber der Pfarrstelle oder auch der geistlichen Aufsichtsbehörde gegenüber zu der Leistung neuerdings verpflichten wollten. Die Annahme dieses Verpflichtungswillens und damit des Charakters als eines privatrechtlichen Aktes werde dadurch nicht ausgeschlossen, daß etwa bereits eine gesetzliche Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde zu der im Beschluß genannten Leistung bestehe oder von der Gemeinde angenommen werde, denn es stehe begrifflich nichts im Wege, daß eine gesetzliche Verpflichtung auch noch vertraglich übernommen werde. Auch der Ansicht, daß die Beschlüsse der Vertreter der Gemeinden nicht diese verpflichten, weil die Leistung tatsächlich nur durch die Mitglieder der Kirchengemeinde aufgebracht werde, könne nicht beigetreten werden. „Zunächst erschien es unangängig, die von der gesetzmäßigen Vertretung der Zivilgemeinde unter Wahrung der für ihre berufliche Tätigkeit vorgeschriebenen Formen vorgenommenen Vertretungshandlungen als gleichwohl nicht für die Gemeinde, sondern einzelne Mitglieder oder eine Vereinigung solcher geschehen zu erachten. Eine solche Auffassung würde den amtlichen Funktionen der Gemeindevertretungen überhaupt jede Rechtssicherheit entziehen. Zum mindesten müßte verlangt werden, daß die Vertretung jenen von der Regel abweichenden Willen bei der Beschlußfassung zum Ausdruck gebracht hätte.... Was aber dann das letztere Bedenken, nämlich die Tatsache der Erhebung der übernommenen Leistungen nur von einem Teile der Gemeindeangehörigen betrifft, so handelt es sich hier um einen die Natur des übernahmeaktes nicht berührenden, sondern lediglich das innere Verhältnis der Gemeinde zu ihren Mitgliedern angehenden Umstand... Endlich sei noch erwähnt, daß zunächst bis zur Zeit der Ausführungen der kirchenpolitischen Gesetze aus der Mitte der 1870er Jahre die allgemeine Auffassung die hier vertretene war und so auch wieder bis in die letzte Zeit. Mit dieser Auffassung erschien der Anspruch der Klägerin begründet und zuzusprechen, ohne daß es der Prüfung der Frage noch bedurft hätte, ob den Gemeinden auch schon die gesetzliche Pflicht zu den streitigen Leistungen oblag.“

12. Gevenich [22]).

Von Errichtung der Pfarrei im Jahre 1805 an lieferten die Bewohner der zu der Pfarrei gehörenden Gemeinden Gevenich und Weiler ihrem

[22]) Pfarrarchiv Gevenich und A. G. V. Pfarrakten Gevenich.

Pfarrer Naturalien. Der Pfarrer mußte an Sonn- und Feiertagen Frühmesse halten, und zwar wechselten Frühmesse und Hochamt in den beiden Orten ab. Da die Lieferung unregelmäßig erfolgte, kam es im Jahre 1838 auf Anregung des Landrats von Kochem zu einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Pfarrer und den Pfarrangehörigen, ein ordnungsmäßiger Schöffenratsbeschluß wurde jedoch nicht gefaßt. Da die Beschwerden andauerten, verließ der Pfarrer 1840 die Pfarrei. Am 11. Februar 1841 richtete der Bistumsverweser Günther an den Pfarrverwalter ein Schreiben, es solle ein Schöffenratsbeschluß über das Pfarrzusatzgehalt herbeigeführt und der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden, die Pfarrei werde dann sogleich besetzt werden. Der Beschluß kam am 9. März 1841 zustande und wurde von der Regierung in Koblenz genehmigt. Nach diesem Beschluß soll der Pfarrer wie früher Naturalien erhalten, da die Gemeindekasse nicht die notwendigen Mittel habe, die Lieferung soll zu 100 Taler abgeschätzt und mit diesem Betrag in den Haushaltetat der Gemeinde eingesetzt werden. In dem Beschluß wird Bezug genommen auf die französische Gesetzgebung, insbesondere auf das Dekret vom 26. Dezember 1804.

Im Jahre 1912 verweigerten einzelne Mitglieder des Pfarrorts die Lieferung. Die Verhandlungen mit der Regierung und dem Oberpräsidium führten nicht zum Ziel (vgl. oben S. 112). Der Pfarrer wandte sich an das Generalvikariat, das ihn unter dem 13. Januar 1914 aufforderte, seine Ansprüche bei den beiden Zivilgemeinden geltend zu machen, und, wenn die Gemeinden ihre Pflicht zur Zahlung bestreiten sollten, gerichtliche Klage zu erheben.

Die beiden angegangenen Rechtsanwälte teilten jedoch die ablehnende Ansicht der Regierung und des Oberpräsidiums und rieten von einer Klage ab. Das Generalvikariat verwies durch Schreiben vom 22. Dezember 1914 den Pfarrer an andere Rechtsanwälte, die mit der Sache vertraut seien, und machte auf die öfters erwähnte Abhandlung von Seber aufmerksam. Darauf erhob der Kirchenvorstand Klage.

Das L. G. Koblenz gab durch Urteil vom 28. März 1916 (I, O. 74/15) der Klage des Kirchenvorstandes statt. Das Urteil stützt sich vorwiegend auf die Abhandlung Sebers, die es wiederholt zitiert. Die Vorgänge bei Wiederbesetzung der Pfarrei im Jahre 1841 ließen keinen Zweifel darüber, daß ein Vertrag zwischen der Bischöflichen Behörde und den beiden Zivilgemeinden zustande gekommen sei, der ein privatrechtlicher Titel im Sinne des Gesetzes vom 14. März 1880 sei. Es geht dann näher auf die Entscheidungen des O. L. G. Köln in Sachen Rohr-Lindweiler und Ehrenfeld sowie die Entscheidungen des RG in Sachen Ehrenfeld und Serrig ein. Durch die Beschlüsse hätten sich die Gemeinden auch selbst verpflichten wollen, denn nur dadurch hätte die Bedingung des Generalvikariats erfüllt werden können. Der Schöffenrat habe die Gemeindemitglieder Dritten gegenüber gar nicht verpflichten können, das Recht zur Beitreibung erwachse nur aus der Umlegung einer Gemeindelast. Auch die Erwägung des Beschlusses, daß die Gemeindekasse nicht die notwendigen Mittel habe, und daß deshalb die Naturallieferung beibehalten werden solle, sowie die Lieferung von acht Klafter Holz aus dem Gemeindewalde, lasse erkennen,

daß die Gemeinde selbst verpflichtet werden sollte. Die Übernahme der Verpflichtung sei aber trotz des Angebots und der Forderung des Generalvikariats immer noch eine freiwillige, da die Gemeinden immer noch die Möglichkeit besessen hätten, das Angebot abzulehnen. Auch habe das Zusatzgehalt 1845 bereits auf dem Haushaltetat gestanden. Die Verpflichtung der Gemeinden, die Naturallieferung weiterzuleisten, folge demnach sowohl aus § 6 wie aus § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880.

13. Messerich[23]).

In Messerich erhielten Pfarrer und Küster eine Naturallieferung, die für den Pfarrer auf einem von der Regierung genehmigten Schöffenratsbeschluß vom 14. November 1844, für den Küster auf einem gleichfalls von der Regierung genehmigten Schöffenratsbeschluß vom 31. Juli 1829 beruhte.

Im Jahre 1911 erhob der Lehrer N. beim Gemeindevorstande gegen seine Heranziehung zu den Naturallieferungen für den Pfarrer und Küster Einspruch mit dem Antrage, ihn hinsichtlich seines Gehaltes von der Naturalabgabe zu befreien. Der Bürgermeister wies den Einspruch zurück mit der Begründung, daß es sich nicht um eine direkte Gemeindeabgabe handele, sondern um eine Abgabe, die nur von den katholischen Gemeindeangehörigen erhoben werde. Der Lehrer erhob gegen diesen Bescheid Klage beim Kreis-Ausschuß Bitburg. Der Kreis-Ausschuß entschied durch Bescheid vom 23. November 1911, daß der Lehrer hinsichtlich seines Gehaltes zur Pfarrer- und Küster-Naturallieferung nicht verpflichtet sei. Auf die Berufung des beklagten Bürgermeisters wurde die Entscheidung des Kreis-Ausschusses durch Urteil des Bezirks-Ausschusses Trier vom 25. April 1912 dahin abgeändert, daß die Klage des Lehrers abgewiesen wurde. Darauf wandte sich der Lehrer an das O. V. G.

Das O. V. G. entschied durch Urteil vom 4. März 1913 zu Gunsten des Lehrers.

Die beiden Schöffenratsbeschlüsse seien zwar nicht mehr aufzufinden, es stehe auch nicht fest, daß die Naturallieferung in den Gemeindeetat von 1844 oder 1845 aufgenommen sei, indessen könne kein Zweifel sein und sei auch nicht bestritten, daß die Naturallieferungen nach den Beschlüssen als Lasten der politischen Gemeinde bei Verkündigung des Gesetzes vom 14. März 1845 bestanden hätten, und nur das sei gemeint, wenn § 1 als Voraussetzung bestimme, daß der Zuschuß bei Verkündigung des Gesetzes bereits auf dem Haushaltsetat der Gemeinde stehen müsse. Da nun auch unstreitig die Tatsache, daß der Zuschuß durch veränderte Umstände entbehrlich geworden sei, nicht eingetreten sei, so sei es bei der der politischen Gemeinde obliegenden Last nach § 6 des Gesetzes vom 14. März 1880 verblieben.

Das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 habe nach Zweck und Bedeutung nicht die Wirkung gehabt, daß die Last der bürgerlichen Gemeinde abgenommen und auf die Kirchengemeinde gelegt würde; § 6 des Gesetzes vom

[23]) A. G. V., Pfarrakten Messerich und Pr. Verw. Bl., Bd. 35, S. 180.

14. März 1880 wäre auch bei gegenteiliger Annahme nicht zu verstehen. Auch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 habe die angegebene Wirkung nicht gehabt. Daß, wie unstreitig, zur Aufbringung der Last nur die Glieder der katholischen Kirchengemeinde herangezogen würden, ändere endlich auch nichts daran, daß es sich um eine der Zivilgemeinde gegenüber Pfarrer und Küster obliegende Verpflichtung handele.

Das Urteil führte dann weiter aus, daß als Veranlagungsbehörde nur der Gemeindevorstand in Frage komme. Wenn auch in dem vorliegenden Falle die einzelnen Lieferungszettel durch den Küster ausgestellt seien, so sei doch entgegen der Vorentscheidung der Gemeindevorstand als Veranlagungsstelle anzusehen.

Die Heranziehung sei aber unberechtigt, da das Kommunalabgabengesetz die Berechtigung der Gemeinden, zur Deckung ihrer Ausgaben Naturallieferungen zu fordern, auch da, wo früher eine solche Berechtigung bestand, beiseitigt habe. (O. V. G. Bd. 34, S. 173; 36 S. 170; Pr. Verw. Bl. Bd. 23, S. 118.) Daraus ergebe sich, daß der Kläger hätte ganz freigestellt werden müssen, wenn er dies beantragt hätte. Er habe aber nicht völlige Freistellung, sondern nur Ermäßigung nach Maßgabe seines dem Beklagten bekannten Besoldungseinkommens verlangt, über diesen Antrag dürfe nicht hinausgegangen werden.

über die Ausführungen des Urteils über die Bedeutung des Kommunalabgabengesetzes vgl. oben Abschnitt II C.

14. Longcamp[24]).

Im Jahre 1820 wurde dem Pfarrer durch Beschluß des Schöffenrates eine Naturallieferung bewilligt, die durch Umlegung auf die Pfarrangehörigen aufgebracht werden sollte. Außerdem sollte der Pfarrer eine Holzlieferung aus dem Gemeindewald erhalten, und es sollten ihm Gemeindeländereien zur Nutznießung überlassen werden. Anläßlich einer Vakatur wurde der Beschluß durch den Gemeinderat im Jahre 1853 in der Form erneuert, daß der jeweilige Pfarrer das im Jahre 1820 dem damaligen Pfarrer bewilligte Zusatzgehalt erhalten sollte.

Im Jahre 1920 erhob ein zur Naturallieferung herangezogener Kaufmann Einspruch und dann Klage, die durch das O. V G. am 7. Februar 1922 entschieden wurde.

Nach Ansicht des O. V. G. sind die Verhandlungen der Jahre 1820 und 1853 dahin zu deuten, daß die bürgerliche Gemeinde im Wege der übernahme einer kommunalen Last sich verpflichtet habe, 18 Malter Korn als Pfarrzusatzgehalt zu liefern. Das ergebe sich nicht nur aus dem Umstande, daß die gesetzliche Vertretung der bürgerlichen Gemeinde die Erklärung abgegeben habe, sondern auch aus dem sonstigen Inhalt der Beschlüsse (Holzlieferung und Nutznießung von Gemeindeländereien). Aus dem Beschluß gehe hervor, daß die als Pfarrzusatzgehalt geleistete

[24]) O. V. G., Bd. 77, S. 303. Eine ausführliche Darstellung des Prozesses gibt Pfr. Boden im Pastor Bonus, 34. Jahrg. (1921/22) S. 437 ff.

Naturallieferung schon bis dahin bestanden habe, die Verpflichtung sei also weder durch das Gesetz vom 14. März 1845, noch auch durch das Gesetz vom 14. März 1880 aufgehoben worden.

Das O. V. G. gab aber trotzdem der Klage statt, weil durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 die Berechtigung der Gemeinden, Naturallieferungen zu fordern, beseitigt sei.

Die folgenden Prozesse sind von geringerer Bedeutung, weil es sich in ihnen um Barzahlungen aus den Gemeindeeinkünften oder Holzlieferungen aus dem Gemeindewald handelt, also um Leistungen, die offensichtlich Leistungen der ganzen Gemeinde als solcher darstellen, und die deshalb ohne jeden Zweifel unter § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 fielen und deshalb durch § 6 des Gesetzes vom 14. März 1880 aufrechterhalten blieben.

15. Müggenhausen[25]).

Auf Grund eines Schöffenratsbeschlusses vom 30. Oktober 1850 zahlte die Gemeinde dem Pfarrer ein Zusatzgehalt von jährlich 71.50 RM. Im Jahre 1897 stellte die Gemeinde die Zahlung ein. Das Landgericht Bonn entschied durch Urteil vom 5. Dezember 1899, daß das Gehalt weiter zu zahlen sei, da es auf einem privatrechtlichen Titel im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 beruhe.

16. Kaltenborn[26]).

Durch Schöffenratsbeschluß vom 7. September 1826, genehmigt von der Regierung in Koblenz am 16. November 1826, wurden dem Pfarrer neben einer Fruchtlieferung und einer Barzahlung von 15 Talern sechs Klafter Buchenscheitholz, frei ans Haus zu liefern, bewilligt. Die Fruchtlieferung und die Geldzahlung wurden mit Genehmigung der Staatsbehörde eingestellt, als der Pfarrei staatliche Beihilfen zum Pfarrgehalt durch Eintragung von Schuldforderungen im Staatsschuldbuch gewährt wurden, die Holzlieferung blieb bestehen.

Am 22. September 1912 beschloß der Gemeinderat, die Holzlieferung einzustellen und blieb trotz des Einspruchs des Kirchenvorstandes bei seinem Beschluß. Eine Eingabe an die Regierung in Koblenz wurde von dieser an das Generalvikariat weitergereicht. Das Generalvikariat riet dem Kirchenvorstand, den Rechtsweg zu beschreiten. Der Kirchenvorstand erhob Klage auf Feststellung der Verpflichtung der Gemeinde. Das L. G. Koblenz entschied am 21. November 1913 (3. O. 79/13):

„Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem jeweiligen Pfarrer von Kaltenborn zu seiner Besoldung jährlich sechs Klafter Buchenscheitholz frei ans Haus zu liefern."

---

[25]) A. G. V. Köln, Pfarrakten Müggenhausen.

[26]) A. G. V., Pfarrakten Kaltenborn; die Begründung des Urteils ist jedoch nicht vorhanden, sie fehlt auch im Pfarrarchiv Kaltenborn. Nach einem Schreiben des Pfarrers vom 5. 12. 1913 stützt sich das Urteil auf die Abhandlung Sebers.

17. Pfalzel[27]).

Die Gemeinde lieferte dem Pfarrer von altersher ein Zusatzgehalt, bestehend in einer Barzahlung aus den Gemeindeeinkünften in Höhe von 510.— RM und einer Holzlieferung aus dem Gemeindewald im Werte von etwa 120.— RM. Im Jahre 1921 weigerte sich die Gemeinde, das Holz weiter zu liefern, während das Bargehalt ohne Unterbrechung weitergezahlt wurde. Da die Verhandlungen mit den Verwaltungsbehörden keinen Erfolg hatten, erhob der Pfarrer Klage. Das Landgericht Trier entschied durch Urteil vom 30. Mai 1924 (I. O. 171/24) zu Gunsten des Pfarrers. Der Beschluß des Schöffenrats vom 23. Oktober 1830, auf Grund dessen die Leistungen erfolgten, sei zwar nicht mehr aufzufinden, in späteren Verhandlungen sei er aber öfters erwähnt, es beständen demnach keine Bedenken, festzustellen, daß die Leistungen bei Verkündigung des Gesetzes vom 14. März 1845 als Verpflichtungen der Gemeinde bestanden hätten. Es sei nicht erforderlich, daß sie auf dem schriftlichen Haushaltetat der Gemeinde gestanden hätten, es genüge vielmehr, daß sie aus dem Haushalt der Gemeinde erfolgt seien (Verweisung auf das Urteil des O. V. G. in Sachen Messerich). Die Behauptung, die Holzlieferung sei wegen veränderter Umstände entbehrlich geworden, unterstehe nicht der Entscheidung des Gerichtes, sondern der des Verwaltungsgerichtes, es könne aber doch festgestellt werden, daß die verschiedenen Gesetze über das Diensteinkommen der Pfarrer das Zusatzgehalt nicht entbehrlich gemacht hätten. Von einer Aufhebung der durch die Gesetze vom 14. März 1845 und 14. März 1880 aufrechterhaltenen Verpflichtungen durch diese Gesetze könne keine Rede sein. Eine solche könne nur ausdrücklich erfolgen. Aus Erwägungen über die Tendenz eines Gesetzes könne nicht das Wegfallen altbegründeter rechtlicher Ansprüche gefolgert werden. Das gälte insbesondere von den Ausführungen der Beklagten zu den Bestimmungen der Reichsverfassung. Die von der Beklagten angezogenen Art. 10, 135, 137 und 138 besagten keineswegs, weder direkt noch indirekt, daß rechtliche Ansprüche der Kirchengemeinden einfach aus der Welt geschafft werden sollten. Im Gegenteil werde sogar bezüglich der auf irgendwelchen rechtlichen Titeln beruhenden staatlichen Leistungen — von Leistungen der Gemeinden wurde überhaupt nichts erwähnt — ausdrücklich gesagt, daß sie durch die Landesgesetzgebung „abzulösende" seien, d. h. daß die Loslösung nur gegen Entgelt erfolgen könne.

Das Urteil ist von den mir bekannt gewordenen Urteilen das einzige, in dem eine Gemeinde sich auf die RV vom 11. August 1919 beruft, um den Fortfall der Verpflichtung zu beweisen.

18. Ludendorf[28]).

Bei Errichtung der Pfarrei im Jahre 1849 hatte der Gemeinderat dem Pfarrer ein Gehalt von 468 RM bewilligt, die aus den allgemeinen Einkünften der Gemeinde zu zahlen waren. Im Jahre 1926 stellte der Ge-

[27]) Pfarrarchiv Pfalzel und A. G. V. Pfarrakten Pfalzel.

[28]) A. G. V. Köln, Pfarrakten Ludendorf.

meinderat die Zahlung ein. Der Aufforderung des Erzbischöflichen Generalvikariats, den Klageweg zu beschreiten, kam der Kirchenvorstand nicht nach. Darauf beantragte das Generalvikariat nach Einholung der Genehmigung der Regierung gemäß § 17 des Kirchenvermögensgesetzes vom 24. Juli 1924 den Pfarrer mit der Vertretung der Kirchengemeinde und der Geltendmachung der Ansprüche gegen die Zivilgemeinde.

Das L. G. Bonn verurteilte am 21. September 1929 die Gemeinde, das Gehalt weiter zu zahlen, da der Beschluß von 1853 ein privatrechtlicher Titel im Sinne des Gesetzes vom 14. März 1880 sei. In dem Urteil wird auch die Geldentwertung von 1918/23 und die Aufwertungsgesetzgebung berührt. Als Treu und Glauben entsprechend wird eine 100prozentige Aufwertung bezeichnet.

Daß die Beschlüsse der Gemeindeorgane, die dem Pfarrer Zuschüsse zu dem Gehalt bewilligten, privatrechtliche Titel im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1880 seien, wurde im Jahre 1881 auch von dem Amtsgericht in Prüm in den vier Prozessen Bleialf, Schoenecken, Brandscheid und Olmscheid anerkannt. Die Regierung in Trier schloß sich darauf der Ansicht des Gerichts an vgl. oben S. 116).

Als Entscheidungen außerpreußischer Gerichte sei noch das Urteil des Obergerichts in Mainz vom 30. Juni 1866 und des Kassationshofes vom 17. September 1867 erwähnt. In dem Prozeß handelt es sich auch um das auf der französischen Gesetzgebung beruhende Pfarrzusatzgehalt, jedoch nicht um die Verpflichtung als solche, sondern um die Frage, ob das Pfarrzusatzgehalt auch zu zahlen sei, wenn die Pfarrei nicht ordnungsmäßig besetzt sei. In Mainz war einem Pfarrer die Verwaltung einer anderen Pfarrei dauernd übertragen. An seiner Stelle übten Ordensgeistliche die Seelsorge aus. Die beiden Urteile erkannten die Verpflichtung der Stadt Mainz, das Zusatzgehalt zu zahlen, an. Das Kassationsurteil kam aber zu dem Ergebnis, daß es nur zu zahlen sei, wenn die Pfarrei durch einen eigenen Pfarrer besetzt sei[29]).

[29]) Hirschel, Das Staats- und Gemeindeeinkommen, S. 6.

Literaturverzeichnis.

Affre Denis Auguste, Traité de la propriété des biens ecclésiastiques, Paris 1837 (abgekürzt Affre).

Allignol Gebr. C. und A., Der gegenwärtige Zustand des Klerus in Frankreich und insbesondere der Landpfarrer, genannt Desservanten, Deutsch 1846 (Allignol).

Anschütz Gerhard, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933 (Anschütz).

Apelt W., Der verwaltungsrechtliche Vertrag, 1920 (Apelt).

Bahlkamp H., Das Preußische Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Einführung und Handhabung desselben, AKR Bd. 35 (1876) S. 161 ff. (Bahlkamp im AKR).

Bär Max, Die Behördenverfassung der Rheinprovinz, 1919, Band XXXV der Publikationen der Gesellschaft für rheinische Landeskunde (Bär).

Bluhme Friedrich, Das Rheinpreußische Gesetz vom 14. März 1845 in besonderer Anwendung auf die Pfarrwohnungen. Seine Meinung und seine Ergänzung im Geiste konfessioneller Parität, 1859 (Bluhme).

Boden J., Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zu Berlin betr. Pfarrzusatzgehalt, Pastor Bonus, 34. Jahrg. (1921/22) S. 437/39 (Boden im Pastor Bonus).

Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts, 3. Aufl. Deutsch von August Grah, 1904 (Bonfils/Grah).

Bredt Joh. Viktor, Der Geist der Deutschen Reichsverfassung, 1924 (Bredt).

Breitfeld Artur, Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat auf Grundlage der Reichsverfassung, 1929, 41. Heft der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Kolonialrechts und des Völkerrechts, herausgegeben von Siegfried Bries, Max Fleischmann in Verbindung mit Friedrich Giese (Breitfeld).

Buttmann Rudolf, Das Konkordat des Deutschen Reichs mit der römisch-katholischen Kirche vom 20. Juli 1933, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, herausgegeben von Hans Frank, 1935, S. 453/470 (Nationalsozialistisches Handbuch).

Conrad, Reichskonkordat, Reichsrecht und Landesrecht, D. J. Z. 1934 S. 320/323 (Conrad in D. J. Z.).

Dasbach Fr., Das Kirchenvermögensgesetz, populäre Gespräche, 1875 (Dasbach).

Dove R. W., Das französische Konkordat von 1801 im Reichslande Elsaß-Lothringen, Zeitschrift für Kirchenrecht, 11. Jahrg. (1873) S. 93 (Dove in Zeitschrift für Kirchenrecht).

Ebers Godeh. Joseph, Staat und Kirche im neuen Deutschland, 1930 (Ebers).

Fabricius Wilhelm, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, 6 Bände 1892 bis 1914, Band XII der Publikationen der Gesellschaft für rheinische Landeskunde (Fabricius, Erläuterungen).

Fischer Otto, Die Zulässigkeit des Rechtsweges für kirchliche Dotationsansprüche aus der Säkularisation, AKR Bd. 103 (1923) S. 80/129 (Otto Fischer im AKR).

Förster A., Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 3. Aufl. bearbeitet von Richard Kann, 1913 (Förster ZPO).

Ders., Die Preußische Gesetzgebung über die vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und Diözesen, 3. Aufl. 1913 (Förster).

Franz Adolf, Das katholische Kirchenvermögen. Ein Wort an die katholischen Kirchenvorstände, 2. Aufl. 1875 (Franz).

Gaupp Ludwig und Stein Friedrich, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 15. Aufl. bearbeitet von Martin Jonas, 1934 (Gaupp/Stein).

Geigel F., Örtliche Kirchenumlagen, AKR Bd. 69 (1893) S. 269 ff. (Geigel im AKR).

Gierke Otto v., Die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechts-Theorien, Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, Bd. 30 (1874) (v. Gierke i. d. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft).

Giese Friedrich, Deutsches Kirchensteuerrecht, 1910, 69. bis 71. Heft der Kirchenrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz (Giese, Kirchensteuerrecht).

Ders., Die Verfassung des Deutschen Reiches, 8. Aufl. 1931 (Giese, Die Verfassung).

Goebel, Ph., über die Verbindlichkeit der Zivilgemeinden zur Unterhaltung der Kirchengebäude. Eine Untersuchung nach den Grundsätzen der in der Rheinprovinz noch bestehenden französischen Kultusgesetzgebung, 1845 (Goebel).

Gräff F. W., Das Eigentum der katholischen Kirche an den ihrem Kultus gewidmeten Metropolitan-Kathedral- und Pfarrkirchen, nach den in Frankreich und in den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen, 1859 (Gräff, Das Eigentum).

Groener Leo und Zorn Dominikus, Das Besteuerungsrecht der katholischen Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Diözesen in Preußen, 1929 (Groener/Zorn).

Hagen August, Pfarrei und Pfarrer nach dem Codex Iuris Canonici, 1935 (Hagen).

Hamm Franz, Mutter Xaveria Rudler, erste Generaloberin der Barmherzigen Schwestern vom hl. Karl Borromäus (Trier), 2. Aufl. 1927 (Hamm).

Hartmann, Zum Begriff der bürgerlich-rechtlichen Streitigkeit nach § 13 des G. V. G., Archiv für zivilistische Praxis Bd. 121 (1923) S. 297 ff. (Hartmann im Arch. f. zivilist. Praxis).

Heiner Franz, Die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in Preußen. Die Grenzen ihrer Befugnisse nach kirchlichen und weltlichen Gesetzen, 1885 (Heiner).

Hermes Ludolf Heinrich, Die Verwaltung des Kirchenvermögens in den katholischen Kirchengemeinden Preußens nach Erlaß des Gesetzes vom 20. Juni 1875, 2. Aufl. 1891 (Hermes).

Hinschius Paul, Die Preußischen Kirchengesetze des Jahres 1873, 1873 (Hinschius I).

Ders., Die Preußischen Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875 nebst dem Reichsgesetze vom 4. Mai 1874, 1875 (Hinschius II).

Hirschel J., Das Eigentum an den katholischen Kirchen nebst Zubehörungen nach der französischen Gesetzgebung namentlich in Bezug auf die deutschen Landesteile des linken Rheinufers, 1867 (Hirschel, Das Eigentum).

Ders., Das Eigentum an den katholischen Kirchen und deren Zubehörungen nach französischem Rechte. Zur Kritik eines Urteils des Großherzoglich Hessischen Ober-Appellations- und Kassations-Gerichtes vom 26. Mai 1873, AKR Bd. 32 (1874) S. 3 ff. (Hirschel im AKR).

Ders., Das Staats- und Gemeindeeinkommen der Geistlichen nach kanonischem und französischem Rechte, 1868 (Hirschel, Das Staats- und Gemeindeeinkommen).

Hofacker W., Ordentlicher Rechtsweg und Verwaltungsweg, Arch. f. zivilist. Praxis Bd. 118 (1920) S. 333 ff. (Hofacker im Arch. f. zivilist. Praxis).

Ders., Die Konstruktion von subjektiven Rechten und Entschädigungsansprüchen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, Deutsche Juristenzeitung, 1934, Seite 889/894 (Hofacker in D. J. Z. 1934).

Holtzendorf Franz v., Handbuch des Völkerrechts, 2 Bände, 1887 (Holtzendorf).
Houwen Victorinus Augustus, De parochorum statu, dissertatio historico-canonica, Lovanii 1848 (Houwen).
Huber Ernst Rudolf, Verträge zwischen Staat und Kirche im Deutschen Reich, 1930, 44. Heft der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht sowie aus dem Kolonial- und Völkerrecht, herausgegeben von Siegfried Bries, Max Fleischmann in Verbindung mit Friedrich Giese (Huber, Verträge).
Ders., Die Garantie der kirchlichen Vermögensrechte in der Weimarer Verfassung, 1927 (Huber, Die Garantie).
Hüffer Hermann, Die Verpflichtung der Zivilgemeinden zum Bau und zur Ausbesserung der Pfarrhäuser nach den in Frankreich und in der preußischen Rheinprovinz am linken Rheinufer geltenden Gesetzen, 1859, Sonderdruck der gleichlautenden Abhandlung im AKR Bd. 4 (1859) S. 39 ff., 129 ff. und Bd. 5 (1860) S. 143 ff. (Hüffer, Die Verpflichtung).
Ders., Das Rheinpreußische Gesetz vom 14. März 1845 und sein Verhältnis zu den Pfarrwohnungen, 1860 (Hüffer, Das Rheinpreußische Gesetz).
Ders., Forschungen auf dem Gebiete des französischen und des rheinischen Kirchenrechts nebst geschichtlichen Nachrichten über das Bistum Aachen und das Domkapitel zu Köln, 1863 (Hüffer, Forschungen).
Jhering Rudolf, Der Zweck im Rechte, 1. Bd. 2. Aufl. 1884 (Jhering).
Jellinek G., Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1914 (G. Jellinek, Staatslehre).
Jellinek W., Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1929 (W. Jellinek, Verwaltungsrecht).
Joder J. Chr., L'inamovibilité des desservants au point de vue du droit, Strassbourg 1882 (Joder).
Kentenich Gottfried, Geschichte der Stadt Trier von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, 1915 (Kentenich).
Koch Walter, Grünbaum Kurt und Banasch Georg, Die Kirchensteuer in Preußen nach dem Stande von 1933, 3. Aufl. 1933 (Koch/Grünbaum/Banasch).
Koellreuter O., Artikel Öffentliches Recht im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Fritz Stier-Somlo und Alexander Elster, Bd. 4 (1927) S. 265 (Koellreuter im Handwörterbuch).
Koeniger A. M., Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge, 1932, Band 7 der Kanonistischen Studien und Texte, herausgegeben von A. M. Koeniger (Koeniger).
Köttgen Arnold, Deutsche Verwaltung, in der Sammlung Neue Rechtsbücher für das Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, 1936 (Köttgen).
Künssberg Eberh. Frhr. v., Artikel Zehnt im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Fritz Stier-Somlo und Alexander Elster, Bd. 6 S. 979 (Künssberg im Handwörterbuch).
Lager Christian, Die Kirchen und klösterlichen Genossenschaften Triers vor der Säkularisation, nach Aufzeichnungen von Fr. Tob. Müller und anderen Quellen bearbeitet, o. J. Trier, Jakob Lintz (Lager, Kirchen).
Ders., Visitationsreisen des Bischofs Manney in der Diözese Trier, Trierisches Archiv herausgegeben von Gottfried Kentenich und Christian Lager, Heft XXIV/XXV (1916) S. 159 ff., Heft XXVI/XXVII (1916) S. 180 ff. und Heft XXVIII/XXIX (1919) S. 217 ff. (Lager im Tr. Arch.)
Laeis E. D., Die Stock- und Vogtei-Gutsbesitzer der Eifel und der umliegenden Gegenden wider ihre Gemeinden in betreff streitiger Waldungen, 2 Bände 1830 und 1831 (Laeis).
Lammeyer Joseph, Die juristischen Personen der katholischen Kirche, 1929 (Lammeyer).
Lamprecht Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, I. Bd. 1886 (Lamprecht).

Lange-Ronneberg Erwin, Die Konkordate, ihre Geschichte, ihre Rechtsnatur und ihr Abschluß nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919, 1919, 51. Heft der Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft der Görres-Gesellschaft (Lange-Ronneberg).

Lauwers Auguste, Code de droit civil ecclésiastique ou Décret du 30 Décembre 1809 et autres dispositions concernant les fabriques et le temporel du culte, Bruges 1860 (Lauwers).

Leonardy J., Geschichte des Trierischen Landes und Volkes, 1870 (Leonardy).

Liszt Franz v., Das Völkerrecht, systematisch dargestellt, 12. Aufl. bearbeitet von Max Fleischmann, 1925 (v. Liszt).

Loening Edgar, Geschichte des Deutschen Kirchenrechts, 2 Bände, Straßburg 1878 (Loening).

de Lorenzi Philipp, Beiträge zur Geschichte sämtlicher Pfarreien der Diözese Trier, 1887 (de Lorenzi).

Marx Jakob (d. Ä.), Geschichte des Erzstiftes Trier, 5 Bände, 1858/64 (Marx, Geschichte).

Marx Jakob (d. J.), Das Kirchenvermögensrecht mit besonderer Berücksichtigung der Diözese Trier, 1897 (Marx, Kirchenvermögensrecht).

Marx Jakob (d. J.) und Schuler Matthias, Geschichte der Pfarreien der Diözese Trier, begründet von Jakob Marx, fortgesetzt und herausgegeben von Matthias Schuler. I. Bd. Allgemeines, bearbeitet von Jakob Marx d. J. 1923 (Marx, Pfarrgeschichte I), II. Bd. Geschichte der Dekanate Trier, Konz und Engers, bearbeitet von Jakob Marx d. J., Nikolaus Thielen und Heinrich Volk, herausgegeben von Matthias Schuler, 1932 (Marx, Pfarrgeschichte II), III. Bd. Die Dekanate Prüm und Waxweiler, bearbeitet von Peter Oster, 1927 (Marx, Pfarrgeschichte III).

Maunz Theodor, Neue Grundlagen des Verwaltungsrechts, Heft 9 der Sammlung Der Deutsche Staat der Gegenwart, herausgegeben von Carl Schmitt, 1934 (Maunz, Grundlagen).

Ders., Zum Neubau des deutschen Verwaltungsrechts, Deutsche Juristenzeitung 1934, S. 1046/1051 (Maunz in D. J. Z. 1934).

Ders., Staatsbegriff und Verwaltung in Deutsches Recht, 5. Jahrg. (1935) S. 396 (Maunz in Deutsches Recht).

Mayer Otto, Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 1924 (Otto Mayer).

Meurer Christian, Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen, Düsseldorf 1885 (Meurer).

Meyer-Lülmann, Rechtsbeziehungen zwischen politischen Gemeinden und Kirchengemeinden, Der Gemeindetag, 30. Jahrgang. (1936), S. 126/129 (Meyer-Lülmann in Der Gemeindetag).

Moy de Sons Ernst Frh. v., Geschichte des Concordates in Frankreich im Jahre 1801, AKR Bd. 4 (1859) S. 319/357 (Moy de Sons im AKR).

Mügel Oskar, Kommentar zum Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925, 3. Aufl. 1925 (Mügel).

Müller H., Das Eigentum des Bischöflichen Priesterseminars zu Trier an den am 20. Februar 1874 von der Kgl. Regierung beschlagnahmten Anstalts-Gebäuden, Gärten und Gütern, als Manuskript gedruckt 1884 (Müller, Das Eigentum).

Müssener Hermann, Die finanziellen Ansprüche der katholischen Kirche an den preußischen Staat auf Grund der Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821, 1926 (Müssener).

Muth J. P., Beiträge zur Lehre von den Pfarreien nach Staats- und Kirchenrecht, I. Bd. Die französisch-rechtlichen Pfarreien und ihre Neuumschreibung auf Grund der Convention vom 26. messidor IX (15. Juli 1801), 1892, II. Bd. Die

französisch-rechtlichen Pfarreien nach der vermögensrechtlichen Seite und in ihrer modernen Entwicklung unter der preußischen Staatsgesetzgebung, 1893 (Muth I und II).

Ders., Das evangelische Stift St. Arnual in Saarbrücken, lokalkirchliches Eigentum der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, Straßburg 1908 (Muth Stift St. Arnual).

Nicolai Helmut, Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. Januar 1934, 1934, Heft 9 der Schriftenreihe Das Recht der nationalen Revolution, herausgegeben von Georg Kaisenberg und Franz Albrecht Medicus (Nicolai).

Ojetti B., Commentarium in Codicem Iuris Canonici, liber primus, Romae 1927 (Ojetti).

Pastor Ludwig Frh. v., Geschichte der Päpste seit Ausgang des Mittelalters, 16. Bd. 3. Abtlg. 1933 (Pastor).

Phillips Georg, Lehrbuch des Kirchenrechts, 2 Bände 1859 und 1862 (Phillips).

Poetzsch-Heffter, Handkommentar der Reichsverfassung vom 11. August 1919, 3. Aufl. 1928 (Poetzsch-Heffter).

Porsch Felix, Das Preußische Gesetz betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer, AKR Bd. 78 (1898) S. 711 ff. (Porsch im AKR).

Portalis Jean-Etienne-Marie, Discours, rapports et travaux inédits sur le concordat de 1801, publiés et précédés d'une introduction par Frédéric Portalis, Paris 1845 (Portalis).

Pöschl Arnold, Der Neubruchzehnt, AKR Bd. 98 (1918) S. 3 ff., 333 ff. und 497 ff. (Pöschl im AKR).

Prazak, Die prinzipielle Abgrenzung der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, Archiv f. öffentl. Recht 1889, S. 260 ff. (Prazak im Arch. f. öffentl. R.).

Regnier Th., Die Verpflichtungen der Civilgemeinden in Ansehung der Pfarrhäuser und der Pfarr-Oekonomie-Gebäude nach den Grundsätzen der französischen Gesetzgebung, 1844 (Regnier, Die Verpflichtungen).

Ders., Plaidoyer in Sachen des Bischöflichen Priesterseminars in Trier, die Jesuiten- oder Dreifaltigkeitskirche betreffend, gegen die evangelische Gemeinde daselbst und den Kgl. Preußischen Fiskus 1856 (Regnier, Plaidoyer).

Reichensperger P., Rechtsverpflichtung des Preußischen Staates bezüglich der katholischen Kultusbedürfnisse nach der französisch-rheinischen Gesetzgebung, AKR Bd. 64 (1890) S. 139 ff. (Reichensperger im AKR).

Reuß Alexander, Die Gehaltszuschüsse der Geistlichen in Preußen, Pastor Bonus 1. Jahr. (1889) S. 226 ff. und 320 ff. und AKR Bd. 62 (1889) S. 188 ff. (Reuß im Pastor Bonus und AKR).

Ders., Verpflichtung der Zivilgemeinde betr. Pfarr-Zusatz-Gehalt im Pastor Bonus. 11. Jahrg. (1898/1899) S. 309/312 (Reuß im Pastor Bonus).

Richter Lutz, Das subjektive öffentliche Recht, Archiv des öffentlichen Rechts n. F. Bdd. 8 (1925) S. 2 ff. (Lutz Richter i. Arch. d. öffentl. R.).

Rieder Hans, Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrecht, 1928 (Rieder).

Rosenberg Leo, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeß-Rechts, 1927 (Rosenberg).

Rudolphi W., Zur Kirchenpolitik Preußens, 1897 (Rudolphi).

Saedt Otto, Die katholischen Kirchenfabriken des linken Rheinufers. Deren Stellung zur Kirche, zum Staate und zur Gemeinde, 2. Aufl. 1865 (Saedt).

Sägmüller Joh. Bapt., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl. 1909, 4. Aufl. 1925 ff. (Sägmüller).

Schelcher Walter, Justiz und Verwaltung, Ergänzungsheft zu Fischers Zeitschrift der Verwaltung, Bd. 50 (1919) S. 157 ff. (Schelcher i. Fischers Zeitschr.).

Ders., Zum Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, Verwaltungsarchiv, 28. Bd. (1921) S. 337 ff. (Schelcher im Verwaltungsarchiv).

Schilgen Friedrich v., Das kirchliche Vermögensrecht und die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden der gesamten preußischen Monarchie, I. Bd. Die Rheinprovinz im Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuchs Napoleons, 1891 (v. Schilgen, Vermögensrecht).

Ders., Die Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden gegenüber den Kirchengemeinden auf dem linken Rheinufer der preußischen Rheinprovinz, AKR Bd. 64 (1890) S. 250 ff. (v. Schilgen im AKR).

Schilling Balduin, Juristische Beiträge zum Kulturkampf aus den Rheinlanden, I. Heft, Die linksrheinischen Pfarrdotalgüter, anonym erschienen 1886 (Schilling).

Schmedding Adolf und Linneborn Joh., Die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden und Diözesen, 1929, 2. Aufl. von Schmedding und Tourneau, Kommentar zu dem Gesetze betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, 1905 (Schmedding/Linneborn).

Schmidt Richard, Die Verfassung der rheinisch-westfälischen Landgemeinden und Ämter, 2. Aufl. 1903, 4. Aufl., herausgegeben von Walter Odenbreit, 1931 (Richard Schmidt, Die Verfassung 2. bzw. 4. Aufl.).

Ders., Die Verpflichtung der Zivilgemeinden zur Tragung des Pfarrzusatzgehalts auf dem linken Rheinufer, Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 25 (1903/04) S. 197/98 (Richard Schmidt im Pr. Verw. Bl.).

Schmidt Richard, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 2. Aufl. 1910 (Schmidt, Lehrbuch).

Schmitt Joseph, Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften, 1921 (Schmitt, Ablösung I).

Ders., Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Weimarer Verfassung, des Reichskonkordats und der drei Länderkonkordate, im AKR, Bd. 115 (1935) S. 1 ff. (Schmitt, Ablösung II).

Schott August, Die Rechtsgrundlage der Staatszuschüsse zur katholischen Kirche in Hessen, 1922 (Schott).

Schulte Joh. Fr. v., Das katholische Kirchenrecht, I. Bd. 1860, II. Bd. 1856 v. Schulte, Kirchenrecht).

Ders., Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen sowie deren Erwerbsfähigkeit, 1869 (v. Schulte, Jurist. Persönlichkeit).

Schuppe F., Die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, 1883 (Schuppe).

Seber Joh. Bapt., Die Verpflichtung der Zivilgemeinden zur Zahlung eines Pfarrzusatzgehaltes in den vormals französischen Teilen der Rheinprovinz, Pastor Bonus, Trier, 17. Jahrg. (1904/05) S. 241/257 (Seber im Pastor Bonus).

Steinweg Alfred, Die Kompetenzkonflikte in Preußen 1919/1929, 1931, 10. Band vom Universitas-Archiv, herausgegeben von Kurt Perels (Steinweg).

Stier-Somlo Fritz, Reichs- und Landes-Staatsrecht, I. Bd. 1924 (Stier-Somlo, Staatsrecht).

Stutz Ulrich, Kirchenrecht, 2. Aufl. 1914, V. Bd. der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, begründet von Franz v. Holtzendorff, herausgegeben von Joseph Kohler (Stutz).

Sydow, Busch und Krantz, Kommentar zur ZPO und zum GVG, 19. Aufl. 1926 (Sydow/Busch/Krantz).

de Syo Carl, Das die Kirchenfabriken betreffende Dekret vom 30. Dezember 1809, 2. Aufl. 1864 (de Syo).

Ders., Das Dekret über die Erhaltung und Verwaltung der Güter des Clerus vom 6. November 1813, 1863 (de Syo, Dekret).

Tatarin-Tarnheyden, Grundlage des Verwaltungsrechts im neuen Staate, im Archiv d. öffentl. R. n. F. Bd. 24, S. 351 (Tatarin-Tarnheyden im Arch. d. öffentl. R.).

Thoma Richard, Das System der öffentlichen Rechte und Pflichten, im Handbuch des deutschen Staatsrechts, von Gerhard Anschütz und Richard Thoma, Bd. II, 1932, S. 607 ff. (Thoma i. Handbuch d. dt. St. R.).

Tourneau Wilh., Das preußische Gesetz betr. das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer vom 26. Mai 1909, AKR Bdd. 90 (1910) S. 88 ff. (Tourneau im AKR).

Vandenesch H., Handbuch der gesamten Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, 1876 (Vandenesch, Handbuch).

Ders., Die Kapellen und Annexkirchen, ihre Errichtung und ihr Verhältnis zur Hauptkirche auf dem linken Rheinufer, 1874 (Vandenesch, Kapellen und Annexkirchen).

Vering Fr. H., Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, 3. Aufl. 1893 (Vering).

Ders., über die Geschichte des französischen Concordats, AKR Bd. 22 (1869) S. 478 (Vering im AKR).

V . . . . . A. J. (Vicaire général de Mgr. l'Evèque de Langres), De la propriété et de l'administration des biens ecclésiastiques en France et en Belgique, Langres 1872 (V . . . ., De la propriété).

Widera Erica, Der Kirchenzehnt in Deutschland zur Zeit der sächsischen Herrscher, AKR Bd. 110 (1930) S. 22/110 (Widera im AKR).

Wirtz Peter, Das französische Konkordat vom Jahre 1801, AKR Bd. 85 (1905) S. 85 ff. (Wirtz im AKR).

Anonyme Schriften.

Die Geschäftsanweisung des königlichen Commissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in der Diözese Köln vom 1. Mai 1877, beleuchtet vom Standpunkte des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875, Separatabdruck einer Artikelreihe der Köln. Volksztg. 1877 (Die Geschäftsanweisung).

Carl Mannay, ehemaliger Bischof von Trier, Chronik der Diözese Trier, Jahrg. 1828, S. 121/30 (Chronik der Diözese Trier).

Sind die Kirchenvorstände, um als Kläger vor Gericht aufzutreten, verpflichtet, eine Autorisation der bischöflichen Behörde vorzulegen? Zur Kritik eines Urtheils des königl. preußischen Obertribunals vom 19. Mai 1863, AKR Bd. 10 (1863) S. 268 ff. (Anonym im AKR).

Die Pfarrdotalgüter in dem linksrheinischen Theile der preußischen Rheinprovinz. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses zu Berlin in der 14. und 35. Sitzung vom 7. Februar und 1. März 1877, 1877 (Anonym, Die Pfarrdotalgüter).

Urtheil des Reichsgerichts zu Leipzig vom 7. Januar 1880 in Sachen der linksrheinischen Pfarrdotalgüter (Anonym, Urteil des RG).

Unumstößlicher Beweis für das Eigentumsrecht der linksrheinischen Pfarreien an den Pfarrdotalgütern, 1877 (Anonym, Unumstößlicher Beweis).

Versetzbarkeit der Succursalpfarrer. Eine Abhandlung, gewidmet dem Rheinischen Clerus, 1849 (Anonym, Versetzbarkeit).

Zum Preußischen Kirchenrecht 1838 (Anonym, Zum Preußischen Kirchenrecht).

Quellenwerke

Acta Apostolicae Sedis (A. A. S.).
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Koblenz, 1816 ff. (Amtsbl. Koblenz).
Amtsblatt der Regierung zu Trier, 1816 ff. (Amtsbl. Trier).
Archiv für das Civil- und Criminal-Recht der Königl. Preuß. Rheinprovinzen, 1820 ff. (Rhein. Archiv).
Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1857 ff. (AKR).
Blattau Joh. Jak., Statuta synodalia, ordinationes et mandata (archi)dioecesis Trevirensis, 9 tomi 1844/1859 (Blattau).
Nussi Vinc., Conventiones de rebus ecclesiasticis inter S. Sedem et civilem potestatem variis formis initae ex collectione Romana excerptae, Moguntiae 1870 (Nussi).
Corsten Wilhelm, Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiözese Köln, amtliche Ausgabe, 1929 (Corsten).
Daniels A. v. und Bormann K. Th. F., Handbuch der für die Königl. Preuß. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft, 8 Bände, 1833 bis 1845, Band 1 und 2 herausgegeben von Bormann und Daniels, Band 3 bis 8 von Daniels (Daniels).
Dumont Karl Theodor, Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiözese Köln, 2. Aufl. 1891 (Dumont).
Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts (O.V.G.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG).
Preußische Gesetzessammlung (Ges.S.).
Heilfron Eduard, Die Deutsche Nationalversammlung 1919/1920, 7 Bände 1919/1920 (Heilfron).
Gräff J. E., Chronologische Sammlung der rheinpreußischen Rechtsquellen mit Ausschluß der fünf Gesetzbücher, 2 Bände, 1846 und 1859 (Gräff).
Hermens L. P., Handbuch der gesamten Staats-Gesetzgebung über den christlichen Kultus und über die Verwaltung der Kirchengüter und Einkünfte in den Königlich Preußischen Provinzen am linken Rheinufer, 4 Bände, 1833/1852 (Hermens).
Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier, 1853/1876 und 1881 ff. (K.A.A.).
Kleyboldt Chr., Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Diözese Münster, 1898 (Kleyboldt).
Ministerialblatt für die gesamte Innere Verwaltung, Jahrg. 1863 (Min.Bl.).
Mercati Angelo, Raccolta di Concordati, Roma 1919 (Raccolta di Concordati).
Preußisches (seit 1934 Deutsches) Pfarrarchiv (Pr. bzw. Deutsches Pfarrarchiv).
Preußisches Verwaltungsblatt (Pr.Verw.Bl.).
Reichsgesetzblatt (R.G.Bl.).
Sammlung sämtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aus der XIV. Legislaturperiode, I. Session 1879/80 (Drucksachen Abgeordnetenhaus 1879/80).
Desgl. XVII. Legislaturperiode 1898 (Drucksachen Abgeordnetenhaus 1898).
Sammlung sämtlicher Drucksachen des Herrenhauses, Session 1879/80 (Drucksachen Herrenhaus 1879/80).
Desgl. Session 1904 (Drucksachen Herrenhaus 1904).
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses 1879/80, Band I (Stenographische Berichte Herrenhaus 1879/80).
Desgl. Abgeordnetenhaus 1879/80, Band I und II Stenographische Berichte Abgeordnetenhaus 1879/80).
Schematismus der Geistlichkeit des Bistums Trier, herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat, von 1828 an 18mal erschienen, von 1894 an als Handbuch des Bistums Trier, letzte Ausgabe 1927.

Stier=Somlo, Fritz, Sammlung preußischer Gesetze staats= und verwaltungsrechtlichen Inhalts, 5. Aufl. 1927 (Stier=Somlo, Sammlung).
Stölzel O., Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, 1897, 5 Nachträge 1899 bis 1934 (Stölzel).
Strupp Karl, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, 1911 (Strupp).
Scotti J. J., Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem ehemaligen Kurfürstentum Trier ... ergangen sind, 3 Bände 1830/32 (Scotti).
Treviris oder Trierisches Archiv für Vaterlandskunde, herausgegeben von Joh. Ant. Jos. Hansen, I. Bd. 1840 (Treviris).
Der Trierische Ankündiger für das Saardepartement, 1799/1803 (Ank. f. d. Saardep.).
Trierisches offizielles Blatt, 1803/04 (Trier. offiz. Bl.).
Trierische Chronik, herausgegeben von J. A. Schröll, 1816 ff. (Trier. Chronik).
Verhandlungen der dreizehnten Rheinischen Provinzial=Synode, gehalten zu Neuwied vom 19. September bis 17. Oktober 1868, 1868 (Verhandlungen).
Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle, 1931, 3. Bändchen der Kleinen Handbücher für das katholische Pfarramt, herausgegeben von Karl Kammer (Kammer).
Weber P., Promptuarium der für die Führung der pfarramtlichen Geschäfte im Bisthum Trier geltenden Anweisungen, 1898 (Weber), 1. Nachtrag 1909 (Weber, Nachtrag).
Wenner Joseph, Reichskonkordat und Länderkonkordate, 2. Aufl. 1934 (Wenner).
Zegowitz, Annuaire historique et statistique du département de la Sarre, Trèves, An XI (Zegowitz).
Zeiler A., Aufwertungsfälle beim Reichsgericht, 11 Bände, 1927/31 (Zeiler).

Archivalien.

A. Archiv des Bischöflichen Generalvikariats Trier (A. G. V.).
- I. Generalia (Gen.).
  1. Visitationsprotokolle von 1570 bis zur Gegenwart, gebunden, darunter 5 Bände aus der Zeit des Bischofs Mannay, Abtlg. XVI bis XXI.
  2. Generalia aus der Zeit der Fremdherrschaft besonders über die Organisation der Diözese und die Tätigkeit Mannays, 16 Bände, Abtlg. VI.
  3. Generalia zur Organisation und Verwaltung in der preußischen Zeit, in Faszikeln, Abtlg. VII bis IX. (A. G. V. Gen. Abtlg. ... Fasz. ...).
  4. Aufstellung über das Pfarrstelleneinkommen nach den Abteilungsprotokollen, 1845 bis 1867, 3 Bände, Abtlg. X.
  5. Amtliche Erhebungen über das Pfarrstelleneinkommen (Kompetenzen), je 3 Bände von 1899 und 1911, Abtlg. X.
  6. Rundfragen über die Folgen des Kulturkampfes 1878, 2 Bände, Abtlg. X.
  7. Pfarrbesoldungsakten.
- II. Akten der einzelnen Pfarreien
  1. Allgemeines (A. G. V. Gen. Pfarrakten N.).
  2. Stiftungsakten (A. G. V. Stiftungsakten).
  3. Voranschläge der einzelnen Kirchengemeinden.

B. Pfarrarchive einer größeren Anzahl Pfarreien. (Pfarrarchiv N.).

C. Archiv des Erzbischöflichen Generalvikariats Köln
1. ein Faszikel Generalia.
2. Pfarrakten einzelner Pfarreien.

D. Archiv der Regierung in Trier, ein Faszikel Generalakten, Fach XI **Nr. 13.**

Mein Lebenslauf.

Ich, Domvikar Peter Meid, wurde als fünftes von neun Kindern des Landwirtes Johann Meid und seiner Ehefrau Maria Anna geb. Doll am 28. Februar 1897 in Rieden (Kr. Mayen) geboren. Wie meine Eltern bin ich deutscher Abstammung und römisch-katholischer Religion. Vom sechsten bis vierzehnten Lebensjahr besuchte ich die Volksschule meines Heimatortes. Zu Ostern 1912 wurde ich, nachdem mir mein Ortspfarrer längere Zeit Privatunterricht erteilt hatte, auf die Untertertia des humanistischen Gymnasiums in Prüm (Eifel) aufgenommen. Dort legte ich am 16. Mai 1917 als Oberprimaner die Reifeprüfung ab und trat am 21. Mai 1917 beim Ersatzbataillon des Infanterie-Regiments Nr. 68 in Koblenz ein. Nach fünfmonatiger Ausbildung in Koblenz und auf dem Truppenübungsplatz Elsenborn stand ich als Infanterist zunächst an der Ostfront und dann bis zum Kriegsende an der Westfront. Am 11. November 1918 wurde ich verwundet. Nach meiner Genesung begann ich am 30. Dezember 1918 meine philosophischen und theologischen Studien an der philosophisch-theologischen Lehranstalt — Bischöfl. Priesterseminar — in Trier. Am 11. März 1923 wurde ich zum Priester geweiht und erhielt zu Anfang April 1923 meine Anstellung als Kaplan an der Pfarrkirche St. Paulus in Trier. Im November 1928 legte ich das Pfarrexamen ab und wurde am 1. Oktober 1929 als Domvikar an die Hohe Domkirche in Trier und zugleich in die Diözesanverwaltung berufen. Vom Beginn des Sommersemesters 1932 an widmete ich mich auf Wunsch meines Bischofs sechs Semester lang dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaft an der Universität Bonn, vornehmlich bei Herrn Professor Dr. Heyer, unter dessen Leitung und Förderung auch die vorliegende Abhandlung entstanden ist. Das juristische Rigorosum vor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn bestand ich am 20. Dezember 1935 mit dem Prädikat magna cum laude.